J. Germ.
150 gi

Sammlung

by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

von

Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und anderen allgemeinen Verfügungen

für

Kurhessen.

Achter Band.

—Jahre 1837, 1838 und 1839—

Cassel,

in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1837. — Nr. I. — Januar.

Gesetz

vom 4ten Januar 1837,

die Ueberweisung einzelner Forstbezirke, hinsichtlich der Bestrafung der in denselben vorgefallenen Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehen an bestimmte Untergerichte betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz:

Die Vorschrift im §. 2 des Gesetzes vom 3ten August 1833, über die hinsichtlich der Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehungen zuständigen Strafgerichtsbehörden, wird dahin ausgedehnt, daß auch einzelne Theile eines Forsts hinsichtlich der in ihnen verübten Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehen, wo solches nach den örtlichen oder sonstigen Verhältnissen zweckmäßig erscheint, einem andern Gerichte, als in welchem sie gelegen, untergeordnet werden können.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 4ten Januar 1837.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Hassenpflug.

(Ausgegeben zu Cassel am 15ten Februar 1837.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1837. — Nr. II. — April.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 5ten April 1837,

die Erfordernisse zur Zulassung zu der nach §. 2 des Gesetzes vom 29sten October 1833 statt findenden öffentlichen akademischen Prüfung betreffend.

Zufolge Höchster Entschließung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten soll, zum Zweck der Zulassung zu der nach §. 2 des Gesetzes vom 29sten October 1833, das Studiren auf der Landes-Universität betreffend, erforderlichen öffentlichen akademischen Prüfung, mag solche bei der betreffenden Facultät, oder bei dem staatswirthschaftlichen Institute, oder bei der, durch Höchsten Beschluß vom 15ten Februar 1834 angeordneten, Commission zur theoretischen Prüfung der Bewerber um ein Lehramt an einer Gelehrtenschule begehrt werden, zuvor von den sich desfalls Meldenden, dem angeführten §. 2 des erwähnten Gesetzes gemäß, darüber genügende Nachweisung beschafft werden, daß sie seit der Immatriculation für dasjenige Studium, wegen dessen sie die Prüfung bestehen wollen, wenigstens drei Jahre lang, so wie die der Arzeneiwissenschaft Beflissenen wenigstens vier Jahre beziehungsweise drei und ein halbes Jahr lang, nach Maaßgabe des §. 110 der Medicinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830, auf einer deutschen Universität diesem Studium durch Benutzung der dazu gehörigen Vorlesungen, — worüber zugleich ein beglaubigtes Verzeichniß beizufügen ist, — obgelegen haben.

Alle, die es angehet, haben sich danach gebührend zu achten.

Cassel am 5ten April 1837.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.
Hassenpflug.

Vt. Ende.

Ausschreiben des Justiz-Ministeriums,

vom 12ten April 1837,

die gerichtlichen Währschafts- und Hypothekenbücher betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten werden in Betreff der Einrichtung der Währschafts- und Hypothekenbücher bei den Untergerichten der Kreise Fulda und Hünfeld, so wie bei den Justizämtern in Salmünster und Schwarzenfels folgende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Die in dem Ausschreiben des Justiz-Ministeriums vom 9ten Mai 1822, betreffend die gerichtlichen Währschafts- und Hypothekenbücher, gegebenen Bestimmungen sollen vom 1sten Juni

(Ausgegeben zu Cassel am 20sten April 1837.)

Digitized by Google

d. J. an, welcher Tag auch an die Stelle des in dem §. 5 des erwähnten Ausschreibens genannten Zeitpunkts tritt, ebenfalls bei den oben angeführten Untergerichten Anwendung finden.

Die hiernach zu führenden General-Währschafts- und Hypotheken-Protokolle sind jedoch nach dem in der Anlage enthaltenen Muster einzurichten.

§. 2.

Alle Uebergänge von Grundeigenthum, namentlich auch diejenigen, welche auf rechtskräftigen Zuschlags-, Vergleichs- oder sonstigen Erkenntnissen, oder auf Vererbfällungen irgend einer Art beruhen, sollen, sobald sie zur Kenntniß des Gerichts der gelegenen Sache gelangen, in das General-Währschafts- und Hypothekenbuch, und zwar unter dem Namen des neuen Eigenthümers als Erwerbung, unter dem Namen des früheren als Abgang gehörig eingetragen werden.

§. 3.

Ist das den Zuschlags-, Vergleichs- oder andern Bescheid über Grundeigenthum ertheilende Gericht nicht zugleich die Behörde für die rücksichtlich der Währschaftsbücher in Betracht kommende freiwillige Gerichtsbarkeit, oder liegen Pertinenzstücke in dem Bezirke eines andern Gerichtes; so muß stets derjenigen Gerichtsbehörde, welche die Ueberschreibung, oder blos den Abgang in ihren Währschaftsbüchern zu wahren hat, die erforderliche Nachricht, unter genauer Bezeichnung der betreffenden Grundstücke, behufs ordnungsmäßiger Eintragung in das General-Währschafts- und Hypothekenbuch, gegeben werden.

§. 4.

Zur Erleichterung des Aufsuchens sollen in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern die Familiennamen mit lateinischen Buchstaben geschrieben oder unterstrichen, auch, soweit es zur Verhütung der Verwechselung mehrerer, an einem Orte wohnenden, dieselben Namen führenden Personen dienlich erscheint, der oder die Taufnamen des Vaters oder, bei etwaiger Gleichheit der beiderseitigen Vornamen, ein Vorname des Großvaters von väterlicher Seite, oder nöthigenfalls der ursprüngliche Familienname der Mutter, nach Befinden nebst deren Taufnamen beigefügt, so wie bei den Besitzern von genau bezeichneten Gütern der letztern Eigenname dabei bemerkt werden.

Die Gerichtsbehörden, welche es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Cassel am 12ten April 1837.

Kurfürstliches Justiz-Ministerium.

Hassenpflug.

Vt. Abée.

Digitized by Google

(Anlage.)

General-Währschafts- und Hypotheken-

(Erste Seite)

Blatt .

vergl. Theil IV, Blatt .

(Hinweisung auf das frühere General-Protokoll, wo der nebengenannte Z. schon einen Eintrag hat!)

Johannes Z..... (Namen des Besitzers!)

I. Eigenthums-Erwerbungen.				II. Vertragsmäßige Pfandrechte, besondere Nutzungsrechte ꝛc.		
Hinweisung auf das Steuer-, Erbzins-, Lager-, Flur- ꝛc. Buch.	Größe der einzelnen Grundstücke, nach Ackerzahl, Aussaat oder Futter-Ertrag.		Bemerkungen wegen der Pfandrechte aus den Zeiten früherer Eigenthümer.	Hinweisung auf das Steuer-, Erbzins-, Lager-, Flur- ꝛc. Buch.	Größe der einzelnen Grundstücke nach Ackerzahl, Aussaat oder Futter-Ertrag.	

Protokoll der Gemeinde N. N.

(Gegenüberstehende zweite Seite)

(Namen der etwaigen Ehegattin des Z., so fern sie Mitbesitzerin ist!)

s. weiter Theil... Blatt...

(Hinweisung auf das Blatt, wo sich der Besitzer weiter eingetragen findet!)

III. Gesetzliche Pfandrechte.	IV. Veränderungen hinsichtlich der Pfandgläubiger.	V. Löschungen.	VI. Eigenthums-Uebertragungen.		
			Hinweisung auf das Steuer-, Erbzins-, Lager-, Flur- ꝛc. Buch.	Größe der einzelnen Grundstücke nach Ackerzahl, Aussaat oder Futter-Ertrag.	

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1837. — Nr III. — April.

Gesetz

vom 25sten April 1837,

die Geltung der halben und viertel Kronenthaler betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, veranlaßt durch die von einigen Nachbarstaaten rücksichtlich des Curses der halben und viertel Kronenthaler getroffenen Anordnungen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz:

Die halben und viertel Kronenthaler sollen vom Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes an als Münze keine Gültigkeit mehr haben.

Die Behörden und Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 25sten April 1837.

L. **Friedrich Wilhelm.**

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Hassenpflug.

(Ausgegeben zu Cassel am 25sten April 1837.)

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1837. — Nr IV. — Juni.

Gesetz
vom 14ten Juni 1837,
über das Dienstverhältniß der Postbeamten.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, in Gemäßheit des §. 56 der Verfassungs-Urkunde und des §. 3 des Staatsdienstgesetzes vom 8ten März 1831, nachstehendes Gesetz.

§. 1.

Die in den §. §. 8, 9, 11, 12, 13, 14, 20, 22, 23, 25, 26, 27 und 42 bis einschließlich 57 des Staatsdienstgesetzes vom 8ten März 1831 enthaltenen Bestimmungen sollen auf die nach dem §. 2 der Verordnung vom 29sten Juni 1816 zur landesherrlichen Bestätigung geeigneten Postbeamten — jedoch ohne Abänderung der dienstlichen Beziehungen, wie solche für dieselben durch die eben erwähnte Verordnung festgestellt sind — nunmehr Anwendung finden.

§. 2.

Die nach §. 23 des Staatsdienstgesetzes bei einer Versetzung eintretende Vergütung der Umzugskosten wird von der General-Post-Direction im Einverständnisse mit der General-Post-Inspection bestimmt.

§. 3.

Hinsichtlich der Pensionirung und der Unterstützung der Witwen und Waisen wird den Postbeamten und deren Angehörigen dasjenige hiermit zugesichert, was dieserhalb zwischen Uns und dem Herrn Erblandpostmeister unterm 31sten August 1836 festgesetzt worden ist.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 14ten Juni 1837.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)
Vt. Motz. Vt. Hassenpflug.

Gesetz
vom 14ten Juni 1837,
die Klassensteuer betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, zu Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 31sten October 1833 über die Klassensteuer, auf den Antrag Unseres Gesammt-Staatsministeriums und unter Beistimmung der getreuen Landstände, nachfolgendes Gesetz.

§. 1.

Bei dem Einkommen der Pächter von Gütern wird ein Viertel des Pachtzinses zum Maasstabe der Berechnung genommen.

(Ausgegeben zu Cassel am 20sten Juni 1837.)

Digitized by Google

§. 2.

An die Stelle des §. 11 des Gesetzes vom 31sten October 1833 tritt folgende Bestimmung:

Das Simplum der Klassensteuer beträgt:

Klasse.	von einem jährlichen Einkommen		Steuer.	
	Thaler.	Thaler.	Thaler.	gGr.
1	über 5000	bis 5500	15	10
2	= 4000	= 5000	12	18
3	= 3000	= 4000	9	16
4	= 2500	= 3000	8	—
5	= 2000	= 2500	6	6
6	= 1750	= 2000	5	4
7	= 1500	= 1750	4	10
8	= 1400	= 1500	3	21
9	= 1300	= 1400	3	12
10	= 1200	= 1300	3	3
11	= 1100	= 1200	2	18
12	= 1000	= 1100	2	9
13	= 900	= 1000	2	—
14	= 800	= 900	1	16
15	= 700	= 800	1	8
16	= 600	= 700	1	1
17	= 500	= 600	—	20
18	= 400	= 500	—	16
19	= 300	= 400	—	12
20	= 200	= 300	—	8
21	= 150	= 200	—	5
22	= 100	= 150	—	3
23	= 75	= 100	—	1½
24	= 50	= 75	—	1

Das jährliche Einkommen, welches den höchsten Klassensatz von 5500 Thaler übersteigt, wird mit einem Zusatzthaler für jede übersteigenden 500 Thlr. weiter besteuert.

§. 3.

Bei der im §. 12 des Gesetzes vom 31sten October 1833 erwähnten Berechnung des unständigen Einkommens giebt die Einnahme des zuletzt vorhergegangenen Kalenderjahres den Maasstab der Besteuerung ab.

§. 4.

Das Diensteinkommen derjenigen Kurhessischen Gesandten und Geschäftsträger, welche im Auslande in Function stehen, ist nur zu zwei Drittel der Klassensteuer unterworfen.

§. 5.

Das Einkommen der Gehülfen, Handlungsdiener, Buchhalter und Comtoiristen der Kaufleute, Manufacturisten und Fabrikanten, der Provisoren und Gehülfen der Apotheker, der Gehülfen und ersten Kellner der Gasthalter, sowie der Verwalter der Gutsbesitzer und Pächter, ist der Klassensteuer unterworfen.

§. 6.

In den Fällen, wo durch den §. 24 des oben angeführten Gesetzes den Pflichtigen gestattet ist, der Orts-Steuerkommission ihre etwaigen Beschwerden vorzulegen, stehet dieser Kommission, vor der Einleitung des im §. 25 angegebenen Verfahrens, zunächst die eigene Prüfung und Entscheidung zu.

§. 7.

Die in dem §. 29 des mehr erwähnten Gesetzes vorgeschriebene Anzeige von dem ersten Erwerbe steuerbaren Einkommens, beziehungsweise der Vermehrung des bisherigen Einkommens ist in der ersten Hälfte des letzten Monats desjenigen Quartals abzugeben, in welchem die Veränderung eingetreten ist. Fällt dieselbe in die zweite Hälfte des eben gedachten Monats, so ist die Anzeige vor dem 15ten Tage des letzten Monats des nächstfolgenden Quartals zu bewirken. Für dieses Quartal wird die Steuer nacherhoben.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 14ten Juni 1837.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Hassenpflug.

Digitized by Google

Gesetz

vom 14ten Juni 1837,

die Beförderung des Leinengewerbes betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, nachfolgende gesetzliche Bestimmung:

Die Verordnung vom 29sten December 1829 zur Beförderung des Leinengewerbes in der Provinz Niederhessen (ohne Schaumburg) und dem Kreise Hersfeld, wird auch auf die Provinz Oberhessen ausgedehnt.

In so fern die örtlichen Verhältnisse einer sofortigen Anwendung der betreffenden Bestimmungen zur Zeit noch entgegen stehen, werden Vollziehungs-Verordnungen das Nähere weiterhin bestimmen.

Alle, welche es angeht, haben sich hiernach unterthänigst zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 14ten Juni 1837.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Hassenpflug.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1837. — Nr V. — Juni.

Gesetz

vom 28sten Juni 1837,

das Klaftermaas des Brennholzes überhaupt, so wie die Taxe desjenigen, welches aus Staatswaldungen zum Hausbedarfe im Oekonomiepreise abgegeben wird, betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen über das Klaftermaas des Brennholzes überhaupt, so wie über die Taxe desjenigen, welches aus Staatswaldungen zum Hausbedarfe im Oekonomiepreise abgegeben wird, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz:

§. 1.

Für das, aus einer inländischen Waldung zum Hausbedarfe, entweder in dem Oekonomiepreise, oder in Folge bestehender Verpflichtungen, gegen eine geringere als die Local-Holztaxe oder forstfrei abzugebende, Scheit- und Knüppel-Holz, sowie für das Besoldungsholz, wird das Klaftermaas zu vier Fuß am Scheite lang, sechs Fuß weit und sechs Fuß hoch bestimmt.

Für alles übrige Brennholz, welches in den erwähnten Waldungen geschlagen wird, ist kein geringeres Längemaas, als fünf Fuß am Scheite lang, erlaubt.

§. 2.

Wenn das, einem Einzelnen zugesicherte, Besoldungsholz dessen Hausbedarf übersteigt, so steht es dem Oberforstkollegium frei, ausnahmsweise für dasselbe ein längeres Klaftermaas, als vier Fuß am Scheite lang, zu gestatten.

Gleiche Befugniß wird jener Behörde hinsichtlich des, vermöge einer Berechtigung zum Hausbedarfe abzugebenden, Brennholzes zugestanden, wenn der Berechtigte nachweiset, daß er seinen Hausbedarf auf andere zulässige Weise zu beschaffen im Stande ist.

§. 3.

Der Transport inländischen Scheit- und Knüppel-Holzes von kürzerem Maase als fünf Fuß soll, wenn nicht dasselbe aus dem Walde nach dem Wohnorte des Eigenthümers abgefahren wird, und der Transportirende dieses glaubhaft nachzuweisen nicht im Stande ist, mit fünf Thaler für die Klafter bestraft werden.

Der Anfang der Vollziehung dieser Bestimmung wird durch eine zu erlassende Verordnung festgesetzt werden.

(Ausgegeben zu Cassel am 1sten Juli 1837.)

Digitized by Google

§. 4.

In den Kreisen Fulda, Hanau, Gelnhausen und Schmalkalden, sowie in dem Amte Romsthal, kommen die in den vorstehenden §. §. enthaltenen Vorschriften nicht zur Anwendung.

§. 5.

Als Oekonomie-Holzpreise für das aus den Staatswaldungen abzugebende Brennholz gelten vom 1sten Juli 1837 an die in dem hier angefügten neuen Tarife enthaltenen Taxen, welche den Hauerlohn und alle Gebühren in sich fassen.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 28sten Juni 1837.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz.

Digitized by Google

Tarif der Oekonomie-Brennholz-Preise,
mit
Einschluß des Holzhauerlohnes und aller Gebühren.

I. Für sämmtliche Landestheile, mit Ausnahme der Provinz (Forst-Inspektion) Hanau und der Kreise Fulda und Hünfeld (Forst-Inspektion Fulda).

Bezeichnung der Sortimente.	Oekonomie-Holz-Preis, einschließlich des Hauerlohns und der Gebühren.		
	Thlr.	gGr.	Hlr.
A. Klafterholz.			
a. Buchen, Hainbuchen, Eschen und Ahorn.			
1) Scheitholz, die Klafter	1	16	—
2) Prügelholz aus Stammreisschlägen und Durchforstungen, die Klafter (wie auch junges Eichen Scheitholz)	1	10	—
b. Eichen, Ulmen, Aspen, Erlen, Birken, Linden, Saalweiden und Nadelholz, wie auch Knüppelholz aus Aesten von den sowohl unter a als auch hier unter b benannten Holzarten.			
3) Scheitholz, die Klafter	1	8	—
4) Prügelholz, die Klafter	1	4	—
B. Reiserholz, ohne Unterschied der Holzarten.			
5) Schneidel- oder Stammreis, 100 Wellen, oder ein sogenanntes Schock in zwei Haufen	1	7	—
6) Oberholz oder Zopfreis, 100 Wellen, oder ein Schock in zwei Haufen . . .	1	2	—

Digitized by Google

II. Für die Provinz (Forst-Inspektion) Hanau.

Bezeichnung der Sortimente.	Oekonomie-Holzpreis, einschließlich des Hauerlohns und der Gebühren			
	in der Oberförsterei Niederrodenbach.		in den Oberförstereien Salmünster und Sterbfritz.	
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
A. Klafterholz.				
a. Buchen, Hainbuchen, Eschen und Ahorn.				
1) Scheitholz, die Klafter	10	—	2	54
2) Prügelholz aus Stammreisschlägen und Durchforstungen, die Klafter	7	20	2	24
3) Dergleichen aus Aesten	5	20	1	54
b. Eichen, Ulmen, Aspen, Erlen, Birken, Linden, Saalweiden und Nadelholz.				
4) Scheitholz, die Klafter	7	—	2	15
5) Prügelholz, die Klafter	4	50	1	50
B. Reiserholz.				
a. Buchen, Hainbuchen, Eschen und Ahorn.				
6) Schneidel- oder Stammreis, ein Schock zu 60 Wellen	4	40	2	15
7) Zopfreis, ein Schock zu 60 Wellen	3	15	1	55
b. Eichen, Ulmen, Aspen, Erlen, Birken, Linden und Saalweiden.				
8) Ein Schock zu 60 Wellen	3	12	1	55
C. Nadelholz.				
9) Ein Schock zu 60 Wellen	2	15	1	35

Digitized by Google

III. Für die Kreiſe Fulda und Hünfeld oder die Forſt-Inſpektion Fulda.

Bezeichnung der Sortimente.	Oekonomie-Holzpreis, einſchlieslich des Hauerlohns und der Gebühren. Fl.	Xr.
A. Klafterholz.		
a. Buchen, Hainbuchen, Eſchen und Ahorn.		
1) Scheitholz, die Klafter	5	36
2) Prügelholz, die Klafter	4	30
b. Eichen, Ulmen, Aspen, Erlen, Birken, Linden, Saalweiden und Nadelholz.		
3) Scheitholz, die Klafter	4	54
4) Prügelholz, die Klafter	3	54
B. Reiſerholz.		
a. Vom Laubholze.		
5) Ein Schock zu 60 Wellen	2	6
b. Vom Nadelholze.		
6) Ein Schock zu 60 Wellen	1	50

Digitized by Google

Gesetz

vom 28sten Juni 1837,

die fernere Gültigkeit der bestehenden Zoll-Gesetzgebung betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc.

erlassen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, nachstehendes Gesetz:

Die in Folge der abgeschlossenen Zollverträge, hinsichtlich der Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangs- und Uebergangs-Abgaben, dermalen bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben bis zum 1sten November d. J. in Kraft, soweit nicht schon früher auf verfassungsmäßigem Wege eine andere Gesetzgebung eintritt.

Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 28sten Juni 1837.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Hassenpflug.

Gesetz

vom 28sten Juni 1837,

die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz:

Unser Finanz-Ministerium wird ermächtigt, die, in Folge des §. 3 des Finanzgesetzes vom 25sten September 1834, so wie des §. 147 der Verfassungs-Urkunde, bisher erhobenen, Steuern und Abgaben bis zum 1sten November d. J. einstweilen forterheben zu lassen.

Die im §. 4 des Finanzgesetzes vom 25sten September 1834 erwähnte Klassensteuer soll jedoch nach Maaßgabe der Gesetze vom 31sten October 1833 und vom 14ten Juni d. J. erhoben werden.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 28sten Juni 1837.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1837. — Nr VI. — Juli.

Gesetz

vom 11ten Juli 1837,

über die Abtretungen zu Eisenbahnen.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen in Beziehung auf das Gesetz vom 30sten October 1834, über die Abtretungen zu öffentlichen Zwecken, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, folgende weitere Bestimmung:

Zu den Fällen, in welchen nach dem Gesetze vom 30sten October 1834 zu öffentlichen Zwecken eine Abtretung von Grundeigenthum, Rechten oder Gerechtsamen verlangt werden kann, soll auch die Errichtung aller von Uns genehmigten Eisenbahnen und der zu deren Unterhaltung und Benutzung nothwendigen Anlagen gehören.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 11ten Juli 1837.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Für den Minister des Innern kraft höchsten Auftrags der Minister des Aeußern:

Vt. Lepel.

(Ausgegeben zu Cassel am 3ten August 1837.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1837. — Nr. VII. — August.

Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und der Justiz,

vom 28sten August 1837,

betreffend die Anweisung für die Untergerichte und die ab- und zuschreibenden Beamten über Eintragung der, wegen Ablösung von Real-Lasten erfolgenden Erkenntnisse und Verträge in die General-Währschafts- und Hypothekenbücher sowie in die Steuer- ꝛc. Bücher.

Mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten werden die in dem Ausschreiben der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 3ten Mai 1834 (s. Seite 29 und folg. der Gesetzsammlung von 1834) ertheilten Vorschriften nunmehr auch für die Bezirke der Kreise Fulda und Hünfeld, sowie der Justizämter Salmünster und Schwarzenfels für anwendbar erklärt, wonach sämmtliche Behörden, welche es angeht, sich zu achten haben.

Cassel am 28sten August 1837.

Kurfürstliches Ministerium

der Finanzen: Motz.

der Justiz: kraft Höchsten Auftrags Koch.

September 1837.

Verordnung

vom 9ten September 1837,

über die Vollziehung des §. 3 des Gesetzes vom 28sten Juni 1837, das Klaftermaas des Brennholzes überhaupt, sowie die Taxe desjenigen, welches aus Staatswaldungen zum Hausbedarfe im Oeconomiepreise abgegeben wird, betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Bestimmung des §. 3 des Gesetzes vom 28sten Juni d. J. bezüglich auf den Transport des Scheit- und Knüppelholzes von kürzerem Maase als fünf Fuß soll mit der Bekanntmachung dieser Verordnung zur Vollziehung gebracht werden.

§. 2.

Eine Ausnahme hiervon soll jedoch bis zum 1sten Januar 1838 hinsichtlich des Transportes des vor der Verkündigung des vorerwähnten Gesetzes bereits gefällten Scheit- und Knüppelholzes von einem geringeren Längenmaase als fünf Fuß Statt finden, in so fern der Transportirende diese frühere Fällung durch eine von dem betreffenden

(Ausgegeben zu Cassel am 11ten September 1837.)

Digitized by Google

Revierförster zu ertheilende Bescheinigung nachweiset.

Die Behörden und sonst Alle, die es angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 9ten September 1837.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Motz.

Verordnung
vom 9ten September 1837,
betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 14ten Juni 1837, wegen Beförderung des Leinengewerbes.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen zur Vollziehung des Gesetzes vom 14ten Juni d. J., die Beförderung des Leinengewerbes betreffend, folgende Vorschriften:

§. 1.

In der Provinz Oberhessen leiden die Vorschriften der §. §. 6 bis einschließlich 16, 18, 20 und 21 der Verordnung vom 29sten December 1829, nur auf diejenigen Leinengattungen Anwendung, welche in der Beilage zu der genannten Verordnung bezeichnet sind. Gleichergestalt ist nur bei diesen Leinengattungen die Bestimmung des §. 19 der gedachten Verordnung rücksichtlich der Weberblätter, anwendbar.

§. 2.

Die zur Zeit der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung bei Leinwebern oder Leinenhändlern vorräthigen Leinen der im vorhergehenden §. bezeichneten Gattungen, dürfen, auch wenn sie den vorgeschriebenen Eigenschaften nicht entsprechen, in den Handel gebracht werden, nachdem sie mit dem Siegel der Orts-Polizeibehörde versehen worden sind, wodurch ihre Anfertigung oder Feilbietung vor jenem Zeitpunkte bekundet wird.

§. 3.

Mit der Vollziehung dieser Verordnung wird der leitende Ausschuß des Handels- und Gewerbs-Vereins beauftragt.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 9ten September 1837.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Hanstein.

Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und des Innern,
vom 9ten September 1837,
den diesjährigen Aufgang der niedern Jagd betreffend.

Nachdem durch höchste Entschließung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten der für den Aufgang der niedern Jagd auf den 17ten September gesetzlich bestimmte Termin wegen der, in Folge der ungünstigen Witterung verspäteten, diesjährigen Aernte überall, mit Ausnahme der Jagdreviere in der Provinz Hanau, auf den 27sten September d. J. hinausgesetzt worden ist; so wird solches zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Cassel am 9ten September 1837.

Kurfürstliches Ministerium
der Finanzen: Motz. des Innern: Hanstein.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1837. — Nr VIII. — October.

Gesetz

vom 30sten October 1837,

die fernere Gültigkeit der bestehenden Zoll-Gesetzgebung betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, nachstehendes Gesetz:

Die, in Folge der Zollverträge, dermalen bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangs- und Uebergangs-Abgaben bleiben bis zum Schlusse dieses Jahres in Kraft, sofern nicht schon früher auf verfassungsmäßigem Wege eine Abänderung statt findet.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 30sten October 1837.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Mackeldey.

Gesetz

vom 30sten October 1837,

die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz:

Unser Finanzministerium wird ermächtigt, die bisher in Folge des Gesetzes vom 28sten Juni 1837 weiter erhobenen Steuern und Abgaben bis zum Schlusse dieses Jahres einstweilen forterheben zu lassen.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 30sten October 1837.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz.

(Ausgegeben zu Cassel am 31sten October 1837.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1837. — Nr IX. — November.

Ausschreiben des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,
vom 18ten November 1837,
die Freizügigkeit mit mehreren nicht zu dem deutschen Bunde gehörenden Theilen des Oesterreichischen Kaiser-Staates betreffend.

In Folge einer von dem unterzeichneten Ministerium auf Befehl Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten und von dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Haus-, Hof- und Staats-Kanzler auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich vollzogenen Uebereinkunft vom 17ten September bis 7ten October d. J. wird ein Abzugs- und Nachsteuer-Recht zwischen den Kurfürstlich-Hessischen Staaten und dem Königreiche Lombardei und Venedig, dem Königreiche Galizien und Lodomerien, dem Königreiche Dalmatien, sowie den Kroatisch-Slavonisch- und Banatischen Militär-Grenzlanden nach Maasgabe der deshalb vereinbarten unten folgenden drei Artikel nicht mehr ausgeübt, und der auf hinterlassenem Vermögen Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischer Militärpersonen ruhende, für den Invaliden-Fonds bestimmte Abzug, so oft Vermögen dieser Art an einen Kurhessischen Unterthanen übergehen wird, ebenso, wie wenn dasselbe an einen Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Unterthanen vom Civilstande überginge, mit fünf Procent erhoben werden; welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Cassel am 18ten November 1837.

Kurfürstliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Für den abwesenden Minister,
der dessen Stelle vertretende Staatsrath
Koch.

Uebereinkunft,
betreffend den Abschoß und das Abfahrtsgeld zwischen dem Kurfürstenthume Hessen einerseits und dem Königreiche Lombardei und Venedig, dem Königreiche Galizien und Lodomerien, dem Königreiche Dalmatien und den Kroatisch-Slavonisch- und Banatischen Militär-Grenzlanden andererseits.

Art. 1.

Bei keinem Vermögens-Ausgange aus den vorgenannten Oesterreichischen Ländern in das Kurfürstenthum Hessen und umgekehrt, mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, Beerbung, Auszahlung eines Legates oder Brautschatzes, durch Schenkung oder auf andere Art ergeben, soll irgend ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden, nur diejenigen allgemeinen Gaben ausgenommen, welche mit einem Erbschafts-Anfalle, Legate, Verkaufe oder sonstigen Vermögens-Uebergange verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, in den genannten Ländern zu entrichten sind oder künftig seyn sollten, z. B. Erbschaft-Steuern, Stempel-Abgaben und dergleichen, oder welche zu den Zoll-Abgaben gehören.

Art. 2.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels erstrecken sich auch auf alle jetzt anhängigen Fälle. Unter diesen werden alle solche Fälle verstanden, in welchen am Tage der Auswechselung gegen-

(Ausgegeben zu Cassel am 30sten November 1837.)

Digitized by Google

wärtiger Uebereinkunft *) der Abschoß oder das Abfahrtsgeld noch nicht entrichtet seyn wird.

Art. 3.

Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Demnach bleiben, ungeachtet dieses Uebereinkommens, diejenigen Kaiserlich-Oesterreichischen und Kurfürstlich-Hessischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, und sollen diejenigen gesetzlichen Gebühren entrichtet werden, welche die Person des Auswanderers, seine persönlichen Pflichten, namentlich seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen. Auch soll in Zukunft keine der hohen kontrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zum Kriegsdienste und andere persönliche Verpflichtungen der Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für Ihre respectiven Staaten durch gegenwärtige Uebereinkunft auf irgend welche Weise beschränkt seyn.

*) Anmerk. Diese Auswechselung hat am 24sten October 1837 Statt gefunden.

Ausschreiben des Justiz-Ministeriums,

vom 22sten November 1837,

betreffend die Verwaltung der dem Kurfürstlich-Hessischen, Freiherrlich von Huttenschen Gerichte Romsthal zustehenden Gerichtsbarkeit.

Mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten soll die dem Kurfürstlichen, Freiherrlich von Huttenschen Gerichte Romsthal zustehende Gerichtsbarkeit, in Folge einer mit der Gerichtsherrschaft abgeschlossenen Uebereinkunft, vom 1sten Januar k. J. an bis zu etwaiger anderweiter Anordnung durch das Justizamt Salmünster an dessen Amtssitze verwaltet, jedoch alle vierzehn Tage ein Gerichtstag in Romsthal gehalten werden, wonach ein Jeder, den es angehet, sich zu achten hat.

Cassel am 22sten November 1837.

Kurfürstliches Justiz-Ministerium.

Mackeldey.

Vt. Abée.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1837. — Nr. X. — December.

Gesetz
vom 20sten December 1837,

über weitere Bestimmungen zu dem Chausseegeld-Tarife vom 31sten October 1833.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen zu dem Chausseegeld-Tarife vom 31sten October 1833, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, weiter folgende Bestimmungen:

§. 1.

Von Fuhrwerken, deren Radbeschläge weniger als zwei Zoll rheinisch breit sind, oder Kopfnägel oder hervorstehende Stifte haben, sind die Tarifsätze bei Fracht-Wagen oder Karren vierfach, bei anderen Fuhrwerken zweifach zu entrichten.

Die nach §. 3 des Gesetzes vom 31sten October 1833 eintretenden Befreiungen vom Chausseegelde sollen hinsichtlich derjenigen Fuhrwerke, deren Radbeschläge mit Kopfnägeln oder hervorstehenden Stiften versehen sind, dergestalt beschränkt werden, daß davon die betreffenden Tarifsätze einfach entrichtet werden müssen.

§. 2.

Von dem Frachtfuhrwerke sind die Tarifsätze alsdann dreifach zu entrichten, wenn dessen Radbeschläge eine geringere als die nachstehende Breite haben, nemlich:

1) bei zweirädrigen Wagen mit einer Bespannung
   - von 1 oder 2 Pferden eine geringere Breite als 4 Zoll rhein.,
   - von 3 oder mehr Pferden eine geringere Breite als 6 Zoll rhein.;

2) bei vierrädrigen Wagen mit einer Bespannung
   - von 3 oder 4 Pferden eine geringere Breite als 4 Zoll rhein.,
   - von 5 oder mehr Pferden eine geringere Breite als 6 Zoll rhein.

Haben die Radbeschläge die erforderliche Breite, so wird das Chausseegeld nur einfach bezahlt.

§. 3.

Die Breite der Radbeschläge für alle Postwagen (zum Personen- und Waaren-Transporte) soll mindestens zwei und einen halben Zoll rhein. betragen, widrigenfalls von ihnen das Chausseegeld zweifach zu entrichten ist.

§. 4.

Wenn sich an einem Fuhrwerke Radbeschläge von verschiedener Breite befinden, so ist bei Anwendung der betreffenden Bestimmungen lediglich auf diejenigen Radbeschläge Rücksicht zu nehmen, welche die schmalsten sind.

(Ausgegeben zu Cassel am 27sten December 1837.)

Digitized by Google

§. 5.

Wenn zweirädriges Fuhrwerk mit mehr als vier Pferden, oder vierrädriges mit mehr als acht Pferden bespannt ist, so soll das nach Maaßgabe der betreffenden Bestimmungen sonst eintretende Chausseegeld weiter doppelt gezahlt werden, falls nicht etwa die Ladung nur aus einer untheilbaren Last besteht.

§. 6.

Für zwei Ochsen, Stiere, Kühe oder Esel, so wie für ein Maulthier wird das Chausseegeld gleich wie für ein Pferd berechnet. Bei einspännigem Fuhrwerke soll hinsichtlich des Chausseegeldes kein Unterschied zwischen den verschiedenen Gattungen der erwähnten Zugthiere eintreten, sondern stets der Tarifsatz für ein Pferd entrichtet werden.

Vorstehende Bestimmungen sollen mit dem 1sten Januar 1839 in Vollziehung treten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 20sten December 1837.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Hanstein.

Gesetz

vom 20sten December 1837,

die inländischen wollenen Tücher, Biber und Flanelle betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz:

Inländische wollene Tücher, Biber und Flanelle, welche mit dem im §. 3 der Verordnung vom 23sten Februar 1830 vorgeschriebenen Bleizeichen nicht versehen sind, sollen als Handelsartikel nirgends zugelassen und derjenige, welcher sie demungeachtet ohne das erwähnte Bleizeichen in den Handel bringt, soll mit einer Strafe belegt werden, welche für jedes Stück Tuch auf zwei Thaler, für jedes Stück Biber auf einen Thaler und für jedes Stück Flanell auf zwölf gGr. festgesetzt wird.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 20sten December 1837.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Hanstein.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1837. — Nr XI. — December.

Zollgesetz

vom 28sten December 1837.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen, auf den Grund der mit den übrigen Staaten des großen deutschen Zollvereins getroffenen Vereinbarungen, nach Anhörung des Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, nachfolgendes Zollgesetz.

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Verkehr überhaupt.

§. 1.

Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staatsgebiets eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2.

Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

§. 3.

Ausnahmen hiervon (§. §. 1 und 2) treten ein beim Verkehr mit Salz und denjenigen Stoffen, woraus Salz ausgeschieden zu werden pflegt, so wie mit Spielkarten, und können auch für andere Gegenstände aus dringenden polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

II. Abgaben vom Verkehr mit dem Auslande (Zölle).

§. 4.

1) Eingangszoll.

Von eingehenden fremden Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, dessen Höhe, sowie die von demselben ganz befreiten Gegenstände, die beigedruckte Erhebungsrolle (der Zolltarif) nachweiset.

§. 5.

Welche Waaren als fremde anzusehen.

Alle aus dem Auslande (vergl. §. 24) eingehenden Gegenstände werden, in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit, der Regel nach, und nur unter Zulassung der im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmten Ausnahmen, als fremde Waaren angesehen.

§. 6.

2) Ausgangszoll.

Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der im §. 4 erwähnte Tarif.

§. 7.

3) Durchgangszoll.

Von fremden Waaren, die nicht im Lande verbleiben, sondern blos durchgeführt werden, wird

(Ausgegeben zu Cassel am 1sten Januar 1838.)

Digitized by Google

ein Durchgangszoll erhoben, dessen Höhe der Tarif, s. §. 4, bestimmt.

§. 8.

4) Erleichterungen des Durchgangs.

Gegenstände des Durchgangs können gegen Entrichtung der Durchgangsabgabe innerhalb des Staatsgebietes unter der angeordneten Aufsicht umgeladen, auch, der Spedition oder des Zwischenhandels wegen, gelagert werden.

III. Erleichterung in den Abgaben bei dem Verkehr.

§. 9.

1) Im Allgemeinen.

Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, können, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Landes in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maasregeln zu vergelten.

§. 10.

2) Insbesondere beim Verkehr mit den zum Zollvereine gehörigen Ländern.

Mit Ländern, die sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme (zu dem Zollverein) verbunden haben, besteht, unter Ausschluß der im §. 3 bezeichneten Gegenstände, ein unbeschränkter und der Regel nach völlig abgabefreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des eigenen Staatsgebietes. Ausnahmsweise unterliegt dieser Verkehr bei einigen Erzeugnissen einer Abgabe zur Ausgleichung der in beiden Ländern bestehenden inneren Steuern.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Erhebung des Zolles.

§. 11.

1) Erhebungsfuß.

Die Erhebung des Zolls geschieht nach Gewicht, nach Maas oder nach Stückzahl.

§. 12.

2) Bezettelungs- und Verschlußgelder.

Außer dem Zolle kann, wenn Waaren nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter besonderen Controlformen abgefertigt, oder mit Verschluß belegt werden, die Entrichtung des im Zolltarif bestimmten Bezettelungs- oder Verschlußgeldes verlangt werden.

§. 13.

3) Berichtigung des Zolltarifs.

Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt, und muß sodann für die nächsten drei Jahre, zeitig vorher, vollständig von neuem herausgegeben werden.

Abänderungen einzelner Zollsätze oder Erläuterungen über letztere sollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem ersten Januar zur öffentlichen Kunde gebracht und erst von diesem Tage an angewendet werden.

Eine Abänderung des Zolltarifs im Ganzen wird nicht ohne besondere landständische Zustimmung Statt finden. Die Bestimmungen, welche wegen Abänderung oder Erläuterung einzelner Zollsätze mit den übrigen Vereinsstaaten vereinbart werden, sollen für die Dauer dieses Gesetzes einer solchen besondern Zustimmung nicht bedürfen, sondern erhalten mit der Verkündigung in der Gesetzsammlung gesetzliche Kraft. Es soll jedoch in dieser Verkündigung jedesmal der landständischen Zustimmung Erwähnung geschehen.

Digitized by Google

§. 14.

4) Waarenverzeichniß.

Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waarenverzeichniß, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und den auf jeden derselben anwendbaren Tarifsatz bezeichnet.

Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer zunächst im Verwaltungswege entschieden.

§. 15.

5) Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.

Zur Entrichtung des Zolles ist derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. — Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage-Anstalt entnimmt.

In wie fern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterem oder dem Absender oder Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den, unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, den Grundsätzen des Civilrechts gemäß, zu beurtheilen und in streitigen Fällen ausschließend von den Gerichten zu entscheiden.

§. 16.

6) Haftung der Waare.

Die zollpflichtigen Gegenstände haften, ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolls, und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbediensteten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Güter-Vertretern (Masse-Curatoren) bei Concursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind, oder für dieselben eine von der Zollbehörde für genügend erkannte Kaution gestellt ist.

§. 17.

7) Verjährung der Abgaben.

Für die Erhebung der Zollgefälle findet, sowohl gegen den Staat als gegen den Zollpflichtigen, eine einjährige Verjährung in der Art statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der geleisteten Verzollung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht und binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zollbeträge gestellt werden darf.

Auf das Regreß-Verhältniß des Staats gegen die Zollbediensteten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

§. 18.

8) Verkehr im Innern.

Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und mit gleichartigen inländischen Waaren im Innern des Staats ist frei, und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichtsmaasregeln.

Von Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staats erhoben werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere

Digitized by Google

Verarbeitung oder auf andere Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen, gleichartigen Gegenständen gelegt sind.

§. 19.

9) Unzulässigkeit der Binnenzölle.

Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Communen und Privaten, sind unzulässig.

§. 20.

10) Desgleichen der Communal- und Privatabgaben vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren.

Abgaben an Communen oder Privaten vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren dürfen nicht stattfinden, wenn nicht ähnliche Umstände, wie rücksichtlich der Staatsausgaben §. 18 erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen.

§. 21.

11) Vorbehalt wegen der Wasserzölle und anderen Abgaben.

Die conventionellen Wasserzölle auf denjenigen schiffbaren Flüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren, so wie alle anderen wohlbegründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunst-Straßen, Wege, Krahnen, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den in den §. §. 19 u. 20 als unzulässig bezeichneten Abgaben.

§. 22.

12) Besondere Vorschriften für einzelne Landestheile.

Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung der durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben, und in dieser Beziehung eigene der Oertlichkeit angemessene Einrichtungen erhalten.

Der Verkehr dieser Landestheile mit dem übrigen Staatsgebiete unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniß erfordert.

§. 23.

13) Ausschluß von Befreiungen.

Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nicht Statt.

II. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.

§. 24.

1) Zoll-Linie — Grenzbezirk — Binnenlinie.

Wo das Staatsgebiet an Ausland, d. i. an andere nicht zu demselben Zollsysteme gehörige Länder, angrenzt, bildet die Landesgrenze zugleich die Zollgrenze oder Zoll-Linie, und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher vom übrigen Staatsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

§. 25.

2) Zollstraße und Landungsplätze.

Von den aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen sollen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten als Zollstraßen bezeichnet werden. Auch sollen, wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

Digitized by Google

§. 26.

3) Zollbehörde.

Zur Feststellung und Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle werden im Grenzbezirke Grenz-Zollämter, in den übrigen Theilen des Landes andere Hebestellen, auch da, wo die Grenz-Zollämter nicht nahe genug an der Zoll-Linie liegen, an dieser besondere Ansageposten errichtet.

§. 27.

4) Grenzbewachung.

Die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirke durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache besorgt, welche bei der Ausübung ihres Dienstes zum Gebrauche der Waffen in folgenden Fällen befugt ist:

1) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt oder wenn sie mit einem solchen bedroht werden;

2) wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiffsgefäse führen, Sachen transportiren oder Gepäck bei sich haben, sich ihrer Anhaltung, der Visitation und Beschlagnahme ihrer Effecten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächsten Orts oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen. Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist;

3) wenn mit Gepäck im Grenzbezirke betretene Personen, welche mit Waffen oder sonstigen gefährlichen Werkzeugen versehen sind, auf den Anruf und die Aufforderung zur Ablegung der Waffen, diese, ohne die Flucht zu ergreifen, verweigern;

4) wenn Schleichhändler in einer Menge von fünf oder mehr Personen und wenigstens zum Theil mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen ausgerüstet, die Grenze überschreiten, und nicht entweder

   a) alsbald auf Anrufen nach der Grenze zurückfliehen, oder

   b) stehen bleibend, Waffen und Gepäck ablegen, oder

   c) — wenn gleich nach dem Innern des Landes hin — mit Zurücklassung des Gepäcks entfliehen.

Jedenfalls muß jedoch eine ausdrückliche Androhung des Gebrauchs der Waffen vorangehen, und es darf letzterer nur mit möglichster Schonung erfolgen.

§. 28.

5) Verpflichtung anderer Angestellten in Bezug auf den Zollschutz.

Die Land-Gendarmerie, so wie Polizei- und Forstbeamten, Wegegelderheber und Wegewärter sind verpflichtet, bei der Aufsicht allenthalben thätige Hülfe zu leisten.

Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollgesetze, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

§. 29.

6. Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr.

a) Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Zoll-Linie gebunden ist.

Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren mit sich führt, darf über die Zoll-Linie zu Wasser oder zu Lande nur während der Tageszeit und nur auf solchen Straßen und Wegen, welche durch Aufrichtung bestimmter Zeichen als erlaubte Zollstraßen erkennbar gemacht sind, ein- oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

Digitized by Google

Als Tageszeit werden in dieser Beziehung angesehen:

in den Monaten Januar und December, die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten Februar, October und November, die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August und September, die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Juni und Juli, die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hierbei finden nur Statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, oder welche Extrapostreisende mit sich führen, was sich aber auf den Transport von Kaufmannswaaren durch Extrapost nicht erstreckt, und

b) wenn in ausserordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Hauptzollamts oder Nebenzollamtes 1ster Klasse, so weit solches zur Abfertigung der Ladung überhaupt befugt ist, vor dem Beginn des Transports ertheilt worden ist.

§. 30.

b) Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte; Deklaration; Revision.

Der Weg von der Zoll-Linie bis zum Grenz-Zollamte muß ununterbrochen fortgesetzt, beim Zollamte Menge und Art der Waaren vollständig und genau angegeben (deklarirt), auch müssen die letzteren dem Zollamte zur Einsicht (Revision) vorgezeigt werden.

§. 31.

c) Behandlung der ein- und durchgehenden Waaren.

Eingehende, sei es nach einem inländischen Bestimmungsorte oder zum unmittelbaren Durchgange deklarirte, Waaren werden nach Verschiedenheit der Fälle entweder sogleich beim Grenz-Zollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt), oder von solchem unter Zollcontrole (mittelst Begleitschein) und geeigneten Falls unter Verschluß und gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles an eine andere Hebestelle zur Schlußabfertigung verwiesen.

§. 32.

d) Behandlung der ausgehenden Waaren.

Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren hat die Ermittelung der Menge und Art derselben, so wie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenz-Zollamte am Ausgangspunkte oder bei einer Hebestelle im Innern mit Vorbehalt der Revision beim Grenz-Zollamte zu geschehen.

§. 33.

e) Weiteres Verhalten der Waarenführer und Verpflichtungen derselben im Allgemeinen.

Waaren, die nach §. 31 an eine andere Hebestelle zur weiteren Abfertigung verwiesen oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt oder nach §. 32 zum Ausgange deklarirt sind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zollamte, bei welchem die Schlußabfertigung zu geschehen hat, zu stellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten.

Bei eingetretener Verletzung des Waarenverschlusses kann in Folge des Begleitscheins für die Waaren, je nachdem sie genau bekannt sind, oder nicht, die Entrichtung ihres tarifmäßigen oder des höchsten Eingangszolls verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten, zur Verschlußanlegung befugten, Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Digitized by Google

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu stellen sind, ab. Die dem Amte am Bestimmungsorte vorgesetzte Oberbehörde wird alsdann entscheiden, inwiefern die angegebene Folge des verletzten Waarenverschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

§. 34.

7) Waarenverkehr und Transport im Grenzbezirke.

Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waarenverkehr und Transport einer genauen und speziellen Aufsicht, und ist denjenigen Beschränkungen und Controlmaasregeln unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waareneinfuhr und Ausfuhr erforderlich sind.

§. 35.

8) Gewerbsbetrieb im Grenzbezirke.

Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höheren als dem allgemeinen Eingangszolle unterliegenden oder mit gleichnamigen inländischen, so wie mit allen einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen nur fortgesetzt, und neue nur angefangen und betrieben werden unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsbehörden mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, so wie durch die gewerbspolizeilichen Gesetze gegeben sind, um das Gewerbs- und Zoll-Interesse zu sichern.

Im Grenzbezirke gelten weiter folgende Bestimmungen:

1) die Kaufleute haben Handlungsbücher zu führen, in welche sowohl die unmittelbar aus dem Auslande, als die aus dem Inlande bezogenen Waaren einzutragen sind.

2) Andere Gewerbtreibende in Orten unter 1500 Einwohnern dürfen Material-, Spezerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einbringen, wenn sie ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörde erhalten haben. Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen sie dergleichen Waaren nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, und solche lediglich in ihrem Laden absetzen.

3) Hausirgewerbe dürfen nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen, oder noch weiter angeordnet werden.

§. 36.

9) Waarenverkehr ausserhalb des Grenzbezirks.

Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur in so weit Statt, daß

1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirk empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet seyn müssen; daß

2) bei gewissen hochbesteuerten Waaren die Versendungen im Inlande zu größeren Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen; daß

3) von den Handeltreibenden, welche dergleichen hochbesteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und der Ort, an welchen die Verzollung geleistet worden, jedesmal beim Empfange der Waare anzumerken ist; daß endlich

4) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremden oder gleichnamiger inländischen Waaren auch außerhalb des Grenzbezirks den Zoll-, Steuer- oder Polizei-Bedienstеten über die transportirten

Digitized by Google

Waaren, und insofern es Artikel der unter 2 bezeichneten Art sind, auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen worden sind, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

§. 37.

10) Hausvisitationen.

Ist begründeter Verdacht vorhanden, daß irgend jemand sich einer Uebertretung der Zollgesetzgebung schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können zur Ermittelung derartiger Kontraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen von Zollbediensteten vorgenommen werden. Dergleichen Hausvisitationen dürfen jedoch nur auf schriftliches Begehren eines oberen Steuerbeamten oder der höheren Behörden stattfinden; auf dessen Grund sodann bei dem zuständigen Gerichte oder der Ortsobrigkeit die wegen Vornehmung der Haussuchung erforderliche Verfügung auszuwirken ist. Bei der Haussuchung selbst muß in jedem Falle ein Mitglied des Gemeinderathes zugezogen, auch darf dieselbe nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang bewirkt werden.

§. 38.

11) Befugnisse der Zollbediensteten zur Verfolgung von Schleichhändlern in Gebäuden und Waarenrevisionen.

Den Zollbediensteten steht die Befugniß zu, die auf frischer That betroffenen Schleichhändler, wenn solche in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen, dahin zu verfolgen, und es dürfen erstere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Auch sind unter den im §. 37 gedachten Nachsuchungen die gewöhnlichen Revisionen bei den, auf den Grund des §. 35 unter Controle stehenden Gewerbtreibenden nicht begriffen.

§. 39.

12) Körperliche Visitationen.

Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, und welche der Aufforderung der Zollbediensteten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch — wenn sie die Visitationen nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen — deshalb vor die zur Untersuchung der Zollstrafsälle competente Gerichtsbehörde geführt werden.

§. 40.

13) Anstalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels, und des innern Verkehrs.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs dienen die, in den wichtigeren Handelsplätzen des Inlandes unter amtlicher Aufsicht stehenden, öffentlichen Niederlags-Anstalten — Packhöfe — Hallen — Freihäfen —, nach welchen die zollpflichtigen Waaren von der Grenze aus unter den vorgeschriebenen Sicherheits-Maasregeln abgefertigt werden.

Nicht minder werden auch bei den Haupt-Zollämtern an der Grenze, wo sich ein desfallsiges Bedürfniß zeigt, Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weiteren Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

Ausnahmsweise endlich kann für solche Waaren, welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eignen, bei genügend gewährter Sicherheit gegen Veruntreuungen und Verluste

Digitized by Google

auch die Befugniß zum Privatlager, jedoch jederzeit widerruflich und nur auf besondere Genehmigung der obersten Finanzbehörde, gestattet werden.

Der Inhaber, Eigenthümer oder Absender der Waaren muß sich, wenn er die Waaren zum Packhofe deklarirt oder deklariren läßt, den deshalbigen Vollziehungs-Vorschriften unterwerfen, ohne daß es darüber noch einer besondern Erklärung bedarf.

§. 41.

14) Ausnahmsweise Zollfreiheit.

a) Für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

Verzollte fremde Waaren, auch inländische Erzeugnisse, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, bleiben beim Aus- sowie beim Wiedereingange dann von aller Zollentrichtung befreit, wenn gehörige Nachweisung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände wieder eingehen, welche aus dem Inlande ausgegangen sind.

Fremde Waaren, welche unter Zollkontrole versendet werden, und auf ihrem Wege zum Bestimmungsorte zwischenliegendes Ausland berühren, werden hierdurch, unter gleicher Voraussetzung, von keiner anderen, als der vermittelst der Zollkontrole vorbehaltenen Zollentrichtung betroffen.

Wo die eine oder die andere dieser Begünstigungen zugestanden wird, müssen genau die Vorschriften und Bedingungen erfüllt werden, welche die Zollverwaltung ertheilen wird, um die obige Nachweisung zu begründen.

§. 42.

b) Beim Meß- und Markt-Verkehre.

Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Erzeugnissen kann für gewisse, sich hierzu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Control-Vorschriften, die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waare verstattet werden.

Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbtreibenden, welche inländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr, auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren, gewährt.

§. 43.

c) Bei Waaren, die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Ausgangs eingebracht werden und umgekehrt.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden. In besonderen Fällen kann dieß auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung nach dem Auslande gehen, und im vervollkommneten Zustande zurückkommen.

Ausnahmen der einen wie der andern Art bedürfen aber der Genehmigung der obersten Finanzbehörde.

§. 44.

d) Beim Grenzverkehre.

Ob und welche Erleichterungen in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr mit dem benachbarten Auslande Statt finden können, wird nach Maaßgabe des örtlichen Bedürfnisses von der obersten Finanzbehörde durch besondere Verfügungen bestimmt.

III. Dispensations-Befugniß.

§. 45.

Unser Ministerium der Finanzen ist ermächtigt zur Erleichterung des Verkehrs Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes eintreten zu lassen.

Digitized by Google

IV. Dauer der Gültigkeit.

§. 46.

Dieses Gesetz bleibt bis zum 1sten Januar 1842 in Kraft.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 28sten Dezember 1837.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Moh.

Für die kurhessischen Lande mit Ausschluß des Kreises Schaumburg.

Verordnung

vom 28sten December 1837,

enthaltend die Vorschriften zur Vollziehung des Zollgesetzes.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen zur Vollziehung des Zollgesetzes vom heutigen Tage, in Folge der mit den übrigen Staaten des großen deutschen Zollvereins getroffenen Vereinbarungen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, nachstehende Vorschriften.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waaren-Abfertigung, so weit solche an der Grenze stattfinden.

I. Bei dem Waaren-Eingange.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Verhalten bei dem Eingange über die Zoll-Linie.

§. 1.

Wer aus dem Auslande kommt, und zollpflichtige Waaren oder zollfreie Gegenstände, letztere im verpackten Zustande mit sich führt, darf solche, den im §. 29 und 30 des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu Folge, nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße in das Land bringen. Er darf von der Zoll-Linie ab die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben ohne Abweichung und willkührlichen Aufenthalt und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Grenz-Zollamte begeben.

Auf Gewässern, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, darf, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur an den dazu bezeichneten Landungs-Plätzen gelandet und ausgeladen werden.

2) Anmeldung bei dem Grenz-Zollamte oder dem nächstliegenden Ansage- (Anmeldungs-) Posten.

§. 2.

Bei dem Grenz-Zollamte hat der Waarenführer seine sämmtlichen die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

§. 3.

Wo das Grenz-Zollamt entfernter von der Grenze gelegen, und deshalb näher an der Grenze ein Ansageposten errichtet ist, hat der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei Letzterem abzugeben, und überdies die Zahl der Wagen und Pferde, und, wo möglich, auch die der geladenen Stücke anzumelden.

Die von dem Waarenführer übergebenen Papiere werden in seiner Gegenwart eingesiegelt, an das Grenz-Zollamt adressirt, und einem Grenzaufseher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß zum Grenz-Zollamte begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs erfordert und die Stärke des Personals, sowie die Entfernung des Grenz-Zollamtes zulassen.

Bei jedem Ansageposten wird an der Thür des Abfertigungszimmers eine Bekanntmachung angeheftet seyn, aus der zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der bis dahin eingetroffenen Waarentransporte zum Zollamte erfolgt.

Digitized by Google

§. 4

Reisende, welche Gepäck bei sich führen, und weder mit der gewöhnlichen Post, noch mit Extrapost reisen, sind zur Anmeldung nach den Vorschriften der §. §. 2 und 3 verpflichtet, mit dem Unterschiede, daß sie dem Ansagepossten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, sowie den Namen und Wohnort des Fuhrmanns anzeigen, und einen Schein darüber erhalten, mit dem sie sich bis zum Grenz-Zollamte ausweisen, bei welchem derselbe abgeliefert wird. In besonderen Fällen kann der Ansagepossten, wenn er es nöthig erachtet, Reisende begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

§. 5.

3. Deklaration.

a) Aufforderung dazu.

Nach Ablieferung der über die Ladung sprechenden Papiere an das Zollamt fordert dieses den Waaren-Führer zur Deklaration der Ladung auf, welche, mit Einschluß des Reise- oder Schiffs-Geräths und etwaiger Mundvorräthe, solange völlig unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweisung zum Ab- oder Ausladen ertheilt.

§. 6.

b) Form und Inhalt der Deklaration.

Die Deklaration muß, dem darüber vorgeschriebenen Formular gemäs, enthalten:

a) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;
b) den Namen des Fuhrmanns, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefässes und den Namen des Schiffsführers;
c) den Namen und Wohnort der Waaren-Empfänger (nach den Frachtbriefen);
d) die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen;
e) die Menge und Gattung der Waaren, für jedes Collo nach den Benennungen und Maassstäben des Tarifs;
f) die Abfertigungsweise, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derselben begehrt;
g) die Versicherung des Waarenführers, daß die Deklaration richtig sey, und seine Unterschrift.

Die Deklaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammengeladen sind, auch letztere enthalten.

§. 7.

c) wie solche ausgefertigt werden muß.

Es steht dem Waarenführer frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine Deklaration oder mehrere Theil-Deklarationen übergeben will. Im letztern Falle muß er solche aber selbst besorgen, wenn auch sonst die Fertigung der Deklaration durch das Zollamt nach den Bestimmungen der folgenden §§. 8 und 9 zulässig wäre; auch muß er den einzelnen Deklarationen noch eine besondere General-Deklaration beifügen, und in derselben die Versicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig deklarirt sey.

Die Deklarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt, leserlich und — besonders, was die Zahlen betrifft — deutlich geschrieben seyn, und dürfen weder Abänderungen noch Rasuren enthalten. Deklarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Jede Deklaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Thlr. (17 fl. 30 kr.) beträgt, muß zweifach ausgefertigt werden. Bei Ladungen, von welchen der Eingangs-Zoll nicht über 10 Thlr. (17 fl. 30 kr.) und nicht unter 3 Thlr. (5 fl. 15 kr.) beträgt, ist nur eine einfache Ausfertigung der Deklaration nothwendig. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll weniger als 3 Thlr. (5 fl. 15 kr.) beträgt, kann der Zollpflichtige verlangen, daß an die Stelle der Ausfertigung einer förmlichen

Digitized by Google

Deklaration die Eintragung der Gegenstände nach seiner mündlichen Angabe in das für die Zollquittung vorgeschriebene Formular trete.

§. 8.

d) Wem die Ausfertigung der Deklaration obliegt.

Die Ausfertigung der Deklaration muß in der Regel der Waarenführer selbst besorgen, oder durch eine sich hiemit beschäftigende Privatperson (Commissionair, Zollabrechner) besorgen lassen, welcher letztere dann, sofern der Waarenführer des Schreibens unkundig ist, die Deklaration im Namen und aus Auftrag des Deklaranten unterzeichnet. Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig, und befindet sich kein Commissionair am Orte, so erfolgt die Ausfertigung der Deklaration durch das Zollamt, welches dieselbe unentgeldlich auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige bewirkt. Gleiches geschieht, wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 10 Thlr. (17 fl. 30 kr.) beträgt, und der Waarenführer in diesem Falle die Ausfertigung von dem Zollamte verlangt. Der vom Zollamte angefertigten Deklaration muß, nach vorheriger Vorlesung, der Deklarant seine Unterschrift oder sein gewöhnliches Handzeichen beifügen, dessen Richtigkeit von zwei Beamten oder Zeugen zu bescheinigen ist.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit der Deklaration, ohne Unterschied, ob diese von ihm selbst oder für ihn von einem Dritten oder dem Zollamte ausgefertigt worden ist.

§. 9.

Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe, oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Deklaration unzureichend sind, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Deklaration zu fertigen oder fertigen zu lassen: so muß er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, die Versicherung zu Protokoll abgeben, daß er gar keine, oder keine andern, als die vorgelegten Papiere besitze, und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne. Es tritt alsdann die Anfertigung der Deklaration durch das Zollamt ein, welches solche, nach vorheriger specieller Revision der Ladung in Gegenwart des Waarenführers, auf den Grund einer darüber aufzunehmenden Verhandlung bewirkt. — Die vom Zollamte aufgenommene Deklaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, unterschrieben, oder wenn derselbe des Schreibens unkundig ist, nach Vorschrift des vorhergehenden §. unterzeichnet und bescheinigt werden.

Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die Abfertigung der gehörig deklarirten Ladungen, auch wenn diese später eintreffen, früher bewirkt, und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlusse gehalten wird. Ist derselbe nur Frachtführer, so ist er, wenn er jenes Verfahren nicht eintreten lassen will, und zuvor die oben vorgeschriebene Versicherung abgegeben hat, einen Zeitraum zu bestimmen befugt, innerhalb dessen er die Deklaration nachträglich beibringen will.

Letztern Falls bleiben die Waaren bis dahin auf Kosten des Waarenführers in Gewahrsam des Amtes.

§. 10.

e) Anleitung zur richtigen Anfertigung der Deklaration und Bekanntmachung der Dienst-Instruktionen in Bezug auf die Abfertigung.

Eine besondere Anleitung zur Ausfertigung der Deklaration ist bei jedem Zollamte und Ansageposten zur allgemeinen Kenntnißnahme auszuhängen.

Auch wird aus den Geschäfts-Anweisungen für die Zollämter dasjenige, was sich auf die Abfertigung bezieht, und neben den gesetzlichen Bestimmungen dem Publikum besonders zu wissen nöthig ist, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Deklarationen werden den Deklaranten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden können.

§. 11.

3) Besondere Vorschriften für Reisende.

Reisenden, mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbtreibenden Klasse gehören, steht es frei, bei ihrer Ankunft am Zollamte auf die Frage der Zollbeamten, ob sie verbotene oder zollpflichtige Waaren bei sich führen, statt eine bestimmte Antwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen.

In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind. Ueber die vorgefundenen zollpflichtigen Waaren hat das Zollamt die Deklaration zu fertigen.

§. 12.

4) Revision der Waaren.

Zweck der Revision.

Nach Berichtigung des Deklarationspunktes wird, soweit nicht ausnahmsweise das im §. 9 bezeichnete Verfahren hat eintreten müssen, zur Revision der Waaren geschritten.

Vermöge derselben sollen die Beamten, entweder durch den Augenschein oder durch Werkzeuge sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die zum Eingange angemeldeten Gegenstände nach Menge und Gattung mit der Deklaration übereinstimmen, und daß weder ein verbotener Gegenstand, noch ein mit einer höheren Abgabe belegter, als der angemeldete, vorhanden ist.

§. 13.

Allgemeine oder spezielle Revision.

Es geschieht die Prüfung entweder blos nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Colli, ohne Eröffnung der Fässer, Ballen u. s. w. (allgemeine Waaren-Revision), oder es findet außerdem noch Eröffnung statt, um die eigentliche Menge der in den Colli enthaltenen Waaren zu ermitteln, und die Ueberzeugung zu erlangen, daß keine andere, als die angemeldete Waarengattung, oder daß diese in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden sey (specielle Waaren-Revision).

§. 14.

Ermittelung des Gewichts.

Es wird bei der Revision entweder blos das Brutto-Gewicht oder auch das Netto-Gewicht ermittelt. Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport, verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebungen wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup ꝛc. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Brutto-Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig, wie Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

§. 15.

Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle.

Wie weit die Revision auszudehnen, und welches Verfahren für die fernere Abfertigung in Anwendung zu bringen sey, richtet sich nach der nähern Bestimmung über die eingegangenen Waaren, und ist verschieden, je nachdem diese

1) gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten, oder

Digitized by Google

2) bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, oder

3) nach einem andern Orte bestimmt sind, wo sich ein Zoll- oder Steueramt mit Niederlage befindet, oder

4) zur Verzollung bei einem Zoll- oder Steueramte ohne Niederlage, oder

5) zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden.

§. 16.

Obliegenheiten der Zollpflichtigen bei der Revision.

Der Zollpflichtige muß die Waaren in solchem Zustande darlegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich ist, vornehmen können; auch muß er die dazu nöthigen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten, oder verrichten lassen.

B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

§. 17.

1) Ermittelung des Zollbetrags durch die Revision.

Sollen die eingegangenen Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr übergehen, so muß die Revision, da es in diesem Falle auf die Feststellung des Zollbetrags von den angemeldeten Waaren ankommt, eine specielle seyn.

Wünscht der Waarenführer, daß die Ladung oder ein Theil derselben von der speciellen Revision befreit bleibe, so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif gewillfahrt werden; in so fern nicht besonderer Verdacht vorhanden ist, daß dadurch die Uebertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., in welchem Falle die Revision, und nach dem Befunde die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß.

§. 18.

2) Ermittelung des Netto-Gewichts.

Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Netto-Gewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara, oder der letztern allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren und eine erhebliche Entfernung von den, in dem Tarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

§. 19.

3) Entrichtung des Eingangszolls.

Nach beendigter Revision erfolgt die Entrichtung des Eingangszolls.

Der Waarenführer erhält darüber eine Quittung, und zwar, wenn die Deklaration zweifach ausgefertigt worden ist, auf dem einen Exemplare derselben.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Deklaration übergeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf dem Duplikate der Deklaration, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolls von den darin verzeichneten Waaren anmerke.

§. 20.

4) Schluß der Abfertigung.

In dem quittirten Exemplar der Deklaration, oder in der besonders ausgefertigten Quittung

Digitized by Google

wird dem Waarenführer vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Strafe er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen, und ob und bei welcher Controlstelle er solche anzumelden habe. Sollen die Waaren im Grenzbezirke bleiben, so wird demgemäß das Erforderliche bemerkt.

§. 21.

Hiermit ist die Abfertigung geschlossen, und der Waarenführer erhält sämmtliche Frachtbriefe und sonstige, in Bezug auf seine Ladung von ihm übergebene Papiere (§. 2), nachdem jedes einzelne Stück derselben mit dem Zollstempel versehen worden, zurück, um sich damit gegen die Waaren-Empfänger über die ordnungsmäßige Deklaration der Waaren ausweisen zu können.

§. 22.

5) Anmeldung bei einer Control-Stelle an der Binnenlinie.

a) Beim Landtransport.

Ist die fernere Anmeldung bei einer Controlstelle an der Binnenlinie vorgeschrieben, so müssen derselben die Quittungen oder die Duplikate der Deklarationen übergeben werden.

Die Ladung wird mit diesen sie begleitenden Papieren äußerlich verglichen, welche, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, der Waarenführer, mit der Bescheinigung über die geschehene Anmeldung versehen, zurückerhält. Die Controlstelle ist indessen auch zur näheren und, bei erheblichen Gründen, selbst zur speciellen Revision befugt.

§. 23.

b) Beim Wassertransport.

Waaren-Transporte auf großen Strömen in Gefäßen, die eine Tragfähigkeit von fünf Last (die Last zu 4000 Pfund) und darüber haben, sind nur zur einmaligen Anmeldung im Grenzzollamte, und nicht zu einer zweiten bei einer Controlstelle an der Binnenlinie verpflichtet. Dagegen unterliegen Transporte in kleineren Gefäßen, wie bei dem Verkehr zu Lande in den vorgeschriebenen Fällen, der nochmaligen Anmeldung bei einer solchen.

§. 24.

6) Abfertigung zollfreier Gegenstände.

Ueber zollfreie Gegenstände, so weit sie nach §. 1 anzumelden, erhält der Waarenführer einen Legitimationsschein, um sich damit bei dem weitern Transport durch den Grenzbezirk ausweisen zu können.

C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangs-Amte niedergelegt werden sollen.

§. 25.

Wenn eingegangene Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, so ist zu unterscheiden:

a) ob der Ort das vollständige Niederlagsrecht (§. 60) hat, oder

b) ob nur ein gewöhnliches Zollager (§. 68) bei dem Hauptzollamte vorhanden ist.

Im ersten Falle ist das Abfertigungs-Verfahren durch das für den Ort erlassene Packhofs-Regulativ (§. 67) bestimmt.

In dem zweiten Falle erfolgt die Annahme der Waaren zum Lager, nach vorausgegangener specieller Revision, auf den Grund der Eingangs-Deklaration.

D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet.

§. 26.

Sind Waaren nach einem Orte bestimmt, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet, und wird von dem Waarenführer darauf angetragen, solche unverzollt dahin

Digitized by Google

abzulassen, so muß für den Eingangszoll entweder durch Pfandlegung oder durch einen sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entsagt, Sicherheit gestellt werden.

Ob, statt derselben, in einzelnen Fällen die Begleitung des Transports auf Kosten des Waarenführers stattfinden könne, hängt von der Bestimmung des Abfertigungsamtes ab.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolls, sonst aber auf den höchsten Zollsatz gerichtet werden.

Das Abfertigungsamt ist befugt, bekannte sichere Waarenführer, sowohl In- als Ausländer, von der Sicherheitsleistung zu entbinden.

§. 27.

Das Abfertigungsamt hat die Waaren zur Revision zu ziehen. Diese ist eine allgemeine, in so fern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern. Statt der Zoll-Entrichtung tritt die Ertheilung eines Begleitscheines Nr. I. (§. 41) ein, und die Waaren werden unter Verschluß gesetzt.

Auch können nach den Niederlagsorten Waaren auf Begleitschein Nr. II. (§. 50) abgelassen werden, um bei den dort bestehenden Zollstellen sofort zur Verzollung zu gelangen.

Die erforderliche Legitimation zur Durchfahrung des Grenzbezirkes erhält der Waarenführer in diesen, wie in allen übrigen Fällen der Begleitschein-Ertheilung, nach Vorschrift des §. 20 durch das Duplikat der Deklaration.

E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage deklarirt werden.

§. 28.

Für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrages, Waaren unverzollt abzulassen, um bei einem hierzu befugten Amte ohne Niederlage die Verzollung vorzunehmen, gelten beziehungsweise die Vorschriften des §. 26. Wird der Antrag zulässig befunden, so erfolgt die specielle Revision ganz ebenso, als wenn der Eingangszoll sofort entrichtet werden sollte.

Nach Beendigung derselben wird ein Begleitschein Nr. II (§. 50) ertheilt, wogegen die Anlegung des Verschlusses unterbleibt.

F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind.

§. 29.

1) Allgemeine Vorschriften.

Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr werden die Waaren so weit revidirt, als solches zur Ermittelung des Durchgangszolls erforderlich ist. Die specielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in dem Durchgangszoll, den Gegenständen nach, nicht stattfindet, oder wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer den Durchgangszoll nach dem höchsten Satze für die zu befahrende Straße entrichtet; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß die Waaren — worüber das Zollamt allein zu entscheiden hat — unter völlig sichern Verschluß genommen werden können.

Nach Beendigung der Revision wird der Durchgangszoll erhoben, wobei für die Ertheilung der Quittung die im §. 19 wegen des Eingangszolls gegebenen Bestimmungen gelten, und für den Unterschied zwischen dem Durchgangs- und dem auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangszoll ist die Sicherheit nach den Bestimmungen des §. 26 zu leisten. Hiernächst wird ein Begleitschein Nr. I. ausgefertigt und der Waarenverschluß angelegt. Wegen des weitern Verfahrens mit den Begleitscheinen kommen die Vorschriften der §. §. 36, 43 und folgende in Anwendung.

Digitized by Google

§. 30.

2) Besondere Vorschriften.

a) für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll.

Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt, von welchen der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll, so unterbleibt die Begleitschein-Ausfertigung.

Statt derselben wird in dem Duplikat der Deklaration, außer der gewöhnlichen Zollquittung, angegeben, daß, und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind, und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben ohne weitere Zoll-Entrichtung erfolgen dürfe.

§. 31.

b) Auf kurzen Straßenstrecken.

Auf kurzen durch das Land führenden Straßen können bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten, welche dann besonders bekannt gemacht werden sollen.

§. 32.

c) auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden.

Beim Transit auf Flüssen, für welche in Folge bestehender Staatsverträge besondere Sicherungs-Maasregeln zum Schutze der Zoll-Einrichtungen durch Manifestirung, Verschluß der dazu gehörig vorgerichteten Schiffe oder durch Schiffsbegleitung u. s. w. vereinbart sind, treten diese, so weit sie Platz greifen, an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungs-Verfahrens und es ergehen hierüber besondere Bekanntmachungen.

II. Bei dem Waaren-Ausgange.

A. Waaren, die einem Ausgangszoll unterworfen sind.

§. 33.

Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, so muß der Zoll entweder bei dem Grenzzollamte, über welches der Ausgang stattfindet, oder vorher bei einem hierzu befugten Amte im Innern entrichtet werden.

§. 34.

Bei der Deklaration der ausgehenden Waaren sind die Vorschriften der §. §. 5 bis 10 und bei der Revision die Vorschriften der §. §. 12 bis 18 zu beobachten, letztere jedoch mit der Maasgabe, daß die Prüfung darauf gerichtet wird, daß nicht mehr und keine mit einem höheren Zoll belegte Waare, als deklarirt worden, ausgehe.

§. 35.

Ueber die Zoll-Entrichtung wird auf dem Duplikat der Deklaration quittirt.

Ist der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, so wird in der Quittung zugleich bemerkt, auf wie lange solche gültig ist und welche Straße nach der Angabe des Waarenführers befahren werden muß.

Der Ausgang darf nur über ein Grenzzollamt stattfinden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß.

Die Ladung wird mit der Quittung verglichen, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, letztere mit darauf gesetzter Bemerkung, daß der Ausgang erfolgt sey, dem Waarenführer zurückgegeben.

Wählt der Waarenführer die Entrichtung des Ausgangszolls bei dem Grenzzollamte, so ist er, in so fern die Versendung nicht aus einem Orte des Grenzbezirkes selbst erfolgt, jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei einer Controlstelle an der Binnenlinie oder zunächst derselben verpflichtet.

Er leistet daselbst Sicherheit für die Entrichtung des Zolls bei dem Grenzzollamte und erhält einen Legitimationsschein (§. 83) über die Waaren, um sich im Grenzbezirk ausweisen zu können. Die erfolgte Abgaben-Entrichtung wird

Digitized by Google

von dem Grenzzollamte auf dem Legitimationsscheine bemerkt, und letzterer zurückgegeben, um zur Einlösung des Pfandes bei der Controlstelle zu dienen.

B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß.

§. 36.

Kommt es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr an, so muß der Waarenführer den Begleitschein, welcher ihm auf seinen Antrag ausgefertigt wird, von der an der Binnenlinie belegenen Controlstelle, (wenn die zum Zollamte führende Straße mit einer solchen besetzt ist) bescheinigen lassen, und die Waaren daselbst zur Besichtigung stellen.

Hierauf muß, ohne Unterschied, ob eine Voranmeldung stattgefunden hat oder nicht, die Waare bei demjenigen Grenzzollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt des Begleitscheins geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Ist eine dieser Förmlichkeiten verabsäumt, so bleibt es dem Ermessen der obersten Finanzbehörde überlassen, ob der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sey.

C. Waaren, die einem Ausgangszoll nicht unterworfen sind.

§. 37.

Gehen Waaren aus, die einem Ausgangszoll nicht unterworfen sind, und deren Ausgang auch nicht erwiesen zu werden braucht, so bedarf es einer Anmeldung bei dem Ausgangszollamte in der Regel nicht, die Waaren unterliegen aber der gewöhnlichen Transport-Controle im Grenzbezirke (§§. 83 und folg.). —

Das Gepäck der Reisenden ist bei dem Ausgange nur aus besonderen Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staats-Posten.

§. 38.

A. Gewöhnliche Fahrposten.

Die mit gewöhnlichen Fahrposten eingehenden Waaren müssen mit einer Inhalts-Erklärung in deutscher oder französischer Sprache versehen seyn, und werden im ersten Umspannungsorte entweder revidirt oder unter Verschluß gelegt.

Die Entrichtung des Eingangszolles erfolgt demnächst im Wohnorte des Empfängers, oder, wenn keine dazu befugte Erhebungsbehörde daselbst vorhanden ist, bei der zunächst gelegenen.

Die zum Durchgange bestimmten Poststücke werden im letzten Umspannungsorte von den Zollbeamten des Verschlusses wegen nachgesehen, und der Durchgangszoll wird von dem Postamte vorschußweise berichtigt.

Sollen Gegenstände mit der Post versendet werden, welche einem Ausgangszoll unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden.

Das Passagiergut wird im ersten Umspannungsorte revidirt und abgefertigt.

Besteht dasselbe aber in Gegenständen, welche zum Handel bestimmt sind, so kommen die allgemeinen Vorschriften für die Waaren-Abfertigung zur Anwendung. —

Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahrposten sind in einem besonderen Regulative enthalten.

§. 39.

B. Extraposten.

Für alle vom Auslande eingehenden Straßen, welche von Extraposten befahren werden, werden

Digitized by Google

die Orte bestimmt und öffentlich bekannt gemacht, wo die Extrapost-Reisenden verpflichtet sind, anzuhalten, ihr Reisegepäck zur Revision zu stellen und von zollpflichtigen Gegenständen den Eingangszoll zu entrichten.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchst möglichen Zollbetrag kann die Revision beim Eingange unterbleiben; der Waaren-Verschluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung einem zuständigen Amte im Innern oder dem Ausgangsamte vorbehalten bleiben.

Extraposten mit Kaufmanns-Waaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen. Sie werden ohne Rücksicht auf den Ort, wo sich die Poststation befindet, bei dem Grenzzollamte revidirt, gehen aber in der Abfertigung anderen Waaren vor.

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

I. Von der Begleitschein-Controle.

A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine.

§. 40.

Begleitscheine sind amtliche Ausfertigungen zu dem Zwecke, entweder

a) den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht im freien Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zoll-Anspruch haftet (Begleitschein Nr. I.), oder

b) lediglich die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolles für solche Waaren einem andern dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein Nr. II.).

B. Begleitscheine Nr. I.

§. 41.

1) Wesentlicher Inhalt derselben.

Der Begleitschein Nr. I., welcher die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maasgabe der vorhandenen Deklaration, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Namen und Wohnort der Waaren-Empfänger, das Erledigungsamt, sowie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen vier Monate nicht überschreiten. Ist der bestimmte Zeitraum wegen ungewöhnlicher Zufälle nicht innegehalten worden, so entscheidet die dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde, ob die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in dem Begleitscheine bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsortes geleistet, sowie ferner, welche Art des Waarenverschlusses gewählt und wie derselbe angelegt worden ist.

§. 42.

2) Beschränkung bei der Begleitschein-Ausfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage.

Bei der Deklaration zur Abfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage werden Begleitscheine, wenn deren Ertheilung auch sonst zulässig wäre, nur dann gegeben, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, über drei Thaler (fünf Gulden 15 Kr.) beträgt.

Eine Ausnahme hievon findet nur in Betreff der Reisenden statt.

Digitized by Google

§. 43.

3) Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird (Extrahent des Begleitscheins), übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfang desselben die Verpflichtung, für den Betrag des Eingangszolls von den darin verzeichneten Waaren, und wenn die Art derselben durch specielle Revision nicht festgestellt worden, für den Betrag dieses Zolls nach dem darauf anzuwendenden höchsten Erhebungssatze des Tarifs zu haften, ingleichen die Verbindlichkeit, dieselbe Waare in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision und weitern Abfertigung zu stellen.

§. 44.

4) Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sey.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitscheine bestimmte Amt bescheinigt wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sey, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

§. 45.

5) Folgen vorkommender Gewichts-Unterschiede.

Das auf den Grund allgemeiner oder specieller Revision beim Eingange ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht dient in der Regel zur Grundlage, nach welcher die Verzollung der eingegangenen Waaren, es sey zum Verbrauch im Lande oder für den Durchgang, zu leisten ist, unbeschadet jedoch der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudationen einzuleiten ist, wenn bei der im Bestimmungs- oder Ausgangsorte veranlaßten abermaligen Verwiegung sich Gewichtsverschiedenheiten gegen das beim Eingange ermittelte Gewicht herausstellen.

Gewichts-Unterschiede von zwei Procent und darunter gegen das beim Eingange über die Grenze ermittelte Gewicht der einzelnen Colli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost bleiben indessen bei der Abfertigung am Bestimmungs- oder am Ausgangsorte für die Staatskasse sowohl als für die Zollpflichtigen dergestalt außer Berücksichtigung, daß solchenfalls die Zollschuldigkeit unbedingt nach dem beim Eingange ermittelten Gewichte zu bemessen ist.

§. 46.

6) Verpflichtung des Waarenführers bei eintretender Transport-Verzögerung.

Sollten Natur-Ereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transporte innerhalb Landes den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige davon zu machen, welches, der künftigen Erledigung des Bürgschaftspunktes wegen, entweder den Aufenthalt auf dem Begleitscheine bezeugen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waaren unter Aufsicht nehmen muß.

Privatbescheinigungen können diese amtliche Beurkundung nicht ersetzen.

§. 47.

7) Wie zu verfahren ist:

a) wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist.

Der Begleitscheins-Extrahent kann verlangen, daß für jeden Waaren-Empfänger ein besonderer Begleitschein ertheilt werde; mindestens aber muß, wenn die Ladung für verschiedene Orte bestimmt ist, für jeden Ablade-Ort ein eigener Begleitschein ausgefertigt werden.

§. 48.

b) Wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs verändert wird.

Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem näch-

Digitized by Google

sten Amte angezeigt werden, welches alsdann, insofern hierdurch in den übrigen von dem Extrahenten des Begleitscheins aus letzterem übernommenen Verpflichtungen nichts geändert wird, den abgeänderten Bestimmungsort auf dem Begleitscheine nachrichtlich zu bemerken befugt ist.

§. 49.

c) Wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß.

Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports getheilt werden muß (was jedoch nur der Collizahl, nicht aber dem Inhalte der einzelnen Colli nach geschehen darf), so soll dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein bei dem nächsten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte abzugeben und die Ladung daselbst auf solche Weise unter Aufsicht stellen zu lassen, daß nach Berichtigung der älteren Verpflichtung neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

C. Begleitscheine Nr. II.

§. 50.

1) Wesentlicher Inhalt derselben.

Der Begleitschein Nr. II. soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der speciellen Revision, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, den Namen und Wohnort des Waaren-Empfängers, den Betrag des gestundeten Eingangszolles, wo derselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheines und Stellung der Waaren zu erfüllen ist, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig seyn soll, oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zoll-Entrichtung geführt werden muß.

Die Stellung der Waaren im Bestimmungsorte ist nur so weit erforderlich, als solches in Bezug auf die Waaren-Controle im Binnenlande (§. §. 92 u. fg.) vorgeschrieben ist.

Wegen Bestimmung der Gültigkeitsfrist gelten die Vorschriften des §. 41.

§. 51.

2) Beschränkung bei deren Ertheilung.

Begleitscheine Nr. II. werden nur dann ertheilt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, zehn Thaler (17 Gulden 30 Kr.) oder mehr beträgt.

§. 52.

3) Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

Jeder, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird, übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für den Eingangszoll zu haften und denselben in dem bestimmten Zeitraume bei der dazu bezeichneten Erhebungsstelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Stellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheins im letzteren vorgeschrieben wird.

§. 53.

4) Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sey.

Diese Verpflichtung erlischt, sobald dem Waarenführer durch das zur Empfangnahme des Eingangszolls bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

D. Vorbehalt eines speciellen Regulativs über die Begleitschein-Ausfertigung.

§. 54.

Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren wird ein besonderes Regulativ erlassen und, so weit bei dessen Inhalt das Publikum betheiligt ist, auszugsweise bekannt gemacht.

Digitized by Google

II. Von dem Waaren-Verschlusse.

§. 55.

1) Zweck desselben.

Der Waarenverschluß soll das Mittel seyn, sich zu versichern, daß die Waare, bis zur Lösung des Verschlusses durch ein dazu befugtes Amt, nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleibe.

§. 56.

2) Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist.

Er besteht in der Regel in ausgeprägten Bleien (Plomben), begreift aber auch die Anwendung jedes andern passenden Verschlußmittels, z. B. die Versiegelung u. s. w. in sich.

Das abfertigende Amt hat allein zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Bleien, Siegel u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtung treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Wie die am häufigsten vorkommenden Verpackungen beschaffen und vorgerichtet seyn müssen, um als verschlußfähig anerkannt werden zu können, ergibt eine besondere Anleitung, welche bei den Aemtern ausgehängt und auf Verlangen gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten verabreicht wird.

§. 57.

3) Kosten desselben.

Das Material an Blei, Lack, Licht und Versicherungsschnur hat die Zollverwaltung anzuschaffen, welche dafür die im Tarif festgesetzten Gebühren zu beziehen befugt ist.

Das übrige zu der Vorrichtung erforderliche Material hat derjenige zu besorgen, welcher die Waare zum Verschluß stellt.

§. 58.

4) Verfahren bei Verletzung des Verschlusses.

In Betreff des Verfahrens bei eingetretener Verletzung des Waarenverschlusses dienen die Vorschriften des §. 33 des Zollgesetzes zur Richtschnur.

III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

A. Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen.

§. 59.

1) Was darunter verstanden wird.

Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde unverzollte Waaren unter Aufsicht des Staats aufbewahrt werden, heißen Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser und Freihäfen.

§. 60.

2) Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld.

Das Recht, fremde unverzollte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das Niederlagsrecht, diese Zeit die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benutzung das Lagergeld.

Das Niederlagsrecht wird nur Kaufleuten, Spediteuren und Fabrikanten, und auch diesen nur für solche fremde Waaren bewilliget, von welchen der Durchgangszoll geringer als der Eingangs- oder als der Ausgangszoll, oder als beide zusammen ist, und welche nicht durch die besonderen Packhofs-Regulative von der Lagerung ausgeschlossen sind.

Auf Wein findet das Niederlagsrecht nur ausnahmsweise und nur dann Anwendung, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

Die Lagerfrist soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

Digitized by Google

§. 61.

3) Betrag des Lagergeldes.

Das Lagergeld wird für jeden Packhof nach dem örtlichen Kostenbedarf besonders festgestellt, darf jedoch (wo die Niederlagen für Rechnung des Staates verwaltet werden) die folgenden Sätze nicht überschreiten.

Für das Lager monatlich

a) von trockenen Waaren vom Centner $\frac{1}{36}$ Thaler (3 Kr.),

b) von flüssigen Waaren vom Centner $\frac{1}{24}$ Thaler ($4\frac{1}{2}$ Kr.).

§. 62.

4) Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager.

Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon zu entrichtenden Abgaben nach demjenigen Tarif, welcher am Tage der Verzollung gültig ist.

Wird die Verabfolgung der Waaren aus dem Packhofslager vom Deponenten oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den §. 16 des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu willfahren.

§. 63.

5) Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maasregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waaren nöthig macht, und letztere zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Netto-Gewicht oder der Inhalt der Colli bei der ersten Revision ist jedoch auch diesenfalls als Grundlage der Verzollung festzuhalten, sowie bei der Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage keine Vergütung für verzollte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unverzollten gedient hat.

Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter obigen Umständen erlaubt.

In wie weit eine Bearbeitung der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung statt finden könne, bestimmen die besondern Packhofs-Regulative (§. 67) nach dem örtlichen Bedürfnisse.

§. 64.

6) Verminderung der Waaren während des Lagerns.

Eine Verminderung der Waaren, welche erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse statt gefunden hat, begründet einen Anspruch auf Zollerlaß.

Unter solchen zufälligen Ereignissen wird aber eine Verminderung des Gewichts, welche durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben und Verdunsten der Waaren, und namentlich bei Flüssigkeiten durch die gewöhnliche Lekkage entsteht, nicht verstanden.

§. 65.

7) Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren.

Die Packhofsverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, sowie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und seinen nächsten Umgebungen durch Anschaffung und gehörige Instandhaltung der erforderlichen Feuerlösch-Geräthschaften sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Packhofsverwaltung nicht zu vertreten.

Digitized by Google

§. 66.

8) Verfahren mit unabgeholten Waaren.

Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben, so soll dies unter genauer Bezeichnung derselben zu zwei verschiedenen Malen, mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen, durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht werden, und wenn sich hierauf binnen sechs Monaten nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Packhofsverwaltung berechtigt seyn, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt, nach Abzug der Abgaben und des Lagergeldes, sechs Monate hindurch aufbewahrt, und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, (einem Wohlthätigkeitsfonds) dem Zolldiener-Unterstützungsfonds anheim.

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Licitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, länger als zwei Jahre gelagert, so ist derselbe aufzufordern, solche binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, vom Packhofe zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten und der Erlös, nach Abzug der Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt.

§. 67.

9) Besondere Packhofs-Regulative.

Für jeden Packhof ꝛc. wird, nach Maasgabe der örtlichen Verhältnisse, ein besonderes Regulativ von der obersten Finanzbehörde erlassen, welches die näheren Bedingungen für die Benuzzung des Lagers und die speciellen Vorschriften über die Abfertigung der zur Niederlage gelangenden und aus derselben zu entnehmenden Waaren enthält.

B. Zoll-Lager bei Hauptzollämtern.

§. 68.

1) Was darunter verstanden wird.

Bei den Haupt-Zollämtern an solchen Grenzorten, welche nicht im Genusse des Niederlagsrechts sind, können, wo sich ein Bedürfniß dazu ergibt und geeignete Lagerräume vorhanden sind, Waaren zu dem Zwecke niedergelegt werden, um solche, besonders bei stattfindendem Frachtwechsel, ihrer weitern Bestimmung bequemer zuzuführen.

Dergleichen Lager bei Haupt-Zollämtern werden Zoll-Lager genannt.

§. 69.

2) Allgemeine Vorschriften wegen deren Benutzung.

Die Benutzung der Zoll-Lager ist nur den im Orte wohnenden Kaufleuten und Spediteuren gestattet, deren Vermittelung sich daher Frachtführer, welche Waaren niederlegen wollen, bedienen müssen.

Die Lagerfrist darf nicht über sechs Monate dauern, und nach Ablauf derselben treten die im §. 66 enthaltenen Bestimmungen ein.

Waaren, die schon in einem Packhofe gelagert haben, dürfen in der Regel, und wenn nicht besondere Gründe dafür nachgewiesen werden können, nicht weiter zu einem Zoll-Lager gelangen.

In keinem Falle aber darf durch die nochmalige Lagerung die zweijährige Lagerfrist (§. 60) überschritten werden.

Wegen des Lagergeldes kommen die deshalbigen Bestimmungen für Packhofs-Niederlagen (§. 61) in Anwendung.

Eine Umpackung der Waaren in den Zoll-Lagern ist, unter Beobachtung der in dem §. 63 enthaltenen Vorschriften, nur in so weit zulässig, als die Erhaltung der Waaren sie erfordert.

Digitized by Google

§. 70.

3) Besondere Lager-Regulative.

Für jeden Ort, wo ein Zoll-Lager vorhanden ist, sollen die näheren Bedingungen der Benutzung und die Vorschriften über die Abfertigung durch ein von der obersten Finanzbehörde zu erlassendes Regulativ bestimmt werden, welches in dem Geschäftslocale des Haupt-Zollamtes auszuhängen ist.

C. Oeffentliche Creditlager.

§. 71.

Wo örtliche Bedürfnisse es erfordern, können auch Waaren, welche auf Begleitschein Nr. II. zum Verbrauch im Lande eingegangen sind, bis zur Entrichtung des darauf haftenden Eingangszolls in öffentlichen Niederlagen unter Verschluß der Zollbehörde gelagert werden.

Auf Niederlagen dieser Art finden die Vorschriften der §. §. 60 — 66 ebenfalls Anwendung, mit der Maasgabe jedoch, daß die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über sechs Monate und bei längerer Lagerung wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken darf.

D. Privat-Lager.

§. 72.

1) Was darunter verstanden wird.

Niederlagen fremder unverzollter Waaren in Privaträumen unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörden heißen Privatlager, und sind entweder Kreditlager, wenn Waaren, welche blos zum Absatze im Inlande bestimmt sind, zur Sicherung des Staats wegen des darauf ruhenden aber kreditirten Eingangszolles niedergelegt werden, oder Transitlager, wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatze nach dem Auslande bestimmt sind.

§. 73.

2) Beschränkungen derselben.

Bei Privat-Kreditlagern darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über sechs Monate und — bei längerer Lagerung — wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken.

Privat-Transitlager finden für Waaren, bei welchen es auf die Festhaltung der Identität ankommt, in der Regel nicht Statt.

Dem Ermessen der obersten Finanzbehörde bleibt es überlassen, wo und unter welchen, in jedem einzelnen Falle festzusetzenden, Bedingungen ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sey.

§. 74.

3) Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers.

Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, in so fern er die Entrichtung der Abgaben an andern Orten oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nicht nachweiset.

§. 75.

4) Privatlager von fremdem Wein.

Was die Bewilligung der Privatlager von fremdem Wein betrifft, so werden die Bedingungen unter welchen sie zulässig ist, und die näheren Verpflichtungen der Lager-Inhaber durch ein besonderes Regulativ der obersten Finanzbehörde bestimmt.

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrs-Erleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

I. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 76.

Bei Versendungen inländischer Waaren und allgemein der im freien Verkehr stehenden Gegen-

Digitized by Google

stände aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande (§. 41 des Zollgesetzes) ist dem Zollamte der Ausgangsstation eine Deklaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu versendenden Waaren und deren Bestimmungsort anzugeben ist.

Es tritt sodann die Revision und, der Regel nach, der amtliche Verschluß der Waaren ein, und der Absender erhält die hiernach bescheinigte Deklaration, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wiedereingangsamte verstattete Frist bemerkt wird, zurück.

Bei letztgedachtem Amte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Deklaration revidirt und, nach richtigem Befund, unter Legitimationsschein zum Transport durch den Grenzbezirk nach dem Bestimmungsorte abgefertigt.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie ihrer Art und Menge nach besonders kenntlich beschrieben werden.

Bei derartigen Versendungen von Flüssigkeiten muß, außer der Verschluß-Anlage, bei Branntweinen jedesmal die Alkoholstärke nach dem Alkoholmeter von Tralles geprüft und im Deklarationsscheine bemerkt, auch hiernach die Revision beim Wiedereingange vorgenommen werden; — bei Weinen für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probefläschchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Deklarationsscheine beigefügt werden.

Die Abfertigung und Verschluß-Anlegung kann für die zum Wiedereingang bestimmten Waaren auch schon bei Aemtern im Innern, welche hiezu mit den nöthigen Requisiten versehen sind, stattfinden, und bedarf es für diesen Fall bei dem Ausgangsamte nur der Recognition des Verschlusses.

Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren endlich ist für den Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft Sicherheit zu leisten.

Wird bei dem Transport von fremden Waaren, welche unter Zollcontrole stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangs-Amte zur Revision gestellt und der richtige Ausgang beziehungsweise Wiedereingang auf dem Begleitscheine bescheinigt werden.

II. Meß- und Marktverkehr.

A. Verkehr inländischer Fabrikanten und Produzenten nach ausländischen Messen und Märkten.

§. 77.

1. Besuch fremder Messen.

Wegen der Bedingungen und Controlmaasregeln, unter welchen inländische Fabrikanten, die mit eigenen Fabrikaten fremde Messen beziehen, den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate ohne Entrichtung des Eingangszolls zurückbringen können (Zollgesetz §. 42), wird das Nähere durch ein von der obersten Finanzbehörde zu erlassendes besonderes Regulativ bestimmt.

§. 78.

2) Besuch benachbarter fremder Märkte.

Inländische Handwerker, welche die Märkte in benachbarten Orten des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare, die jedoch kein Gegenstand der Verzehrung seyn darf, besuchen, können den unverkauften Theil derselben unter folgenden Bedingungen zollfrei wieder einführen:

a. die Aus- und Wiedereinfuhr muß über eine und dieselbe Zollstelle, und zwar über ein Haupt-Zollamt oder über ein Neben-Zollamt erster Klasse stattfinden.

b. Ueber die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Ausgangsamte eine vollständige schriftliche Anmeldung übergeben werden.

c. Sie müssen demselben zur Besichtigung vorgezeigt und auf Kosten des Inhabers, so weit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden.

Digitized by Google

d. Die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils muß in einer, von dem Amte zu bestimmenden, kurzen Zeitfrist erfolgen, und die zurückgeführten Gegenstände müssen demselben Amte wieder zur Besichtigung vorgelegt werden.

§. 79.

Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können das unverkauft gebliebene Vieh zollfrei wieder einführen, wenn sie die Vorschriften des §. 78, soweit solche anwendbar sind, erfüllen.

B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbtreibenden auf inländischen Messen und Märkten.

§. 80.

Wenn ausländische Handel- und Gewerbtreibende inländische Messen und Märkte beziehen und für den unverkauften Theil ihrer Waaren den im §. 42 des Zollgesetzes zugestandenen Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr in Anspruch nehmen; so kommen, mit den sich von selbst ergebenden Abweichungen, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im §. 78 für den umgekehrten Fall ertheilt sind. Es wird sodann von den unverkauft zurückgehenden Waaren nur der Durchgangszoll erhoben.

Der Betrag des Eingangszolls von den eingeführten Waaren wird durch Pfandlegung oder nach Umständen durch die Ausfertigung von Begleitscheinen sichergestellt.

§. 81.

Für diejenigen Orte, wo ein solcher Verkehr von Wichtigkeit ist und eigenthümliche Einrichtungen und Vorschriften erforderlich macht, sollen diese durch besondere Regulative näher bestimmt werden.

III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahmen. Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen.

§. 82.

Wer auf die im §. 43 des Zollgesetzes erwähnte Erleichterung Anspruch macht, muß genau dasjenige befolgen, was die Zollbehörde in jedem einzelnen Falle zur Verhütung von Mißbräuchen vorschreiben wird. Gegenstände der Verzehrung bleiben von dieser Erleichterung ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann dieselbe auf Getreide, welches, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf ausländische Mühlen gebracht wird, und auf Getreide, welches Ausländer, unter Vorbehalt der Wiederausfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf inländische Mühlen bringen, Anwendung finden.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung des §. 43 des Zollgesetzes bleiben in vorkommenden Fällen der obersten Finanzbehörde vorbehalten.

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

I. Von den Controlen im Grenzbezirke.

A. Transport-Controle.

§. 83.

1) In wie fern ein Transport-Ausweis erforderlich ist.

Auf allen Straßen und Wegen im Grenzbezirke muß jeder, der Waaren oder Sachen transportirt, sich durch Bescheinigung gegen die zur Aufsicht verpflichteten Beamten (Bediensteten) ausweisen, daß er befugt sey, die gehörig bezeichneten Gegenstände in einer gewissen Frist und auf

Digitized by Google

dem vorgeschriebenen Wege ungetheilt zu transportiren.

Nur beim Eingange aus dem Auslande und nur in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle findet hiervon die Ausnahme Statt, daß der Transport von Waaren oder Sachen auf den Zollstraßen bis zur Zollstelle ohne amtlichen Ausweis gestattet ist.

Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich auch diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren.

§. 84.

2) Befreiung von der Legitimations-Pflichtigkeit.

Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke durch Transport-Ausweise (Legitimationsschein §. 83) sind nur befreit:

a. ganz zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs), in so fern sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden können;

b. Gegenstände, deren Menge in einem Transport so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung nach den Tarifs-Bestimmungen außer Betracht bleiben würden;

c. rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines und desselben inländischen Landgutes, welches entweder ganz im Grenzbezirke liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Grenzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im letzteren Falle jedoch nur unter besondern, nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichts-Maasregeln;

d. Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbediensteten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waaren;

e. der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Post-Anstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Packereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende, schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

Auch bleibt es der obersten Finanzbehörde zu bestimmen überlassen, wie fern unter Berücksichtigung örtlicher und persönlicher Verhältnisse noch andere Erleichterungen durch Befreiung gewisser Gegenstände von dem schriftlichen Transport-Ausweise oder durch Gestattung des Transports auf besondere, für einen gewissen Zeitraum zu ertheilende, Freikarten eintreten können.

§. 85.

3) Sachentransport auf Gewässern.

An den Ufern der Gewässer in dem Grenzbezirke und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln darf ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind.

Den Ufern der Gewässer, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, dürfen beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamtes sich nur bis auf fünfzig Fuß nähern, wovon solche unverdeckte Nachen eine Ausnahme machen, welche zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs) geladen haben. Wo außerdem die Beschaffenheit des Fahrwassers eine größere Annäherung erforderlich macht, wird solches besonders bekannt gemacht werden.

§. 86.

4) Beschränkung des Sachentransports in Absicht der Zeit.

Der Transport von zollpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über

Digitized by Google

die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirkes ist nur in der Tageszeit erlaubt.

Die näheren Bestimmungen hierüber finden sich in dem §. 29 des Zollgesetzes. In den allda unter b. angegebenen Ausnahms-Fällen muß der von dem betreffenden Hauptzollamte oder Neben-Zollamte I. Klasse zu ertheilende Erlaubnißschein den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

§. 87.

b) Von wem der Transport-Ausweis ertheilt wird.

Der zum Transport von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirks erforderliche Ausweis, dessen Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandenseyn und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, wird ausgestellt:

a. beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenzzollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;

b. beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtiget sind;

c. bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle;

d. auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, sowie Inhaber größerer Gewerbe-Anlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

B. Controlirung der Handel- und Gewerbtreibenden.

§. 88.

Die im §. 35 des Zollgesetzes vorbehaltenen Control-Maasregeln sollen nach der Eigenthümlichkeit des zu beaufsichtigenden Handels- oder Gewerbebetriebs vorgeschrieben werden.

§. 89.

Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenzbezirke ein Handlungsbuch zu führen, worin rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfange derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung statt gefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten seyn muß.

§. 90.

Krämer und andere Gewerbtreibende, welche sich in dem Grenzbezirke in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, dürfen Material-, Specerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige, kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben.

Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbtreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen und keine Versendung davon machen.

§. 91.

Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiter angeordnet werden.

Auf Material- und Specereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure aller Art, sowie auf Zeuge, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit anderen Stoffen, gefertigt sind, soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken.

Digitized by Google

I. Von der Controle im Binnenlande.

§. 92.

1) Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen.

Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einem höheren Eingangszoll, als vier Thaler vom Preußischen Centner oder 6 Fl. 46¼ Kr. vom Zollcentner belegt ist, und ihre Menge einen Viertelcentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangene Bezettelung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten, oder, sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle (Behörde), an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung zum Visitiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle (Behörde) desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

§. 93.

2) Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande controlpflichtig sind.

a) Vorschriften für den Versender.

Wer im Binnenlande folgende Waaren-Artikel, als:

1) baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge,
2) Zucker aller Art,
3) Kaffee,
4) Tabaks-Fabrikate,
5) Wein und
6) Branntwein aller Art

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, sowie des Zukkers, einen halben Zentner Netto-Gewicht, und die der andern Waaren einen Zentner Netto-Gewicht übersteigt, mit einem Frachtbrief versehen.

Derselbe muß enthalten:

a. die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers;
b. die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Zentner und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Orhoften und Eimern) in Buchstaben;
c. die Gattung der Waaren;
d. die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;
e. den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letzteren mit Buchstaben, und
f. den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Controlstelle des Absendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Revision gestellt werden.

Von der Vorlage an die Zoll- oder Controlstelle sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände eines Gewerbes oder von einem Weinbergsbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden; jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Controlstelle beglaubigt seyn.

§. 94.

b) Vorschriften für den Waaren-Empfänger.

Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, den Frachtbrief gleich nach der Ankunft der Waaren der betreffenden Zoll- oder Controlstelle vorzulegen, welche denselben, wo nöthig, nach vorgängiger Revision der Waaren abgestempelt zurückgiebt.

Digitized by Google

Eine Ausnahme hiervon machen Fabrikanten von baumwollenen Waaren, welche Gewebe zur weiteren Veredlung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Orhoft, und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

§. 95.

c) Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr.

Sollen Gegenstände, welche nach §. 93 mit einem Frachtbriefe versehen seyn müssen, auf Jahrmärkte gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Controlstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten ꝛc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transportbescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung solcher Waaren, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt, und von der Controlstelle im Marktorte visirt und abgestempelt werden.

§. 96.

3) Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande controlpflichtigen Waaren.

Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer, auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

§. 97.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waaren-Empfänger einen besonderen Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen seyn.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Controlstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waaren-Empfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle (Behörde) des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Behörde (Dienststelle) auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung, zum Visiren vorgelegt werden.

§. 98.

4) Vorschriften für den Waaren-Uebergang aus einem Vereinsstaat in den andern.

In Bezug auf den Waarenübergang aus und nach solchen Ländern, welche sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme vereiniget haben (§. 10 des Zollgesetzes), ergehen in Gemäßheit der diesfallsigen Verträge die nähern Bestimmungen, nach denen sich die Waarenführer genau zu achten haben.

Digitized by Google

III. Allgemeine Control-Vorschriften.

§. 99.

1) Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager dürfen, soweit sie erforderlich sind, nur nach den in den §. §. 37 und 38 des Zollgesetzes hierüber enthaltenen Vorschriften stattfinden.

§. 100.

2) Körperliche Visitationen.

Im Falle körperliche Visitationen für nöthig erachtet werden, ist nach den im §. 39 des Zollgesetzes gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, ihren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publikum.

I. Von den Dienststellen (Behörden) und Beamten (Bediensteten) und deren amtlichen Befugnissen.

A. Im Grenzbezirke.

§. 101.

1) Legitimation der Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnung.

Jede, nach den Vorschriften des Zollgesetzes (§. 26) einzurichtende, Erhebungs- oder Abfertigungsstelle soll durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Ueberdieß soll bei jedem Ansageposten oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Grenz-Zollamte ein Schlagbaum errichtet werden.

Die nach §. 27 des Zollgesetzes zum Zollschutze bestimmten Grenzaufseher sollen mit einem Brustschilde, worauf sich eine Nummer befindet, versehen seyn.

§. 102.

2) Deren Bekanntmachung.

Eine öffentliche Bekanntmachung bezeichnet die angeordneten Zollstraßen und giebt an, auf welchen derselben und wo die Ansageposten, Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter I. Klasse (§. 103) errichtet worden sind, und wo sich Revisionsstellen zur Abfertigung der eingehenden Extraposten (§. 39) befinden.

§. 103.

3) Zollämter.

Die Zollämter sind entweder Haupt-Zollämter oder Neben-Zollämter erster oder zweiter Klasse.

Bei den Haupt-Zollämtern ist jede Zoll-Entrichtung und jede durch diese Ordnung vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung, sowohl bei der Ein-, als bei der Aus- und Durchfuhr, zulässig.

Neben-Zollämter erster Klasse werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande stattfindet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die Errichtung eines Haupt-Zollamtes erforderlich zu machen. Neben-Zollämter II. Klasse werden für den kleinen Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse es erheischen.

Mit Rücksicht auf die hiernach den Neben-Zollämtern beizulegende Wirksamkeit sind ihre Erhebungs-Befugnisse im Tarif näher bestimmt.

Innerhalb dieser Befugnisse können Neben-Zollämter erster Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Inlandes in den andern versendet werden (§. 76), bei dem Aus- und Wiedereingange abfertigen.

Zur Ertheilung und Erledigung von Begleitscheinen (§. 40 und folg.) sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung der obersten Finanzbehörde nicht ermächtiget.

Digitized by Google

§. 104.

4) Ansageposten.

Mit den Ansageposten werden, zum Zwecke der Abfertigung von Reisenden und des sonstigen kleinen Verkehrs, in der Regel Neben-Zollämter zweiter Klasse verbunden. Auf besonders lebhaften und mit einem Haupt-Zollamte besetzten Zollstraßen kann der Ansageposten auch in einem Neben-Zollamte erster Klasse bestehen.

§. 105.

5) Legitimationsschein-Expeditionsstellen.

Expeditionsstellen (Behörden) zur Ertheilung von Legitimationsscheinen sollen, wo es an Zollämtern fehlt, nach dem örtlichen Bedürfnisse angeordnet werden, um die Waaren, welche innerhalb des Grenzbezirks versendet werden oder aus dem Binnenlande in denselben eingehen, mit dem vorgeschriebenen Transport-Ausweis zu versehen. Zu Geld-Erhebungen sind sie nicht befugt.

§. 106.

6) Grenzaufseher.

Die Grenzaufseher sollen sich durchaus mit keiner Gelderhebung befassen. Es liegt ihnen ob, den Grenzbezirk und die Binnenlinie ununterbrochen zu beaufsichtigen, und es sind alle Personen, welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führen, verpflichtet, denselben Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch sie in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden.

Die Grenzaufseher sind befugt:

a. Frachtfuhrwerk und Heerdenführer anzuhalten, sich den Transportausweis vorzeigen zu lassen, Notizen daraus zu nehmen, und ihn durch äußere Besichtigung der Ladung mit dieser zu vergleichen. Stimmen beide nicht überein, so behalten sie die Bezettelung bei sich, und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie dieselben finden, zur nächsten Dienststelle (Behörde).

b. Kiepen-, Korb- und Packträger, Handfuhrwerke, Bauernfuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, können von den Grenzaufsehern auf der Stelle revidirt werden, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenstände geladen oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder wie zu a. vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen. Bei Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht anregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, ist nach §. 39 des Zollgesetzes zu verfahren.

c. Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Grenzaufseher anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.

d. Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen, müssen auf den Anruf der Grenzaufseher so bald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten.

e. Wer Gegenstände führt, welche von dem Transportausweise befreit sind (§. 84 a — d), ist verbunden, den Grenzaufsehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dies nicht sofort genügend geschehen, so sind die Grenzaufseher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.

f. Reisende zu Wagen mit Gepäck, zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenz-Zollamte befinden, dürfen von den Grenzaufsehern gar nicht angehalten werden. Treffen

Digitized by Google

sie aber dergleichen Reisende entweder auf einem Punkte der Zollstraße, wo dieselben das Grenz-Zollamt schon im Rücken haben, oder außerhalb einer Zollstraße, so können sie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern.

Erfolgt dieser, so müssen sie die Personen ohne Störung reisen lassen, im entgegengesetzten Falle aber zum nächsten Zollamte führen.

g. Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweise versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße betroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzaufsehern in Beschlag zu nehmen und an das nächste Zollamt abzuliefern.

h. Die Grenzaufseher sind eben so befugt als verpflichtet, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland geflüchteten oder mit Gewalt entkommenen Defraudanten dahin zu verfolgen, und sich im Betretungsfalle ihrer Person und Waaren zu bemächtigen.

§. 107.

7) Andere Staats- und Communal-Beamte (Bedienstete.)

Die im §. 28 des Zollgesetzes bezeichneten Beamten (Bediensteten) haben, um der ihnen dort auferlegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Verletzung der Zollgesetze beabsichtigt werde, die Befugniß, Personen und Waaren so weit anzuhalten, als solches den Grenzaufsehern selbst verstattet ist.

B. Im Innern des Landes.

§. 108.

1) Hebestellen.

Im Innern des Landes bestehen zur Erhebung des Ein-, Aus- und Durchgangszolls Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuerämter und Zoll- oder Steuerämter. Sie sind entweder solche, mit denen eine Niederlage für fremde unverzollte Waaren (Packhof, Halle, Lagerhaus, Freihafen) verbunden, oder solche, bei welchen dies nicht der Fall ist.

Die Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuerämter mit Niederlage sind zu jeder Zoll-Erhebung von fremden Gegenständen befugt, welche nach Maasgabe dieser Ordnung im Innern geschehen darf.

Sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

Die Hauptämter ohne Niederlage, ingleichen die hiezu besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerämter können den Eingangszoll von fremden Waaren nach Maasgabe der auf sie gerichteten Begleitscheine Nr. II. erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne besondere Genehmigung nicht ermächtiget, es sey denn, daß die Theilung eines Waaren-Transports nach §. 49 nöthig würde.

In welchen Orten der Vereinslande sich Hebestellen befinden, auf welche Waaren mit Begleitschein Nr. I. oder Nr. II. abgefertigt werden können, soll öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 109.

2) Andere Dienststellen (Behörden).

Wo in anderen Orten zur Erhebung innerer Verbrauchssteuern besondere Empfangsstellen vorhanden sind, werden diese, soweit es erforderlich ist, als Aufsichtsämter und Legitimationsscheins-Stellen an der Binnenlinie, zur Erhebung des Eingangszolles von den mit den Fahrposten transportirten Gegenständen und zur Mitwirkung bei der Waarencontrole benutzt.

Wo dergleichen nicht vorhanden sind, sollen die statt ihrer mit den obigen Verrichtungen beauftragten Dienststellen (Behörden) zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden.

Digitized by Google

§. 110.

3) Aufsichtsbeamte (Bedienstete).

Steueraufseher und andere Beamte (Bedienstete) im Innern, welche mit der Handhabung der Waarencontrole im Binnenlande beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, entweder in Uniform gekleidet, oder mit einer vom Ober-Inspektor des Bezirks ausgestellten und untersiegelten Legitimations-Charte versehen seyn.

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packenträger, welche dem äußern Anscheine nach controlpflichtige Waaren führen, während des Transports anzuhalten, und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, so wie, in geeigneten Fällen, zur Vorzeigung der erforderlichen Transportzettel aufzufordern, und durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Colli und eine Eröffnung der Verpackung nicht stattfinden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet sich hiebei, daß über eine controlpflichtige Ladung die Transportbescheinigung fehlt, oder ergiebt sich ein Verdacht, daß andere als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Dienststelle (Zollbehörde) oder wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizeibehörde begleiten, und daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vornehmen.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenstände, und so fern sich darunter controlpflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

II. Geschäfts-Stunden.

§. 111.

1) Bei den Abfertigungsstellen (Behörden) im Grenzbezirk.

Bei sämmtlichen Grenzzollämtern und sonstigen im Gerichtsbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen (Behörden) sollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslocale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig seyn, nämlich:

in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von $7\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis $5\frac{1}{2}$ Uhr; in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Die Abfertigung der Reisenden muß an allen Tagen ohne Ausnahme geschehen.

Wo außerdem der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß auch andere Abfertigungen an Sonn- und Festtagen in bestimmten Stunden ertheilt, oder gewisse Dienstleistungen auch zu andern, als den eben festgesetzten Stunden verrichtet werden, soll darüber eine Bekanntmachung der dem Amte zunächst vorgesetzten Behörde an der Außenseite der Eingangsthür zu dem Geschäftslokal angeheftet werden.

§. 112.

2) Bei den Abfertigungsstellen (Behörden) im Innern.

Bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern im Innern sollen die Dienststunden folgende seyn:

in den Wintermonaten October bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;

in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Für die übrigen Dienststellen (Behörden) im Innern sollen die Stunden, in welchen die aus der gegenwärtigen Ordnung entspringenden Ab-

Digitized by Google

fertigungen ertheilt werden müssen, näher bestimmt und in gleicher Art, wie im §. 111 vorgeschrieben ist, zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegeneinander.

§. 113.

Es ist Pflicht der Zollbeamten (Bediensteten), die Personen, mit welchen sie im Dienste zu thun haben, ohne Unterschied anständig zu behandeln, bei ihren Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und ihre Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen. Insonderheit dürfen sie unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w. ein Entgelt oder Geschenk, es sey an Geld, Sachen oder Dienstleistung, und habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen. — Damit Beschwerden des Publikums, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichern Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gelangen, soll bei jeder Zoll- und Abfertigungsstelle (Behörde) ein Beschwerde-Register vorhanden seyn, in welches Jeder, der Ursache zur Beschwerde zu haben vermeint, seinen Namen, Stand und Wohnort, sowie die Thatsache, worüber er sich beschweren zu können glaubt, eintragen kann. — Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher, deren Namen dem Beschwerdeführer unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer des Brustschildes anzuführen, welches der Aufseher auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet ist. Hat irgend Jemand Gründe, seine Beschwerde nicht in das Beschwerde-Register einzutragen, so kann er sie bei der höhern Behörde anbringen.

Uebrigens wird von Denjenigen, welche bei den Zollstellen (Behörden) zu thun haben, oder mit den Aufsichtsbeamten (Bediensteten) in Berührung kommen, erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 28sten Dezember 1837.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz.

Für die kurhessischen Lande mit Ausschluß des Kreises Schaumburg.

Gesetz

vom 28sten December 1837,

über die Bestrafung der Uebertretungen der die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffenden Anordnungen, so wie der Einfuhr- und Ausfuhr-Verbote.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen, mit Rücksicht auf die weiter mit den übrigen Staaten des großen deutschen Zollvereins gepflogenen Unterhandlungen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz.

§. 1.

Wer Gegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr verboten ist, in das Land bringt oder hinausschafft (Contrebande), hat im ersten Falle, neben der Confiscation derselben, eine Geldstrafe im Betrage des doppelten Werths jener Gegenstände, jedoch in keinem Falle unter zehn Thalern, verwirkt.

Digitized by Google

§. 2.

Wer bei der Ein-, Durch- oder Ausfuhr abgabepflichtige Gegenstände den gesetzlichen Abgaben entzieht oder wider die Vorschriften dieses Gesetzes zu entziehen unternimmt (Defraude), hat solche stets nachzuentrichten, und wird im ersten Falle, neben der Confiscation der Gegenstände der Uebertretung, mit einer dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommenden Strafe belegt.

§. 3.

Im ersten Rückfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, tritt, neben der Confiscation, das Doppelte der in den §. §. 1 und 2 bemerkten Geldstrafen ein.

§. 4.

Ein fernerer Rückfall, nach wiederholter rechtskräftiger Verurtheilung, zieht, außer der Confiscation der Gegenstände dieser Uebertretung, eine Freiheitsstrafe nach sich, welche viermal soviel Tage umfassen soll, als die in den §. §. 1 und 2 bezeichneten Geldbusen Thaler betragen, einen Zeitraum von vier Jahren aber nicht übersteigen darf, und hat weiter den Verlust der Befugniß zur Betreibung des Gewerbes, für welches die Contrebande oder Defraude begangen wurde, auf eine Zeit bis zu fünf Jahren zur Folge.

Doch kann ausnahmsweise nach richterlichem Ermessen, wenn der Uebertreter die Contrebande oder Defraude nicht gewerbsmäßig betreibt, oder wenn derselbe nicht eine der früheren oder der letzteren Uebertretung unter erschwerenden (vergl. §. §. 11 bis 13 und 15), oder überhaupt unter solchen Umständen beging, unter welchen die betrügliche Absicht bestimmt vorgelegen hat, beziehungsweise vorliegt, auch auf das Doppelte der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe erkannt, so wie von der Entziehung des Gewerbsbetriebs Abstand genommen werden.

§. 5.

Kann die gesetzliche Confiscation nicht erfolgen, so ist auf den Ersatz des, in Ermangelung anderer Beweismittel durch beeidigte Sachverständige auszumittelnden, Werths der betreffenden Gegenstände, und wenn auch die Schätzung nicht vorzunehmen steht, auf Zahlung eines Betrags von fünf bis eintausend Thalern zu erkennen.

Wenn aus dem letztgedachten Grunde eine Berechnung der Steuer nicht statt finden kann, so tritt statt der nach den §. §. 2 und 3 zu bemessenden Geldstrafen eine solche von zehn bis einhundert Thalern ein.

§. 6.

Die Contrebande so wie die Defraude wird in folgenden Fällen schon als begangen angenommen:

1) wenn bei der Zollstätte
   a. Gewerbtreibende und Frachtführer die des Gewerbes wegen aus- oder einzuführenden verbotenen oder abgabepflichtigen Gegenstände gar nicht oder in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, declariren, oder
   b. andere Personen, welchen es freistehet, statt einer bestimmten Erklärung sogleich der Revision sich zu unterwerfen, hierbei dergleichen Gegenstände verheimlichen, oder insofern sie sich dieser Begünstigung nicht bedienen, darüber unrichtige Angaben machen;
2) wenn beim Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke
   a. die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet und gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung und Stellung überschritten oder ganz umgangen,
   b. die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht innegehalten,
   c. der Transport, ohne Erlaubniß der Behörde, außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder

Digitized by Google

d. Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;

3) wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, zu deren Beseitigung eigenmächtig verfügt, oder hinsichtlich des Transports derartiger, zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlags-Anstalt declarirter, oder sonst unter Begleitschein gehender Gegenstände eine eigenmächtige Aenderung vorgenommen wird;

4) wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht in Gemäsheit der im Zollgesetze getroffenen Anordnungen, über die erfolgte Besteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können; sowie:

5) wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Declaration (Abmeldung) entfernt werden.

Weist jedoch in den unter 1, 2 und 4 angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nach, daß er eine Contrebande oder Defraude nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 18 Statt.

§. 7.

Wenn ein Frachtführer auf den Grund des §. 6, Nr. 1, lit. a verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Declarationen, Frachtbriefe oder durch andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Colli zu der unrichtigen Declaration veranlaßt worden, oder, wenn in dem, §. 6, Nr. 4 angeführten Falle die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsache erfolgt ist; so findet im Falle der Wiederholung einer solchen Uebertretung die Strafe des Rückfalls nicht Statt; auch soll eine solche Verurtheilung die Strafe des Rückfalls bei einer nachfolgenden Uebertretung nicht begründen.

§. 8.

Auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraude verübt worden, zum Durchgange bestimmt gewesen, soll nur in dem Falle Rücksicht genommen werden, wenn die Defraude erst beim Ausgangsamte und unter solchen Umständen entdeckt wird, welche darauf schließen lassen, daß dabei nur eine Verkürzung der Durchgangszölle beabsichtigt sey.

In allen anderen Fällen ist ohne Rücksicht auf die gedachte Behauptung der Eingangszoll zu entrichten und nach diesem die verwirkte Strafe abzumessen.

§. 9.

Wenn in den gesetzlich bestimmten Fällen der erforderliche Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren zur Stelle nicht ertheilt werden kann, oder der erforderliche Vermerk in den Handelsbüchern fehlt oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist, so kann zwar hierauf die Voraussetzung einer begangenen Defraude und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezettelung oder Vermerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren gegründet werden; widerlegt sich aber diese Voraussetzung im Laufe der Untersuchung, so tritt nur eine Ordnungsstrafe nach §. 18 ein.

§. 10.

In folgenden Fällen findet blos eine Zurückschaffung der Waare Statt:

a) wenn Waaren, deren Einfuhr oder Ausfuhr verboten ist, gleich bei dem Grenzzollamte angezeigt werden;

b) wenn Jemand, der kein Gewerbtreibender ist, verbotene Waaren oder Sachen bei dem Grenzzollamte zwar nicht ausdrücklich angegeben, aber sie doch zur Visitation gehörig gestellt hat;

c) wenn Waaren, deren Einfuhr verboten ist, mit der Post ankommen, und derjenige, an welchen sie gesendet sind, solche zur Revision alsbald vorlegt;

Digitized by Google

und zwar in den Fällen unter a und b auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat. Im letzten Falle haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

§. 11.

Die Strafe der Contrebande so wie die der Defraude wird um die Hälfte geschärft:

1) wenn die Gegenstände bei dem Transporte in geheimen Behältnissen oder sonst auf eine künstliche oder schwer zu entdeckende Art verborgen, und:

2) wenn zum Durchgang oder Wiederausgang angemeldete, oder sonst unter Begleitschein-Controlle gehende Gegenstände auf dem Transporte vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind.

§. 12.

Gleiche Bestrafung (§. 11) tritt ebenwohl ein, wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke abgabepflichtige Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben, ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle, anderweit verwenden oder veräußern, oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertrauet worden, mit denselben Unterschleif treiben oder zu treiben verstatten. Außerdem werden sie, in dem einen, wie in dem andern Falle der ihnen gewährten Begünstigung verlustig.

§. 13.

Die Vereinigung von drei oder mehreren Personen zu gemeinschaftlicher Verübung von Zollvergehungen wird, außer den für letztere in diesem Gesetze bestimmten Strafen,

a) wenn die Vereinigung nur für einen einzigen Fall statt fand, gegen den Anführer so wie gegen den Anstifter mit drei- bis sechsmonatlicher, gegen die anderen Theilnehmer mit ein- bis dreimonatlicher Freiheitsstrafe;

b) wenn die Uebertretung ohne vorgängige besondere Verabredung wiederholt oder die Vereinigung für mehrere Fälle eingegangen war, gegen den Anführer so wie gegen den Anstifter mit ein- bis zweijähriger, gegen die übrigen Theilnehmer mit sechsmonatlicher bis einjähriger Freiheitsstrafe geahndet.

Wenn drei oder mehrere Personen im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit zusammen in Verübung von Zollvergehungen betroffen worden sind, so wird angenommen, daß sie sich zur gemeinschaftlichen Verübung derselben verbunden haben, es sey denn, daß sie nachweisen, daß ihr Zusammenseyn nur ein zufälliges gewesen.

§. 14.

Wenn nur zwei Personen zu einer Contrebande oder Defraude sich verbinden, so verfällt ein Jeder in die volle Strafe der gemeinschaftlichen That.

Gleiche Strafe trifft einen Jeden, welcher in sonstiger Weise als Urheber an dem Vergehen Theil nimmt.

Das Maas der durch die Gehülfen und Begünstiger im Verhältnisse zur Strafe des Urhebers verwirkten Strafen richtet sich nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen.

Die Strafe des Rückfalls tritt übrigens nur gegen diejenigen ein, welche sich selbst im Rückfalle befinden.

§. 15.

Wird eine Contrebande oder Defraude unter dem Schutze einer Versicherung (Assecuranz) verübt, so trifft den Defraudanten, neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe, eine Freiheitsstrafe von zwei bis drei Monaten.

Digitized by Google

Ist die Uebertretung von drei oder mehreren, zu diesem Zwecke verbundenen, Personen verübt worden, so ist die, nach Verschiedenheit der im §. 13, a und b verzeichneten Fälle, verwirkte Strafe gegen den Anführer so wie gegen den Anstifter mit achtmonatlicher bis einjähriger, gegen die übrigen Mitglieder mit vier- bis sechsmonatlicher Freiheitsstrafe zu schärfen.

§. 16.

Der Versichernde (Assecurateur), so wie der Vorsteher einer Versicherungs-Gesellschaft, verfällt in eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten bis zu zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungs-Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, jedes der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Außerdem unterliegen die zum Zwecke der Versicherung angelegten Fonds der Confiscation, oder es ist, sofern hierzu nicht zu gelangen ist, an deren Stelle, gegen sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft die solidarische Verbindlichkeit zur Zahlung eines nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Betrags von fünfhundert bis fünftausend Thaler auszusprechen.

§. 17.

Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses, ohne daß eine Defraude beabsichtigt gewesen, wird, wenn nicht nachgewiesen, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, mit einer Geldbuse geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths derselben, und bei andern Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangs-Abgabe gleichkommt.

§. 18.

Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der in Folge desselben im Gesetzblatte bekannt gemachten Vollziehungs-Anordnungen, für welche keine besondere Strafe angedrohet ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis zu zehn Thalern geahndet.

§. 19.

Handel- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, im Hause befindlichen Kinder, Gesinde und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen, andere, nicht zur handel- und gewerbtreibenden Classe gehörende, Personen dagegen nur für ihre Ehegatten und im Hause befindlichen Kinder, rücksichtlich der Geldbusen und des, nach §. 4 dieses Gesetzes statt der Confiscation eintretenden, Werths der Gegenstände der Uebertretung, des Betrags der Abgaben und Untersuchungskosten subsidiarisch zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der, bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen oder ein- für allemal überlassenen, Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen, zu beobachtenden Vorschriften verurtheilt worden sind.

§. 20.

Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer, wenn er seine Schuldlosigkeit nicht nachweist, und haftet derselbe unter gleicher Voraussetzung auch für den nach §. 5 dieses Gesetzes erkannten Ersatz des Werths.

Eine Ausnahme findet jedoch Statt, wenn die Contrebande oder Defraude von einer, als Frachtfuhrmann oder Schiffer bekannten Person verübt worden ist, welcher der Transport allein anvertrauet war. Hier tritt statt der Confiscation die Verpflichtung des Waarenführers zur Entrichtung des Werths der Gegenstände ein, wenn nicht etwa eine Theilnahme oder Mitwissenschaft des Eigenthümers oder des in seinem Namen handelnden Befrachters sich herausstellt, oder der Fuhrmann oder Schiffer zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder

Digitized by Google

der Befrachter, nach Vorschrift des §. 19, subsidiarisch zu haften verbunden ist.

§. 21.

Das Eigenthum der Gegenstände, deren Confiscation erkannt wird, ist von dem Augenblicke an, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, als auf den Staat übergegangen zu betrachten.

§. 22.

Treffen mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zusammen, so kommt die für das erstere bestimmte Strafe neben der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 23.

Wer namentlich zum Zwecke einer Contrebande oder Defraude den amtlichen Waarenverschluß verfälscht, wird, ebenso wie derjenige, welcher in gleicher Absicht falscher Urkunden sich bedient, neben der Strafe der Uebertretung der Zollgesetze, mit der für solche Fälschungen durch die bestehenden Gesetze angedroheten Strafe belegt.

§. 24.

Widersetzlichkeit gegen einen zur Wahrnehmung des Zollinteresse verpflichteten Beamten in Ausübung seines Amtes wird, insofern damit keine Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen die Person des Beamten verbunden sind, mit einer Geldbuse von zwei bis fünfzig Thalern geahndet. Sind zugleich wörtliche und thätliche Beleidigungen gegen denselben verübt worden, so finden die allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, welcher sich widersetzt hat.

§. 25.

Wer bei einer Uebertretung der Zollgesetze Waffen oder andere gleich gefährliche Werkzeuge zum Widerstande gegen die Aufsichtsbeamten mit sich führt, soll, neben der verwirkten Strafe der Defraude oder Contrebande, mit sechsmonatlicher bis einjähriger Freiheitsstrafe belegt werden.

Sind von dem Schuldigen bei vorgedachter Gelegenheit die Waffen gegen die zum Zollschutze verpflichteten Beamten wirklich gebraucht worden, so ist dies Vergehen nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen und zu ahnden.

Die Vermuthung, die Waffen zum Zwecke des Widerstandes gegen die Aufsichtsbeamten bei sich geführt zu haben, trifft denjenigen, welcher mit solchen im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Contrebande oder Defraude betroffen wird, sofern nicht aus den Umständen unzweifelhaft hervorgeht oder der Beweis geführt wird, daß der Zweck der Führung der Waffen in keinem Zusammenhange mit dem Zollvergehen stehe.

§. 26.

Wer einem solchen Beamten oder den Angehörigen desselben, zum Zwecke der Erlangung gesetzwidriger Erleichterungen, Geld oder Geldeswerth schenkt oder zum Geschenk anbietet, wird mit einer dem vier- und zwanzigfachen Betrage oder Werthe des gegebenen oder angebotenen Geschenks gleichkommenden Geldbuse, oder, wenn der Betrag, beziehungsweise Werth nicht zu ermitteln ist, mit einer Geldbuse von zehn bis hundert Thalern belegt.

§. 27.

Die Unbekanntschaft mit den Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes, und der in Folge dieser Gesetze und Verordnungen bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften soll Niemanden, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen.

§. 28.

In denjenigen Fällen, wo nur eine Ordnungsstrafe zu erkennen ist, tritt nach einem Jahre,

Digitized by Google

und in denjenigen, wo die auf die Contrebande und Defraude gesetzten Strafen zur Anwendung kommen müssen, nach drei Jahren die Verjährung dergestalt ein, daß eine jede Uebertretung, welche nicht während dieses Zeitraums, von deren Verübung an gerechnet, zur Anzeige kommt, nicht mehr untersucht und bestraft werden soll.

§. 29.

Soweit eine Geldbuse von dem Verurtheilten nicht beizutreiben ist, muß dieselbe nach dem Maasstabe, daß eine Strafe von einem Thaler einem Tage Gefängnißstrafe gleichstehe, in eine solche verwandelt werden.

Jedoch soll diese Freiheitsstrafe bei dem ersten Falle der Contrebande oder Defraude eine einjährige, bei dem ersten Rückfalle aber eine zweijährige Dauer auch dann nicht übersteigen, wenn die in den §. §. 11 und 12 erwähnten erschwerenden Umstände eintreten, und im weiteren Rückfalle ebenwohl nicht über das im §. 4 bestimmte Maximum hinausgehen.

In den Defraudefällen aber, in welchen auf Entrichtung des Werths der Gegenstände der Uebertretung nach §. §. 5 u. 16 dieses Gesetzes zu erkennen ist, soll, bei der Zahlungsunfähigkeit des zur Zahlung Verpflichteten, eine Verwandlung dieses Betrags in Freiheitsstrafe nicht eintreten.

Der Verurtheilte kann von der an die Stelle einer Geldstrafe getretenen und theilweise zur Vollziehung gekommenen Freiheitsstrafe sich nur durch Erlegung des vollen Betrags der zuerst erkannten Geldbuse befreien.

§. 30.

Der erste Angriff und die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zollgesetz-Uebertretung erfolgt in der Regel durch die zur Wahrnehmung des Zollinteresse bestellten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens, und wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern müssen. Fremde oder unbekannte, oder sonst der Flucht verdächtige Contravenienten werden dem nächsten Gerichte zu weiterer Verfügung vorgeführt.

§. 31.

Die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist. Alsdann ist solche in Ansehung der Transportmittel durch die Zollämter ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Uebertreter dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen werde gerecht werden können, oder wenn genügende Sicherheit auf die Höhe des Betrags der Gefälle, der Strafe und der Kosten, oder auf die Höhe des Werths der Transportmittel, falls dieser geringer ist, geleistet worden.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, in Beziehung auf welche die Uebertretung verübt worden, findet, unter obiger Voraussetzung, die Freilassung durch die Zollämter nur Statt, wenn bei Vergehen, welche die Confiscation der Waaren nicht nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und, in anderen Fällen, der anerkannte oder gehörig ermittelte Werth der Waaren, einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt oder völlige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird.

§. 32.

Insofern die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zugthiere u. s. w., nicht innerhalb acht Tagen freigegeben werden können, und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand erfordert, oder die in Beschlag genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß deren öffentliche Veräußerung alsbald vorgenommen werden.

Digitized by Google

§. 33.

Die Protocolle, welche die zur Anzeige von Zollvergehungen verpflichteten Beamten über ihre Wahrnehmungen in Bezug auf solche Uebertretungen aufnehmen, müssen enthalten:

1) das Datum und den Ort der Aufnahme;
2) die Namen der dabei anwesenden Personen;
3) die vollständige Angabe des Hergangs der Sache, und
4) die Unterzeichnung der anwesenden Personen, oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen können oder wollen,

und von den Beamten, mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Dienst-Eid, unterschrieben werden.

Das von zwei Zoll-Beamten über eine von ihnen entdeckte Zollgesetz-Uebertretung vorschriftsmäßig aufgenommene Protocoll begründet einen vollen Beweis der Thatsachen, welche sie darin aus eigner Wahrnehmung angeben.

§. 34.

In denjenigen Fällen, in welchen nur eine Geldstrafe angedroht worden, ist der Angezeigte von dem Hauptzollamte darüber zu vernehmen, ob er zu alsbaldiger Zahlung der verwirkten Geldsumme und Ueberlassung der etwa der Confiscation verfallenen Gegenstände oder Entrichtung deren Werths bereit sey und solchergestalt die Sache im administrativen Wege erledigt zu sehen begehre.

Erklärt sich der Angezeigte für die Erledigung der Sache im administrativen Wege, so hat das betreffende Hauptzollamt, unter genauer Bezeichnung des Vergehens und Hinweisung auf die als einschlagend betrachtete Strafbestimmung, so wie neben specieller Angabe der der Confiscation unterworfenen Gegenstände, den zu zahlenden Geldbetrag festzusetzen.

Die hierüber aufgenommene Verhandlung ist dem Angezeigten vorzulesen, und solches, sowie, ob alsbald die angebotene Zahlung und beziehungsweise Ueberlassung erfolgte, darunter zu bemerken.

§. 35.

Sind jedoch Fälle, für welche an und für sich dies Gesetz die Strafe der Defraude bestimmt, von Umständen begleitet, welche der Zollbehörde die volle Ueberzeugung gewähren, daß lediglich ein entschuldbares Versehen stattgefunden habe, so kann dieselbe an die Stelle des Defraude-Strafbetrags eine Ordnungsstrafe treten lassen.

§. 36.

Wegen vermeintlich zu hoher Straf-Ansätze im administrativen Wege kann nach erfolgter Zahlung derselben weder eine weitere gerichtliche Untersuchung verlangt, noch der Staats-Anwalt im Civilrechtswege in Anspruch genommen werden.

§. 37.

Die erfolgte Zahlung der für Defraude oder Contrebande im administrativen Wege bestimmten Geldsumme soll, in Beziehung auf die Frage, ob spätere Vergehungen dieser Art für Rückfälle zu halten seyen, gleiche Wirksamkeit mit einer gerichtlich erkannten Bestrafung haben.

§. 38.

Findet die Erledigung der Sache im administrativen Wege nicht statt, unterbleibt namentlich die versprochene alsbaldige Zahlung der festgesetzten Geldsumme und beziehungsweise des Werths-Ersatzes; so ist die Anzeige von dem Hauptzollamte, nach vorhergegangener genauer Prüfung, an das zur Untersuchung zuständige Gericht abzugeben.

Die Führung und Entscheidung der gerichtlichen Untersuchungen erfolgt in der Form und in dem Instanzenzuge, welche für diejenige Gattung von Vergehen, zu welcher die Zollgesetz-Uebertretung gehört, vorgeschrieben sind.

Digitized by Google

§. 39.

Auch wenn die gerichtliche Untersuchung bereits eingeleitet worden ist, und bis zu deren Aburtheilung hat die obere Zollbehörde das Recht, die abgegebene Anzeige zurückzunehmen oder zurücknehmen zu lassen, und es kann alsdann in Beziehung auf diese Anzeige ein Strafverfahren, soweit solches die Verwaltung der indirecten Abgaben angeht, nicht weiter stattfinden.

§. 40.

Wenn sich die Zollbehörde des Anspruchs an die, nach §. 19 subsidiarisch verhafteten Personen begibt, so wird, statt der unbeitreiblichen Geldbuse, die Freiheitsstrafe an dem Uebertreter selbst vollstreckt.

§. 41.

Sämmtliche auf den Grund dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen werden von den Hauptzollämtern erhoben (s. §. 45).

§. 42.

Zur Vollziehung der von Inländern verwirkten Strafen oder zur Beitreibung der durch die Untersuchung gegen Inländer entstandenen Kosten soll niemals eine zwangsweise Veräußerung von Immobiliarvermögen stattfinden.

§. 43.

Zur Vollziehung der von Ausländern verwirkten Strafen sollen diese, soweit nicht durch Cartellverträge oder in sonstiger Weise die Vollziehung gesichert worden ist, wann und wo sie im Lande betroffen werden, bis zur Erlegung oder Verbüsung der verwirkten Strafe festgehalten, oder die Geldstrafe aus ihrem bereitesten, im Lande erreichbaren Vermögen beigetrieben werden.

§. 44.

Wenn in Beziehung auf vorgefundene abgabepflichtige und unversteuerte Gegenstände man sich des Uebertreters dieses Gesetzes nicht versichern kann, oder wenn auch andere Sachen von fliehenden Uebertretern zurückgelassen worden sind, so wird, sofern der Werth der in Beschlag genommenen Gegenstände den Betrag von fünfzig Thalern übersteigt, von der obern Zollbehörde hierüber eine öffentliche Bekanntmachung erlassen und dreimal in das Wochenblatt der Provinz eingerückt; beträgt der Werth jener Gegenstände nicht über fünfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Meldet sich hierauf, im erstern Falle binnen sechs Wochen von dem Tage an, wo die Bekanntmachung zum ersten Male im Wochenblatt eingerückt war, und im zweiten Falle binnen sechs Wochen von dem Tage der Beschlagnahme an, Niemand, so wird mit dem Verkaufe der Sachen, beziehungsweise der Verwendung nach Maasgabe des folgenden §., weiter verfahren.

Meldet sich aber der Inhaber oder Eigenthümer nach Ablauf dieser Fristen, jedoch binnen Jahresfrist von gedachtem Zeitpunkte an, und führt seine Unschuld aus, so wird ihm der Erlös aus dem im folgenden §. erwähnten Fond ersetzt.

§. 45.

Von allen nach den vorstehenden Strafbestimmungen stattfindenden Confiscationen und allen wirklich eingehenden Geldstrafen, mit Ausschluß der Fälle in den §§. 24 und 26, erhält der Angeber, nachdem die Untersuchungskosten gedeckt seyn werden, die Hälfte.

Ausgenommen sind hierbei die Mitglieder der Hauptzollämter.

Die andere Hälfte so wie der volle Betrag der vorstehend ausgenommenen Geldstrafen fließen in die Staatskasse; es soll jedoch eine denselben gleichkommende Summe zu Belohnungen, Pensionen und Unterstützungen des Zollpersonals und der Hinterbliebenen von Zollbedienten, desgleichen zu dem am Schlusse des §. 44 angegebenen Zwecke verwendet und hierauf in dem Staatsgrundetat die geeignete Rücksicht genommen werden.

Digitized by Google

§. 46.

Dies Gesetz bleibt bis zum 1sten Januar 1842 in Kraft.

Die Behörden und Alle, die es angeht, haben sich danach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 28sten December 1837.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Mackeldey.

Für sämmtliche kurhessischen Lande, mit Ausnahme des Kreises Schaumburg.

Verordnung

vom 28sten December 1837,

den Nachdruck betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund:

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer 31sten diesjährigen Sitzung vom 9ten November d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

Art. 1.

Literarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht seyn oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2.

Das im Artikel 1 bezeichnete Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben oder Rechtsnachfolger über, und soll, in so fern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebiets erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Art. 3.

Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2) auch bis zu einem längern, höchstens zwanzigjährigen, Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

Art. 4.

Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen

Digitized by Google

soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w., statt finden.

Art. 5.

Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1 bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet seyn, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt seyn. Es verstehet sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Betrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrucke gestatten wollen.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 16ten Mai 1829 wird Vorstehendes zur Nachachtung für Alle, welche es angeht, bekannt gemacht.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 28sten December 1837.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Lepel. Vt. Hanstein.

Gesetz

vom 30sten December 1837,

die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz:

Unser Finanzministerium wird ermächtigt, die bisher in Folge des Gesetzes vom 30sten October 1837 weiter erhobenen Steuern und Abgaben bis zum Schlusse des Monats Februar k. J. einstweilen forterheben zu lassen.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 30sten December 1837.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1837. — N: XII. — December.

Verkündigung

des von dem großen Deutschen Zollvereine mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse, am 1sten November 1837 abgeschlossenen Vertrages.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

verordnen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, daß der nachfolgende, von der Krone Preußen für sich und in Vertretung der übrigen zum großen Deutschen Zollvereine gehörigen Staaten, mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig am 1sten v. M. abgeschlossene, von Uns, mit Zustimmung der getreuen Landstände, am 11ten d. M. ratificirte Vertrag zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werde.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 29sten December 1837.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. — Vt. Lepel. — Vt. Mackeldey.

(Ausgegeben zu Cassel am 5ten Januar 1838.)

Vertrag

zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringschen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einer Seits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig anderer Seits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der Kronen Baiern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der zum Thüringschen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, als der sämmtlichen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, 12ten Mai und 10ten December 1835 und 2ten Januar 1836 bestehenden Zoll- und Handels-Vereins einer Seits, und

Seine Majestät der König von Hannover,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig, als sämmtliche Mitglieder des, vermöge der Verträge vom 1sten Mai 1834 und 7ten Mai 1836 bestehenden Steuer-Verbandes anderer Seits,

von gleichem Wunsche beseelt, die gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse zwischen Ihren Staaten sowohl, als auch überhaupt zwischen den beiderseitigen Zoll- und Steuer-Vereinen im gemeinsamen Interesse derselben möglichst zu befördern, haben zu diesem Zwecke Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Digitized by Google

Seine Majestät der König von Preußen

Allerhöchst Ihren General-Major, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich-Hannoverschen, Großherzoglich-Oldenburgschen, Herzoglich-Braunschweigschen und Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Hofe, Carl Wilhelm Ernst Freiherrn von Canitz und Dallwitz, Ritter des Königlich-Preußischen Militair-Verdienst-Ordens mit dem Eichenlaube, des eisernen Kreuzes erster Classe, des rothen Adler-Ordens 3ter Classe mit der Schleife, sowie des Kaiserlich-Russischen Sanct-Annen-Ordens 2ter, des Sanct-Stanislaus-Ordens 2ter und des Sanct-Wladimir-Ordens 4ter Classe, und

Allerhöchst Ihren Regierungsrath Eduard Wilhelm Engelmann, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 4ter Classe;

Seine Majestät der König von Hannover

Allerhöchst Ihren Geheimen-Cabinetsrath, Doctor Georg Friedrich Freiherrn von Falcke, Commandeur des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens, Commandeur des Kaiserlich-Oestreichschen Königlich-Ungarischen Sanct-Stephan-Ordens, und Commandeur erster Classe vom Herzoglich-Braunschweigschen Orden Heinrichs des Löwen, und

Allerhöchst Ihren Hofrath Ernst Friedrich Georg Hüpeden, Ritter des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich-Hessischen Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg

Höchst Ihren Cammerrath Gerhard Friedrich August Jansen, Ritter des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens und Ritter vom Herzoglich-Braunschweigschen Orden Heinrich des Löwen; und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig

Höchst Ihren Finanz-Director und Geheimen-Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur 2ter Classe vom Herzoglich-Braunschweigschen Orden Heinrichs des Löwen, Commandeur des Königlich-Hannoverschen Guelfen-Ordens und des Kurfürstlich-Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens,

von welchen Bevollmächtigten nach Auswechselung ihrer Vollmachten folgender Vertrag unter dem Vorbehalte der Ratification abgeschlossen worden ist.

Art. 1.

Da die hohen contrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuer-Systeme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen; so verpflichten Dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen, und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten zu verbieten, möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu seyn. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage A. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Art. 2.

Zur gründlichern Unterdrückung des Schleichhandels, und um überhaupt die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der

Digitized by Google

vorspringenden Lage einiger Hannoverschen und Braunschweigschen Landestheile in das angrenzende Preußische Gebiet sowohl für die beiderseitigen Verwaltungen der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, als insbesondere auch für den beiderseitigen Verkehr entstehen, und in der Ueberzeugung, daß dieser Zweck im gemeinsamen Interesse am vollständigsten durch den Anschluß der gedachten Landestheile an den Zollverein, welchem das sie begrenzende Preußische Gebiet angehört, erreicht werden kann, wollen

1) Seine Majestät der König von Hannover, die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode,

2) Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig, das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner das Amt Calvörde, den Braunschweigschen Antheil an dem Dorfe Pabstorf und das Dorf Hessen,

an den gedachten Zollverein anschließen, worüber mittelst der in den Anlagen B. und C. beigefügten Uebereinkünfte das Nähere festgestellt worden ist.

Aus gleichen Rücksichten auf die Lage und die Verkehrs-Verhältnisse einiger Preußischen Landestheile und zur Beförderung der vorbemerkten Anschlüsse wollen

3) Seine Majestät der König von Preußen

a. mit nachbenannten von der Zollgrenze des Zollvereins ausgeschlossenen Gebietstheilen:

den Dörfern Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen, dem Preußischen Antheile des am rechten Weser-Ufer belegenen Dorfes Frille,

den am linken Weser-Ufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Ortschaften,

b. mit folgenden, bisher innerhalb der Zollgrenzen befindlichen Gebietstheilen:

dem Dorfe Rorlum,

dem Dorfe Würgassen,

dem nördlich von der Lemförder Chaussee liegenden Theile des Dorfes Reiningen,

dem rechts der Weser und der Aue belegenen Theile des Kreises Minden,

nach näherem Inhalte der in der Anlage D. beigefügten Uebereinkunft, dem zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig bestehenden Steuer-Vereine beitreten.

Art. 3.

Zur ferneren Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen contrahirenden Theile Sich über besondere, dem Meß- und Marktverkehr förderliche, Anordnungen, über Modificationen der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbaren Einfuhr in das Gebiet des anderen Vereins zu entrichtenden Abgaben, imgleichen der auf gewissen Strafen zu erhebenden Durchgangs-Abgaben, nicht minder über andere, den gegenseitigen Verkehr betreffende Gegenstände, mittelst derjenigen besonderen Uebereinkunft geeinigt, welche dem gegenwärtigen Vertrage unter Lit. E. beigefügt ist.

Art. 4.

Da es in Rücksicht auf die unmittelbare Angrenzung des bisher aus dem Steuerverbande Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs ausgeschlossen gebliebenen Hannoverschen Oberamts Münden an das Gebiet des Zoll- und Handels-Vereins im beiderseitigen Interesse liegt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auch auf diesen Landestheil in Anwendung kommen; so wird gleichzeitig mit der Ausführung des Vertrages die Stadt und das Oberamt Münden mit Einschluß des Dorfes Oberrode, dem gedachten Steuerverbande einverleibt werden.

Digitized by Google

Art. 5.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter A. bis E. angeschlossenen Uebereinkünfte, welche sämmtlich mit dem 1sten Januar 1838 zur Ausführung gebracht werden sollen, wird vorläufig bis zum 31sten December 1841 festgesetzt, und soll, wenn nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung erfolgen sollte, als noch auf sechs Jahre, und sofort von sechs zu sechs Jahren als verlängert angesehen werden.

Art. 6.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt, und sollen die Ratifications-Urkunden desselben mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum 1sten December dieses Jahrs, zu Hannover ausgewechselt werden.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

(L. S.) Carl Wilh. Freiherr von Canitz und Dallwitz.

(L. S.) Georg Friedrich Freiherr von Falcke.

(L. S.) Eduard Wilhelm Engelmann.

(L. S.) Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

(L. S.) Gerhard Friedrich August Jansen.

(L. S.) August Philipp Christian Theod. von Amsberg.

A.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringschen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einer Seits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig anderer Seits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels.

Art. 1.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrükkung des Schleichhandels durch alle angemessene, ihrer Verfassung entsprechende, Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Art. 2.

Es sollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, imgleichen solche Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, die in den anderen contrahirenden Staaten verboten, oder bei dem Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Art. 3.

Die betreffenden Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) der contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll- (Steuer-) Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden.

Unter Zoll- (Steuer-) Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieser Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in

Digitized by Google

den betheiligten Staaten bestehenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, sondern auch die Uebertretungen der, von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- und Ausfuhr-Verbote, nicht minder der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschlieslichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, und endlich diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, die nach der besonderen Verfassung einzelner der contrahirenden Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem der zu demselben Zoll- (Steuer-) Vereine gehörenden Staaten in einen anderen angeordnet sind.

Art. 4.

Die Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) der indirecten Steuer- oder Zoll-Verwaltung der contrahirenden Staaten, so wie die sonstigen Angestellten, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- (Steuer-) Gesetze verpflichtet sind, haben auch ohne besondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll- (Steuer-) Contraventionen dienen können, und die betreffenden Behörden dieses Staats von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Art. 5.

Den zur Wahrnehmung des Zoll- (Steuer-) Interesses angesetzten oder verpflichteten Beamten und Angestellten (Bediensteten) der Staaten des einen der contrahirenden Theile soll es gestattet seyn, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet der, zu dem andern contrahirenden Theile gehörigen Staaten zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von solchen Contraventionen zu machen, worauf diese Behörden, in Gemäßheit der in den Artikeln 3 und 4 gegenseitig übernommenen Verpflichtung, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung der Contraventionen Behuf deren Bestrafung führen könnten, gleich als wenn es sich um eine gegen die eigene Zoll- (Steuer-) Gesetzgebung verübte Contravention handelte.

Art. 6.

Eine Auslieferung der Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates, in dessen Gebiete sie angehalten worden, oder eines mit diesem im Zoll- (Steuer-) Verbande stehenden Staates sind.

Im andern Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition oder, nach Ermessen, auch ohne eine solche, zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern.

Art. 7.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 6 erfolgt ist, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der contrahirenden Staaten begangenen Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Die Uebertretungen von Zoll- (Steuer-) Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten werden nach eben den Strafgesetzen geahndet, welche in dem Staate, in welchem die Untersuchung und Bestrafung eintritt, hinsichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Zoll- (Steuer-) Gesetze vorgeschrieben sind.

Auch kommen in Hinsicht der, mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, alle diejenigen criminalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Digitized by Google

Art. 8.

In den nach Artikel 7 einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Angestellten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

So geschehen Hannover am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

unterz. Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und Dallwitz.

Eduard Wilh. Engelmann.

unterz. Georg Friedrich Freiherr von Falcke.

Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

Gerhard Friedr. August Jansen.

August Philipp Christian Theod. von Amsberg.

B.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringschen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einer Seits, und Hannover anderer Seits, wegen des Anschlusses der Grafschaft Hohnstein und des Amts Elbingerode an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zoll-Vereins.

Art. 1.

Seine Majestät der König von Hannover treten mit Ihrer Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, unbeschadet ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zoll-Systeme des Königreichs Preußen, und damit dem Zoll-Systeme der übrigen Staaten des Zollvereins bei.

Art. 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfallsigen Königlich-Preußischen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen, eintreten und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Art. 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Hannoverschen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich-Hannoverschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich-Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Art. 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und den in Rede stehenden Königlich-

Digitized by Google

Hannoverschen Landestheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die Preußischen und in die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender, nach Maßgabe der Artikel 5 und 6);

b) der im Innern des Zollvereins, — nach den auch für die fraglichen Königlich-Hannoverschen Landestheile in Anwendung kommenden Vereinbarungen, — einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen Erzeugnisse;

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 5.

1) In Betreff des Salzes treten Se. Majestät der König von Hannover für die dem Zollvereine anzuschließenden Gebietstheile den zwischen dessen Mitgliedern bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a. Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.

b. Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.

c. Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d. Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e. Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f. Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Strafen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2) Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Königlich-Hannoverschen Landestheilen und in den angrenzenden Königlich-Preußischen Landen und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einschwärzung, werden die hierbei speciell betheiligten beiden Regierungen sich über Maßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Digitized by Google

Art. 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

Art. 7.

1) Die Verbrauchs-Abgaben, welche in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode für Rechnung der Königlich-Hannoverschen Staatsregierung erhoben werden, oder künftig noch eingeführt werden möchten, bleiben zwar, wie in sämmtlichen Vereinsstaaten, der einseitigen Bestimmung der Regierung, sowie dem privativen Genusse derselben vorbehalten, jedoch werden dabei in Uebereinstimmung mit den zwischen sämmtlichen, zum Zollvereine gehörigen Staaten eingegangenen Verabredungen, folgende Grundsätze auch Königlich-Hannoverscher Seits beobachtet werden:

a. Von allen ausländischen Gegenständen, für welche die tarifmäsige Eingangs-Abgabe entrichtet ist, darf keine weitere Verbrauchs- noch sonstige Abgabe erhoben werden, vorbehaltlich jedoch derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen oder vereinsländischen gleichartigen Gegenständen allgemein gelegt sind.

b. In allen Ländern, in welchen von vereinsländischem Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe zur Erhebung kommt, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe beibehalten oder eingeführt werden.

c. Das gleichartige Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates darf unter keinem Vorwande höher als das inländische belastet werden.

2) Dieselben Grundsätze finden auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden und deren einseitige Bewilligung ebenfalls der Königlich-Hannoverschen Regierung vorbehalten bleibt.

Art. 8.

Von den Unterthanen in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbstreibende aus jenen Landestheilen, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbstreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen, in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen, zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Königlich-Hannoverscher Seits gehalten werden.

Art. 9.

Die den im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Ver-

Digitized by Google

waltung in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks in letzterem, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behuf zu ernennenden Commissarien angeordnet werden.

Seine Majestät der König von Hannover wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich-Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie im Amte Elbingerode wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstrafen sollen mit Tafeln bezeichnet und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Art. 10.

Seine Majestät der König von Hannover werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungs-Stellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stellen nach Maßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Königlich-Hannoverschen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Art. 11.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disciplin sollen die in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode angestellten Zoll- und Steuer-Beamten ausschließlich der Königlich-Preußischen Regierung untergeordnet seyn.

Art. 12.

Der Königlich-Hannoverschen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der Hannoverschen directen, der Stempel- und Salz-Steuern, auch der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Art. 13.

Die Schilder vor den Localen der Hebe- und Abfertigungs-Stellen in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode sollen das Königlich-Hannoversche Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zollamt" oder „Steueramt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Hannoverschen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Art. 14.

Die Königlich-Hannoversche Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Königlich-Preußischen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte, dessen Bezirke die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode werden überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgaben-System betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das gedachte Haupt-Zoll- oder

Digitized by Google

Haupt-Steueramt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Art. 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode begangenen Zollvergehen erfolgt von den Hannoverschen Gerichten zwar nach Maßgabe des daselbst zu publicirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenz-Bestimmungen.

Art. 16.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen bestehenden Bestimmungen zu berechnenden Denuncianten-Antheile, dem Königlich-Hannoverschen Fiscus zu.

Art. 17.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Hannoverschen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige von Hannover vorbehalten.

Art. 18.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Preußen und Hannover in Beziehung auf die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode, eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben stattfinden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Art. 19.

Da die im Königreiche Hannover derzeit bestehenden Eingangs-Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle des Königreichs Preußen und der mit demselben im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Königlich-Hannoversche Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen der Grafschaft Hohnstein nebst dem Amte Elbingerode und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Hannover am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

unterz. Carl Wilhem Freiherr von Canitz und Dallwitz.
Eduard Wilh. Engelmann.

unterz. Georg Friedrich Freiherr von Falcke.
Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

C.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringschen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einer Seits, und Braunschweig anderer Seits, wegen des Anschlusses des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amtes Calvörde, des Braunschweigschen Antheiles des Dorfes Pabstorf und des Dorfes Hessen an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Art. 1.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig treten mit ihrem Fürstenthume Blankenburg und

Digitized by Google

Ihrem Stiftsamte Walkenried, auch mit Ihrem Amte Calvörde, Ihrem Antheile des Dorfes Pabstorf und dem Dorfe Hessen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zoll-Systeme des Königreichs Preußen und damit dem Zoll-Systeme der übrigen Staaten des Zollvereins bei.

Art. 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfallsigen Königlich-Preußischen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Braunschweig zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Art. 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Braunschweigschen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich-Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Art. 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und den in Rede stehenden Herzoglich-Braunschweigschen Landestheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die Preußischen und die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender nach Maßgabe der Artikel 5 und 6);

b) der im Innern des Zollvereins — nach den auch für die fraglichen Herzoglich-Braunschweigschen Landestheile in Anwendung kommenden Vereinbarungen — einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen Erzeugnisse;

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 5.

1) In Betreff des Salzes treten Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig für die dem Zollvereine anzuschließenden Gebietstheile den zwischen dessen Mitgliedern bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a. Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.

b. Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine

Digitized by Google

nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.

c. Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d. Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft; so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e. Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will; so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f. Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will; so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Strafen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2) Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Herzoglich-Braunschweigschen Landestheilen und in den angrenzenden Königlich-Preußischen Landen und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einschwärzung, werden die hiebei speciell betheiligten beiden Regierungen sich über Maßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Art. 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

Art. 7.

1) Die Verbrauchs-Abgaben, welche in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen im Artikel 1 benannten Herzoglichen Gebietstheilen für Rechnung der Herzoglichen Staatsregierung erhoben werden, oder künftig noch eingeführt werden möchten, bleiben zwar, wie in sämmtlichen Vereinsstaaten, der einseitigen Bestimmung der Regierung, sowie dem privativen Genusse derselben vorbehalten; jedoch werden dabei in Uebereinstimmung mit den zwischen sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten eingegangenen Verabredungen, folgende Grundsätze auch Herzoglich-Braunschweigscher Seits beobachtet werden:

a. Von allen ausländischen Gegenständen, für welche die tarifmäßige Eingangs-Abgabe entrichtet ist, darf keine weitere Verbrauchs- noch sonstige Abgabe erhoben werden, vorbehaltlich jedoch derjenigen innern Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden, als inländischen oder vereinsländischen gleichartigen Gegenständen, allgemein gelegt sind.

b. In allen Ländern, in welchen vom vereinsländischen Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe zur Erhebung kommt, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe beibehalten oder eingeführt werden.

c. Das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereinsstaates darf unter keinem Vorwande höher als das inländische belastet werden.

2) Dieselben Grundsätze finden auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois Statt, welche

Digitized by Google

für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, und deren einseitige Bewilligung ebenfalls der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung vorbehalten bleibt.

Art. 8.

Von den Unterthanen im Fürstenthume Blankenburg und den übrigen in Rede stehenden Herzoglichen Gebietstheilen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus jenen Landestheilen, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen, in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen, zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Herzoglich-Braunschweigscher Seits gehalten werden.

Art. 9.

Die den im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen, dem Zollvereine anzuschließenden Herzoglichen Gebietstheilen, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks in selbigen und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien angeordnet werden. Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich-Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie in dem Fürstenthume Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Calvörde wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren. Die Zollstrasen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Art. 10.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Höchst Dero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungs-Stellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stellen nach Maßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Art. 11.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disciplin,

Digitized by Google

sollen die in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen mehrgedachten Herzoglichen Landestheilen angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Königlich-Preußischen Regierung untergeordnet seyn.

Art. 12.

Der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, soweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der Braunschweigschen directen, der Stempel- und Salzsteuern, auch der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Art. 13.

Die Schilder vor den Localen der Hebe- und Abfertigungs-Stellen in den dem Zollvereine anzuschließenden Herzoglich-Braunschweigschen Landestheilen sollen das Herzoglich-Braunschweigsche Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zollamt" oder „Steueramt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Braunschweigschen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Art. 14.

Die Herzoglich-Braunschweigsche Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Königlich-Preußischen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte, dessen Bezirke die gedachten Landestheile werden überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgaben-System betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Art. 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Herzoglichen Landestheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Braunschweigschen Gerichten zwar nach Maßgabe des daselbst zu publicirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den ebendaselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenz-Bestimmungen.

Art. 16.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der, in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen bestehenden Bestimmungen zu berechnenden Denuncianten-Antheile, dem Herzoglich-Braunschweigschen Fiscus zu.

Art. 17.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Braunschweigschen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig vorbehalten.

Art. 18.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Preußen und Braunschweig in Beziehung auf das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, das Amt Calvörde, den Herzoglichen Antheil des Dorfes Pabstorf und das Dorf Hessen eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben stattfinden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Digitized by Google

Art. 19.

Da die im Herzogthume Braunschweig derzeit bestehenden Eingangs-Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle des Königreichs Preußen und der mit demselben im Zollvereine befindlichen Staaten; so verpflichtet sich die Herzoglich-Braunschweigsche Regierung vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den dem Zollvereine anzuschließenden Herzoglichen Gebietstheilen und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Hannover am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

unterz. Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und Dallwitz.

Eduard Wilh. Engelmann.

unterz. August Philipp Christian Theod. von Amsberg.

D.

Uebereinkunft

zwischen Preußen einer Seits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig anderer Seits, wegen des Anschlusses verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuer-System Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs.

Art. 1.

Seine Majestät der König von Preußen treten, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte,

1) mit nachbenannten, von der Zollgrenze des Zollvereins, dessen Mitglied Allerhöchst Dieselben sind, ausgeschlossenen Gebietstheilen:

a. den Dörfern Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen,

b. dem Preußischen Antheile des am rechten Weser-Ufer belegenen Dorfes Frille,

c. den am linken Weser-Ufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen, zum Kreise Minden gehörigen Ortschaften, nicht minder

2) zugleich unter Zustimmung der übrigen Mitglieder des gedachten Zollvereins, mit folgenden, bisher innerhalb der Zollgrenze desselben befindlichen Gebietstheilen:

a. dem Dorfe Roclum,

b. dem Dorfe Wärgassen,

c. dem nördlich von der Lemförder Chaussee liegenden Theile des Dorfes Reiningen,

d. dem rechts der Weser und der Aue belegenen Theile des Kreises Minden, welcher von dem Einflusse der Aue in die Weser an, durch die Weser, demnächst von der Gegend bei Leese ab, durch die Königlich-Hannöversche, dann Fürstlich-Schaumburg-Lippesche Landesgrenze bis zur Aue, und von hier ab durch die Aue bis zu deren Eintritte in die Weser umgrenzt wird,

dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Systeme der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie der Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländischem Branntwein und Bier bei.

Art. 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König von Preußen in den gedachten Landestheilen, mit Aufhebung der gegenwärtig in einigen derselben über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, imgleichen der bisherigen Branntwein- und Braumalzsteuer, die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und

Digitized by Google

Durchgangs-Abgaben, sowie der Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben vom Branntwein und Bier in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfallsigen Königlich-Hannoverschen und Herzoglich-Braunschweigschen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die Provinzial-Directionen zu Münster und resp. zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Art. 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Hannover und Braunschweig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Preußischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich-Preußischen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreiche Hannover, resp. Herzogthume Braunschweig allgemein getroffen werden.

Art. 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen den in Rede stehenden Königlich-Preußischen Landestheilen und dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuer-Verbandes auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus jenen Landestheilen frei und unbeschwert in das Steuervereinsgebiet und umgekehrt aus diesem in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der Spielkarten, des Salzes, der Kalender, hinsichtlich welcher die bisherigen Verhältnisse unverändert bestehen bleiben, des im Herzogthume Oldenburg fabricirten Bieres (welches bei seinem Uebergange in das übrige Gebiet des Steuervereins der in diesem bestehenden Verbrauchs-Abgabe von inländischem Biere unterliegt), und endlich solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von der Königlich-Preußischen Regierung oder von einem der Staaten des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereins ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 5.

In den, dem Steuerverein anzuschließenden Preußischen Landestheilen verbleibt der Debit der Spielkarten und des Salzes, welches zu den festgesetzten Regie-Preisen verkauft werden wird, ausschließlich der Königlich-Preußischen Regierung, und soll für diese Artikel, gleichwie für Stempelpapier und Kalender, bei ihrer Einfuhr in jene Gebietstheile eine Abgabe nicht entrichtet werden.

Art. 6.

Die Verbrauchs-Abgaben, welche in den, dem Steuervereine anzuschließenden Preußischen Landestheilen für Rechnung der Königlich-Preußischen Regierung erhoben werden, bleiben zwar, wie in sämmtlichen zu dem gedachten Vereine gehörigen Staaten, der einseitigen Bestimmung der Regierung, so wie deren privativem Genusse vorbehalten; jedoch wird dem Grundsatze des Vereins gemäß, das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereinsstaats unter keinem Vorwande höher, als das inländische, belastet werden.

Dasselbe gilt auch von den Zuschlags-Abgaben und Octrois, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden.

Digitized by Google

Art. 7.

Von den Unterthanen in den in Rede stehenden Königlich-Preußischen Gebietstheilen, welche in den Staaten des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereins Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind. Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende aus jenen Landestheilen, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten des Steuervereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterhanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise wird es mit den Unterthanen aus sämmtlichen zum Steuervereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Königlich-Preußischer Seits gehalten werden.

Art. 8.

Die den im Art. 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Steuervereine anzuschließenden Landestheilen, insbesondere die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen soll in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hülfe der zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien, angeordnet werden. Seine Majestät der König von Preußen wollen die gedachte Verwaltung den Verwaltungsbezirken der Königlich-Hannoverschen obersten Steuerbehörde in Hannover und beziehungsweise der Herzoglich-Braunschweigschen obersten Steuerbehörde in Braunschweig zutheilen.

Art. 9.

Seine Majestät der König von Preußen werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Allerhöchst Dero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Anfertigungs-Stellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stelle nach Maßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen. Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Königlich-Preußischen Regierung für beide Landesherren, nämlich für Seine Majestät den König von Preußen und, nach Belegenheit der Dienststellen, für Seine Majestät den König von Hannover oder für Seine Durchlaucht den Herzog von Braunschweig in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Art. 10.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disciplin sollen die in den anzuschließenden Königlich-Preußischen Landestheilen angestellten Steuerbeamten, ausschließlich der Königlich-Hannoverschen resp. der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung untergeordnet sein.

Art. 11.

Der Königlich-Preußischen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Steuerdienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der privativen Preußischen Abgaben zu beauftragen.

Digitized by Google

Art. 12.

Die Schilder der Steuerämter in den dem Steuervereine anzuschließenden Königlich-Preußischen Landestheilen sollen den Preußischen Adler, die einfache Inschrift „Steueramt" erhalten, und gleich den Pfählen zur Bezeichnung der auf die Grenz-Steuerämter führenden Straßen, den Schlagbäumen ꝛc. ꝛc. mit den Preußischen Landesfarben versehen werden. Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur den Königlich-Preußischen Adler führen.

Art. 13.

Die Königlich-Preußische Regierung ist befugt, zu denjenigen Königlich-Hannoverschen oder Herzoglich-Braunschweigschen Grenz-Steuerämtern I. Classe oder Haupt-Steuerämtern, deren Bezirken die gedachten Landestheile werden überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei denselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgaben-System betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise Beamte an die gedachten Aemter abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Art. 14.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Preußischen Landestheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Königlich-Preußischen Behörden zwar nach Maßgabe der daselbst zu publicirenden Strafgesetze, jedoch nach den ebendaselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenz-Bestimmungen.

Art. 15.

Die von den Preußischen Behörden verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der den desfallsigen im Steuervereine geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu berechnenden Denuncianten-Antheile, der Königlich-Preußischen Staatskasse zu.

Art. 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Steuervergehen von Preußischen Behörden verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige von Preußen vorbehalten.

Art. 17.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Preußen und dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereine in Beziehung auf die dem letzten anzuschließenden Königlich-Preußischen Landestheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, desgleichen an Bier und Branntweinsteuer stattfinden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

So geschehen Hannover den ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

unterz. Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und Dallwitz.

Eduard Wilh. Engelmann.

unterz. Georg Friedrich Freiherr von Falcke.

Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

Gerhard Friedrich August Jansen.

August Philipp Christian Theod. von Amsberg.

Digitized by Google

E.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringschen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einer Seits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig anderer Seits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.

Art. 1.

Die hohen contrahirenden Theile sind, zum Zwecke der Beförderung des Meßverkehrs der Stadt Braunschweig, und um namentlich den Verkauf der aus Preußen und den mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten zur dortigen Messe gebrachten Waaren an Käufer aus dem Gebiete dieses Zollvereins zu erleichtern, dahin übereingekommen, daß die in den Staaten des Zollvereins bestehende Vergünstigung, wonach inländische Gewerbtreibende, welche mit ihren Waaren ausländische Messen beziehen, die Befugniß erlangen können, auf den Grund nachgesuchter und erhaltener Meß-Erlaubnißscheine den unverkauften Theil der nach einem fremden Meßplatze ausgeführten Waaren steuerfrei in das Vereinsgebiet zurückzuführen, dahin erweitert werden soll, daß die Waaren der mit einem Meß-Erlaubnißscheine versehenen Verkäufer aus dem Zollvereine von den Messen in Braunschweig auch dann steuerfrei in das Gebiet desselben zurückgebracht werden dürfen, wenn die Einführung durch die Käufer solcher Waaren erfolgt, und hiebei die deshalb, in Folge der unter den hohen contrahirenden Theilen getroffenen besondern Verabredung, vorzuschreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfüllt werden.

Art. 2.

Um auch den gegenseitigen Verkehr im Allgemeinen möglichst zu befördern, wollen die zu dem Zollvereine gehörigen contrahirenden Regierungen mit Rücksicht auf die geringern Steuersätze, welche der Tarif des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuerverbandes enthält, gewissen Erzeugnissen Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs Erleichterungen bei deren Eingange in das Gebiet des Zollvereins, durch Erlaß oder Ermäßigung der Eingangs-Abgaben gewähren.

Das dieser Uebereinkunft beigefügte Verzeichniß ergiebt die Gegenstände, bei welchen diese Erleichterungen stattfinden werden, den Umfang derselben, und die Beschränkungen oder Bedingungen, welche bei einzelnen Gegenständen im gemeinsamen Einverständnisse vorbehalten worden sind.

Den zuerst gedachten Regierungen soll es jedoch frei stehen, die fraglichen Erleichterungen nach eigenem Ermessen zu modificiren, oder wieder aufzuheben, sofern der Tarif des Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuerverbandes hinsichtlich derjenigen Gegenstände, für welche jene Erleichterungen von ihnen zugestanden worden sind, auf eine für den Verkehr ihrer Unterthanen nachtheilige Weise verändert würde, oder überhaupt deren Verkehr mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig von Seiten dieser Staaten wesentlich erschwert werden sollte.

Wegen der erforderlichen Ursprungs-Legitimation der in der Anlage verzeichneten Gegenstände ist ein besonderes Regulativ verabredet worden, welches in dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuerverbandes öffentlich bekannt gemacht werden wird, und wonach auch die betreffenden Steuerbehörden in dem Gebiete des Zollvereins mit entsprechender Anweisung versehen werden sollen.

Art. 3.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Jahrmarktsverkehrs soll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen Vereins auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des andern Vereins gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangs-Abgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber in beiden Vereinsgebieten weder eine Eingangs- noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Digitized by Google

Gegenstände der Verzehrung sind jedoch von dieser Erleichterung ausgeschlossen.

Art. 4.

Die im vorstehenden Artikel für den Jahrmarktsverkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehr auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Vereinsgebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden wird.

Art. 5.

Die dem einen Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte im anderen Vereinsgebiete beziehen, sollen daselbst sowohl hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Art. 6.

Für das aus dem einen Vereinsgebiete in das andere zur Weide eingehende, und nach Benutzung derselben wieder ausgehende Vieh soll gegenseitig weder eine Eingangs- noch eine Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Art. 7.

Es soll den Unterthanen der contrahirenden Theile gestattet seyn, Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsamen, auf Mühlen des andern Vereinsgebietes, unter der Bedingung der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabrikats, dergestalt abgabenfrei verarbeiten zu lassen, daß weder von den aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabrikaten, bei deren Aus- und resp. Wiedereingange eine Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgabe zu entrichten ist.

Der Eingang und resp. Wiederausgang muß jedoch, in so fern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme zulässig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Zoll- (Steuer-) Stelle erfolgen und bei derselben angemeldet werden, wie denn überhaupt dabei diejenigen Controlemaßregeln zu beobachten sind, welche die contrahirenden Staaten zum Schutze ihrer Abgaben-Systeme angeordnet haben, oder noch anordnen werden.

Art. 8.

Die im vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen sollen in gleichem Maaße Anwendung finden auf folgende Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Veredlung aus einem Vereinsgebiete in das andere ein-, und im verarbeiteten oder veredelten Zustande in das erstere zurückgeführt werden:

a) Holz zum Zerschneiden auf Sägemühlen,

b) Kreide zum Vermahlen,

c) Wachs zum Bleichen,

d) Glocken zum Umgießen,

e) Brau- und Brenn-Apparate zur Reparatur und Umarbeitung,

f) Gemälde zum Restauriren,

g) Wollene Waaren zum Walken, Waschen oder Färben,

h) leinenes und baumwollenes Garn — letzteres jedoch in dem gewöhnlichen kleinen Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner nur in Quantitäten von zehn Pfund in einem Transporte — zum Färben. Bei gewerblichem derartigen Verkehre in größerem Umfange mit baumwollenem Garne soll zwar diese Beschränkung der Quantität nicht stattfinden, die Aus- und Wiedereinfuhr jedoch nur über bestimmte, eintretenden Falls näher zu vereinbarende Zollämter erfolgen.

Digitized by Google

Art. 9.

Gehen an den gemeinschaftlichen Grenzen beider Zollvereine Waaren über, welche in dem einen Vereinsgebiete amtlich abgefertigt und kolliweise unter Verschluß gesetzt sind, um, mit unmittelbarer Durchfahrung des andern Vereinsgebiets in einen andern Theil des erstern wieder eingeführt zu werden, so soll, wenn eine Eröffnung der Kolli Seitens der Abfertigungs-Stellen in dem zu durchfahrenden Gebiete der Revision wegen nicht nothwendig befunden wird, der in dem andern Vereinsgebiete angelegte Verschluß nicht abgenommen, sondern neben dem von dem Eingangsamte, den bestehenden Vorschriften gemäß, etwa anzulegenden Verschlusse beibehalten werden.

Auf kurzen Straſenstrecken soll in Fällen der bezeichneten Art, zur Abkürzung des Abfertigungs-Verfahrens, der an den eingehenden Waaren bereits befindliche Verschluß, wenn solcher gut und dem Zwecke entsprechend gefunden wird, als genügend betrachtet, und von der Anlegung eines anderweiten Verschlusses abgestanden werden. Diese Erleichterung kann auch dann stattfinden, wenn die geladenen Waaren nicht kolliweise, sondern im Ganzen unter Verschluß gesetzt sind.

Art. 10.

Zur Vermeidung des Aufenthaltes, welchen die Abfertigung der von Münden in das Zollvereinsgebiet übergehenden Waaren in der gewöhnlichen Art an der Gränze verursachen würde, wird eine Vorabfertigung dieser Waaren vor ihrem Abgange von Münden durch daselbst Seitens des Zollvereins zu stationirende Beamte bewirkt werden.

Art. 11.

An den gemeinschaftlichen Grenzen soll eine, den gegenseitigen Verkehrsverhältnissen entsprechende Anzahl von Zoll-(Steuer-)Aemtern mit angemessenen Erhebungs- und Abfertigungsbefugnissen bestehen, und wird, so weit es daran jetzt fehlen möchte, dem Mangel abgeholfen werden.

Art. 12.

Für die Durchfuhr durch das Preußische Gebiet auf den nachstehend bezeichneten Straſen, von welchen die erstere dem Durchgangsverkehr wiederum geöffnet werden soll, nämlich:

a) in der Richtung von Hameln nach Osnabrück, über Herford und Hückerkreuz, und umgekehrt, und

b) in der Richtung von Hannover oder Hildesheim nach Osnabrück, über Münden und Pr. Oldendorf, und umgekehrt,

wird die Durchgangsabgabe

ad a) auf fünfzehn Silbergroschen, und

ad b) auf zehn Silbergroschen

für die Pferdelast ermäßigt.

Dagegen soll die für die Durchfuhr auf der Straſe von Halberstadt nach Helmstedt, und umgekehrt, bei Hohnsleben bisher entrichtete Durchgangs-Abgabe hinwegfallen.

So geschehen Hannover am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

unterz. Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und Dallwitz.

Eduard Wilh. Engelmann.

unterz. Georg Friedrich Freiherr von Falcke.

Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

Gerhard Friedr. August Jansen.

August Philipp Christian Theod. von Amsberg.

Digitized by Google

Beilage zum Artikel 2, der Uebereinkunft B.

Verzeichniß

derjenigen Erzeugnisse der Staaten Hannover, Oldenburg und Braunschweig, welche bei ihrem Eingange in das Königreich Preußen und die mit demselben im Zollvereine sich befindenden Staaten eine niedrigere, als die im Zollvereinstarife aufgeführte Eingangsabgabe zu entrichten haben, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereinszolltarifs.	Maaßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen
1	Bäckerwaare, gewöhnliche, in Quantitäten unter sechs Pfund	A. E. A.		frei.		
2	Bärme oder Hefe, frische	A. E. A.		frei.		
3	Bier aller Art in Fässern	25. a.	Preuß. Ztn. 110 Pfd.	1	—	
4	Bleiplatten und gewalztes Blei . . .	3. b.	"	1	15	
5	Bleierne Gewichte, Kessel, Kugeln ꝛc. .	3. b.	"	1	20	Die Ermäßigung des Eingangszolls gilt jedoch nur für ein Quantum von 2000 Zentnern, und nur bei deren Einfuhr über die nach vorgängiger Verabredung annoch zu bezeichnenden Zollämter.
6	Butter in Stücken	25. g.	"	1	5	
7	Cement aus andern Materialien als aus Traß oder Tuffstein	A. E. A.	"	—	10	
8	Cichorienwurzeln, getrocknete, gedörrte .	5. Anm.	"	—	10	
9	Eisenblech, Schwarz- und Sturzblech .	6. c.	"	1	—	
10	Eisenblech, verzinntes	6. d.	"	2	—	
11	Eisen- und Stahldrath aller Art. . .	6. d.	"	3	—	
12	Eisenwaaren; grobe Gußwaaren, als Gitter, Kessel, Oefen, Pfannen, Platten, Röhren ꝛc. desgleichen grobe aus Eisen gegossene Maschinen	6. c. 1.	"	—	25	
13	Eisen- und Stahlwaaren, ordinaire, ohne Politur, aus geschmiedetem Eisen, aus Eisen, Stahl und Eisenblech, sowohl aus diesen Materialien allein, als auch in Verbindung mit Holz; desgleichen grobe, aus Eisen geschmiedete Maschinen, und Siebe, Harfensiebe, grobe eiserne in Verbindung mit Holz	6. c. 2.	"	3	—	

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-zolltarifs.	Maasstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
14	Getreide, Weizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Buchweizen, Gerste, Hafer .	9. a.	Preußischer Scheffel.	—	1	Der ermäßigte Zollsatz findet nur so lange Anwendung, als im Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Vereine keine höhere Eingangs-Abgabe als ½ gGr. vom Himten für das aus dem Zollvereine eingehende Getreide erhoben wird.
15	Glas, grünes Hohlglas	10. a.	Preuß. Stn. von 110 Pf.	—	25	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Glashütten, die, so wie die Zollämter, über welche die betreffende Hütte ihre Versendungen zu bewirken hat, nach vorgängiger Verabredung annoch bezeichnet werden sollen. Auch auf die Fabrikate künftig in dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Vereinsgebiete zu errichtender Glashütten wird der ermäßigte Zollsatz Anwendung finden, nachdem über die betreffenden Eingangsämter Vereinbarung getroffen worden.
16	Glas, weißes Hohlglas, ungeschliffen, oder abgeschliffenem Boden und Rande; auch Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	10. b.	„	2	15	
17	Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemalte, als: Meublen, Hausgeräthe ꝛc. jedoch mit Ausschluß der aus außereuropäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; desgleichen Faßbinderwaare, bemalte, mit Metallbeschlag .	12. c.	„	2	10	
18	Honigkuchen und Pfeffernüsse	25. p.	„	3	—	
19	Hopfen	13.	„	—	10	
20	Käse in einzelnen Stücken (Handkäse) . Für andere als Handkäse gilt die vorgedachte Ermäßigung bis zu einem jährlichen Quanto von 2000 Zentnern	25. o.	„	1	5	
21	Kleie	A. E. A.	„	—	10	
22	Koffer, hölzerne, bemalte	12. c.	„	—	15	
23	Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes und gegossenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingblech, auch Kupfer- und Messingdrath, roher	19. a.	„	3	—	
24	Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als Kessel, Pfannen und dergleichen .	19. b.	„	6	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereinszolltarifs.	Maasstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
25	Leder:					
	a. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen sämisch- und weißgares Leder	21. a.	Preuß. Ztn. von 110 Pf.	4	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen durch die Verfertiger.
	b. Korduan, Marokin, Saffian, und lackirtes Leder	21. b.	„	6	25	
	c. Stiefeln und Schuhe aus Leder, (grobe Schuhmacherwaaren) . . .	21. c.	„	6	25	
26	Leinengarn, rohes	22 a.	.	frei.		Unter der Bedingung, daß die nebenbenannten Waaren aus dem Zollvereine ebenfalls abgabenfrei in den Hannover-Oldenburg-Braunsch. St. Verein eingelassen werden, und in letzterem von dem in den Zollverein übergehenden Flachs, Hanf und Leinengarn keine Ausgangsabgabe erhoben werde.
27	Leinwand, Packleinen, (Sackleinen) Segeltuch, graues	22. d.	.	frei.		
28	Leinwand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drillich	22. e.	.	frei.		
29	Lichte-, Talg-, ...	23.	„	3	—	
30	Maschinen, feine aus Eisen geschmiedete	6. e. 3.	„	6	25	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, ist das Waaren-Verzeichniß zu dem Vereinszolltarif ad pos. 6. e. 3. maaßgebend.
31	Mehl und sonstiges Mahlwerk, als Graupen, Grütze ꝛc.	25. q.	„	1	5	
32	Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	22. c.	„	1	—	
33	Oelkuchen	A. E. A.	„	—	7½	
34	Oel in Fässern (Rüböl).	26.	„	1	5	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen aus den Oelmühlen und Raffinerien.
35	a. Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes und irdene Pfeifen . . .	38. c.	„	3	15	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Porzellan-Fabrik zu Fürstenberg u. deren Factorei zu Braunschweig, sowie der Fayence- und Steingut-Fabrik zu Münden und der irdenen Pfeifen-Fabriken zu Ustar und Aurich.
	b. Porzellan, weißes	38. e.	„	5	—	
	c. Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung . .	38. f.	„	20	—	
36	Reife, hölzerne, (Faßbänder)	12. Anm.	„	—	1	

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereinszolltarifs.	Maasstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
37	Schroot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuerpflichtigen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehrs	25. q.	Preuß. Stn. von 110 Pf.	—	10	Als Grenzbewohner sind in dem Königlich Preußischen und Kurfürstlich Hessischen Gebiete die Bewohner des Grenzbezirks, und im Königlich Hannoverschen, Großherzoglich Oldenburgschen und Herzogl. Braunschweigschen Gebiete die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Grenze entfernten Ortschaften anzusehen.
38	Seife, gemeine, weiße	31. b.	„	3	—	
39	Vieh. a. Ochsen.	39. b.	Stück	2	15	Die ermäßigten Sätze für Ochsen, Kühe und gemästete Schweine kommen nur unter der Bedingung zur Anwendung, daß im Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereine die jetzt bestehende Eingangs-Abgabe für Ochsen auf 2 Thlr. 12 gGr. „ Kühe „ 1 „ 12 „ „ Schweine „ — „ 12 „ erhöhet wird, wobei jedoch vorbehalten bleibt, magere Ochsen und Kühe aus dem Zollvereine in einzelnen Fällen gegen die bisherige Eingangs-Abgabe von 1 Thlr. 12 gGr. und resp. 1 Thl. pro Stück einzulassen.
	b. Kühe	39. c.	„	1	15	
	c. Rinder, (Farsen)	39. d.	„	1	—	
	d. Schweine, gemästete und magere	39. e.	„	—	15	

Digitized by Google

Digitized by Google

Zur Nachricht.

Der zu dem §. 4 des Zollgesetzes vom 28sten December 1837 gehörige Tarif — welcher übrigens mit dem durch das Ministerial-Ausschreiben vom 3ten November 1836 bekannt gemachten Tarif nebst den aus dem Ministerial-Ausschreiben vom 21sten December 1836 hervorgehenden nachträglichen Bestimmungen gleichlautend ist — wird forderſamſt nachgeliefert werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1837. — Nr. XIII. — December.

Gesetz

vom 30sten December 1837,

in Betreff einiger Abänderungen des Gesetzes vom 16ten Februar 1831, über die Wahlen der Abgeordneten zu den Landtagen, und der den Gemeinde-Bevollmächtigten, sowie den Wahlmännern in den Landgemeinden zu leistenden Vergütung.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen bei der, in der Anlage enthaltenen Abänderung mehrerer Amtsbezirke, über die erforderliche anderweite Feststellung der Wahlmänner, sowie über die, den Gemeinde-Bevollmächtigten und den Wahlmännern in den Landwahldistricten zu leistende Vergütung, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände folgendes Gesetz.

§. 1.

Hinsichtlich der im §. 41 des Gesetzes vom 16ten Februar 1831 enthaltenen Zusammensetzung der Landwahldistricte und der durch dieses Gesetz und die Gesetze vom 13ten Juli und 2ten August 1833 bestimmten Eintheilung der Zahl der Wahlmänner sollen folgende Abänderungen statt finden:

1) der Wahldistrict Hersfeld soll umfassen die Landgemeinden

a)	des Landgerichtes	Hersfeld	8	Wahlmänner,
b)	= Amtes	Niederaula . .	8	—
c)	= —	Friedewald . .	5	—
d)	= —	Schenklengsfeld	5	—
e)	= —	Rotenburg I .	6	—

2) der Wahldistrict Spangenberg wird begreifen die Landgemeinden

a)	des Amtes	Spangenberg .	7	Wahlmänner,
b)	= —	Melsungen . .	7	—
c)	= —	Rotenburg II	7	—
d)	= —	Rentershausen .	7	—
e)	= —	Sontra	4	—

3) der Wahldistrict Witzenhausen soll bestehen aus den Landgemeinden

a)	des Amtes	Witzenhausen	10	Wahlmänner,
b)	= —	Großalmerode	2	—
c)	= —	Allendorf . .	5	—
d)	= —	Abterode . .	7	—
e)	= —	Lichtenau . . .	8	—

4) der Wahldistrict Eschwege wird gebildet aus den Landgemeinden

a)	des Amtes	Eschwege I . .	2	Wahlmänner,
b)	= —	Eschwege II .	4	—
c)	= —	Bischhausen . .	4	—
d)	= —	Netra	5	—
e)	= —	Wannfried . . .	2	—
f)	= Landgerichtes	Schmalkalden .	8	—
g)	= Amtes	Steinbach . . .	4	—
h)	= —	Brotterode . .	3	—

(Ausgegeben zu Cassel am 9ten Januar 1838.)

Digitized by Google

5) im Wahldistrict Ziegenhain haben zu wählen die Landgemeinden

a)	des Amtes	Ziegenhain . .	7 Wahlmänner,
b)	= —	Jesberg	8 —
c)	= —	Neukirchen . .	6 —
d)	= —	Oberaula . . .	6 —
e)	= —	Treysa	5 —

6) im Wahldistrict Fulda sind zu wählen von den Landgemeinden

a)	des Landgerichtes	Fulda .	14 Wahlmänner,
b)	= Amtes	Großenlüder .	8 —
c)	= —	Neuhof . . .	10 —

§. 2.

Den Gemeinde-Bevollmächtigten und den Wahlmännern in den Landwahldistricten ist für die Reise an den Wahlort, auf Verlangen, die in Gemeinde-Angelegenheiten gewöhnliche Vergütung aus der Gemeindekasse ihres Wohnortes zu leisten.

Die Behörden und Alle, die es angehet, haben sich danach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 30sten December 1837.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Hanstein.

Anlage,

die anderweite Zusammensetzung mehrerer Gerichtsbezirke enthaltend.

I. Provinz Niederhessen.

1) Justizamt Abterode:

Abterode, nebst der Bergfreiheit, der Schmelzhütte, der Dammühle und dem Schaafhofe,
Alberode,
Frankenhain,
Frankershausen mit den dazu gehörigen Mühlen,
Germerode, nebst dem Mönchehofe, der Queckmühle und dem Viehhause,
Hitzerode, nebst den Höllemühlen,
Rodebach mit der Niedermühle,
Schwalbenthal, nebst Bransrode, Friedrichs- und Wilhelmsstollen,
Vockerode mit der Mahl- und Papiermühle,
Weidenhausen,
Wellingerode,
Wolfterode.

2) Justizamt Allendorf:

Allendorf, Stadt, mit acht Mühlen, der chemischen Fabrik und dem Chausseehause,
Ahremberg, Höfe,
Asbach, nebst dem Försterhause Altenstein,
Dudenrode,
Ellershausen,
Hennigerode und Weidenbach,
Hilgershausen mit dem Hofe Vollung,
Kammerbach,
Klein Vach mit der Dohlsmühle,
Orpherode,
Sickenberg,
Sooden, Fl. und Saline, nebst dem Försterhause Halbemark,
Vatterode mit einer Mühle,
Weiden, Höfe.

3) Justizamt Bischhausen:

Bischhausen mit den beiden herrschaftlichen Vorwerken,
Burghofen mit der Aumühle,
Eltmannsee,
Friemen mit der Burgmühle,
Gehau,
Hetzerode,
Hoheneiche,
Kirchhosbach,
Mäckelsdorf,

Digitized by Google

Mitterode, nebst den dazu gehörigen Höfen und Mühlen,
Oetmannshausen,
Rechtebach,
Schemmern mit der Anspannsmühle,
Stadthosbach,
Thurnhosbach,
Waldkappel, Stadt,
Wichmannshausen, nebst dem Hofe Datterpfeiffe und dem herrschaftlichen Vorwerke.

4) Justizamt Borken:

Borken, nebst den Höfen Marienrode und Gilserhof,
Allendorf,
Arnsbach,
Dillich, nebst einer Mühle,
Freudenthal,
Haarhausen,
Lembach,
Lendorf,
Nassenerfurth,
Neuenhain,
Pfaffenhausen,
Römersberg,
Roppershain,
Singlis, nebst der Schwalm-Mühle,
Stolzenbach,
Trockenerfurth,
Verna.

5) Justizamt Eschwege I:

Eschwege, Stadt,
Grebendorf,
Niederdünzebach mit der Schlierbachsmühle,
Niederhohne mit dem Chausseehause,
Oberdünzebach,
Oberhohne mit der Stegemühle.

6) Justizamt Eschwege II:

Albungen mit dem Schlosse und Vorwerke Fürstenstein und dem Wirthshause an der Landstraße,
Aue mit dem Försterhause auf dem Berge,
Bernsdorf,
Eltmannshausen,
Hitzelrode mit dem Försterhause,
Jestädt mit den dazu gehörigen Mühlen und dem Försterhause,
Langenhain mit dem herrschaftlichen Vorwerke,
Motzenrode mit der Untermühle,
Neuerode,
Niddawitzhausen mit dem herrschaftlichen Gute,
Reichensachsen mit dem herrschaftlichen Vorwerke, dem Hofe Vogelsburg und der Riedmühle,
Schwebda mit der Schleifmühle,
Wipperode mit der Brausmühle.

7) Justizamt Jesberg:

Jesberg, nebst Hof Brünchenhain,
Betzigerode,
Bischhausen,
Densberg mit zwei Mühlen,
Dorheim,
Elnrode mit der Zinsmühle,
Gilsa,
Hundshausen, nebst Hof Richerode,
Niederurf mit den dazu gehörigen Mühlen,
Oberurf, nebst der Wiesenmühle,
Reptich, nebst den Höfen Wickershof,
Schiffelborn,
Schlierbach,
Strang,
Waltersbrück,
Wenzigerode,
Zimmersrode, nebst der Mörrmühle,
Zwesten mit den dazu gehörigen Mühlen.

8) Justizamt Rentershausen:

Rentershausen, mit dem Hofe Tannenberg, dem Krankenhause und zwei Mühlen,
Blankenbach,
Bosserode, nebst der Bruchmühle,
Dens,
Friedrichshütte, Kupferwerk,

Digitized by Google

Iba mit zwei Mühlen,
Imshausen, nebst dem Hofe Bockerode,
Liebenz, Hof,
Machtlos,
Obernsuhl mit den Höfen Almeshof und Schildhof,
Raßdorf, Oberhof,
Raßdorf, Unterhof,
Richelsdorf mit der Nieder- und Rotherainsmühle,
Richelsdörfer Gebirge mit der Stollenschmiede,
Richelsdörfer Hütte, Kupferwerk,
Solz, nebst den dazu gehörigen Höfen und Mühlen,
Süß mit dem Hofe Hohensüß und zwei Mühlen,
Weißenhasel mit zwei Mühlen,
Wildeck (Schloß), mit Blumenstein.

9) Justizamt Netra:

Netra,
Archfeld und Frauenborn mit zwei Mühlen,
Breitzbach, nebst Hof Berlitzgrube,
Datterode,
Grandenborn,
Herleshausen mit Schloß Augustenau, zwei Höfen und der Neuenmühle,
Holzhausen, nebst den dazu gehörigen Höfen,
Lüderbach, nebst dem Hofe Lüstefeld,
Markershausen mit der Burgmühle,
Nesselröden mit der Aumühle,
Renda, nebst zwei Höfen,
Rittmannshausen,
Röhrda mit zwei Höfen, dem Forsthause und der Lochmühle,
Unhausen,
Willershausen,
Wommen mit der Steinmühle.

10) Justizamt Rotenburg I:

Rotenburg, Stadt, mit zwei Höfen,
Asmushausen,
Bebra,
Blankenheim,
Braunhausen,
Breitenbach mit der Ulfenmühle,
Ellingerode, Hof,
Gilfershausen,
Hönebach,
Lispenhausen mit vier Mühlen,
Lüdersdorf,
Mischels, Hof,
Ronshausen mit der Untermühle,
Weiterode mit zwei Mühlen.

11) Justizamt Rotenburg II:

Alteteich,
Atzelrode,
Baumbach,
Beenhausen mit der Schneidemühle,
Braach, nebst Mühle,
Dankerode,
Emrichsrode, Hof,
Erdpenhausen,
Erkshausen mit der Untermühle,
Ersrode mit zwei Mühlen,
Gerterode,
Guttels, Hof,
Hainrode,
Hausen,
Hergershausen,
Heyerode, Hof,
Licherode, nebst einer Mühle,
Lichtenhagen,
Ludwigseck, Schloß und Vorwerk,
Mündershausen mit einer Mühle,
Nausis mit einer Mühle,
Nenterode,
Niederellenbach,
Niedergude mit der Klengemühle,
Niederthalhausen,
Oberellenbach mit der Riedmühle,
Obergude, nebst der Hasenmühle,
Oberthalhausen,
Rengshausen mit drei Mühlen,
Schwarzenhasel,
Seifertshausen mit der Weißmühle,
Sterkelshausen mit der Osterbachsmühle,
Trunsbach, Hof,
Wüstefeld.

Digitized by Google

12) Justizamt Sontra:

Sontra, Stadt, mit den dazu gehörigen Höfen und Mühlen,
Berneburg mit der Schlackenmühle,
Breitau mit der Untermühle,
Diemerode,
Heyerode mit der Obermühle,
Hornel,
Königswald mit der Eichmühle,
Krauthausen,
Lindenau, Hof,
Mönchhosbach mit der Obermühle,
Rautenhausen,
Rockensüß, nebst den Höfen Cornberg und Menglers und der Untermühle,
Ulfen mit dem Hofe Erdmannshain und zwei Mühlen,
Weisenborn,
Wölfterode mit den beiden Höfen Hasengarten und dem Hofe Hoppach.

13) Justizamt Wannfried:

Wannfried, Stadt, mit den dazu gehörigen Höfen und Mühlen,
Altenburschla,
Frieda mit der Topfmühle,
Heldra mit der Feldmühle,
Rambach mit drei Mühlen,
Wölkershausen mit dem Hofe Teufelsthal, dem Lehnhause und der Obermühle,
Weisenborn.

14) Justizamt Witzenhausen:

Witzenhausen, Stadt, nebst dem herrschaftlichen Vorwerke Germerode und den dazu gehörigen Höfen, Mühlen und dergl.,
Albshausen,
Arnstein, Schloß und Hof mit der Höllenmühle,
Berge,
Bischhausen,
Blickershausen,
Dohrenbach, nebst Hof Fahrenbach und dem Pochhause,
Eichenberg,
Ellingerode,
Ermschwerd mit zwei Höfen und einer Mühle,
Gertenbach mit Berlepsch, Schloß und Hof,
Hebenshausen mit einer Mühle,
Hermannrode,
Hubenrode mit der Hasenmühle,
Hübenthal, Hof, nebst zwei Mühlen,
Hundelshausen,
Kleinalmerode,
Ludwigstein, Schloß,
Marzhausen mit der Warneckschen Mühle,
Neuenrode, Hof,
Oberrieden,
Oberrosbach, Hof und Försterhaus,
Roßbach,
Rückerode, Hof,
Unterrieden,
Weißenbach mit der Trenkemühle,
Wendershausen mit der Flachsbachsmühle,
Ziegenhagen, nebst Hof Ziegenberg, der Glashütte und einer Mühle.

II. Provinz Oberhessen.

Justizamt Treysa:

Treysa, Stadt, mit dem Hofe Neuemühle und vier Mühlen,
Appenhain mit der Gecksmühle,
Dittershausen,
Florshain,
Frankenhain,
Gilserberg,
Heimbach,
Itzenhain mit Hof Bellnhausen,
Lischeid mit zwei Mühlen,
Mengsberg mit vier Mühlen,
Moischeid,
Rommershausen,
Sachsenhausen mit der Knöpfelsmühle,
Schönau, nebst drei Mühlen, der Rommershäuser Eisenhütte, dem Rommershäuser Eisenhammer und den Heidenhäusern vor dem Jeust,

Digitized by Google

Sebbeterode mit der Büchenmühle und dem Hofe Treysbach,
Wasenberg,
Wiera mit der Fleischhauermühle,
Winterscheid.

III. Provinz Fulda.

1) Justizamt Großenlüder:

Großenlüder mit dem Zabershofe und zwei Mühlen,
Blankenau mit dem Hospital und drei Mühlen,
Brandlos,
Eichenau,
Gersrod mit dem Hofe Vomberg,
Hainzell mit drei Höfen,
Hosenfeld mit den dazu gehörigen Höfen und Mühlen,
Jossa mit den dazu gehörigen Höfen und Mühlen,
Kleinlüder mit vier Höfen und zwei Mühlen,
Lütterz mit dem Schmerhofe,
Malkes,
Müs mit der Grünmühle,
Oberbimbach mit den dazu gehörigen Höfen und Mühlen,
Pfaffenrod,
Poppenrod,
Salzschlirf mit vier Mühlen und dem Salinenhäuschen,
Schletzenhausen mit drei Höfen und drei Mühlen,
Uffhausen mit drei Mühlen,
Unterbimbach mit der Mengels- und Wahlenmühle.

2) Landgericht Hersfeld:

Hersfeld, Stadt, mit den dazu gehörigen Höfen und Mühlen,
Allmershausen mit Hof Haehlgans,
Aua,
Biedebach,
Eitra,
Friedlos,
Gittersdorf,
Heenes,
Hilperhausen,
Kalkobes,
Kathus,
Kohlhausen,
Meckbach mit der Keipmühle,
Mecklar,
Oberngeis mit dem Hofe Ertzebach und drei Mühlen,
Obernhaun mit der Papiermühle,
Petersberg mit zwei Höfen,
Reilos mit Ludwigsaumühle,
Rohrbach,
Roßbach,
Rothensee mit Vollmersburg und der Scheerbachsmühle,
Sieglos,
Sorga mit den dazu gehörigen Höfen,
Tann,
Unterhaun mit den dazu gehörigen Höfen,
Unterngeis,
Wippershain.

3) Justizamt Neuhof:

Neuhof, begreifend die Ortschaften
a. Neustadt,
b. Ellers mit Kahlberg, und
c. Opperz mit Engelsburg und Oppersmühle,
Büchenberg mit Gershof und zwei Mühlen,
Büchenrod,
Döllbach mit zwei Mühlen,
Dorfborn mit den Bilandshöfen,
Eichenried mit den dazu gehörigen Höfen,
Flieden mit den dazu gehörigen Höfen und Mühlen,
Hattenhof mit zwei Höfen und der Obermühle,
Hauswurz mit den dazu gehörigen Höfen und Mühlen,
Höf und Haid mit den dazu gehörigen Höfen und der Stillerzer Mühle,

Digitized by Google

Kauppen mit Weſſenhof und zwei Mühlen,
Magdlos mit zwei Höfen und einer Mühle,
Mittelkalbach mit vier Höfen und drei Mühlen,
Niederkalbach mit zwei Mühlen,
Rommerz mit vier Mühlen,
Rothemann mit einem Hofe und drei Mühlen,
Rückers mit den dazu gehörigen Höfen und Mühlen,
Schweben mit den Erlenhöfen,
Storck (Ober- und Unter-),
Tiefengruben,
Weidenau,
Zillbach.

Geſetz

vom 30ſten December 1837,

die Aufhebung des Mühlenbannrechts betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Heſſen ꝛc. ꝛc.

erlaſſen in Gemäßheit des §. 36 der Verfaſſungs-Urkunde, zur Aufhebung des Mühlenbanns, nach Anhörung Unſeres Geſammt-Staatsminiſteriums und mit Zuſtimmung der getreuen Landſtände, folgendes Geſetz.

§. 1.

Der Mühlenbann wird, ohne Rückſicht auf den Grund der Berechtigung, im Umfange des Kurfürſtenthums vom 1ſten März 1838 an hierdurch aufgehoben, mit der Beſchränkung jedoch, daß das, diesſeitigen Mühlen gegen Gemeinden im Auslande zuſtehende, Bannrecht ſolange fortbeſteht, bis die Bannpflichtigen deſſen Ablöſung provociren, und, falls ein gütliches Uebereinkommen mit dem Berechtigten nicht zu Stande kommen ſollte, ſich zur Schadloshaltung desſelben nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzes in rechtsgültiger Weiſe und unter gehöriger Sicherheitsleiſtung verbindlich erklären.

§. 2.

Für den Verluſt an der Mühlennahrung, welchen die Aufhebung des Bannrechtes etwa mit ſich bringen würde, ſoll Erſatz aus der Staatskaſſe geleiſtet werden (ſ. jedoch §. 1).

§. 3.

Zur Begründung eines Entſchädigungs-Anſpruchs iſt Folgendes erforderlich:

a) der Anſpruch muß, bei Verluſt deſſelben, innerhalb ſechs Monaten (180 Tagen) vom 1ſten März 1838 an gerechnet, bei dem Kreisamte, in deſſen Bezirke die Bannmühle liegt, angemeldet, und zugleich eine glaubwürdige Nachweiſung darüber geliefert werden, wieviel Früchte aller einzelnen Gattungen während eines jeden der letzten ſechs Jahre von Bannpflichtigen zum Mahlen, Schroten oder Schlagen in die Mühle gekommen ſind.

b) Drei Jahre vom 1ſten März 1838 an gerechnet, muß ein genaues und ſpecielles Mühlenregiſter geführt — deſſen Richtigkeit und Vollſtändigkeit auf Erfordern eidlich zu erhärten iſt — und eine Berechnung daraus vorgelegt werden, wieviel Früchte aller einzelnen Gattungen in einem jeden dieſer drei Jahre in der Mühle gemahlen, geſchroten und geſchlagen worden ſind. Durch Vergleichung des Reſultats dieſer Berechnung mit dem Ergebniſſe der unter a erwähnten Nachweiſung ergiebt ſich der etwaige Verluſt,

Digitized by Google

welcher jedoch erst dann als dargethan zu betrachten ist, wenn

c) weiter glaubhaft nachgewiesen seyn wird, daß in dem angegebenen Zeitraume die Mühle stets in gehörigem Stande erhalten, auf deren Betrieb und die Erzeugung eines tadellosen Fabrikats der erforderliche Fleiß verwendet, das Malter-, Mahl- und Schlaggeld nur in herkömmlichem Betrage angesetzt, den Gästen auch in keiner sonstigen Beziehung, namentlich nicht durch Entziehung bisheriger Vergünstigungen, Veranlassung zu einer gegründeten Beschwerde gegeben, und überhaupt, daß der liquidirte Ausfall lediglich durch die Aufhebung des Bannrechts herbeigeführt worden sey.

§ 4.

Die im vorhergehenden §. unter b vorgeschriebene Berechnung soll über einen weiteren dreijährigen Zeitraum angestellt, somit die Schadens-Ermittelung nach dem Ergebnisse aus einem Zeitraume von sechs Jahren vorgenommen werden, falls dies im Verwaltungswege von der im §. 11 erwähnten Commission für gut befunden, oder im Rechtswege (§. 12) von einem der Streittheile darauf bestanden wird. Jedoch sollen alsdann die Zinsen der, auf den Grund der Berechnung von den ersten drei Jahren festgestellten, Entschädigungssumme, vorbehaltlich demnächstiger Abrechnung, entrichtet werden.

§. 5.

Von der Quantität der weniger gemahlenen, geschrotenen und geschlagenen Früchte (§ 3, b) soll das herkömmliche Molter veranschlagt und, falls nicht der Mahl- oder Schlaglohn bereits in Geld geleistet wurde, nach den unten folgenden Mittelpreisen in Geld berechnet und der dritte Theil der üblichen oder ermittelten Geldbeträge zwanzigfach als das Entschädigungskapital ausgesprochen werden, welches vom 1sten März 1838 an mit vier Procent zu verzinsen ist.

Waizen, Cassseler Viertel	5	Thlr.	—	gGr.
Korn (Roggen) . . .	4	"	—	"
Gerste	3	"	—	"
Hafer	1	"	18	"
Welschkorn	4	"	18	"
Heidekorn (Buchwaizen)	4	"	—	"
Dinkel	4	"	—	"
Trespen	—	"	18	"
Erbsen	4	"	—	"
Bohnen	4	"	—	"
Wicken	3	"	—	"

Sofern Bannpflichtige seit länger als drei Jahren vor der Verkündigung dieses Gesetzes ein Abfindungsgeld für die Nichtausübung des Bannes, ohne Aufhebung des Rechts selbst, geleistet haben, soll der jährliche Betrag desselben zwanzigfach zum Entschädigungskapital erhoben werden.

§. 6.

Erbleihebeständern und Pächtern gebührt, als Entschädigung für den sie treffenden Verlust, nur der Bezug der erwähnten Zinsen, den Pächtern aber wird außerdem die Befugniß zugestanden, die Pacht binnen sechs Monaten nach Aufhebung des Bannrechts, jedoch ein Vierteljahr vor dem Abzuge zu kündigen.

§. 7.

Der Abtrag des Entschädigungskapitals kann von dem Gläubiger nicht gefordert werden.

§. 8.

Vor dem Empfange eines jeden Entschädigungskapitals haben die Berechtigten sich darüber bei der Direction der Haupt-Staatskasse auszuweisen, daß die Rechte dritter Personen, z. B. der Lehensherrschaft, der Fideicommiß-Theilhaber, der Nutznieser u. s. w., sowie der hypothekarischen Gläubiger, der Abtragung nicht entgegenstehen. Zu Erlangung dieser Nachweisung können die Berechtigten darauf antragen, daß die Direction der

Digitized by Google

Haupt-Staatskasse eine dreimalige Bekanntmachung in dem Wochenblatte der Provinz und einem anderen inländischen öffentlichen Blatte erlasse, wonach die verfügte Zahlung des Entschädigungskapitals, falls kein Einspruch geschieht, binnen sechs Monaten geleistet werden soll. Bei erfolgendem Einspruche ist der Entschädigungsbetrag in die Landeskredit-Kasse einzuzahlen und von dieser mit 3½ Procenten zu verzinsen.

§. 9.

Bei Mühlen, welche im Lehensverbande stehen, nimmt der Entschädigungsbetrag, ohne daß es einer besonderen Belehnung bedarf, die Lehnsqualität an. Dem Abtrage des Entschädigungsbetrages an den Vasallen muß stets die Vereinbarung über ein angemessenes Surrogat vorausgehen, zu dessen Erwerbung dann der Entschädigungsbetrag auf die Staatskasse angewiesen werden kann.

§. 10.

Die Geltendmachung der Entschädigungs-Ansprüche kann

a) entweder vor der in Unserer Residenzstadt besonders niederzusetzenden Commission (§. 11), oder

b) im ordentlichen Rechtswege vor dem Obergerichte der Provinz, in welcher die Bannmühle liegt (§. 12)

geschehen.

In der Betretung des einen Weges ist eine Verzichtleistung auf die des anderen enthalten.

§. 11.

Die im zunächst vorstehenden §. unter a erwähnte Commission wird aus zwei höheren Gerichts- und drei höheren Verwaltungsbeamten, unter Hinzuziehung von zwei Mühlenverständigen, zusammengesetzt werden. Von ihren Aussprüchen findet nur innerhalb drei Monaten (90 Tagen) ein Recurs an Unser Ministerium des Innern Statt.

§. 12.

Will der Berechtigte den Rechtsweg betreten, so hat er seine Klage, versehen mit einer speciellen Berechnung des Entschädigungsbetrages und den nach §. 3 dieses Gesetzes erforderlichen Bescheinigungen der bei dem Kreisamte geschehenen Anmeldung des Anspruchs, sowie der §. 3 unter c weiter aufgeführten Erfordernisse, bei dem Obergerichte einzureichen.

§. 13.

Die Betretung des Rechtsweges bleibt dem Betheiligten außer der Klage auf Entschädigung auch dann unbenommen, wenn die Commission oder, im Falle des Recurses (§. 11), Unser Ministerium des Innern ein behauptetes Bannrecht überhaupt nicht anerkennen würde. Die deshalbige Klage muß jedoch, bei Verlust des Klagrechts, innerhalb sechs Monaten (180 Tagen) nach Eröffnung des Commissionsspruchs beziehungsweise der von Unserem Ministerium des Innern ertheilten Entscheidung, bei dem betreffenden Obergerichte gegen den Staatsanwalt angebracht werden.

§. 14.

Sämmtliche Verhandlungen, welche zur Vollziehung dieses Gesetzes nöthig werden, sind sportel- und stempelfrei auszufertigen; nur im Rechtswege findet eine solche Begünstigung nicht Statt.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 30sten December 1837.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Hanstein. Vt. Mackeldey.

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebersicht

der

Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben ꝛc. vom Jahre 1837,

nach der Zeitfolge.

4. Januar.	Gesetz, die Ueberweisung einzelner Forstbezirke, hinsichtlich der Bestrafung der in denselben vorgefallenen Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehen an bestimmte Untergerichte betreffend.	Seite 1
5. April.	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, die Erfordernisse zur Zulassung zu der nach §. 2 des Gesetzes vom 29sten October 1833 stattfindenden öffentlichen akademischen Prüfung betreffend.	— 5
12. —	Ausschreiben des Justiz-Ministeriums, die gerichtlichen Währschafts- und Hypothekenbücher betreffend.	— 5
25. —	Gesetz, die Geltung der halben und viertel Kronenthaler betreffend.	— 7
14. Juni.	Gesetz, über das Dienstverhältniß der Postbeamten.	— 9
14. —	Gesetz, die Klassensteuer betreffend.	— 9
14. —	Gesetz, die Beförderung des Leinengewerbes betreffend.	— 11
28. —	Gesetz, das Klaftermaas des Brennholzes überhaupt, so wie die Tare desjenigen, welches aus Staatswaldungen zum Hausbedarfe im Oekonomiepreise abgegeben wird, betreffend.	— 13
	Tarif der Oekonomie-Brennholz-Preise.	— 15
28. —	Gesetz, die fernere Gültigkeit der bestehenden Zoll-Gesetzgebung betreffend	— 18
28. —	Gesetz, die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben betreffend.	— 18
11. Juli.	Gesetz, über die Abtretungen zu Eisenbahnen.	— 19

Digitized by Google

28. August.	Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und der Justiz, betreffend die Anweisung für die Untergerichte und die ab- und zuschreibenden Beamten über Eintragung der, wegen Ablösung von Real-Lasten erfolgenden Erkenntnisse und Verträge in die General-Währschafts- und Hypothekenbücher sowie in die Steuer- ꝛc. Bücher.	Seite 21
9. Septemb.	Verordnung, über die Vollziehung des §. 3 des Gesetzes vom 28sten Juni 1837, das Klaftermaas des Brennholzes überhaupt, sowie die Taxe desjenigen, welches aus Staatswaldungen zum Hausbedarfe im Oeconomiepreise abgegeben wird, betreffend.	— 21
9. —	Verordnung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 14ten Juni 1837, wegen Beförderung des Leinengewerbes.	— 22
9. —	Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und des Innern, den diesjährigen Aufgang der niedern Jagd betreffend.	— 22
30. October.	Gesetz, die fernere Gültigkeit der bestehenden Zoll-Gesetzgebung betreffend.	— 23
30. —	Gesetz, die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben betreffend.	— 23
18. Novemb.	Ausschreiben des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die Freizügigkeit mit mehreren nicht zu dem deutschen Bunde gehörenden Theilen des Oesterreichischen Staates betreffend.	— 25
	Uebereinkunft, betreffend den Abschoß und das Abfahrtsgeld zwischen dem Kurfürstenthume Hessen einerseits und dem Königreiche Lombardei und Venedig, dem Königreiche Galizien und Lodomerien, dem Königreiche Dalmatien und den Kroatisch-Slavonisch- und Banatischen Militär-Grenzlanden andererseits.	— 25
22. —	Ausschreiben des Justiz-Ministeriums, betreffend die Verwaltung der dem Kurfürstlich-Hessischen, Freiherrlich von Huttenschen Gerichte Romsthal zustehenden Gerichtsbarkeit.	— 26
20. Decemb.	Gesetz, über weitere Bestimmugen zu dem Chausseegeld-Tarife vom 31sten October 1833.	— 27
22. —	Gesetz, die inländischen wollenen Tücher, Biber und Flanelle betreffend.	— 28

Digitized by Google

28. Decemb.	Zollgesetz. A. Allgemeine Bestimmungen. I. Verkehr überhaupt. II. Abgaben vom Verkehr mit dem Auslande (Zölle). III. Erleichterung in den Abgaben bei dem Verkehr. B. Besondere Bestimmungen. I. Erhebung des Zolles. II. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles. III. Dispensations-Befugniß. IV. Dauer der Gültigkeit.	Seite 29
28. —	Verordnung, enthaltend die Vorschriften zur Vollziehung des Zollgesetzes. Erster Abschnitt. Von der Erhebung der Zölle und der Waaren-Abfertigung, so weit solche an der Grenze stattfinden. Zweiter Abschnitt. Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle. Dritter Abschnitt. Von Verkehrs-Erleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen. Vierter Abschnitt. Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften. Fünfter Abschnitt. Von den Dienststellen nnd Beamten, ihren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publikum.	— 38
28. —	Gesetz, über die Bestrafung der Uebertretungen der die Eingangs-, Durchsgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffenden Anordnungen, sowie der Einfuhr- und Ausfuhr-Verbote.	— 64
28. —	Verordnung, den Nachdruck betreffend.	— 73
30. —	Gesetz, die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben betreffend.	— 74
	Vereins-Zolltarif für die Jahre 1837, 1838 und 1839.	— 75
	Verkündigung des von dem großen Deutschen Zollvereine mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehr-Verhältnisse, am 1sten November 1837 abgeschlossenen Vertrages.	— 115
	Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einer Seits, und Hannover, Oldenburg und	

Digitized by Google

	Braunschweig anderer Seits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.	Seite 115
	A. Uebereinkunft zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einer Seits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig anderer Seits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels.	
	B. Uebereinkunft zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einer Seits, und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses der Grafschaft Hohnstein und des Amts Elbingerode an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zoll-Vereins.	
	C. Uebereinkunft zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einer Seits, und Braunschweig anderer Seits, wegen des Anschlusses des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amtes Calvörde, des Braunschweigischen Antheiles des Dorfes Pastorf und des Dorfes Hessen an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.	
	D. Uebereinkunft zwischen Preußen einer Seits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig anderer Seits, wegen des Anschlusses verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuer-System Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs.	
	E. Uebereinkunft zwischen Preußen, Baiern Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einer Seits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig anderer Seits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.	
30. Decemb.	Gesetz, in Betreff einiger Abänderungen des Gesetzes vom 18ten Februar 1831, über die Wahlen der Abgeordneten zu den Landtagen, und der den Gemeinde-Bevollmächtigten, sowie den Wahlmännern in den Landgemeinden zu leistenden Vergütung.	— 141
	Anlage, die anderweite Zusammensetzung mehrerer Gerichtsbezirke betreffend.	— 142
30. —	Gesetz, die Aufhebung des Mühlenbannrechts betreffend.	— 147

Digitized by Google

Alphabetisches
Inhalts-Verzeichniß
zum
achten Bande der Sammlung von Gesetzen ꝛc.

A.

Abfahrtsgeld, s. Freizügigkeit.

Abgaben, Gesetz, die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben betreffend, 1837, S. 18, 23, 74; 1838, S. 9, 20; — Erleichterung in den Abgaben bei dem Verkehr, 1837, S. 30, §. 9 fg.; — Erhebung der Abgaben während der dritten Finanzperiode, 1838, S. 28, §. 3.

Ablösung, von Reallasten, Eintragung deßhalbiger Erkenntnisse in die General-Währschafts- und Hypothekenbücher, 1837, S. 21; 1838, S. 19; — in der s. g. Rotenburger Quart, S. 45, §. 19.

Abschätzung der Contrebande, 1837, S. 65, §. 5.

Abschoß, s. Freizügigkeit.

Abschriftsgebühren bei den oberen Verwaltungs- und Finanz-Behörden durch den Stempel erhoben, 1838, S. 58, §. 2.

Abterode, anderweite Zusammensetzung des Justizamtes, 1837, S. 142.

Abtretungen, zu Eisenbahnen, 1837, S. 19.

Abzugsfreiheit, s. Freizügigkeit.

Administrativer Weg bei Zollstrafen, 1837, S. 71, §. 34 fg.

Allendorf, anderweite Zusammensetzung des Justizamtes, 1837, S. 142.

Amortisationsfonds, 1838, S. 29, §. 6.

Amtsbezirke, s. Gerichtsbezirke.

Amtsgewalt, Mißbrauch derselben Seitens der Zollbeamten, 1837, S. 69, §. 24.

Amtssuspension der Diener, welche bei den zu Verwaltung der Rotenburger Domanialien angeordneten Behörden angestellt sind, 1838, S. 47, §. 29.

Angeberantheil von Zollstrafen, 1837, S. 72, §. 45.

Anleihen, s. Staatsanleihen.

Anmeldestellen, s. Ansageposten.

Ansageposten, 1837, S. 61, §. 104.

Anstalten, von den Staatsanwälten vor Gericht zu vertretende, 1839, S. 13.

Anstellung der Diener bei den zu Verwaltung der Rotenburger Domanialien angeordneten Behörden, 1838, S. 45, §. 20 fg.; — der Soldaten ꝛc. in der Civil- und Militärverwaltung, 1839, S. 39.

Anwartschaften für das Stift Obernkirchen, 1839, S. 35.

Anzeige, Zurücknahme derselben in Zollsachen bei schon anhängig gemachter Untersuchung, 1837, S. 72, §. 39; — Glaubwürdigkeit der Anzeige der Forstbeamten ꝛc., 1839, S. 19, Art. 3.

Apotheker-Gehülfen und Provisoren, klassensteuerpflichtig, 1837, S. 10, §. 5.

Apothekerwaaren, Verbot des Hausirens mit solchen auch auf Messen und Jahrmärkten, 1838, S. 22, §. 6.

Digitized by Google

Assecuranz, s. Versicherung.

Aufsichtsbehörde der Schulen in der Provinz Fulda, — der Handwerksschulen; s. Schulen, Handwerksschulen.

Ausfuhrverbote, s. Salz, Spielkarten.

Ausgangszoll, 1837, S. 29, §. 6; — Verfahren zu dessen Erhebung, S. 45, §. 33 fg.

Ausgleichungsabgabe von Branntwein und Tabak, 1839, S. 21; — Fortbestehen der Ausgleichungsabgaben, S. 45.

Ausländer, Vollziehung von ihnen verwirkter Zoll-Geldstrafen, 1837, S. 72, §. 43.

Auslieferung von Zollcontravenienten, 1837, S. 119, Art. 6.

B.

Baden, Münzvertrag mit Baden, 1839, S. 5 fg.

Baiern, Münzvertrag mit Baiern, 1839, S. 5 fg.

Bannrecht, Gesetz, die Aufhebung des Mühlenbannrechtes betreffend, 1839, S. 147 fg.; s. Mühlenbannrecht.

Baugebrechen, bei Domänengebäuden, 1838, S. 49, §. 43 fg.

Befreiung, s. Zollfreiheit.

Begleitscheine, 1837, S. 34, §. 31, 33, S. 44, §. 27, 29.

Beleidigungen der Zollbeamten in Ausübung ihres Amtes, 1837, S. 69, §. 24.

Beschlagnahme bei Defraudefällen, 1837, S. 70, §. 30 fg.; 1838, S. 2, §. 5.

Besoldungsholz, Klaftermaaß, 1837, S. 13, §. 1, 2.

Bestechung der Zollbeamten, 1837, S. 69, §. 26.

Bestellung, s. Anstellung.

Besteuerung, s. Steuer.

Beurlaubung, s. Urlaub.

Bezettelungsgelder, 1837, S. 30, §. 12.

Biber, inländische, Versehung derselben mit dem Bleizeichen, 1837, S. 28.

Bilder, Hausirverbot, 1838, S. 22, §. 6.

Binnenland, Controle im Binnenlande, 1837, S. 58, §. 92 fg.; 1839, S. 2.

Binnenlinie, 1837, S. 32, §. 24.

Binnenzölle, unzulässig, 1837, S. 32, §. 19.

Bischhausen, anderweite Zusammensetzung des Justizamtes, 1837, S. 142.

Blankenburg, Braunschweigisches Fürstenthum, dem deutschen Zollverbande angeschlossen, 1837, S. 117, Art. 2.

Bleizeichen, Versehung der inländischen wollenen Tücher, Biber und Flanelle mit demselben, 1837, S. 29.

Borken, anderweite Zusammensetzung des Justizamtes, 1837, S. 143.

Brandkassengelder, Procente für Erhebung derselben, 1838, S. 58, §. 1.

Branntwein, Versendung aus dem Inlande durch das Ausland in das Inland, 1837, S. 54, §. 70; — im Binnenlande, S. 58, §. 93; — Hausirhandel mit Branntwein auch auf Messen und Jahrmärkten verboten, 1838, S. 15, §. 3; — Branntweinsbesteuerung im Kreise Schmalkalden, S. 68; — Ausgleichungs-Abgabe vom Branntwein, 1839, S. 21.

Digitized by Google

Braunschweig, Vertrag wegen Verkehrs-Erleichterung, 1837, S. 115 fg.; — Meßverkehr der Stadt Braunschweig, S. 133, Art. 1.

Brennholz, Gesetz, betreffend das Klaftermaaß, 1837, S. 13; — Verordnung, S. 21.

Brustschild der Grenz-Aufseher, 1837, S. 60, §. 101.

Bruttogewicht, Begriff desselben bei Berechnung des Zolls, 1837, S. 41, §. 14.

Buchhalter, klassensteuerpflichtig, 1837, S. 10, §. 5; — Buchhalterei bei Verwaltung der Rotenburger Domanialien, 1838, S. 53, §. 70.

Bürgschaft bei Waarentransporten, 1837, S. 43, §. 26, S. 54, §. 76; — Dienstbürgschaft der Hof-Rentmeister, 1838, S. 40, §. 24.

C.

Calvörde, Braunschweigisches Amt, dem deutschen Zollverbande angeschlossen, 1837, S. 117, Art. 2.

Chausseegeld, Gesetz, über weitere Bestimmungen zu dem Chausseegeld-Tarif vom 31sten October 1833; 1837, S. 27.

Coaks, Durchgangszoll von solchen, welche auf Schaumburg-Lippischem Gebiete gewonnen und durch den Kreis Schaumburg durchgeführt werden, 1838, S. 7.

Coburg-Gotha, s. Handelsvertrag, Münzvertrag.

Colonialwaaren, Hausirhandel mit solchen auf Messen und Jahrmärkten untersagt, 1838, S. 5, §. 3.

Commission in Mühlenbann-Entschädigungs-Angelegenheiten, 1837, S. 140, §. 10, 11, 13; 1838, S. 63, §. 14 fg.; — zu Prüfung der in der Civil- oder Militär-Verwaltung anzustellenden Militärpersonen, 1839, S. 40, §. 3 fg.

Communal-Abgaben, keine vom Handel und Verbrauch ausländischer Waaren, 1837, S. 32, §. 20.

Competenz bestimmter Untergerichte zur Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehen innerhalb einzelner Theile eines Forstes, 1837, S. 1; 1839, S. 17.

Complott, Strafe des Complottes bei Zollvergehen, 1837, S. 67, §. 13 fg.

Comtoirist, klassensteuerpflichtig, 1837, S. 10, §. 5.

Concessionen in der s. g. Rotenburger Quart, 1838, S. 50, §. 49.

Concurrenz der Zollvergehen, s. Defraude.

Confiscation, 1837, S. 65, §. 2; — Werth-Ermittelung, wo die Confiscation bei Defrauden nicht erfolgen kann, S. 65, §. 5.; — Eigenthums-Uebergang durch dieselbe auf den Staat, S. 69, §. 21.

Consens zur Veräußerung oder Verpfändung zins-, lehen-, zehnt- und dienstpflichtiger Grundstücke in der s. g. Rotenburger Quart, 1838, S. 50, §. 48; — zur Heirath, s. Heiraths-Consens.

Contrebande, Strafe, 1837, S. 64, §. 1; wann perfect? S. 65, §. 6; — wann die gesetzliche Strafe ausnahmsweise nicht eintritt, S. 66, §. 7 fg.; — Straferhöhung, S. 67, §. 11 fg.

Controlstelle, Anmeldung bei derselben, 1837, S. 43, §. 22, 23.

Creditlager, 1837, S. 53, §. 71.

Digitized by Google

D.

Declaration bei dem Zollamte, 1837, S. 34, §. 30, S. 39, §. 5, 6, 7; S. 40, §. 8, 9, 10; — Quittung auf derselben, S. 42, §. 19 fg.; — bei Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland in das Inland, S. 53, §. 76.

Deficit, Deckung desselben, 1838, S. 29, §. 5, 7.

Defraude, Bestrafung, 1837, S. 65, §. 2 fg.; — wann perfect? §. 6; — ausnahmsweises Wegfallen der gesetzlichen Strafe, S. 66, §. 7 fg.; — Straferhöhung, S. 67, §. 11 fg.

Denunciation, s. Anzeige.

Depositengebühren, 1838, S. 58, §. 1.

Depositenwesen bei Verwaltung der Rotenburger Domanialien, 1838, S. 54, §. 76 fg.

Diensteid der Diener bei den zu Verwaltung der Rotenburger Domanialien angeordneten Behörden, 1838, S. 47, §. 31.

Dienstentlassung der vorgenannten Diener, 1838, S. 47, §. 28.

Disciplin, hinsichtlich derselben Diener, 1838, S. 47, §. 28.

Dispensation vom Zollgesetz, 1837, S. 37, §. 45.

Domänen, Rotenburger, deren Verwaltung, 1838, S. 42 fg.; — Domanial-Abgaben, Beitreibung rückständiger in der Rotenburger Quart, S. 44, §. 14 fg.; — Niederschlagung, §. 15; — Zahlungsfristen, S. 45, §. 16; — Erlaß, §. 17.

Druckschriften, Hausirverbot, 1838, S. 22, §. 6.

Durchfuhrhandel, Beförderung, 1837, S. 36, §. 40.

Durchgangszoll, 1837, S. 9, §. 7, 8; — Revision zur Ermittelung desselben, S. 44, §. 29; — besondere Vorschriften für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll, S. 45, §. 30; — auf kurzen Strafenstrecken, §. 31; — auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden, §. 32; — Gesetz, wegen Erhebung des Durchgangszolles im Kreise Schaumburg, 1838, S. 3.

Durchmärsche, s. Militär-Durchmärsche.

E.

Ehen, gemischte, Einsegnung derselben, 1838, S. 70.

Einfuhrverbote, s. Salz, Spielkarten.

Eingangszoll, 1837, S. 29, §. 4; — Entrichtung desselben, S. 42, §. 19.

Eisenbahn, Gesetz über die Abtretungen zu Eisenbahnen, 1837, S. 19; — Anlegung einer Eisenbahn zwischen Preußen und den Niederlanden, 1839, S. 30, Art. 7.

Elbingerode, Hannoverisches Amt, dem deutschen Zollverein angeschlossen, 1837, S. 117, Art. 2; S. 120 fg.

Entlassung, s. Dienst-Entlassung.

Erbleihen in der s. g. Rotenburger Quart, 1838, S. 45, §. 19; — Consense in Beziehung auf solche, S. 50, §. 48.

Erbleihebestänber, Entschädigung derselben wegen Aufhebung des Mühlenbannrechtes, 1837, S. 148, §. 6.

Ergänzung und Wiederherstellung der Währschafts- und Hypothekenbücher, 1838, S. 13.

Eschwege, anderweite Zusammensetzung der Justizämter I und II, 1837, S. 143.

Digitized by Google

Etatswesen bei Verwaltung der Rotenburger Domanialien, 1838, S. 51, §. 54 fg.

Expropriation, s. Abtretungen.

Expectanzen, s. Anwartschaften.

Extraposten, Verfahren hinsichtlich der mit solchen befördert werdenden zollpflichtigen Waaren, 1837, S. 46, §. 39.

F.

Fabrikanten, s. Messen.

Fälschung, Verfälschung des Waarenverschlusses, 1837, S. 69, §. 23.

Fahrposten, gewöhnliche; Entrichtung des Zolles von Waaren, die mit denselben ein-, durch- oder ausgehen, 1837, S. 46, §. 38.

Feuersgefahr, deshalbiges Erscheinen der bei der Hof-Domänenkammer angestellten Diener im Hof-Domänenkammer-Lokale, 1838, S. 48, §. 34.

Feuerwerkbestandtheile, Hausir-Verbot, 1838, S. 22, §. 6.

Finanzgesetz für die dritte Finanzperiode, 1838, S. 28; — s. auch Abgaben, Amortisations-Fonds, Deficit, Gebühren, Sporteln, Steuern, Staats-Anleihen, Taxen.

Fischerei-Vergehen, s. Forst- ꝛc. Vergehen.

Fischereiwesen in der s. g. Rotenburger Quart, 1838, S. 50, §. 50 fg.

Flanelle, inländische, Versehung derselben mit dem Bleizeichen, 1837, S. 28.

Forstbeamten, Hülfe bei der Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang, 1837, S. 33, §. 28, S. 62, §. 107; — Glaubwürdigkeit ihrer Anzeigen und Protocolle, 1839, S. 19, Art. 3.

Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehen, hinsichtlich Bestrafung derselben eintretende Ueberweisung einzelner Theile eines Forstes an bestimmte Untergerichte, 1837, S. 1; 1839, S. 17; — Anwendbarkeit der wegen Bestrafung der Forst- ꝛc. Vergehen mit dem Großherzogthum Hessen geschlossenen Uebereinkunft, 1838, S. 73; — mit dem Königreich Hannover, 1839, S. 18.

Forst-, Jagd- und Fischereiwesen in der s. g. Rotenburger Quart, 1838, S. 50, §. 50 fg.

Forstmühle, Gerichtsbarkeit über dieselbe, 1839, S. 4.

Frachtbrief bei Versendungen im Binnenlande, 1837, S. 58, §. 93 fg.

Freihafen, 1837, S. 50, §. 59.

Freizügigkeit mit mehreren nicht zum deutschen Bunde gehörigen Theilen des Oesterreichischen Kaiserstaates, 1837, S. 25; — mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1838, S. 67; — mit dem Königreich Sardinien, 1839, S. 21.

G.

Gebühren, Forterhebung der nicht speciell aufgehobenen, 1838, S. 29, §. 3; — Erhebung der unständigen der Renterei- und directen Steuer-Beamten durch den Stempel, S. 58; — für das Ueberschreiben des Grundeigenthums und der sonstigen Realgerechtsame in den Steuerbüchern, S. 68.

Gefängnißlocale, Uebergang derselben in der s. g. Rotenburger Quart zu dem Staatsvermögen, 1838, S. 41, §. 2.

Digitized by Google

Gefängnißstrafen, Verhältniß derselben zu Geldstrafen; s. Strafverwandlung.

Gehalts-Abzug wegen Beurlaubung, 1838, S. 47, §. 27; — wegen Amtssuspension, §. 30.

Gehülfen der Kaufleute ꝛc., klassensteuerpflichtig, 1837, S. 10, §. 5.

Geistliche, s. Ehen, gemischte.

Geldstrafen, Erhebung derselben in Zollstrafsachen Seitens der Haupt-Zollämter, 1837, S. 72, §. 41; — Verhältniß der Militär-Geldstrafen zu gelindem Arrest, 1838, S. 26, §. 4.

Gemeindebevollmächtigte in den Landwahldistricten, Vergütung für die Reise an den Wahlort, 1837, S. 142, §. 2.

Gendarmerie, s. Landgendarmerie.

General-Lieutenant, Beitrag zur Militär-Witwen- und Waisen-Anstalt, 1839, S. 45.

General-Major, Beitrag zur Militär-Witwen- und Waisen-Anstalt, 1839, S. 45.

General-Währschafts- und Hypothekenbücher, Muster für dieselben in den Kreisen Fulda und Hünfeld und den Justizämtern Schwarzenfels und Salmünster, 1837, S. 5.

Gerichtsbarkeit, Nutzungen von der in der s. g. Rotenburger Quart, 1838, S. 41, §. 1.

Gerichtsbezirke, Veränderung einiger, 1837, S. 142; 1838, S. 17; 1839, S. 4.

Gesandte, Klassensteuerpflichtigkeit, 1837, S. 10, §. 4.

Geschäftsträger, Klassensteuerpflichtigkeit, 1837, S. 10, §. 4.

Geschenke, verbotene, Annahme von solchen Seitens der Hofdiener für die Rotenburger Domanialverwaltung, 1838, S. 44, §. 9; s. auch Bestechung.

Getreide, deßhalbige Verkehrserleichterung, 1837, S. 55, §. 82, S. 134, Art. 7.

Gewicht, Brutto- und Netto-, 1837, S. 41, §. 14; — Zollgewicht, S. 109; 1839, S. 83.

Gift, Verbot des Hausirens mit sochem auch auf Messen und Jahrmärkten, 1838, S. 22, §. 6.

Glaubwürdigkeit, s. Anzeige, Protocolle.

Grenzaufseher, deren Befugnisse, 1837, S. 61, §. 106, S. 63, §. 110.

Grenzbewachung, 1837, S. 33, §. 27.

Grenzbezirk, 1837, S. 32, §. 24; — Waarenverkehr in demselben, S. 35, §. 34; — dergl. Gewerbsbetrieb, §. 35.

Grenzverkehr, s. Verkehr.

Grenz-Zollamt, Verfahren bei demselben, 1837, S. 38, §. 2 fg.

Groschen, Verbindlichkeit zur Umwechselung der Groschenstücke, 1839, S. 5.

Großenlüder, anderweite Zusammensetzung des Justizamtes, 1837, S. 146; — Abgrenzung des Rentereibezirkes, 1838, S. 67.

Grundeigenthum, Eintrag der Uebergänge desselben in die General-Währschafts- und Hypothekenbücher, 1837, S. 4, §. 2, 3.

Gulden, Vier- und zwanzig und ein halb Guldenfuß, 1839, S. 7, Art. 2, 3.

H.

Hallen, 1837, S. 50, §. 59.

Handelsvertrag mit Hannover, Braunschweig und Oldenburg, 1837, S. 115 fg., S. 133 fg.; — mit dem Königreich der Niederlande, 1839, S. 23 fg.

Handlungsbücher, Verpflichtung der Kaufleute zu Führung derselben, 1837, S. 35, §. 35, S. 57, §. 89, 90.

Handlungsdiener, klassensteuerpflichtig, 1837, S. 10, §. 5.

Digitized by Google

Handwerker, Erleichterung derselben bei dem Markt- und Meßverkehr, 1837, S. 54, §. 78.

Handwerksschulen, Verordnung, die Handwerksschulen betreffend, 1839, S. 37.

Hannover, Vertrag mit demselben wegen Verkehrserleichterung, 1837, S. 115 fg.; — wegen der Forstvergehen, 1839, S. 18.

Haupt-Restenkasse, Aufhebung der Verwaltungs-Commission derselben, 1839, S. 1.

Haupt-Zollamt, 1837, S. 60, §. 103; — Benachrichtigung desselben von erkannten Zollstrafen, 1838, S. 1, §. 4.

Hausirgewerbe, zollgesetzliche Bestimmung hinsichtlich desselben, 1837, S. 35, §. 35, S. 57, §. 91; — Gesetz, den Hausirhandel betreffend, 1838, S. 15; — Strafe des verbotenen, S. 15, §. 4; — Ausschreiben des Ministeriums des Innern, die Vollziehung des Gesetzes betreffend, S. 21; s. auch Apothekerwaaren, Bilder, Branntwein, Colonialwaaren, Druckschriften, Feuerwerkbestandtheile, Gift, Liqueur, Marktverkehr, Meßverkehr, Patronen, Schießpulver, Tabaksfabricate.

Hausirschein, 1838, S. 15, §. 2, S. 21, §. 2 fg.

Hausvisitationen in Zollangelegenheiten, 1837, S. 36, §. 27, 28, S. 60, §. 99; — in Forststraffachen, deßhalbige Uebereinkunft mit Hannover, 1839, S. 19, Art. 4.

Hebammen-Lehranstalt, Gründung einer allgemeinen zu Marburg, 1838, S. 26 fg.

Hebestellen, 1837, S. 62, §. 108.

Heiraths-Consens für Diener bei den für Verwaltung der Rotenburger Domanialien angeordneten Behörden, 1838, S. 46, §. 25.

Heirathsgelder der Interessenten der Militär-Witwen- und Waisen-Anstalt, 1838, S. 20.

Hersfeld, anderweite Zusammensetzung des Landgerichtes, 1837, S. 146.

Hessen, Braunschweigisches Dorf, dem deutschen Zollverein angeschlossen, 1837, S. 117, Art. 2.

Hessen, Großherzogthum, s. Forstvergehen, Handelsvertrag, Münzvertrag.

Hessen-Homburg, Beitritt zum Münzvertrage, 1839, S. 22.

Hof-Domänen-Güter, deren Verwaltung und Verpachtung, 1838, S. 48, §. 35 fg.

Hof-Domänenkammer, Oberbehörde zu Verwaltung der Rotenburger Domanialien, 1838, S. 42, §. 1; — Obliegenheiten, §. 2; — Zusammensetzung, §. 3; — Kassenführung, S. 43, §. 4; — untergeordnete Behörden, §. 5 fg.; — Dienst-Ordnung, §. 9 fg.; — Directorium, S. 54, §. 81 fg.; — stimmführende Mitglieder, S. 56, §. 89 fg.

Hof-Forst-Inspection zu Verwaltung der Rotenburger Domanialien, 1838, S. 42, §. 1; — Organisation, S. 43, §. 6, 7, 8; — Obliegenheiten, S. 50, §. 50.

Hof-Oberförsterei zu Verwaltung der Rotenburger Domanialien, 1838, S. 42, §. 1.

Hof-Rentämter zu Verwaltung der Rotenburger Domanialien, 1838, S. 42, §. 1; — Dienstbürgschaft Seitens der Hof-Rentmeister, S. 46, §. 24.

Hohnstein, Hannoverische Grafschaft, dem deutschen Zollvereine angeschlossen, 1837, S. 117, Art. 2, S. 120 fg.

Hypothekenbücher, Einrichtung derselben in den Kreisen Fulda und Hünfeld und bei den Justizämtern Salmünster und Schwarzenfels, 1837, S. 3, §. 1, S. 4, §. 4; — in dem Justizamte Romsthal, dem vormaligen Gerichte Brandenstein und den früher zum Justizamte Salmünster gehörigen Bestandtheilen des Justizamtes Schlüchtern, 1838, S. 17; — Gesetz, die Ergänzung und Wiederherstellung der Währschafts- und Hypothekenbücher betreffend, 1838, S. 13.

Digitized by Google

J.

Jagd, Aufgang der niederen, 1837, S. 22, 1838, S. 66.

Jagdvergehen, Ueberweisung und Bestrafung derselben in einzelnen Theilen eines Forstes an bestimmte Untergerichte, 1837, S. 1.

Jagdwesen in der s. g. Rotenburger Quart, 1838, S. 50, §. 50 fg.

Jesberg, anderweite Zusammensetzung des Justizamtes, 1837, S. 143.

Inventarien über die Rotenburger Domanialien, 1838, S. 44, §. 12.

K.

Kaffee, Versendung im Binnenlande, 1837, S. 58, §. 93.

Karten, s. Spielkarten.

Kellner, klassensteuerpflichtig, 1837, S. 10, §. 5.

Klaftermaaß des Brennholzes, 1837, S. 13.

Klage wegen Entschädigung für Aufhebung des Mühlenbannrechtes, 1837, S. 149, §. 12; — wegen Anerkennung des Mühlenbannrechtes, S. 13.

Klassensteuer, Gesetz, 1837, S. 9; — Erhebung, 1838, S. 29, §. 4.

Kostenfreiheit, s. Sportel- und Stempelfreiheit.

Krämer, Befugniß derselben zur Waarenbeziehung aus dem Auslande, 1837, S. 57, §. 90.

Kreisamt, Obliegenheiten bei Mühlenbann-Angelegenheiten; s. Mühlenbannrecht.

Kronenthaler, Geltung der halben und viertel, 1837, S. 7.

Kurhaus, s. Prinzen.

L.

Lagerfrist, 1837, S. 50, §. 60, S. 52, §. 69, S. 53, §. 71, 73.

Lagergeld, 1837, S. 50, §. 60, 61, S. 52, §. 69, S. 53, §. 71, 73.

Lagerhäuser, 1837, S. 50, §. 59.

Landeskredit-Kasse, Vergütung für Erhebung der Zinsen derselben, 1838, S. 58, §. 1.

Land-Gendarmerie, Hülfe bei der Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang, 1837, S. 33, §. 27.

Landungsplätze, 1837, S. 32, §. 25, S. 33, §. 29, S. 38, §. 1, S. 56, §. 85.

Legitimationsschein über zollfreie Gegenstände, 1837, S. 43, §. 24; — zur Durchfahrung des Grenzbezirkes, S. 44, §. 27; — zum Waarentransport, S. 55, §. 83; — wann nicht erforderlich? S. 56, §. 84; — Expeditionsstellen zur Ertheilung von Legitimationsscheinen, S. 61, §. 105.

Lehen, Wahrung des Lehns-Interesse bei Aufhebung des Mühlenbannrechtes, 1837, S. 147, §. 8, 9.

Leinengewerbe, Gesetz, betreffend die Beförderung desselben in Oberhessen, 1837, S. 11; — Verordnung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes, S. 22.

Digitized by Google

Lippe, ſ. Schaumburg-Lippe.

Liqueur, Verbot des Hauſirhandels mit ſolchem auch auf Meſſen und Jahrmärkten, 1838, S. 15, §. 3.

Lumpenſammler, Hauſirbefugniß derſelben, 1838, S. 15, §. 1.

Lumpenzucker, Eingangszoll von ſolchem, 1839, S. 28, Art. 4, S. 33.

M.

Mahlgänge, Verwahrung der Mahlgänge beſtehender Mühlen, 1838, S. 64, §. 18.

Maiſchbottig-Steuer im Kreiſe Schmalkalden, 1838, S. 68.

Marktverkehr, 1837, S. 37, §. 41, S. 54, §. 78 fg., S. 59, §. 95, S. 133, Art. 3; — Hauſirhandel außer Meſſen und Märkten verboten, 1838, S. 15, §. 1.

Meckbach, Mecklar, Vereinigung dieſer Ortſchaften mit der Renterei Hersfeld, 1839, S. 15.

Meßverkehr, 1837, S. 37, §. 41, S. 54, §. 77, 80 fg., S. 133, Art. 1; — Hauſirhandel außer der Meſſe verboten, 1838, S. 15, §. 1; — Behandlung der nach den Meſſen zu Leipzig, Frankfurt a. M. oder Braunſchweig ausgeführten, und von da wieder eingehenden inländiſchen Manufactur- und Fabrikwaaren, 1839, S. 2; — Meß-Ordnung für Caſſel, S. 3.

Militär-Durchmärſche, erneuerte Convention mit Preußen, 1838, S. 21.

Militär-Etat, ſ. Finanzgeſetz.

Militärgerichtsbarkeit, Geſetz, enthaltend einige Abänderungen und Ergänzungen des Geſetzes vom 1ſten October 1834, die Beſchränkung der Militärgerichtsbarkeit und die Aufhebung der gemiſchten Gerichte betreffend, 1838, S. 25.

Militärverwaltung, ſ. Anſtellung.

Militär-Witwen- und Waiſen-Anſtalt, Veränderung der Statuten derſelben, 1838, S. 19; — Beiträge der General-Lieutenants und General-Majore zu derſelben, 1839, S. 45.

Miniſterialhandlungen, Verhältniß der evangeliſchen und der katholiſchen Kirche in Anſehung derſelben, 1838, S. 70.

Mühlenanlage, neue, 1838, S. 64, §. 18.

Mühlenbannrecht, Geſetz, die Aufhebung deſſelben betreffend, 1837, S. 147 fg.; — Verordnung, deſſen Vollziehung betreffend, 1838, S. 61 fg.

Mühlenregiſter, zur Begründung und Entſchädigungs-Anſpruches wegen des Mühlenbannrechtes, 1837, S. 147, §. 3, 1838, S. 61, §. 3; — Muſter, S. 65.

Münzverbrechen, Verhütung, Entdeckung und Beſtrafung derſelben, 1839, S. 10, Art. 16.

Münzverträge, zwiſchen Kurheſſen, Preußen, Baiern, Sachſen ꝛc., 1839, S. 5, S. 22.

N.

Nachdruck, Verordnung, den Nachdruck betreffend, 1837, S. 73; — Schutz gegen den Nachdruck der Werke Fr. v. Schiller, 1839, S. 4.

Naſſau, Vollziehung der von Herzoglich-Naſſauiſchen Gerichten ausgeſprochenen Civil-Erkenntniſſe, 1838, S. 23; ſ. a. Handelsverträge, Münzverträge.

Digitized by Google

Nebenamt, Bekleidung eines solchen Seitens der bei der Hof-Domänenkammer angestellten Diener, 1838, S. 44, §. 9.

Neben-Zollamt, 1837, S. 60, §. 103.

Nenkershausen, anderweite Zusammensetzung des Justizamtes, 1837, S. 143.

Netra, desgl., 1837, S. 144.

Nettogewicht, Begriff desselben bei Berechnung des Zolles, 1837, S. 41, §. 14; — Ermittelung desselben, S. 42, §. 18.

Neuhof, anderweite Abgrenzung des Justizamtes, 1837, S. 146; — Abgrenzung des Rentereibezirkes, 1838, S. 67.

Niederlagen, s. Creditlager, Freihafen, Hallen, Lagerhäuser, Packhöfe, Privatlager, Zoll-Lager.

Niederlagsrecht, 1837, S. 43, §. 25, S. 50, §. 60.

Niederlande, Handelsvertrag mit dem Königreich der Niederlande, 1839, S. 23 fg.

O.

Oberbaukasse, 1838, S. 23.

Obernkirchen, Anwartschaften für das Stift Obernkirchen, 1839, §. 35.

Oldenburg, Vertrag wegen Verkehrs-Erleichterung, 1837, S. 115 fg.

Ordnungsstrafen, in Zollsachen, 1837, S. 68, §. 18.

P.

Pabstorf, Braunschweigischen Antheils, dem deutschen Zollverbande angeschlossen, 1837, S. 117, Art. 2.

Packhöfe, 1837, S. 50, §. 59; — Rechte des Staates auf die Waaren im Packhoflager, S. 51, §. 62; — Packhofs-Regulativ, S. 52, §. 67.

Pächter, Klassensteuer, 1837, S. 9, §. 1; — Entschädigung der Pächter, wegen Aufhebung des Mühlenbannrechtes S. 148, §. 6; — Domänenpächter, 1838, S. 48, §. 37 fg.

Patronen, Hausirverbot, 1838, S. 22, §. 6.

Pensionirung der Postbeamten, 1837, S. 9, §. 3; — Pensionen der Militär-Witwen und Waisen, 1838, S. 19; — dem von der Hof-Domänenkammer rescribirten Diener ꝛc. steht kein Rechts-Anspruch auf solche zu, S. 46, §. 25; — der Soldaten ꝛc., 1839, S. 39.

Polizeibeamte, Hülfe bei der Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang, 1837, S. 33, §. 28.

Post, Behandlung der mit den Staatsposten versendet werdenden Pakete in Beziehung auf die Zoll-Einrichtung, 1839, S. 1.

Postbeamte, Dienstverhältniß derselben, 1837, S. 9.

Preußen, s. Handelsvertrag, Militär-Durchmärsche, Münzverträge.

Prinzen des Kurhauses, als Mitglieder der Ständeversammlung, erhalten weder Reisekosten noch Tagegelder, 1839, S. 15, §. 1, 2.

Privatlager, 1837, S. 53, §. 72 fg.

Processe in Rücksicht auf das Hof-Domänen-Interesse, 1838, S. 45, §. 18.

Digitized by Google

Protocolle der Zollbeamten in Beziehung auf Zollvergehen, 1837, S. 71, §. 35; — der Kreisämter über Entschädigungs-Ansprüche der Mühlenbannberechtigten, 1838, S. 63, §. 14; — der Hannoverischen Forstbeamten ꝛc. in Beziehung auf Forstfrevel, 1839, S. 19, Art. 3.

Prüfung, academische, Erfordernisse zur Zulassung zu derselben, 1837, S. 3; — Prüfung der Hebammen, 1838, S. 27, §. 5; — Prüfung der Unterofficiere, Soldaten und Spielleute behufs Anstellung in der Civil- oder Militärverwaltung, 1839, S. 39, §. 1, S. 40, §. 3 fg.

Q.

Quart, s. Rotenburger Quart.

R.

Rechnungswesen bei der Verwaltung der Rotenburger Domanialien, 1838, S. 51, §. 54 fg.

Rechtsunkenntniß, hinsichtlich der Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zoll-Ordnung und des Zollstrafgesetzes, 1837, S. 69, §. 27.

Rechtsweg, Betretung desselben wegen Entschädigung für Aufhebung des Mühlenbannrechtes, 1837, S. 149, §. 10, 12, 13, 1838, S. 64, §. 17.

Regierung, zu Fulda, Oberbehörde der evangelischen Schulen der Provinz, 1839, S. 33; — Provinzial-Regierungen, Oberbehörden der Handwerksschulen, S. 37.

Reisekosten der Mitglieder der Ständeversammlung, 1839, S. 14, 15, §. 1.

Rentereibezirke, neue Abgrenzung einiger, 1838, S. 67.

Reservisten, Strafverwandlung der wider dieselben erkannten Zuchthaus- oder Eisenstrafen, 1838, S. 25, §. 2.

Retentionsrecht an Waaren wegen des Zolles, 1837, S. 31, §. 16.

Revision bei dem Zollamte, 1837, S. 34, §. 30, 33; — Waarenrevisionen, S. 36, §. 38, S. 60, §. 99; — allgemeine, S. 41, §. 12 bis 15, S. 42, §. 16; — specielle, S. 42, §. 17 fg.; — bei Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland in das Inland, S. 54, §. 76.

Romsthal, Verwaltung der dem Freiherrlich v. Huttenschen Gerichte daselbst zustehenden Gerichtsbarkeit, 1837, S. 26; — Einrichtung der Währschafts- und Hypothekenbücher in demselben, 1838, S. 17, 19.

Rotenburg, anderweite Zusammensetzung der Justizämter I und II, 1837, S. 144.

Rotenburger Quart, Ueberweisung der der Staatsverwaltung zukommenden Einnahmen aus der heimgefallenen s. g. Rotenburger Quart, 1838, S. 41; — die Verwaltung der von der Fürstlich Hessen-Rotenburgischen Linie besessenen Domanialien, S. 42 fg.

S.

Saatzeit, Gesetz, die Aufhebung des Gebotes der Schließung der Taubenschläge während der Saatzeit betreffend, 1838, S. 7.

Salz, Verbot der Einfuhr ꝛc., 1837, S. 29, §. 3; — in Beziehung auf Ellingerode und Hohnstein, S. 121, Art. 5; — Calvörde ꝛc., S. 125, Art. 5.

Schaumburg, Gesetz, wegen Erhebung des Durchgangszolls im Kreise Schaumburg, 1838, S. 3.

Digitized by Google

Schaumburg-Lippe, Uebereinkunft mit dem Fürstenthume wegen der Verkehrs-Erleichterung, S. 71.

Scheidemünze, 1839, S. 9, Art. 12 fg.

Schießpulver, Hausirverbot, 1838, S. 22, §. 6.

Schiller, Schutz gegen den Nachdruck der Werke desselben 1839, S. 4.

Schlagbaum, bei jedem Grenz-Zollamte erforderlich, 1837, S. 60, §. 101.

Schleichhandel, Vertrag wegen Unterdrückung desselben, 1837, S. 118 fg.

Schmalkalden, s. Maischbottigsteuer.

Schulen, Oberbehörde für die evangelischen in der Provinz Fulda, 1839, S. 33.

Soldaten, Anstellung derselben bei der Civil- und Militärverwaltung, 1839, S. 39.

Sontra, anderweite Zusammensetzung des Justizamtes, 1837, S. 145.

Spielkarten, Verbot der Einfuhr ꝛc., 1837, S. 29, §. 3, S. 122, Art. 6, S. 126, Art. 6.

Spielleute, Anstellung derselben bei der Civil- und Militärverwaltung, 1839, S. 39.

Sporteln, Fort-Erhebung der nicht speciell aufgehobenen, 1838, S. 29, §. 3.

Sportel- und Stempelfreiheit, in Mühlenbann-Angelegenheiten, 1837, S. 149, §. 14; — in Angelegenheiten betreffend die Ergänzung und Wiederherstellung der Währschafts- und Hypothekenbücher, 1838, S. 14, §. 7.

Staats-Anleihen zur Deckung des Deficit, 1838, S. 29, §. 5, 6, 7, 8.

Staats-Anwalt, die von demselben vor Gericht zu vertretenden Anstalten, 1839, S. 13.

Ständeversammlung, Auflösung der 1838 gegenwärtigen, 1838, S. 11; — Reise- und Tagegelder der Mitglieder der Ständeversammlung, 1839, S. 14; — Zusammenberufung der Ständeversammlung, S. 43.

Standesherren als Mitglieder der Ständeversammlung erhalten keine Reisekosten und Tagegelder, 1839, S. 15, §. 1, 2.

Steinkohlen, Durchgangszoll für die, welche auf Schaumburg-Lippeschem Gebiete gewonnen und durch den Kreis Schaumburg durchgeführt werden, 1838, S. 7.

Stellvertreter bei der Rekrutirung, 1838, S. 14.

Stempel, Erhebung der unständigen Gebühren der Renterei- und directen Steuer-Beamten durch den Stempel, 1838, S. 58.

Stempelfreiheit, s. Sportelfreiheit.

Steuer, Gesetz, die einstweilige Fort-Erhebung der Steuern und Abgaben bis zum 1sten November 1837 betreffend, 1837, S. 18; — bis 1sten Januar 1838, 1838, S. 23; — bis zum 1sten März 1838, S. 74; — bis zum 1sten Mai 1838, 1838, S. 9; — bis Ende November, S. 20; — Erhebung derselben bis zur dritten Finanzperiode, S. 28, §. 3.

Steuer-Aufseher, s. Grenz-Aufseher.

Steuer-Inspections-Bezirke, neue Abgrenzung derselben, 1838, S. 24.

Strafverwandlung, in Zollstraffachen, 1837, S. 70, §. 29, 1838, S. 1, §. 2; — rücksichtlich der wider Soldaten von Civilgerichten erkannten Strafen, S. 25, §. 1, 2, 3.

Digitized by Google

Studirzeit, bestimmte, als Erforderniß zur öffentlichen akademischen Prüfung, 1837, S. 3.

Stuhlwaaren, baumwollene, deren Versendung im Binnenlande, 1837, S. 58, §. 93.

Suspension der Diener, welche bei den zu Verwaltung der Rotenburger Domanialien angeordneten Behörden angestellt sind, 1838, S. 47, §. 29.

T.

Tabaksfabricate, Versendung im Binnenlande, 1837, S. 58, §. 93; — Verbot des Hausirhandels mit solchen auch auf Messen und Jahrmärkten, 1838, S. 15, §. 3; — Ausgleichungs-Abgabe in Beziehung auf solche, 1839, S. 21.

Tagegelder der Mitglieder der Ständeversammlung, 1839, S. 14, 15, §. 2, 3, 4.

Tara, Begriff, 1837, S. 41, §. 14.

Tarif, s. Klaftermaaße, Zolltarif.

Taubenschläge, Aufhebung des Gebotes der Schließung der Taubenschläge während der Saatzeit, 1838, S. 7.

Taxe des Brennholzes, 1837, S. 13, 14, §. 5; — Tarif, S. 15 fg.

Taxen, Fort-Erhebung der nicht speciell aufgehobenen, 1838, S. 29, §. 3.

Thaler, Vierzehnthaler-Fuß, 1839, S. 7, Art. 2, 3; — Courantstücke des Thalers, S. 12.

Transport des Scheit- und Knüppelholzes von kürzerem Maaße als 5 Fuß, 1837, S. 13, §. 3, S. 21, §. 2; — Transport-Controle in Zollsachen, S. 35, §. 83 fg.

Trauung, bei gemischten Ehen, 1838, S. 70.

Treysa, anderweite Zusammensetzung des Justizamtes, 1837, S. 145.

Tücher, inländische, wollene, Versehung derselben mit dem Bleizeichen, 1837, S. 28.

U.

Umzugskosten der Postbeamten, 1837, S. 9, §. 2.

Unteroffiziere, Anstellung derselben bei der Civil- und Militärverwaltung, 1839, S. 39.

Untersuchung der Zollvergehen, 1837, S. 70, §. 30 fg., 1838, S. 1, §. 1.

Urlaub der Diener der zu Verwaltung der Rotenburger Domanialien angeordneten Behörden, 1838, S. 46, §. 26; — Wegfallen der Tagegelder bei dem Urlaube eines Ständemitgliedes, 1839, S. 15, §. 4.

Urtheilsverkündigung in Zollstraffachen, 1838, S. 1, §. 3.

V.

Vereinsmünze, 1839, S. 8, Art. 7 fg.

Vergleichs-Erkenntnisse, Eintrag derselben in die General-Währschaftsbücher, 1837, S. 4, §. 2, 3.

Verjährung der Zoll-Abgaben, 1837, S. 31, §. 17; — der Zollstrafen, S. 69, §. 28; — der Klage wegen Anerkennung des Mühlenbannrechtes, S. 149, §. 13.

Verkauf, öffentlicher, der Waaren, welche ein Jahr im Packhof geblieben und deren Eigenthümer unbekannt sind, 1837, S. 52, §. 66; — der in Beschlag genommenen Transport-

Digitized by Google

mittel oder Waaren, S. 70, §. 32; — zwangsweiser von Immobilien zur Deckung der Zoll-Geldstrafen unstatthaft, §. 72, §. 42; — im Stich gelassener zollpflichtiger Gegenstände, §. 44.

Verkehr im Innern, frei, 1837, S. 31, §. 18; — Waarenverkehr im Grenzbezirke, S. 35, §. 34, außerhalb desselben, §. 36; — Beförderung des Verkehrs im Innern, S. 36; §. 40; — Meß- und Marktverkehr, S. 37, §. 41; — Grenzverkehr, §. 44; — Verkehrs-Erleichterung durch Handelsvertrag mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig, S. 115 fg., S. 133 fg.; — desgl. mit dem Königreiche der Niederlande, 1839, S. 23 fg.

Verschlußgelder, 1837, S. 30, §. 12.

Versicherung, Zollvergehen unter dem Schutze einer Versicherung, 1837, S. 67, §. 15, 16.

Vieh, Erleichterung des Markt- und Meßverkehrs mit solchem, 1837, S. 55, §. 79, S. 134, Art. 4; — zur Weide aus einem Vereinsgebiet in das andere gehendes, zollfrei, S. 134, Art. 6.

Visitationen, körperliche, bei Zoll-Angelegenheiten, 1837, S. 36, §. 39, S. 60, §. 100.

Vorsteheramt der Handwerksschule zu Cassel, 1839, S. 37, §. 2 fg.

W.

Waaren, welche als fremde anzusehen, 1837, S. 29, §. 5; — Behandlung der ein- und durchgehenden, S. 34, §. 31; — der ausgehenden, §. 32.

Waarenverkehr, s. Verkehr.

Waarenverschluß, 1837, S. 34, §. 31, 33, S. 44, §. 27, 29, S. 50, §. 55 fg.; — bei Versendungen durch das Ausland in das Inland, S. 54, §. 76; — Verfälschung desselben, S. 69, §. 23; — Verletzung desselben, S. 68, §. 17.

Waarenverzeichniß, 1837, S. 31, §. 14.

Waffen, Gebrauch derselben Seitens der Grenzbewachung, 1837, S. 33, §. 27; — Strafe der Führung von Waffen bei Zollvergehen, S. 69, §. 25.

Währschaftsbücher, Einrichtung derselben in den Kreisen Fulda und Hünfeld, und den Justizämtern Salmünster und Schwarzenfels, 1837, S. 3, §. 1, S. 4, §. 4; — in dem Justizamte Romsthal, dem vormaligen Gerichte Brandenstein und dem früher zum Justizamte Salmünster gehörig gewesenen Bestandtheilen des Justizamtes Schlüchtern, 1838, S. 17; — Gesetz, die Ergänzung und Wiederherstellung der Währschafts- und Hypothekenbücher betreffend, 1838, S. 13; s. auch Ablösung, Grundeigenthum, Vergleichs-Erkenntnisse, Zuschlags-Erkenntnisse.

Wahlen der Landtags-Abgeordneten, Abänderungen des Gesetzes vom 16ten October 1831, 1837, S. 141 fg.; — Wahl neuer Stände nach Auflösung der 1838 gegenwärtigen Ständeversammlung, 1838, S. 11.

Wahlmänner in den Landbezirken, Vergütung für die Reise an den Wahlort, 1837, S. 142, §. 2.

Waisen, der Postbeamten, Unterstützung der, 1837, S. 9, §. 3; — Veränderung der Statuten der Militär-Witwen- und Waisen-Anstalt betreffend, 1838, S. 19; s. auch Militär-Witwen- und Waisen-Anstalt.

Walkenried, Braunschweigisches Stiftsamt, dem deutschen Zollvereine angeschlossen, 1837, S. 117, Art. 2.

Wannfried, anderweite Zusammensetzung des Justizamtes, 1837, S. 145.

Digitized by Google

Wasserzölle, Ausnahmsbestimmung hinsichtlich derselben von der sonstigen Zollgesetzgebung, 1837, S. 32, §. 21.

Wegegeld-Erheber — Wegewärter, Hülfe bei der Aufsicht über den Waaren-Ein- und Ausgang, 1837, S. 33, §. 27, S. 62, §. 107.

Wein, Anwendung des Niederlagsrechtes auf, 1837, S. 50, §. 60; — Privatlager von fremdem Weine, S. 53, §. 75; — Versendung von Wein aus dem Inlande durch das Ausland in das Inland, S. 54, §. 76; — Versendung im Binnenlande, S. 58, §. 93.

Widersetzlichkeit gegen Zollbeamte in Ausübung ihres Amtes, Strafe, 1837, S. 69, §. 24.

Wiederherstellung der Währschafts- und Hypothekenbücher, 1838, S. 13.

Witwen, der Postbeamten, Unterstützung der, 1837, S. 9, §. 3; — Veränderung der Statuten der Militär-Witwen und Waisen-Anstalt, 1838, S. 19.

Witzenhausen, anderweite Zusammensetzung des Justizamtes, 1837, S. 145.

Z.

Zoll, Erhebung desselben, 1837, S. 30, §. 11 fg.; — Verpflichtung zur Entrichtung desselben, S. 31, §. 15; — Befreiung davon findet nicht Statt, S. 32, §. 23.

Zollamt, 1837, S. 60, §. 103.

Zollbehörde, 1837, S. 33, S. 26.

Zollfreiheit, ausnahmsweise, 1837, S. 43, §. 41; — Legitimationsschein über zollfreie Gegenstände, S. 43, §. 24.

Zollgesetz, 1837, S. 29 fg.; — Verordnung zu dessen Vollziehung, S. 38 fg.; — Zollstrafgesetz, S. 64 fg.; — Ausschreiben des Justiz-Ministeriums zu dessen Vollziehung, 1838, S. 1; — Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die Ausführung einiger Vorschriften der Zollgesetzgebung betreffend, 1839, S. 1.

Zollgesetzgebung, fernere Gültigkeit der bestehenden, 1837, S. 18, 23; — Ausnahmsweise Einrichtungen für einzelne Landestheile, S. 32, §. 22.

Zoll-Lager, 1837, S. 52, §. 68 fg.

Zoll-Lager-Regulativ, 1837, S. 53, §. 70.

Zoll-Linie, 1837, S. 32, §. 24, S. 33, §. 29, S. 38, §. 1.

Zollstrafe, 1837, S. 32, §. 25, S. 38, §. 1.

Zolltarif, Berichtigung desselben, 1837, S. 30, §. 13; — Vereins-Zolltarif für 1837, 1838 und 1839, S. 75 fg.; — abgeänderter, 1839, S. 47 fg.

Zucker, Versendung im Binnenlande, 1837, S. 58, §. 93.

Züchtigung, körperliche, wider Soldaten, 1838, S. 25, §. 1.

Zuschlags-Erkenntnisse, Eintrag derselben in die General-Währschafts- und Hypothekenbücher, 1837, S. 4, §. 2, 3.

Zwangsarbeitshaus-Strafe, gegen beurlaubte Soldaten nicht auszusprechen, 1838, S. 25, §. 1.

Zweialbus-Stücke, Verbindlichkeit zur Umwechselung derselben, 1839, S. 5.

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebersicht

der

Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben ꝛc. vom Jahre 1838,

nach der Zeitfolge.

13. Januar.	Ausschreiben des Justiz-Ministeriums, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 28sten December 1837, über die Bestrafung der Uebertretungen der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffenden Anordnungen, sowie der Ein- und Ausfuhr-Verbote.	Seite 1
1. Februar.	Gesetz, wegen Erhebung des Durchgangszolles im Kreise Schaumburg.	— 3
	Tarif des Durchgangs-Zolles.	— 4
15. Februar.	Gesetz, die Aufhebung des Gebotes der Schließung der Taubenschläge während der Saatzeit betreffend.	— 7
23. —	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die Erhebung eines Durchgangszolles von den Steinkohlen, welche auf Schaumburg-Lippischem Gebiete gewonnen und durch den Kreis Schaumburg durchgeführt werden, betreffend.	— 7
28. —	Gesetz, die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben betreffend.	— 9
10. März.	Verordnung, die Auflösung der gegenwärtigen Ständeversammlung und die Wahl neuer Stände betreffend.	— 11
15. —	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, die Zusammenberufung der nächsten Ständeversammlung und die Wahlen der Abgeordneten zu derselben betreffend.	— 11
26. —	Gesetz, die Ergänzung und Wiederherstellung der Währschafts- und Hypotheken-Bücher betreffend.	— 13.

Digitized by Google

31. März.	Gesetz, die Abänderung der Vorschrift im zweiten Satze des §. 21 des Rekrutirungsgesetzes vom 25sten October 1834, betreffend.	Seite 14
31. —	Gesetz, den Hausirhandel betreffend.	— 15
26. April.	Ausschreiben des Justiz-Ministeriums, betreffend die Ausdehnung des Ausschreibens des Justiz-Ministeriums vom 12ten April 1837 auf das Justizamt Romsthal, das vormalige Gericht Brandenstein und die früher zum Justizamte Salmünster gehörig gewesenen Bestandtheile des Justizamts Schlüchtern.	— 17
27. —	Ausschreiben des Justiz-Ministeriums, die Veränderung einiger Gerichtsbezirke betreffend.	— 17
	Zusammenstellung der von der Gemeinde Friedewald an die Gemeinden Hönebach, Ronshausen und Weiterode übergegangenen Grundstücke.	— 18
27. —	Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und der Justiz, betreffend die Anweisung für die Untergerichte und die ab- und zuschreibenden Beamten über Eintragung der wegen Ablösung von Real-Lasten erfolgenden Erkenntnisse und Verträge in die General-Währschafts- und Hypothekenbücher, sowie in die Steuer- ꝛc. Bücher.	— 19
30. —	Ausschreiben des Kriegsministeriums, die Veränderung der Statuten der Militär-Witwen- und Waisen-Anstalt betreffend.	— 19
4. Mai.	Gesetz, die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben betreffend.	— 20
9. —	Ausschreiben der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges und des Innern, die zwischen Kurhessen und dem Königreiche Preußen erneuerte Convention über Militär-Durchmärsche betreffend.	— 21
31. —	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, zur Vollziehung des Gesetzes vom 31sten März d. J., den Hausirhandel betreffend.	— 21
18. Juni.	Ausschreiben des Justiz-Ministeriums, die Vollziehung der von Herzoglich-Nassauischen Gerichten ausgesprochenen Civil-Erkenntnisse betreffend.	— 23
30. —	Verordnung, die Oberbaukasse betreffend.	— 23
3. Juli.	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die neue Abgrenzung der Steuerinspections-Bezirke betreffend.	— 24

Digitized by Google

12. Juli.	Gesetz, enthaltend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 1sten October 1834, die Beschränkung der Militär-Gerichtsbarkeit und die Aufhebung der gemischten Gerichte betreffend.	Seite 25
19. —	Verordnung, die Gründung einer allgemeinen Hebammen-Lehranstalt zu Marburg betreffend.	— 26
20. —	Finanzgesetz für die dritte Finanzperiode von den Jahren 1837, 1838 und 1839.	— 28
	Voranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1837, 1838 und 1839.	— 30
20. —	Verordnung, Ueberweisung der der Staatsverwaltung zukommenden Einnahmen aus der heimgefallenen sogenannten Rotenburger Quart betreffend.	— 41
20. —	Verordnung, die Verwaltung der von der Fürstlich-Hessen-Rotenburgischen Linie besessenen Domanialien betreffend.	— 42
20. —	Gesetz, die Erhebung der unständigen Gebühren der Renterei- und directen Steuer-Beamten ꝛc. mittelst des Stempels betreffend.	— 57
	Tarif der, statt der bisherigen unständigen Gebühren der Renterei- und directen Steuer-Beamten, sowie statt der Abschrifts-Gebühren der oberen Verwaltungs- und Finanz-Behörden eintretenden Stempelsätze.	— 59
31. August.	Verordnung, die Vollziehung des Gesetzes vom 30sten December 1837 über die Aufhebung des Mühlenbannrechtes, betreffend.	— 61
	Formular des Mühlen-Registers.	— 65
3. Septemb.	Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und des Innern, den diesjährigen Aufgang der niedern Jagd betreffend.	— 66
18. —	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die anderweite Abgrenzung der Rentereibezirke Großenlüder und Neuhof betreffend.	— 67
21. —	Ausschreiben des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, den mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrag betreffend.	— 67
18. October.	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die Besteuerung der Branntweins-Fabrikation im Kreise Schmalkalden betreffend.	— 68

Digitized by Google

19. October.	Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und der Justiz, die Gebühren für das Ueberschreiben des Grundeigenthums und der sonstigen Realgerechtsame in den Steuerbüchern betreffend.	Seite 68
20. —	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, über das Verhältniß der evangelischen und der katholischen Kirche in Ansehung der Ministerialhandlungen.	— 70
21. Novemb.	Ausschreiben der Ministerien der Finanzen, des Aeußern und der Justiz, den Zutritt des Fürstenthums Schaumburg-Lippe zu derjenigen Uebereinkunft, welche der deutsche Zoll- und Handels-Verein am 1sten November 1837 zu Hannover mit dem aus dem Königreiche Hannover, dem Großherzogthume Oldenburg und dem Herzogthume Braunschweig bestehenden Steuer-Verbande abgeschlossen hat, betreffend.	— 71
21. Decemb.	Ausschreiben der Kurfürstl. Ministerien der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz, die Anwendbarkeit der mit dem Großherzogthume Hessen über Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feld-Frevel abgeschlossenen Uebereinkunft auf Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feld-Polizei-Vergehen betreffend.	— 73

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1838. — Nr. I. — Januar.

Ausschreiben des Justiz-Ministeriums,

vom 13ten Januar 1838,

betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 28sten December 1837, über die Bestrafung der Uebertretungen der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffenden Anordnungen, sowie der Ein- und Ausfuhr-Verbote.

Mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten werden, zur Vollziehung des über die Bestrafung der Uebertretungen der die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffenden Anordnungen, sowie der Einfuhr- und Ausfuhr-Verbote am 28sten December v. J. erlassenen Gesetzes, nachfolgende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Gelangt die Anzeige eines Zollvergehens in anderer Weise, als durch die Mittheilung der Zollbehörde, namentlich im Laufe anderer Untersuchungen, zur Kenntniß der Gerichtsbehörde, so hat die Letztere, sofern das angezeigte Vergehen eine Geldstrafe zur Folge haben muß, die Anzeige zunächst an das Haupt-Zollamt zum Zwecke der nach §. 34 des Zollstrafgesetzes vom 28sten December v. J. von demselben zu bewirkenden Vernehmung abzugeben, in anderen Fällen aber, neben der Mittheilung einer Abschrift der Anzeige an das Haupt-Zollamt, die gerichtliche Untersuchung, unbeschadet jedoch des der obern Zollbehörde nach §. 39 des erwähnten Gesetzes zustehenden Rechts, einstweilen einzuleiten.

§. 2.

In jedem Straf-Erkenntnisse ist für den Fall, daß von dem Angeschuldigten die dem Gesetze gemäs zu erkennende Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, zugleich eventuell die alsdann eintretende Gefängnißstrafe auszusprechen.

§. 3.

Bei der Publication eines jeden Urtheils, durch welches die Strafe der Contrebande oder der Defraude im zweiten Betretungsfalle erkannt wird, ist der Verurtheilte mit der im §. 4 des Zollstrafgesetzes vom 28sten December v. J. enthaltenen Straf-Androhung speciell bekannt zu machen, und, daß dies geschehen, bei Meidung einer Disciplinarstrafe, in der Publications-Verhandlung zu bemerken.

§. 4.

Ein jedes Erkenntniß ist von dem mit dessen Publication beauftragten Gerichte dem Haupt-Zollamte, oder, in denjenigen Fällen, in welchen, auf den Grund des Schlußsatzes des §. 46 der Verordnung vom 29sten Juni 1821, die Stellung eines Antrags durch den von der obern

(Ausgegeben zu Cassel am 16ten Januar 1838.)

Digitized by Google

Finanzbehörde damit beauftragten Beamten erforderlich war, dieſem abſchriftlich mitzutheilen und der Tag der Behändigung dieſer Mittheilung in den Acten anzumerken, auch hiermit zugleich die Benachrichtigung, ob der Verurtheilte ein Rechtsmittel eingelegt habe oder nicht, zu verbinden, zu welchem Zwecke dieſer Benachrichtigung bis zum Ablaufe der Einlegungsfriſt, ſofern die Einlegung nicht früher erfolgt, Anſtand zu geben iſt.

Ebenſo ſind die gerichtlichen Verfügungen, durch welche Geldſtrafen in körperliche Strafen verwandelt werden, ſowie die im Wege der Begnadigung ausgewirkten Straf-Erlaſſe und Verwandlungen alsbald zur Kenntniß des Haupt-Zollamtes zu bringen.

§. 5.

Die in Beſchlag genommenen Waaren und Transportmittel ſind in der Regel, ſoweit nicht die Lage der Unterſuchung deren gerichtliche Aufbewahrung erforderlich macht, in dem Gewahrſam der Zollbehörden zu belaſſen, beziehungsweiſe alsbald an dieſelben abzugeben.

Die Gerichtsbehörden haben ſich hiernach zu achten.

Caſſel am 13ten Januar 1838.

Kurfürſtliches Juſtiz-Miniſterium.

Mackeldey.

Vt. Abée.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1838. — Nr. II. — Februar.

Gesetz
vom 1sten Februar 1838,

wegen Erhebung des Durchgangszolles im Kreise Schaumburg.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Beistimmung der getreuen Landstände, über den Durchgangszoll in dem Kreise Schaumburg, folgendes Gesetz.

§. 1.

Vom 10ten dieses Monats an soll von den Gegenständen, welche durch den Kreis Schaumburg durchgeführt werden, insofern sie an der Grenze des Fürstenthums Schaumburg-Lippe ein- oder über diese Grenze ausgehen, der in dem anliegenden Tarif bestimmte Durchgangszoll erhoben werden.

§. 2.

Von den Gegenständen, welche auf der Straße von Hannover nach Minden und umgekehrt durch das Schaumburg-Lippische Gebiet ohne Veränderung der Ladung nur transitiren, ist der durch die Verordnung vom 21sten April 1824 festgesetzte Durchgangszoll zu entrichten. Es soll jedoch von den von Hannover aus nach Minden durchgehenden Gegenständen bei dem Uebergange aus dem Kreise Schaumburg in das Schaumburg-Lippische Gebiet jedenfalls einstweilen der oben im §. 1 erwähnte Zoll erhoben, und erst nach beigebrachter Nachweisung des Wiederausgangs derjenige Mehrbetrag erstattet werden, um welchen der ebenbemerkte Zoll den durch die Verordnung vom 21sten April 1824 eingeführten übersteigt.

§. 3.

Der letztgedachte Durchgangszoll soll auch in allen den Fällen ferner zur Erhebung kommen, wo die Bestimmung des §. 1 keine Anwendung findet.

§. 4.

Unser Finanz-Ministerium ist ermächtigt, nach Befinden nicht nur den im §. 1 erwähnten Tarif in einzelnen Sätzen oder im Ganzen zu erhöhen, sondern auch die Ausführung der in den §§. 1 und 2 enthaltenen Anordnungen ganz oder theilweise wieder einzustellen.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 1sten Februar 1838.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz.

(Ausgegeben zu Cassel am 5ten Februar 1838.)

Digitized by Google

Tarif des Durchgangszolles.

		Maaßstab.	Abgaben-Sätze. Thlr.	gGr.	Hlr.
	I.				
	Von allen nicht nachher ausdrücklich genannten Gegenständen wird entrichtet	Centner	—	4	—
	II.				
	Von nachfolgenden einzelnen Gegenständen:				
1.	Abfälle: von Salzsiedereien und Glashütten; desgleichen Glasscherben, Glasbruch und Glasgalle; von Thieren, als: Beine, Hörner, Flechsen und Klauen; von Gerbereien .	desgl.	—	2	—
	Knochen	Pferdelast	—	4	—
2.	Branntwein und sonstige Spirituosen	Centner	—	8	—
3.	Getreide ꝛc.:				
	a) Spelz, Waitzen, Hirse, (roher)	Himten	—	1	8
	b) Roggen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken	desgl.	—	1	—
	c) Buchwaizen, Gerste, Hafer	desgl.	—	—	12
	d) Kornschrot und Malz	Centner	—	2	—
4.	Grünes Hohlglas	Pferdelast	1	—	—
5.	Heede	Centner	—	2	—
6.	Holz ꝛc.:				
	Eichen- und Birken-Borke, auch Lohe	desgl.	—	3	—
	Europäisches Bau- und Nutzholz, unverarbeitet oder verarbeitet, namentlich grobe Holz-, Korb- und Siebwaaren	Pferdelast	—	2	—
7.	Kalk ꝛc.:				
	Gebrannter Kalk und Gips	desgl.	—	6	—
	Cement, Traß	Centner	—	1	—
8.	Kienrus	Pferdelast	—	6	—
9.	Kreide, (rohe)	Centner	—	2	—
10.	Lumpen	desgl.	—	6	—
11.	Oelsaamen ꝛc.:				
	Hanf- und Leinsaamen	Tonne zu 180 Pfund	—	4	—
	Alle übrigen	Himten	—	1	8
	Oelkuchen	Centner	—	1	—

Digitized by Google

		Maaßstab.	Abgaben-Sätze. Thlr.	gGr.	Pfr.
12.	Salz (so weit nicht die Durchfuhr verboten wird) . . .	Centner	—	6	—
13.	Steine:				
	unbehauene	Pferdelast	—	1	8
	behauene	desgl.	—	3	—
	gebrannte	desgl.	—	4	—
14.	Töpferwaare	desgl.	1	—	—
15.	Torf	desgl.	—	—	8
16.	Vieh:				
	a) Pferde, Maulthiere, Mauleſel	Stück	1	—	—
	b) Fohlen unter 1 Jahr, Eſel	desgl.	—	6	—
	c) Ochſen	desgl.	—	18	—
	d) Kühe, Rinder	desgl.	—	12	—
	e) Schweine	desgl.	—	5	—
	f) Ferkel unter ½ Jahr, Kälber unter 1 Jahr, Hämmel .	desgl.	—	2	—
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen	desgl.	—	—	4
17.	Wagen, Schlitten, Eggen, Pflüge u. dergl. . .	desgl.	—	2	—
	Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polſter-Beſchlag .	desgl.	—	16	—
18.	Wildpret, als: Hirſche, Rehe, Schweine, (nicht zerlegt)	desgl.	—	2	—

III.

Frei vom Durchgangszolle ſind:

a) Erndtefuhren;
b) Vieh, welches zur Weide gehet;
c) Kohlen, ſowohl Holz-, als Braun- und Steinkohlen;
d) Fuhrwerk, womit Fremde durchreiſen und deren Reiſegepäck;
e) Verſendungen mit den reitenden und fahrenden Poſten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1838. — Nr. III. — Februar.

Gesetz
vom 15ten Februar 1838,

die Aufhebung des Gebotes der Schließung der Taubenschläge während der Saatzeit betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

finden Uns nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände bewogen, folgendes zu bestimmen:

Die durch das Staatsministerial-Ausschreiben vom 12ten September 1826 und frühere gesetzliche Vorschriften getroffenen Anordnungen, wodurch die Schließung der Taubenschläge während der Saatzeit geboten und das Ausfliegen der Tauben in diesem Zeitraume mit einer gegen den Besitzer zu erkennenden Strafe bedroht wird, werden außer Kraft gesetzt.

Die Behörden und Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 15ten Februar 1838.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Hanstein.

Ausschreiben des Finanzministeriums,
vom 23sten Februar 1838,

die Erhebung eines Durchgangszolles von den Steinkohlen, welche auf Schaumburg-Lippischem Gebiete gewonnen und durch den Kreis Schaumburg durchgeführt werden, betreffend.

In Gemäsheit höchster Entschließung soll von den Steinkohlen (einschließlich der Coaks), welche auf Schaumburg-Lippischem Gebiete gewonnen und durch den Kreis Schaumburg durchgeführt werden, die Erhebung eines Durchgangszolles von drei Groschen für die Pferdelast statt finden; welches, unter Bezugnahme auf den §. 4 des Gesetzes vom 1sten d. M., zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cassel, am 23sten Februar 1838.

Kurfürstl. Finanzministerium.
Motz.

Vt. Hes.

(Ausgegeben zu Cassel am 24sten Februar 1838.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1838. — N: IV. — Februar.

Gesetz

vom 28sten Februar 1838,

die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz:

Unser Finanz-Ministerium wird ermächtigt, die in Gemäsheit des Gesetzes vom 30sten December 1837 bisher weiter erhobenen Steuern und Abgaben bis zum Schlusse des Monats April d. J. einstweilen forterheben zu lassen.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 28sten Februar 1838.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz.

(Ausgegeben zu Cassel am 1sten März 1838.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1838. — Nr V. — März.

Verordnung
vom 10ten März 1838,
die Auflösung der gegenwärtigen Ständeversammlung und die Wahl neuer Stände betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und in Gemäßheit des §. 83 der Verfassungs-Urkunde Folgendes zu verordnen.

§. 1.

Die gegenwärtige Ständeversammlung wird hiermit aufgelöset, und von dem Augenblick der Verkündigung dieser Verordnung in ihrer Mitte an hört die Wirksamkeit derselben auf.

§. 2.

Es wird die Wahl neuer Stände verordnet, deren Einberufung innerhalb der nächsten sechs Monate vom heutigen Tage an erfolgen soll und weshalb von Unserem Ministerium des Innern in Gemäßheit des §. 81 der Verfassungs-Urkunde die nöthige Bekanntmachung zeitig wird erlassen werden.

Alle, welche es angehet, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 10ten März 1838.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Hanstein.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,
vom 15ten März 1838,
die Zusammenberufung der nächsten Ständeversammlung und die Wahlen der Abgeordneten zu derselben betreffend.

Nachdem Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent, zu Vollziehung des §. 2 Höchstihrer Verordnung vom 10ten d. M., die Einberufung der nächsten Ständeversammlung auf den 18ten April dieses Jahrs gnädigst bestimmt haben; so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht und ergehet an sämmtliche wahlberechtigten Körperschaften und Wahl-Commissionen mit Hinweisung auf den §. 3 des Gesetzes vom 16ten Februar 1831, über die Wahlen der Abgeordneten

(Ausgegeben zu Cassel am 16ten März 1838.)

Digitized by Google

zu den Landtagen, die Aufforderung, unverzüglich zu den gedachten Wahlen zu schreiten und sie unter sorgfältiger Beobachtung des vorgedachten Wahlgesetzes, sowie des Gesetzes vom 25sten November 1831 so bald, als möglich, zu bewirken, — auch an alle zur Theilnahme an der Ständeversammlung Berechtigten die Einladung, an dem oben bemerkten Tage hierselbst einzutreffen und übrigens der Geschäfts-Ordnung der Ständeversammlung vom 16ten Februar 1831 gehörig nachzukommen.

Cassel am 15ten März 1838.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Hanstein.

Vt. Ende.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1838. — Nr VI. — März.

Gesetz
vom 26sten März 1838,
die Ergänzung und Wiederherstellung der Währschafts- und Hypotheken-Bücher betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Beistimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz.

§. 1.

Zur Wiederherstellung oder Ergänzung von Währschafts- und Hypotheken-Büchern soll, in Ermangelung anderer, die erforderliche Abhülfe gewährender Mittel, die Erlassung allgemeiner öffentlicher Aufforderungen zur Anmeldung derjenigen Erwerbungen von dinglichen Rechten an Grundvermögen stattfinden, deren Eintragung in jene Bücher durch Gesetze oder sonstige zur öffentlichen Kunde gebrachte allgemeine Anordnungen vorgeschrieben ist. Von den Vorschriften dieses Gesetzes bleiben jedoch die Erwerbungen von Todes wegen, sowie die gesetzlichen Pfandrechte ausgeschlossen.

§. 2.

Die Erlassung dieser Aufforderungen ist nach angestellter Ermittelung der thatsächlichen Verhältnisse und nach eingeholter Genehmigung Unseres Justiz-Ministeriums von dem Obergerichte des betreffenden Bezirks zu verfügen.

§. 3.

Die öffentlichen Aufforderungen sollen eine nach den Verhältnissen des Falls, jedoch nicht unter sechs Monaten zu bestimmende Frist enthalten und sind durch Anschlag an dem Gerichtslocale, durch Bekanntmachung in den einzelnen Gemeinden des Untergerichtsbezirks, sowie durch Einrücken in sämmtliche Provinzial-Wochenblätter, sonst dazu für geeignet gehaltene Blätter des Inlandes und wenigstens zwei ausländische Zeitungen zur allgemeinen Kunde zu bringen.

§. 4.

Innerhalb der festgesetzten und vom Tage des Anschlags an dem Gerichtslocale zu rechnenden Frist haben die Betheiligten ihre Erwerbungen anzumelden, alle darauf bezüglichen Nachweisungen zu geben und namentlich die erforderlichen Urkunden entweder im Originale oder in beglaubigten Abschriften oder in beglaubigten Auszügen, welche die wesentlichen Theile der Urkunden enthalten, einzureichen. Diese Urkunden sollen alsdann, mit der Bescheinigung des geschehenen Eintrags versehen, zurückgegeben werden.

§. 5.

Geschieht die Anmeldung in der anberaumten Frist nicht, so ist dies auf die fortdauernde Wirksamkeit des nicht angemeldeten Rechts dem Auctor und dessen Universalsuccessor gegenüber ohne Einfluß; die Unwirksamkeit jenes Rechts soll aber, sofern dasselbe in den mangelhaften Währschafts- und Hypotheken-Büchern in entsprechender Weise sich nicht eingetragen findet, in Beziehung auf

(Ausgegeben zu Cassel am 19ten April 1838.)

Digitized by Google

die in gutem Glauben befindlichen dritten Personen alsdann eintreten, wenn auf diese das Eigenthum oder ein sonstiges dingliches Recht nach vorausgegangener gerichtlicher Benachrichtigung über den Inhalt der Währschafts- und Hypotheken-Bücher übertragen worden ist.

Erfolgt die Anmeldung zwar zeitig, jedoch nicht in genügender Weise, so ist die Beibringung der weiter nothwendigen Nachweisungen in dem Falle, wo die Eintragung dadurch bedingt erachtet wird, unter ausdrücklicher Androhung des vorstehend erwähnten Rechtsnachtheils zu erfordern. War auf solche Weise der Rechtsnachtheil angedroht, so hat die innerhalb der anzuberaumenden Frist unterbliebene gehörige Erledigung der Auflage den Eintritt desselben von selbst zur Folge.

Bei geschehenen Eigenthums-Uebertragungen von Grundvermögen kommt jedoch derselbe nur unter der Voraussetzung zur Anwendung, daß das Ab- und Zuschreiben in den Steuerkatastern oder dergleichen öffentlichen Registern nicht erfolgt ist.

§. 6.

Als in gutem Glauben befindlich wird derjenige betrachtet, welcher von einer früher bereits geschehenen Veräußerung oder Verpfändung keine Kenntniß hat.

§. 7.

Für die öffentlichen Aufforderungen, Anmeldungen, die nachträglichen Eintragungen und die deshalbigen Bescheinigungen dürfen Kosten von den Betheiligten nicht bezogen werden, sondern es sind die zu einer angemessenen Vergütung etwa nöthigen Mittel von dem Staate oder der Gerichtsherrschaft zu beschaffen.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 26sten März 1838.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Mackeldey.

Gesetz

vom 31sten März 1838,

die Abänderung der Vorschrift im zweiten Satze des §. 21 des Rekrutirungsgesetzes vom 25sten October 1834, betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, an die Stelle der im zweiten Satze des §. 21 des Rekrutirungsgesetzes vom 25sten October 1834 rücksichtlich der Nummern 4 und 5 des ersten Satzes des angezogenen Paragraphen gegebenen Bestimmungen folgende Vorschrift zu setzen:

> Die unter 4 und 5 aufgeführten Befreiten sollen jedoch durch ein von dem Ortsvorstande ausgestelltes, die speciellen Vermögens-Verhältnisse beschreibendes, Zeugniß darthun, daß sie und ihr Vater oder ihre Mutter, nicht ohne wesentlichen Nachtheil für ihre Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse im Stande sind, einen Stellvertreter zu stellen. Hält der Rekrutirungsrath nach den vorgelegten Zeugnissen die Betheiligten nicht in der gedachten Hinsicht für unvermögend, so ist der Pflichtige zum Mitloosen anzuhalten und, wenn er der gezogenen Nummer nach eintreten müßte, seine Befreiung durch Einstellung eines Stellvertreters bedingt.

Dieses Gesetz soll mit dem 1sten November 1838 in Kraft treten.

Die Behörden und Alle, die es angehet, haben sich danach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 31sten März 1838.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Loßberg. — Vt. Hanstein.

Digitized by Google

Gesetz

vom 31sten März 1838,

den Hausirhandel betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen zur Beseitigung der in den verschiedenen Gebietstheilen bestehenden abweichenden Bestimmungen über den Hausirhandel und mit Rücksicht auf die nach dem gegenwärtigen Zustande des Handelsbetriebes überhaupt nöthig gewordenen Abänderungen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, folgende Vorschriften:

§. 1.

Der Hausirhandel außer den Messen und Jahrmärkten ist nur mit nachfolgenden Gegenständen zulässig:

1) landwirthschaftlichen Erzeugnissen jeder Art, mit Ausnahme von Leinengarn;
2) Brennholz, Kohlen, Streusand, Reiserbesen u. dergl.;
3) Wildpret, Krebsen und frischen Fischen;
4) gesalzenen, geräucherten und getrockneten Fischen;
5) frischen Südfrüchten, als Citronen, Pomeranzen, Apfelsinen u. dergl.;
6) Mineralwasser;
7) groben hölzernen Waaren;
8) groben Stroh-, Rohr-, Korb-, Sieb- und Bastwaaren;
9) ordinairen Töpfer- und Steingutwaaren sowie ungeaichtem Hohlglas;
10) Theer;
11) Erden und Farben zum Putzen, Zunder, Schwefelfaden, Schwefelhölzern, Leimruthen u. dergl.;
12) gestrickten wollenen Strümpfen und Handschuhen, sowie Teppichen von rohen Thierhaaren.

Den Lumpensammlern ist es, wie bisher, gestattet, geringe Waaren zum Austausche zu führen.

Außerdem bleibt es Unserem Ministerium des Innern überlassen, in Fällen, wo zur Beförderung des Absatzes der Producenten oder zur Befriedigung des Bedürfnisses der Consumenten eine Erweiterung der zum Hausirhandel geeigneten Gegenstände für zweckmäßig und zulässig erkannt werden sollte, die betreffenden Behörden zur Ausstellung von Hausirscheinen für solche Handels-Artikel zu ermächtigen, auch mit Berücksichtigung der besonderen gewerblichen Verhältnisse einzelner Landestheile den Hausirhandel mit dem einen oder dem anderen der vorgenannten Gegenstände ausnahmsweise für unzulässig zu erklären.

§. 2.

Die Berechtigung zum Hausirhandel mit den unter den Nummern 4 bis einschließlich 12 genannten Gegenständen wird durch einen Hausirschein erlangt, welcher niemals an Personen unter fünfzehn Jahren zu ertheilen und nur für den darauf zu signalisirenden Inhaber gültig ist.

§. 3.

Der Hausirhandel mit Colonialwaaren, fabrizirtem Taback, Branntwein und Liqueuren ist auch auf Messen und Jahrmärkten untersagt.

§. 4.

Die Betreibung des Hausirhandels ohne Hausirschein oder mit solchen Gegenständen, deren Vertrieb im Hausiren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht für zulässig erklärt worden ist, wird im ersten Falle mit einer Geldstrafe von einem bis drei Thalern und im zweiten Falle neben Confiscation der Waaren mit einer Strafe

Digitized by Google

von fünf bis zehn Thalern belegt; in weiteren Wiederholungsfällen soll aber angemessene Gefängnißstrafe, nicht unter acht Tagen, sowie Confiscation der Waaren erkannt werden.

§. 5.

Während der Messen und Jahrmärkte sowie einen Tag nachher und mit besonderer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde noch einen weiteren Tag ist das Hausiren mit Ausschluß der im §. 3 aufgeführten Gegenstände ohne Lösung eines Hausirscheins gestattet, vorbehaltlich der von Unserem Ministerium des Innern aus polizeilichen Rücksichten anzuordnenden Beschränkungen.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt nach Ablauf von zwei Monaten, vom Datum desselben an gerechnet, in Wirksamkeit.

Die Behörden und Alle, die es angehet, haben sich danach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 31sten März 1838.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Hanstein. — Vt. Mackeldey.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1838. — Nr. VII. — April.

Ausschreiben des Justiz-Ministeriums,

vom 26sten April 1838,

betreffend die Ausdehnung des Ausschreibens des Justiz-Ministeriums vom 12ten April 1837 auf das Justizamt Romsthal, das vormalige Gericht Brandenstein und die früher zum Justizamte Salmünster gehörig gewesenen Bestandtheile des Justizamtes Schlüchtern.

Mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten werden die Bestimmungen des Ausschreibens des Justiz-Ministeriums vom 12ten April v. J., die gerichtlichen Währschafts- und Hypothekenbücher betreffend, nunmehr auch, und zwar vom 1sten Juli d. J. an, auf das Justizamt Romsthal, das vormalige Gericht Brandenstein und die früher zum Justizamte Salmünster gehörig gewesenen Bestandtheile des Justizamtes Schlüchtern dergestalt für anwendbar erklärt, daß der 1ste Juli d. J. zugleich an die Stelle des im §. 5 des Ausschreibens des Justiz-Ministeriums vom 9ten Mai 1822 genannten Zeitpunktes tritt.

Die Gerichtsbehörden, welche es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Cassel am 26sten April 1838.

Kurfürstl. Justiz-Ministerium.
Mackeldey.

Vt. Abée.

(Ausgegeben zu Cassel am 7ten Mai 1838.)

Ausschreiben des Justiz-Ministeriums,

vom 27sten April 1838,

die Veränderung einiger Gerichtsbezirke betreffend.

Durch höchste Entschließung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten ist gnädigst bestimmt worden, daß die Gerichtsbarkeit:

1) über die auf dem linken Ufer der Werra gelegenen, früher zur Gemarkung der Gemeinde Jestädt gehörig gewesenen, nunmehr mit der Gemeinde Niederhohne verbundenen Grundstücke von dem Justizamte Eschwege II auf das Justizamt Eschwege I,
2) über die in der Anlage näher bezeichneten, von der Gemeinde Friedewald getrennten und mit den Gemarkungen der Gemeinden Hönebach, Ronshausen und Weiterode vereinigten Ländereien, sowie über den Hof Faßdorf und die Ziebachsmühle, welche gleichfalls früher zur Gemeinde Friedewald gehörten, und nunmehr zur Gemeinde Ronshausen geschlagen worden sind, von dem Justizamte Friedewald auf das Justizamt Rotenburg I, auch
3) über die unfern von Eschenstruth gelegene Oelmühle und das ebenda an der neuen Leipziger Straße liegende Wirthshaus, welche von der Gemeinde Fürstenhagen getrennt und mit der Gemeinde Eschenstruth verbunden worden sind, von dem Justizamte Lichtenau auf das hiesige Landgericht

übergehen soll.

Die Gerichtsbehörden und sonst Alle, welche es angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Cassel am 27sten April 1838.

Kurfürstl. Justiz-Ministerium.
Mackeldey.

Vt. Abée.

Digitized by Google

Anlage.

Zusammenstellung

der

von der Gemeinde Friedewald an die Gemeinden Hönebach, Ronshausen und Weiterode übergegangenen Grundstücke.

Angabe der Kartenbezeichnung.	Ackerzahl der Grundstücke, welche verbunden werden mit					
	Hönebach.		Ronshausen		Weiterode.	
	Acker.	Ruth.	Acker.	Ruth.	Acker.	Ruth.
Hönebacher Karte.						
№ 1 bis 18. 24. 35. 60 bis 67. 80 bis 89. 130 bis 491. 675 bis 713. 908 bis 935. 1049 bis 1059. 1105. 1106. 1111. 1231 bis 1261. 1263 bis 1271. 3014 bis 3016.	$408\frac{1}{2}$	$1\frac{13}{16}$				
Ronshäuser Karte Litt. A.						
№ 521 bis 546. 651 bis 655. 918 bis 941. 2528. 2529 3212 bis 3245. 4421. 4422. 4438. 4451 und 4512.						
Ronshäuser Karte C.						
№ 1 bis 78. 80 bis 130. 145 bis 147. 151 bis 165. 323. 324. 326 bis 334. 337. 338. 341. 342. 345. 346. 347. 353 bis 364. 366. 368 bis 374. 379 bis 387. 389 bis 394. 397. 398. 400 bis 455.	.....	.....	$503\frac{1}{4}$	$5\frac{7}{16}$		
Karte vom Hof Faßdorf.						
№ 1 bis 20. 22 und 23.						
Rott=Supplement=Karte von diesem Hofe.						
№ 1 bis 8.						
Friedewalder Karte L.						
№ 18 bis 72. 74 bis 210. 222 bis 232.						
Weiteröder Karte Litt. B.						
№ 1987. 1988. 2021. 2022. 2023. 2134. 2135. 4027 bis 4033.						
Rott=Supplement=Riß B.	.....	.....	.....	.....	$147\frac{5}{16}$	$5\frac{1}{2}$
№ 1.						
Rott=Supplement=Riß A.						
№ 1 bis 6.						

Digitized by Google

Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und der Justiz,

vom 27ten April 1838,

betreffend die Anweisung für die Untergerichte und die ab- und zuschreibenden Beamten über Eintragung der wegen Ablösung von Real-Lasten erfolgenden Erkenntnisse und Verträge in die General-Währschafts- und Hypothekenbücher, sowie in die Steuer- ꝛc. Bücher.

Mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten werden die Vorschriften des Ausschreibens der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 3ten Mai 1834 (s. Seite 29 und folg. der Gesetzsammlung von 1834) weiter auf die Bezirke des Justizamtes Romsthal und des vormaligen Gerichts Brandenstein, sowie auf die früher zum Justizamte Salmünster gehörig gewesenen Bestandtheile des Justizamtes Schlüchtern vom 1sten Juli d. J. an für anwendbar erklärt.

Sämmtliche Behörden, welche es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Cassel, den 27sten April 1838.

Kurfürstliches Ministerium

der Finanzen: Motz.

der Justiz: Mackeldey.

Ausschreiben des Kriegsministeriums,

vom 30sten April 1838,

die Veränderung der Statuten der Militär-Witwen- und Waisen-Anstalt betreffend.

Nachdem durch Entschliesung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten vom 27sten d. M. die von der Direction der Militär-Witwen- und Waisen-Anstalt in Antrag gebrachten Abänderungen der §. §. 2, 9, 13, 16, 17, 18 und 21 der Statuten dieser Anstalt vom 18ten Februar 1828 gnädigst genehmigt worden sind, so werden dieselben hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cassel am 30sten April 1838.

Kurfürstl. Kriegsministerum.

v. Loßberg.

Vt. Jenner.

Nachträgliche Bestimmungen beziehungsweise Abänderungen der Statuten der Militär-Witwen- und Waisen-Anstalt vom 18ten Februar 1828.

Abänderung des §. 2.

Statt des ersten Satzes dieses Paragraphen tritt künftig folgende Bestimmung in Kraft:

Werden Offiziere oder andere nach §. 1 zum Militärstaat gehörige Diener in den Hof- oder Civildienst versetzt; so sind dieselben nach wie vor zur Theilnahme an der Militär-Witwen- und Waisen-Anstalt, sowie zu allen, den zum Militärstaat gehörigen Interessenten obliegenden, ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen verpflichtet. Dagegen ist ihnen aber auch gestattet, in diejenige Beitragsklasse der Anstalt zu treten, in welche die mit ihnen in gleichem Rangverhältniß stehenden Militär-Beamten und Angestellten der Militär-Verwaltung nach §. 9 der Statuten gehören. Wenn jedoch der in den Hof- oder Civildienst versetzte Interessent zu keiner der acht Klassen der Rangordnung gehört, so soll derselbe, je nachdem seine Dienststellung derjenigen der Angestellten der Militär-Verwaltung gleich zu achten ist, welche zu der sechsten oder siebenten Beitragsklasse zählen, zu einer dieser beiden Klassen nach Maasgabe seines Gehalts herangezogen werden. Dabei versteht es sich von selbst, daß, wenn ein Interessent bei seinem Ausscheiden aus dem Militärdienst bereits in einer höhern Beitragsklasse als derjenigen stehet, welche ihm der Rang oder das Dienstverhältniß seiner Hof- oder Civilstelle gewährt, ihm diese höhere Klasse, wenn er es verlangt, verbleiben muß.

Abänderung des §. 9.

Die nach diesem Paragraphen zu zahlenden Pensionen werden vom 1sten Mai d. J. an und so lange es der finanzielle Zustand der Anstalt ohne Erhöhung der Beiträge gestattet, also widerruflich auf folgende Beträge festgestellt:

für die	1ste	Abtheilung	auf monatlich	28	Thlr.
" "	2te	——	" —	21	—
" "	3te	——	" —	17½	—
" "	4te	——	" —	11⅔	—
" "	5te	——	" —	7	—
" "	6te	——	" —	6	—
" "	7te	——	" —	5	—

Digitized by Google

Abänderung des §. 13.

Die Bestimmung dieses Paragraphen leidet folgende Veränderung:

Außerordentliche Heirathsgelder werden von solchen Interessenten bezahlt, welche über zehn Jahr älter sind, als ihre Verlobten. Bei der ersten Verheirathung muß von jedem dieses Verhältniß übersteigenden Jahre, außer den ordentlichen Heirathsgeldern ein halbjähriger Witwen-Kassenbeitrag, bei der zweiten und ferneren Ehen aber von jedem, jene Altersverschiedenheit übersteigenden Jahre ein einjähriger Beitrag bezahlt werden. Auf die solchergestalt zu zahlenden außerordentlichen Heirathsgelder kommt bei der zweiten und ferneren Verheirathungen derjenige Betrag in Abrechnung, welchen der Interessent bei einer oder mehreren frühern Verheirathungen an außerordentlichen Heirathsgeldern bezahlt hat, ohne daß jedoch jemals eine Zurückforderung des etwaigen Mehrbetrags der früher bezahlten Gelder erwähnter Art gegen denjenigen Betrag, welcher bei der letzten Heirath zu erlegen ist, stattfinden kann. Die Berechnung der außerordentlichen Heirathsgelder soll auf die, aus den Taufscheinen sich ergebende, wirkliche Alters-Differenz gegründet, dabei jedoch das noch nicht vollendete Lebensjahr nur dann als ein volles angerechnet werden, wenn sechs Monate davon bereits abgelaufen sind. Ein geringerer Zeitraum von einem solchen Jahre kommt nicht in Anschlag.

Abänderung der §. §. 16, 17 und 21.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen, soweit sie die von den Waisen zu beziehenden Pensionen betreffen, werden dahin abgeändert, daß künftig die Waisen ohne Unterschied, ob sie eigenes Vermögen besitzen, oder nicht, die statutenmäßige Pension zu beziehen haben, und daß dieser Pensionsbezug bis zum Schlusse des ein- und zwanzigsten Lebensjahrs der Waisen dauern soll, dergestalt jedoch, daß, wenn nur noch eine Waise unter ein- und zwanzig Jahren übrig, oder überhaupt nur eine einzige Waise von einem Theilhaber vorhanden ist, diese nur auf die Hälfte der statutenmäßigen Witwen-Pension bis zum Schlusse des ein- und zwanzigsten Lebensjahrs Ansprüche hat.

Aufhebung des §. 18.

Dieser, von dem Falle der Selbstentleibung eines Interessenten handelnde, Paragraph tritt außer Kraft.

Kurfürstl. Direction der Militär-Witwen- und Waisen-Anstalt.

v. Lepel. Ernst. v. Starck. Gerland. v. Ochs.

Vt. Spangenberg.

Mai 1838.

Gesetz

vom 4ten Mai 1838,

die einstweilige Forterhebung der Steuern und Abgaben betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz:

Unser Finanzministerium wird ermächtigt, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 28sten Februar dieses Jahrs bisher weiter erhobenen Steuern und Abgaben bis zum Schlusse des Monats November dieses Jahrs einstweilen forterheben zu lassen.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 4ten Mai 1838.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1838. — Nr VIII. — Mai.

Ausschreiben der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges und des Innern,

vom 9ten Mai 1838,

die zwischen Kurhessen und dem Königreiche Preußen erneuerte Convention über Militair-Durchmärsche betreffend.

Nachdem die Gültigkeit der von den unterzeichneten Ministerien mittelst eines Ausschreibens vom 12ten Mai 1834 bekannt gemachten Truppen-Durchmarsch- und Verpflegungs-Convention durch eine weitere Uebereinkunft bis zum 1sten October 1846 verlängert worden ist, jedoch unter den Abänderungen, daß -

1) von Königlich Preußischer Seite die Benuzzung der im ersten Artikel erwähnter Convention vorbehaltenen, von Heiligenstadt über Witzenhausen und Cassel nach Warburg führenden Militairstraße nur in außerordentlichen Fällen angeordnet, und eine jede solche Benutzung vierzehn Tage vor ihrem Eintritte dem mitunterzeichneten Ministerium des Aeußern angekündigt werden soll,

2) den Ortschaften, welche der im zweiten Artikel mehrerwähnter Convention angeführte Bezirk umfaßt, die Gemeinde Bensen hinzugefügt, und

3) die in demselben Artikel gedachte Entfernung von Coppenbrügge nach Oldendorf auf vier Meilen festgesetzt worden ist;

so wird diese Uebereinkunft hierdurch zur Nachachtung zu allgemeiner Kenntniß gebracht.

Cassel am 9ten Mai 1838.

Die Kurfürstlichen Ministerien
des Aeußern, des Krieges, des Innern,
Lepel. v. Loßberg. Hanstein.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 31sten Mai 1838,

zur Vollziehung des Gesetzes vom 31sten März d. J., den Hausirhandel betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten werden zur Vollziehung des Gesetzes vom 31sten März d. J., den Hausirhandel betreffend, die nachstehenden Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Die nach §. 2 des Gesetzes vom 31sten März d. J. erforderlichen Hausirscheine sind, sofern der Betrieb des Hausirhandels in einer Provinzial-Hauptstadt beabsichtigt wird, durch die Polizei-Direction, sonst aber durch das betreffende Kreisamt zu ertheilen. Wird der Hausirschein in der Ausdehnung auf eine Provinz nachgesucht, so liegt der betreffenden Regierung die Entscheidung über die Ertheilung des Hausirscheines und dessen Ausfertigung ob.

(Ausgegeben zu Cassel am 2ten Juni 1838.)

Digitized by Google

§. 2.

Die Hausirscheine, welche nach dem unten beigefügten Muster und unter Anwendung des im §. 50 der Verordnung vom 22sten November 1822 bestimmten Stempels auszufertigen sind, dürfen überhaupt nur durchaus unverdächtigen Personen zugestanden werden und sind stets unter dem Vorbehalte der Zurückziehung zu jeder Zeit, auch niemals für eine längere Dauer als für ein Jahr zu ertheilen.

§. 3.

Wird der Hausirschein auf mehr als einen Ort ausgestellt, so hat sich der Inhaber daneben mit einem Reisebuche zu versehen, und die im §. 12 der Verordnung vom 29sten November 1823 enthaltenen Vorschriften zu beachten.

§. 4.

Hinsichtlich der Ertheilung der Hausirscheine an Israeliten dient die Bestimmung im §. 6 des Gesetzes vom 29sten October 1833 zur Richtschnur.

§. 5.

Diejenigen Orts-Auswärtigen, welche während der Meßzeit und auf Jahrmärkten den Hausirhandel betreiben wollen, haben vor dem Feilbieten ihrer Waaren ihren Namen und ihren Wohnort und die Waaren, deren Absatz sie beabsichtigen, bei der Ortspolizeibehörde anzugeben, widrigenfalls sie unnachsichtlich weggewiesen werden sollen.

§. 6.

Mit Wein, Apothekerwaaren, Giften aller Art, Schießpulver, Patronen und Feuerwerk-Bestandtheilen, Druckschriften und Bildern darf ferner auch auf Messen und Jahrmärkten nicht hausirt werden.

Alle Polizei-Behörden und Bedienten sowie auch die Zoll-Officianten haben darauf mit Strenge zu achten, daß der Hausirhandel nur von den dazu berechtigten Personen und von diesen nur mit den ihnen gestatteten Waaren und innerhalb des bestimmten Bezirks betrieben wird.

Cassel am 31sten Mai 1838.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.
Hanstein.

Vt. Cndt.

A. Formular zu einem Hausirscheine.

Hausirschein

für den _____ aus _____ Kreis

Personbeschreibung:

Wohnort:	Mund:
Alter:	Zähne:
Größe:	Kinn:
Haar:	Gesicht:
Stirn:	Gesichtsfarbe:
Augen:	Besondere Kennzeichen:
Nase:	

Dem obengenannten Inhaber wird hierdurch die Berechtigung zum Hausirhandel mit _____ innerhalb _____ auf _____ (Jahr) (Monat) (Tag) vom _____ ten _____ an unter nachfolgenden Bestimmungen ertheilt:

1) Die durch diesen Schein erworbene Berechtigung ist rein persönlich und kann daher von einem Anderen nicht ausgeübt werden.
2) Der Inhaber hat diesen Schein stets bei sich zu führen, und ist gehalten, ihn auf Erfordern dem betreffenden Aufsichts-Personal unweigerlich vorzuzeigen.
3) Die Zurückziehung dieses Hausirscheins zu jeder Zeit wird hiermit ausdrücklich vorbehalten.

_____ am _____ ten 18 .

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1838. — Nr. IX. — Juni.

Ausschreiben des Justiz-Ministeriums,
vom 18ten Juni 1838,
die Vollziehung der von Herzoglich-Nassauischen Gerichten ausgesprochenen Civil-Erkenntnisse betreffend.

Nach einer Herzoglich-Nassauischen Verordnung vom 13ten December 1825, das Verfahren in Civil-Rechtsstreitigkeiten betreffend, soll die Vollziehung rechtskräftiger Erkenntnisse nicht auf Requisition, sondern auf Anrufen des siegenden Theils stattfinden, dabei jedoch die Cognition des Richters, nach Anhörung des Verurtheilten, sich darauf beschränken, ob das Urtheil rechtskräftig geworden, ob der Anrufende derjenige ist, welcher Rechte aus der Rechtskraft herleiten kann, und ob nach der Rechtskraft Abschlagszahlungen geschehen sind. Dagegen sind von der Cognition des um Vollziehung angerufenen Richters alle Einwendungen ausgeschlossen, welche die Rechtmäßigkeit des zu vollziehenden Erkenntnisses oder des demselben zum Grunde liegenden Verfahrens betreffen, unbeschadet jedoch der Befugniß, auf die wahrscheinlich gemachte Einrede, daß das Erkenntniß von einem incompetenten Richter erlassen worden sey, dem Imploraten eine Frist zu bestimmen, binnen welcher er eine ihm günstige Verfügung des erkennenden oder des diesem vorgesetzten Gerichts auszubringen habe.

Da auf den Grund dieser Verordnung von den Nassauischen Gerichten Requisitionen diesseitiger Gerichte um Vollziehung von Civil-Erkenntnissen in verschiedenen Fällen abgelehnt worden sind; so werden, zufolge höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten, sämmtliche Gerichtsbehörden angewiesen, nach Maaßgabe der Bestimmungen in den §. §. 1 und 3 Nr. 1 der Verordnung vom 25sten April 1826 bei Vollziehung der von den Herzoglich-Nassauischen Gerichten ertheilten Erkenntnisse ein gleiches Verfahren eintreten zu lassen.

Cassel am 18ten Juni 1838.

Kurfürstliches Justiz-Ministerium.
Mackeldey.
Vt. Abée.

Verordnung
vom 30sten Juni 1838,
die Oberbaukasse betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums Folgendes zu verordnen:

Die bisher unter der Aufsicht und Leitung der Ober-Bau-Direction gestandene Oberbaukasse soll von deren Geschäftskreise getrennt, und als vierte Abtheilung der Haupt-Staatskasse der Direction der letzteren untergeordnet werden.

Alle, welche es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 30sten Juni 1838.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)
Vt. Motz. — Vt. Hanstein.

(Ausgegeben zu Cassel am 4ten Juli 1838.)

Digitized by Google

Juli 1838.

Ausschreiben des Finanz-Ministeriums

vom 3ten Juli 1838,

die neue Abgrenzung der Steuer-inspections-Bezirke betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten soll, hinsichtlich der mit der Führung der Steuerkataster und der Veranlagung der directen Steuern beauftragten Beamten mit dem 1sten künftigen Monats die Bildung von 21 Steuerinspections-Bezirken nach den Grenzen der 21 Kreise des Kurstaates stattfinden.

Es wird daher dieses mit dem Beifügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in den Städten, wo bisher die Führung der Kataster durch die Ortsvorstände besorgt worden ist, diese Einrichtung einstweilen fortbestehet.

Cassel am 3ten Juli 1838.

Kurfürstliches Finanz-Ministerium.

Mog.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1838. — Nr X. — Juli.

Gesetz
vom 12ten Juli 1838,

enthaltend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 1sten October 1834, die Beschränkung der Militär-Gerichtsbarkeit und die Aufhebung der gemischten Gerichte betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

finden Uns veranlaßt, in Beziehung auf das Gesetz vom 1sten October 1834, die Beschränkung der Militär-Gerichtsbarkeit und die Aufhebung der gemischten Untersuchungsgerichte betreffend, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Landstände, nachstehende Vorschriften zu ertheilen.

§. 1.

Ist von einem Civilgericht gegen eine Militärperson, welche nicht in der zweiten Klasse des Soldatenstandes steht, in den, zufolge der §. §. 1 und 3 des Gesetzes vom 1sten October 1834 von ihm abgeurtheilten, Fällen, eine körperliche Züchtigung erkannt worden; so hat dasselbe eine Abschrift des Erkenntnisses dem, außerdem hinsichtlich des Verurtheilten zuständigen, Militärgerichte mitzutheilen, letzteres aber die erkannte Strafe in eine gleichstehende militärische zu verwandeln, und diese sodann vollziehen zu lassen.

Desgleichen findet die Aussprechung einer Zwangsarbeitshaus-Strafe gegen beurlaubte Soldaten nicht statt, vielmehr ist gegen diese in den Fällen, in welchen durch die Gesetze eine Zwangsarbeitshaus-Strafe angedrohet wird, eine dieser letzteren gleichstehende sonstige Freiheitsstrafe zu erkennen.

§. 2.

Die, im §. 4 des Gesetzes vom 1sten October 1834 vorgeschriebene, Verwandlung der, von Civilgerichten gegen Militärpersonen erkannten, Strafen in gleichstehende militärische Strafen soll bei Reservisten alsdann stattfinden, wenn entweder Zuchthausstrafe bis zu einem Jahr einschlieslich, oder Eisenstrafe bis zu sechs Monaten einschlieslich erkannt worden ist, oder wenn, bei erkannten geringeren Freiheitsstrafen, die verurtheilte Militärperson der Reserve zum Dienst eingezogen werden muß (vergl. §. 5 des Recrutirungsgesetzes vom 25. October 1834).

§. 3.

Jede Umwandlung der, von den Civilgerichten gegen beurlaubte oder in der Reserve stehende Soldaten erkannten, Strafen soll ohne Anordnung eines Stand- oder Kriegsgerichts durch die betreffenden Regiments-, Bataillons- oder Garnisons-Gerichte ausgesprochen werden. Jedoch sind diese verbunden, die Umwandlungs-Decrete mit den Entscheidungsgründen in denjenigen Fällen, in welchen die substituirte militärische Strafe einen dreimonatlichen Arrest oder eine diesem gleichstehende Strafe übersteigt, oder wo von dem Verurtheilten eine Beschwerde vorgebracht wird, an das General-Auditorat zur Revision einzusenden.

(Ausgegeben zu Cassel am 27sten Juli 1838.)

Digitized by Google

§. 4.

In Betreff des Verhältnisses der, gegen beurlaubte Soldaten erkannten, Geldstrafen zu dem gelinden Arrest wird, mit Aufhebung der deshalbigen Bestimmungen in dem Artikel 78 der Kriegsartikel vom 30sten November 1818, der in den bürgerlichen Gesetzen vorgeschriebene Maaßstab festgesetzt.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 12ten Juli 1838.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. v. Loßberg. Vt. Mackeldey.

Verordnung

vom 19ten Juli 1838,

die Gründung einer allgemeinen Hebammen-Lehranstalt zu Marburg betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben zum Zwecke der Vervollkommnung des Hebammen-Unterrichtes, namentlich in Hinsicht auf den practischen Theil, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, folgendes verordnet:

§. 1.

Zur theoretischen und practischen Ausbildung der Hebammen soll eine allgemeine Lehr-Anstalt zu Marburg, mit dem dasigen Entbindungshause dergestalt verbunden werden, daß darin jährlich zwei Lehrcurse stattfinden, in deren jedem zwanzig Schülerinnen unentgeltlich unterrichtet und während dieser Zeit in der Anstalt mit Wohnung und Verköstigung, auf Kosten der Staatskasse, versehen werden sollen.

§. 2.

Hinsichtlich der Eigenschaften, welche die Zulassung zum Unterrichte in der Hebammenkunst bedingen, dienen die Vorschriften des §. 349 der Medicinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830 mit der weiteren Bestimmung ferner zur Richtschnur, daß der unbescholtene sittliche Lebenswandel durch den betreffenden Geistlichen und die Ortspolizei-Behörde besonders zu bezeugen ist.

§. 3.

Die Aufnahme in die Hebammen-Lehranstalt muß sechs Wochen vor dem beginnenden Lehrcursus, an einem durch die Provinzial-Wochenblätter zur öffentlichen Kunde zu bringenden Tage, mit Vorlage der im §. 2 bestimmten Zeugnisse, durch das betreffende Individuum bei dem Hebammenlehrer nachgesucht werden.

Der Hebammenlehrer hat an dem festgesetzten Tage sämmtliche Bewerberinnen, unter Theilnahme des Regierungs-Medicinal-Referenten, in Absicht auf ihre Befähigung zum Hebammen-Unterrichte, zu untersuchen und zu prüfen, und von denjenigen, welche die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, zunächst denjenigen Bewerberinnen Aufnahmescheine zu ertheilen, welche sich dem Hebammenberufe in Folge des, im Schlußsatze des §. 348 der Medicinal-Ordnung bestimmten, Verfahrens widmen. Unter den übrigen, für befähigt erklärten, Bewerberinnen sind diejenigen auszuwählen, welche die vorschriftsmäßigen Eigenschaften zu dem gedachten Berufe in vorzüglichem Grade besitzen; für den Fall aber, daß das Ergebniß der Untersuchung und Prüfung zu einer solchen Unterscheidung keinen Haltpunkt darbietet, soll das Loos entscheiden.

Digitized by Google

§. 4.

Ein jeder Lehrcurs umfaßt einen Zeitraum von mindestens drei Monaten und beginnt in der Regel der erste am ersten Februar und der zweite am ersten August eines jeden Jahres. Zu einer Abweichung von dieser Regel ist die Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern erforderlich.

Den Hebammenschülerinnen soll ein umfassender theoretischer und practischer Unterricht nach einem von dem Hebammenlehrer, mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern zu bestimmenden, Leitfaden (Hebammen-Lehrbuch) ertheilt und ein Exemplar dieser Druckschrift jeder Schülerin ohne Vergütung verabreicht werden.

§. 5.

Nach Vollendung des Unterrichtes werden die Schülerinnen durch den Hebammenlehrer, unter Hinzuziehung des Regierungs-Medicinal-Referenten und eines weiteren, durch Unser Ministerium des Innern zu bestimmenden, zur Ausübung der Geburtshülfe berechtigten, Medicinal-Beamten, in sämmtlichen theoretischen und praktischen Theilen der Hebammenkunst ohne Zulassung anderer, als der zur Anstalt gehörigen, Personen geprüft. Diejenigen Schülerinnen, welche bei dieser Prüfung die erforderlichen Kenntnisse gezeigt haben, erhalten ein, von den Examinatoren unterzeichnetes, Prüfungs-Zeugniß, in welchem der Grad ihrer erlangten Geschicklichkeit durch „genügend," „sehr gut" und „ausgezeichnet" bemerkt wird.

§. 6.

Diejenigen, welche die Unterrichtszeit nicht gehörig benutzt haben, sollen zum Nachholen des Versäumten noch eine zeitlang den Unterricht fort erhalten, und nachdem das Versäumte nachgeholt ist, mit einem entsprechenden Zeugnisse versehen werden.

Hebammenschülerinnen, die während des Unterrichtes aus Mangel an Anlagen oder Fleiß gar keine Fortschritte machen oder sich unsittlich oder ordnungswidrig betragen, sind zu entlassen. Der Hebammenlehrer hat in solchen Fällen die betreffende Regierung von der Untauglichkeit der Schülerin zu benachrichtigen, worauf diese Behörde, sofern es erforderlich erscheint, die Wahl einer anderen Schülerin zu veranstalten hat.

Bei größeren, während des Lehrcurses nicht nachzuholenden, unverschuldeten Versäumnissen, z. B. durch Krankheit, kann die Hebammenschülerin in dem nächsten Lehrcursus wieder zugelassen werden.

§. 7.

Die ökonomische Verwaltung der Hebammen-Lehranstalt liegt, unter der speciellen Leitung des Hebammenlehrers, dem Universitäts-Obervogte ob.

Die Jahresrechnungen werden von Unserer Regierung in Marburg abgehört.

§. 8.

In denjenigen Fällen, in welchen die Anstellung einer Hebamme für einen oder mehrere Orte von der betreffenden Regierung als Bedürfniß anerkannt wird, eine, zum Hebammenberufe geeignete, Person sich aber nicht bereitwillig findet, die nöthige Befähigung in der allgemeinen Hebammen-Lehranstalt zu erlangen, kann von der bezeichneten Behörde, nach gehöriger Feststellung dieser Voraussetzungen, die Ertheilung des Unterrichtes durch den betreffenden Physicus ausnahmsweise gestattet werden. Eine solche Schülerin soll jedoch nicht eher zur Ausübung der Hebammenkunst zugelassen werden, bis sie den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch eine, bei der im §. 5 bestimmten Examinations-Commission bestandene, Prüfung dargethan hat.

Digitized by Google

§. 9.

Am Schlusse des Jahres hat die nach §. 5 niedergesetzte Examinations-Commission ein Verzeichniß der von ihr geprüften Hebammen, welches den Namen, Wohnort und den Grad der erlangten Geschicklichkeit derselben enthält, behufs der Benutzung bei dem Hauptberichte über das Medicinalwesen, an Unser Ober-Medicinal-Collegium einzusenden.

§. 10.

Die im zehnten Abschnitte der Medicinal-Ordnung vom 10ten Juli 1830 enthaltene Hebammen-Ordnung bleibt, soweit sie durch die vorstehenden Bestimmungen nicht aufgehoben oder abgeändert worden ist, ferner in Wirksamkeit, und soll übrigens die gegenwärtige Verordnung mit dem 1sten October d. J. in Kraft treten.

Die Behörden und sonst Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 19ten Juli 1838.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Hanstein.

Finanzgesetz
vom 20sten Juli 1838,
für die dritte Finanzperiode von den Jahren 1837, 1838 und 1839.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, für die dritte Finanzperiode, welche die Jahre 1837, 1838 und 1839 begreift, folgendes Finanzgesetz.

§. 1.

Die gesammten Staats-Ausgaben werden für die Finanzperiode der Jahre 1837, 1838 und 1839 nach der angehängten Nachweisung festgesetzt:

A. im ordentlichen Etat zu jährlich 2,644,800 Thalern,

B. im außerordentlichen Etat zu 116,010 Thalern für das Jahr 1837, sowie mit Rücksicht auf den muthmaaslichen Abgang zu 105,030 Thalern für das Jahr 1838 und zu 94,060 Thalern für das Jahr 1839,

C. für den ordinären und extraordinären Militär-Etat, einschließlich der Pensionen und Unterstützungen, zu 712,400 Thalern jährlich.

§. 2.

Die einzelnen Ministerien haben nach ihrem Wirkungskreise über die ihnen in der Anlage eröffneten Kredite zu verfügen, und für die Verwendung zu den bestimmten Zwecken zu sorgen. Dieselben sind jedoch nicht befugt, auf einen der in der obenerwähnten Nachweisung vorkommenden Ausgabe-Titel, weil in solchem etwa Ersparnisse gemacht worden, Ausgaben eines anderen, in jener Nachweisung aufgeführten, Titels anzuweisen.

§. 3.

Zur Bestreitung dieser Ausgaben werden Unserem Finanz-Ministerium die in jener Anlage verzeichneten Einnahmen überwiesen, und wird dasselbe zugleich ermächtigt, zu dem Ende die darin aufgeführten directen und indirecten Steuern nebst anderen Landes-Abgaben nach Maasgabe

Digitized by Google

der gesetzlichen Bestimmungen oder, in deren Ermangelung, nach den noch fortbestehenden älteren Vorschriften für die Jahre 1837, 1838 und 1839 erheben zu lassen. Auch bestehen alle für Verrichtungen im Staatsdienste oder sonst bisher gesetzlich oder herkömmlich entrichteten Taxen, Gebühren und Sporteln, sie mögen zur Staatskasse oder für die betreffenden Staatsdiener erhoben werden, insoweit fort, als dieselben nicht speciell aufgehoben sind.

§. 4.

Die unter den im §. 3 erwähnten Einnahmen befindliche Klassensteuer ist mit zwölf Simpeln jährlich in monatlichen Zielen zu erheben.

§. 5.

Unser Finanz-Ministerium wird ermächtigt, die bei einer Vergleichung der in der Anlage, einschließlich der festgestellten außergewöhnlichen Ausgaben und des demselben bewilligten Vorschusses von 700,000 Thalern, aufgeführten Ausgaben von 11,558,780 Thalern mit den im §. 3 gedachten Einnahmen von 11,264,780 Thalern überhaupt für die laufende Finanzperiode fehlende Summe von 294,000 Thalern anlehnweise aufzunehmen, wofür die bei der Landeskredit-Kasse angelegten Ablösungskapitalien als Sicherheit dienen sollen.

§. 6.

Zur ferneren Tilgung der während der ersten Finanzperiode creirten Schuld von 350,000 Thalern sollen für das Jahr 1837 aus dem durch §. 7 des Finanzgesetzes vom 31sten October 1833 gebildeten Fond 25,000 Thaler gezahlt werden.

§. 7.

Für den Fall, daß ungeachtet des bewilligten Vorschusses von 700,000 Thalern ein Zusammentreffen ungünstiger Verhältnisse die Zuflüsse zur Haupt-Staatskasse dergestalt behindern sollte, daß dadurch Stockungen in den Staats-Ausgaben entstehen, wird Unser Finanz-Ministerium zur Aufnahme von Geldern bis zum Betrage von 100,000 Thalern auf längere oder kürzere Zeit, jedoch dergestalt ermächtigt, daß die in der Weise aufgenommenen Geldbeträge bis zum Ablaufe der gegenwärtigen Finanzperiode, und insofern ihre Aufnahme erst im Laufe des Jahrs 1839 Statt gefunden hat, bis zum 1sten Juli 1840 zurückgezahlt seyn müssen.

§. 8.

Das nach §. 5 und 7 aufzunehmende Anlehn soll mit 3 bis 3½ Procent verzinset werden.

§. 9.

Die in dem zweiten Satze des §. 4 des Gesetzes vom 27sten Februar 1831, die Bildung und Verwaltung des Staatsschatzes betreffend, enthaltene Bestimmung wird für die laufende Finanzperiode außer Kraft gesetzt.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 20sten Juli 1838.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Loßberg. Vt. Hanstein.

Für den abwesenden Minister
der auswärtigen Angelegenheiten:
Vt. Koch. Vt. Mackeldey.

Digitized by Google

Voranschlag

der Staats-Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1837, 1838 und 1839.

Einnahmen.	Jahresbeträge der einzelnen Titel.	Hauptsumme der Titel.
	Thaler.	Thaler.
I. Direkte Steuern:		
1) Grundsteuer	403,790	
2) Kontribution aus den sogenannten Aequivalents-Dörfern	1,520	
3) Scheffelschatz aus der Grafschaft Schaumburg	250	
4) Retorsionssteuer von Besitzungen des grosherzoglich-hessischen Staates und dessen Stiftungen im Kurstaate	330	
5) Exemtensteuer	18,010	
6) Wegebau-Steuer	62,600	
7) Gendarmerie-Steuer	10,700	
8) Gewerb- und Viehsteuer	71,130	
9) Servisgelder der Stadt Cassel	1,500	
10) Antheil an dem Aufkommen aus der Neustadt Hanau	2,800	
11) Klassensteuer	71,900	644,530
II. Indirekte Abgaben:		
1) Stempel	167,400	
2) Zölle	390,190	
3) Beitrag aus der gemeinschaftl. Zollkasse zu den Kosten der Zoll-Erhebung	70,380	
4) Desgl. zu den Ruhegehalten der überflüssig gewordenen Zollbeamten	8,520	
5) Verbrauchsteuer: a) vom Wein (2000 Thlr.), b) vom Branntwein (105,000 Thlr.), c) vom Bier (22,000 Thlr.), d) vom Tabak (4,000 Thlr.)	133,000	
6) Uebergangs-Abgaben von Wein, Most, Branntwein, Bier und Tabak	13,100	
7) Vergütung für die Kosten der Erhebung der gemeinschaftlichen Uebergangs-Abgaben	2,500	
8) Waage-, Niederlage-, Schlacht- und Schleusen-Gelder	1,830	
9) Wasserzoll	23,470	
10) Straf- und Konfiskations-Gelder	3,340	
11) Fixations-Betrag aus dem ausgeschlossenen Kreise Schaumburg, mit Einschluß des Durchgangs-Zolles	7,500	
12) Zoll, Verbrauchsteuer und Uebergangs-Abgabe aus dem zum thüringischen Vereine gehörigen Kreise Schmalkalden	24,350	
13) Aufkommen von Drucksachen, sowie an Blei- und Zettelgeldern	2,090	
14) Ausserordentliche Einnahmen	4,530	852,200
III. Wege- und Brückengelder:		
1) Wege- und Pflastergelder	71,500	
2) Brückengelder	7,850	
3) Fährgelder	300	
4) Zufällige Einnahmen	350	80,000
Zu übertragen		1,576,730

Digitized by Google

Einnahmen.	Jahresbeträge der einzelnen Titel. Thaler.	Hauptsumme der Titel. Thaler.
Uebertragen .	. . . .	1,576,730
IV. Domanial-Einkünfte:		
1) Ständige und unständige Gefälle	339,600	
2) Pachtgelder	182,800	
3) Zehnten	95,640	
4) Von Triften und Schäferei-Gerechtigkeiten	16,360	634,400
V. Ertrag der Gesundbrunnen und Bäder:		
1) Nenndorf	13,800	
2) Hofgeismar	1,620	
3) Schwalheim	1,880	
4) Wilhelmsbad	1,180	
5) Nauheim	1,060	19,540
VI. Aufkommen von den Forsten:		
1) Forstnutzungen, einschlieslich der Strafen und des Schadens-Ersatzes	454,990	
2) Eingezogenes Dienst-Einkommen	6,100	
3) Pfändegebühren	12,200	473,290
VII. Aufkommen von den Jagden	. . . .	11,510
VIII. Aufkommen von den Fischereien	. . . .	3,360
IX. Ertrag der Berg-, Salz- und Hüttenwerke:		
1) Bergwerke	53,500	
2) Salzwerke	147,000	
3) Hütten- und Hammerwerke, auch Fabriken	60,500	261,000
X. Einkommen von den Posten:		
1) Erbzins	42,000	
2) Beitrag zu den Kosten der General-Post-Inspektion . .	1,500	43,500
XI. Verschiedene Einnahmen:		
1) Strafen und Konfiskations-Gelder, auser den unter II und VI aufgeführten ähnlichen Einnahmen, ...	27,940	
2) Konzessionszinsen und Weinkäufe	14,640	
3) Bürger-, Beisitzer-, Ein- und Abzugsgelder, Meisterrechts-Gebühren, von Messen und Märkten	9,130	
4) Beiträge der Städte zu den Kosten der Polizei	6,350	
Zu übertragen .	57,060	3,023,330

Digitized by Google

Einnahmen.	Jahresbeträge der einzelnen Titel. Thaler.	Hauptsumme der Titel. Thaler.
Uebertragen .	57,060	3,023,330
5) Sekretariats-, Repositur-, Probatur- und Expeditions-Gebühren bei den oberen Behörden; auch Rentamtsporteln, Lehntaxen, Taxen von Erbleihebriefen, Kegelbahnen- und Billard-Abgaben, von verpachtetem Musikspiel, Erlös für Baumaterialien ꝛc. . . .	10,840	
6) Aufkommen von Flößholz-Magazinen	1,000	
7) Hundesteuer	7,510	
8) Agio-Gewinn	2,500	78,910
XII. Einnahmen aus dem Kapital-Vermögen des Staates:		
1) Zinsen von Aktiv-Kapitalien	23,040	
2) Ablieferungen aus dem Staatsschatze	345,000	368,040
XIII. Ablieferungen aus den Ueberschüssen der Landeskredit-Kasse	. . . .	17,000
XIV Aufkommen von dem Landgestüte	. . . .	4,000
Ueberhaupt .	. . . .	3,491,370
Mithin für die Jahre 1837, 1838 und 1839 .	. . . .	10,474,110
Hierzu kommen:		
1) der durch §. 7 des Finanzgesetzes vom 25. September 1834 dem Finanz-Ministerium für die zweite Finanzperiode bewilligt gewesene Vorschuß	. . . .	500,000
2) der Ueberschuß aus der ersten Finanzperiode, vorläufig angeschlagen zu	. . . .	10,280
3) der Ueberschuß aus der zweiten Finanzperiode, nach Abzug der etwa noch zu bestreitenden Ausgaben, vorläufig angenommen zu . .	. . . .	268,230
4) der aus dem Laudemialfonds der Salzwerks-Kasse zu Nauheim für die Anlegung des dasigen Soolbades geleistete, dem Ueberschusse der zweiten Finanzperiode zugehende Ersatz mit	. . . .	12,160
Gesammtbetrag der Einnahmen . .	. . . .	11,264,780

Digitized by Google

Ausgaben.	Jahresbeträge der einzelnen Titel. Thaler.	Hauptsumme der Titel. Thaler.	Jahresbeträge des ausserordentlichen Etats. Thaler.
A. Kurfürstlicher Hof	. . . .	**392,000**	
B. Fürstliche Apanagen, Deputate und Pensionen	. . . .	**68,530**	
C. Staatsministerium:			
I. Besoldungen	. . . .	**43,030**	700
II. Unständige Dienstkosten	. . . .	**6,000**	
III. Kosten des Gesetzblattes	. . . .	**1,000**	
C. Ueberhaupt .	. . . .	**50,030**	**700**
D. Rechtspflege:			
I. Besoldungen:			
1) bei dem Ober-Appellationsgerichte	30,140		225
2) = den Obergerichten	64,530		3,097
3) der Staats-Anwälte	2,850		
4) bei den Untergerichten	88,300	**185,820**	1,652
II. Kosten der Geschäftslokale:			
1) Miethzinsen	2,235		
2) Baukosten (einschl. 50 Thaler Brandsteuer) . .	1,205	**3,440**	*)
III. Unständige Dienstkosten:			
1) des Ober-Appellationsgerichts, 2) der Obergerichte, ...	8,150		
3) = Staats-Anwälte	900		
4) = Untergerichte	8,990	**18,040**	
IV. Besondere Kosten der Strafrechtspflege:			
1) Verpflegungs-, Befeuerungs- rc. Kosten . . .	33,460		
2) Baukosten an Gefängnissen (incl. 50 Thlr. Brandsteuer)	1,730	**35,190**	*)
V. Unvorhergesehene Ausgaben	. . . .	**1,000**	
D. Ueberhaupt .	. . . .	**243,490**	**4,974**
E. Innere Landesverwaltung:			
I. Landtagskosten.			
1) Besoldungen	1,880		250
2) Unständ. Dienstkosten des bleibenden landständ. Ausschusses	300		
3) Kosten der Ständeversammlung	37,000		
4) Kosten des Ständehausbaues	. . . .	**39,180**	*)
Zu übertragen .	. . . .	**39,180**	**250**

*) S. a. und b. der auffergewöhnlichen Ausgaben.

Digitized by Google

Ausgaben.	Jahresbeträge der einzelnen Titel.	Hauptsumme der Titel.	Jahresbeträge des ausserordentlichen Etats.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
Uebertragen	. . . .	39,180	250
II. Staats-Archiv.			
1) Besoldungen	2,350		
2) Unständige Dienstkosten	700		
		3,050	
III. Provinzial-Regierungen.			
1) Regierungen.			
a. Besoldungen	41,540		3,657
b. Unständige Dienstkosten	4,500		
c. Rekrutirungskosten.	2,000		
2) Kreisämter.			
a. Besoldungen	34,380		4,904
b. Unständige Dienstkosten	11,260		
3) Besoldungen der Ortsbehörden	4,250		
		97,930	
IV. Polizei.			
1) Besoldungen	18,320		3,936
2) Unständige Dienstkosten	4,780		
3) Belohnungen für Rettung Verunglückter . . .	300		
4) Kosten der Gendarmerie	49,010		7,652
		72,410	
V. Kirchenbehörden.			
1) Konsistorien.			
Zuschüsse zu den Konsistorial-Kassen	3,500		
2) Landesbischoff und Domkapitel.			
a. Besoldungen	7,240		737
b. Unständige Dienstkosten	290		
3) Beiträge zu den Dotationen der Predigerstellen . .	40,970		300
4) Kosten des Gottesdienstes	9,330		
5) Beiträge zu Kirchenbauten	3,830		
6) Retorsionssteuer	330		
		65,490	
VI. Medicinal-Behörden.			
1) Ober-Medicinal-Kollegium.			
a. Besoldungen	2,550		998
b. Unständige Dienstkosten	700		
2) Untere Medicinal-Beamten.			
a. Besoldungen der Physiker	12,300		330
b. Dergl. der Landgerichts- und Amtswundärzte . .	10,250		
c. Dergl. der Kreisthierärzte	3,150		
		28,950	
Zu übertragen	. . . .	307,010	22,764

Digitized by Google

Ausgaben.	Jahresbeträge der einzelnen Titel.	Hauptsumme der Titel.	Jahresbeträge des ausserordentlichen Etats
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
Uebertragen	. . . .	307,010	22,764
VII. Staats-Bauwesen.			
1) Obere Baubeamten.			
a. Besoldungen	10,570		6,765
b. Unständige Dienstkosten	2,830		
2) Untere Baubeamten.			
a. Besoldungen des Landbau- ꝛc. Personals . .	31,740		4,822
b. Entschädigungen der Chausseegeld-Erheber . . .	. . . .		2,000
c. Unständige Dienstkosten der Beamten unter 2 a .	700		
3) Kosten der Unterhaltung der für die innere Landesververwaltung gehörigen Staatsgebäude	6,000		**)
4) Brandkassesteuer von diesen Gebäuden . . .	200		
5) Kosten der Erhaltung der Denkmäler der Baukunst .	500		
6) Straßen- und Brückenbau:			
a. Unterhaltung der Straßen	135,690		
b. Desgl. der Brücken, Kanäle ꝛc.	15,000		
c. Desgl. der Wegegeldstätten	1,500		
d. Desgl. des Pflasters auf Straßenstrecken in Orten ꝛc.	7,670		
e. Kapital-Rückzahlungen	. . . .		1,000
7) Kosten von Neubauten an Straßen ꝛc. . . .	. . . .		**)
8) Desgl. des Wasserbaues	20,000		
9) Desgl. des Landwegebau-Personals	. . . .		10,100
		232,400	
VIII. Landwirthschafts-Verein.			
1) Besoldungen	1,580		
2) Unständige Dienstkosten	580		
3) Kosten zur Beförderung der Landwirthschaft . .	2,940		
		5,100	
IX. Handels- und Gewerbs-Verein.			
1) Besoldungen	1,310		
2) Unständige Dienstkosten	900		
3) Kosten zur Beförderung der Gewerbe	7,000		
		9,210	
X. Lehranstalten.			
1) Landes-Universität ꝛc.	40,780		
2) Hebammen-Lehranstalt zu Marburg	1,710		
3) Zuschüsse zu den Kosten der Gymnasien . . .	32,140		
4) Desgl. des Lyceums zu Cassel	1,790		
5) Desgl. der Landschullehrer-Seminarien . . .	12,700		1,955
6) Beiträge zu den Besoldungen der bei niederen Stadt- ꝛc. Schulen angestellten Lehrer	30,990		
7) Dergl. zu den Landschulkassen	13,970		
8) Beiträge zu Schulhausbauten	4,000		
		138,080	
Zu übertragen	. . . .	691,800	49,400

**) S. c und d. der auffergewöhnlichen Ausgaben.

Digitized by Google

Ausgaben.	Jahresbeträge der einzelnen Titel.	Hauptsumme der Titel.	Jahresbeträge des ausserordentlichen Etats.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
Uebertragen	. . . .	691,800	49,406
XI. Kunst-Academien, gelehrte Gesellschaften und höhere Gewerbschule.			
1) Besoldungen	12,530		
2) Unterstützung junger Künstler	500		
		13,030	
XII. Landesbibliotheken.			
1) Besoldungen	1,550		
2) Unständige Dienstkosten	200		
3) Zum Ankaufe von Büchern	1,400		
		3,150	
XIII. Landeskreditkasse-Direction.			
1) Besoldungen	9,810		215
2) Unständige Dienstkosten	1,500		
3) Vergütungen für die Rentmeister	4,000		
		15,310	
XIV. Kranken-Anstalten.			
1) Landkranken-Anstalten	18,140		692
2) Andere Kranken-Anstalten	2,850		
3) Irren-Heilanstalt	830		
		21,820	***)
XV. Zuschüsse zu den Armen-Anstalten . .	. . . .	21,650	
XVI. Dergl. zu den Witwen-Anstalten . .	. . . .	3,670	
XVII. Kosten des Landgestütes.			
1) Besoldungen	5,850		344
2) Prämien-, Verpflegungs-, Unterhaltungs-, Remontirungs-, unständige Dienst- und sonstige Verwaltungskosten	16,500		
3) Fohlenweiden und Fohlenhöfe	500		
		22,850	
XVIII. Straf- und Besserungs-Anstalten.			
1) Zuschüsse zu den Kosten der Stockhäuser . .	9,000		
2) Desgl. der Zuchthäuser	9,200		
3) Desgl. der Zwangsarbeitshäuser	6,000		
4) Kosten der Bewachung der Gefangenen	3,800		
		28,000	
XIX. Vergütungen an Unterthanen.			
1) Für die Verrichtung von Landfolgediensten . . .	4,000		
2) Für die Verpflegung fremder Truppen	1,500		
		5,500	
XX. Unvorhergesehene Ausgaben.	. . . .	3,000	
XXI. Hoftheater-Direction	. . . .	—	3,000
XXII. Hanauer Lotterie	. . . .	—	1,320
E. Ueberhaupt	. . . .	820,780	54,977

***) S. e. der aussergewöhnlichen Ausgaben.

Digitized by Google

Ausgaben.	Jahresbeträge der einzelnen Titel.	Hauptsumme der Titel.	Jahresbeträge des ausserordentlichen Etat
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
F. Finanzverwaltung:			
I. Direction des Staatsschatzes	. . . .	4,950	459
II. Direction der Hauptstaatskasse.			
1) Besoldungen	19,240		1,390
2) Unständige Dienstkosten	2,000		
		21,240	
III. Verwaltung der Domänen.			
1) Besoldungen:			
a. der Ober-Finanzkammer	25,520		6,279
b. des Renterei-Personals	59,460		1,960
2) Abgaben	12,880		
3) Sonstige Verwaltungskosten	33,610		
		131,470	
IV. Verwaltung der directen Steuern.			
1) Besoldungen:			
a. des Ober-Steuer-Kollegiums	21,290		2,095
b. der unteren Steuer-Beamten	28,990		929
2) Vermessungs-, Rectifications- und Katastrirungskosten	1,000		15,000
3) Sonstige Verwaltungskosten	15,400		
		66,680	
V. Verwaltung der indirecten Abgaben.			
1) Besoldungen:			
a. der Ober-Zoll-Direction	9,750		1,383
b. = Haupt-Stempel-Verwaltung	—		490
c. = Beamten für die Erhebung der inneren indirecten Abgaben	33,200		4,563
d. = Beamten für die Zoll-Erhebung	71,380		4,761
e. = Beamten in dem zum thüring'schen Zollvereine gehörigen Kreise Schmalkalden	2,570		
2) Verwaltungskosten:			
a. des Stempels	15,430		
b. der indirecten Abgaben und Zölle	9,900		
3) Vergütungen an Befreiete und Berechtigte . . .	9,000		
		151,230	
VI. Verwaltung der Forste.			
1) Besoldungen:			
a. des Ober-Forst-Kollegiums	10,700		1,624
b. der unteren Forstbeamten	128,820		3,868
2) Pfändegebühren	12,200		
3) Kulturkosten	25,000		
Zu übertragen .	176,720	375,570	44,801

Digitized by Google

Ausgaben.	Jahresbeträge der einzelnen Titel.	Hauptsume der Titel.	Jahresbeträge des ausserordentlichen Etats.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.
Uebertragen .	176,720	375,570	44,801
4) Kosten der Forst-Lehr-Anstalt	2,020		
5) Kosten des ausserordentlichen Forstschutzes	—		2,000
6) Sonstige Verwaltungskosten	8,200		
7) Holzhauerlohn	70,670		
		257,610	
VII. Verwaltung der Jagden.			
1) Besoldungen	3,430		1,650
2) Verwaltungskosten	—		469
		3,430	
VIII. Verwaltung der Fischereien.			
1) Besoldungen	1,400		
2) Verwaltungskosten	1,270		
		2,670	
IX. Verwaltung der Berg-, Hütten- und Salzwerke.			
1) Besoldungen der Ober-Berg- und Salzwerks-Direction.	9,210		652
2) Unständige Dienstkosten derselben	800		
3) Gehalte ꝛc. der Betriebsbeamten	29,800		
		39,810	
X. Verwaltung der Gesundbrunnen und Bade-Anstalten:			
1) Besoldungen	3,490		341
2) Baukosten	1,500		3,386
3) Sonstige Verwaltungskosten	3,600		2,061
		8,500	
XI. Verwaltung der Posten:			
1) Besoldungen	500		
2) Unständige Dienstkosten	1,000		
		1,500	
XII. Baukosten:			
1) Domanial-Land- und Wasserbauten	50,160		
2) Zollbauten	1,500		
		51,660	
XIII. Bau-, Ziegel- und Viehsteuern	. . . .	2,000	
XIV. Renten und Passivzinsen	. . . .	68,620	
XV. Kapital-Rückzahlungen	. . . .	16,670	
XVI. Unvorhergesehene Ausgaben	. . . .	1,000	
XVII. Ausfälle an den Einnahmen	. . . .	55,000	
F. Ueberhaupt .	. . . .	884,130	55,360

Digitized by Google

Ausgaben.	Jahresbeträge der einzelnen Titel. Thaler.	Hauptsumme der Titel. Thaler.	Jahresbeträge des ausserordentlichen Etats. Thaler.
G. Kriegs-Verwaltung	. . . .	712,400	
H. Auswärtige Angelegenheiten:			
I. Besoldungen	. . . .	21,500	
II. Diplomatische Kosten	. . . .	12,500	
III. Bundeskosten	. . . .	4,200	
H. Ueberhaupt .	. . . .	38,200	
J. Pensionen und Unterstützungen:			
I. Pensionen nach §. 30, 60, 72, 87 und 103 des Staatsdienstgesetzes:			
1) des Staatsministeriums	8,230		
2) der Rechtspflege	21,900		
3) = inneren Landesverwaltung	86,500		
4) der Finanzverwaltung	56,070		
5) = Kriegsverwaltung (s. Abth. G.)	—		
6) = auswärtigen Angelegenheiten	840		
		123,540	
II. Unterstützungen nach §. 95, 101, 104 und 105 des Staatsdienstgesetzes:			
1) in der Rechtspflege	2,300		
2) = = inneren Landesverwaltung	5,500		
3) = = Finanzverwaltung	7,000		
4) = = Kriegsverwaltung (s. Abth. G.)	—		
		14,800	
III. Unterstützungen für beschädigte Holzhauer und deren Hinterbliebenen . . .	. . . .	800	
J. Ueberhaupt .	. . . .	138,640	

Digitized by Google

Wiederholung der Ausgaben.	Jahres-Beträge des ordentlichen Etats. Thaler.	des ausserordentlichen Etats. Thaler.	Ueberhaupt. Thaler.
A. Kurfürstlicher Hof	392,000	. . . .	392,000
B. Fürstliche Apanagen, Pensionen und Deputate	68,530	. . . .	68,530
C. Staatsministerium	50,030	700	50,730
D. Rechtspflege	243,490	4,970	248,460
E. Innere Landesverwaltung	829,780	54,980	884,760
F. Finanzverwaltung	884,130	55,360	939,490
G. Kriegsverwaltung	. . . .	. . . .	712,400
H. Auswärtige Angelegenheiten	38,200	. . . .	38,200
J. Pensionen und Unterstützungen	138,640	. . . .	138,640
Hauptbetrag der Ausgaben und zwar:			
für das Jahr 1837	2,644,800	116,010	3,473,210
= = = 1838 mit Rücksicht auf den muthmaslichen Abgang an dem ausserordentlichen Etate	2,644,800	105,030	3,462,230
= = = 1839 desgl.	2,644,800	94,060	3,451,260
mithin betragen die Ausgaben für die drei Jahre der Finanzperiode überhaupt	——	——	10,386,700
Hierzu kommt:			
Vorschuß für die dritte Finanz-Periode zur Deckung der nothwendig zu erhaltenden Kassenbestände, der Frucht- und Geldrückstände; sowie der sonstigen Beträge, welche, wie die Fruchtvorräthe, nicht alsbald zur Verfügung gestellt werden können	——	——	700,000
Gesammtbetrag der Ausgaben .	——	——	11,086,700

Erste Vergleichung.

Die Einnahmen sind angeschlagen zu	11,264,780 Thaler.
Die Ausgaben aber berechnet zu	11,086,700 —
mithin ergiebt sich, nach Bestreitung der laufenden Staats-Ausgaben, ein Ueberschuß von . .	178,080 Thaler.

Digitized by Google

Dagegen sollen zu ausserordentlichen Ausgaben in dieser Finanzperiode noch verwendet werden:

a) zu Kosten der Neubauten der Rechtspflege (Abth. D. II. 2 und IV. 2) .	40,540	Thaler.
b) zu den Kosten des Ständehausbaues (Abth. E. I. 4)	5,340	—
c) zu Kosten der Neubauten der inneren Landesverwaltung (Abth. E. VII. 3) .	11,110	—
d) zu Kosten der Neubauten an Strasen, Brücken ꝛc. (Abth. E. VII. 7) .	374,500	—
e) zu Kosten der Einrichtung einer Irren-Heilanstalt (Abth. E. XIV. 3) .	40,590	—
Ueberhaupt .	472,080	Thaler.

Zweite Vergleichung.

Der Ueberschuß ist berechnet zu	178,080	Thaler.
Die ausserordentlichen Ausgaben betragen . . .	472,080	—
mithin sind noch erforderlich	294,000	Thaler.

Verordnung

vom 20sten Juli 1838,

Ueberweisung der der Staatsverwaltung zukommenden Einnahmen aus der heimgefallenen s. g. Rotenburger Quart betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, in Beziehung auf die, durch das erfolgte Aussterben der Fürstlich-Hessen-Rotenburgischen Linie hausgesetz- und vertragsmäßig an Unser Kurhaus zurückgefallenen Domanialien und nach den bisherigen Ermittelungen in Betreff des davon der Staatsverwaltung zu Ueberweisenden, Folgendes verordnet.

§. 1.

Die Nutzungen von der, nach Maasgabe Unserer Verordnung vom 28sten November 1834, an Unsere betreffenden Staatsbehörden übergegangenen Gerichtsbarkeit und inneren Landesverwaltung in den vormals Fürstlich-Rotenburgischen Bezirken fließen in die Staatskasse und werden hierfür von Unseren zuständigen Staatsbehörden, nach Anleitung der bestehenden Vorschriften, erhoben und verwaltet.

§. 2.

Die vorhandenen Gefängnißlokale, sowie die, von den vormals Fürstlich-Rotenburgischen Gerichts- und Polizei-Behörden als solchen benutzten, Utensilien gehen zum Staatsvermögen über.

§. 3.

Der, zur weiteren Deckung der, der Staatskasse durch den Uebergang der Gerichtsbarkeit und inneren Landesverwaltung in den ehemals Fürstlich-Rotenburgischen Bezirken zuwachsenden, Ausgaben erforderliche Betrag wird vorläufig auf 1500 Thaler jährlich bestimmt.

§. 4.

Diese Summe ist von Unserer, mit der Verwaltung der ehemals Fürstlich-Hessen-Rotenburgischen Domanialien beauftragten, Hof-Domainenkammer in monatlichen gleichmäßigen Raten an Unsere Haupt-Staatskasse gegen Quittung abzuliefern, und von der letzteren als Beitrag

Digitized by Google

von der Hof-Domainenkammer aus den durch dieselbe verwalteten, vormals von der Fürstlich-Rotenburgischen Linie besessenen Domanialien zu vereinnahmen.

§. 5.

Unsere Staats- und anderen Behörden, sowie sonst Alle, die es angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten und Unsere betreffenden Ministerien für Wahrung und Vollzug des Erforderlichen unverzüglich zu sorgen.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 20sten Juli 1838.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Hanstein. Vt. Mackeldey.

Für den abwesenden Minister des I. Hanstein:

Vt. Koch.

Verordnung

vom 20sten Juli 1838,

die Verwaltung der von der Fürstlich-Hessen-Rotenburgischen Linie besessenen Domanialien betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben in Beziehung auf die Verwaltung der, in Folge des Aussterbens der Fürstlich-Hessen-Rotenburgischen Linie hausgesetz- und vertragsmäßig Unserem Kurhause heimgefallenen Domanialien, nachstehende Anordnungen getroffen.

A. Von den Behörden für die Verwaltung der vormals Fürstlich-Hessen-Rotenburgischen Domanialien im Allgemeinen.

§. 1.

Für die Verwaltung der vormals von der Fürstlich-Hessen-Rotenburgischen Linie besessenen, einen Theil des Fideikommisses Unseres Kurhauses ausmachenden, Domanialien — jedoch mit Ausscheidung des nach Unserer Verordnung vom heutigen Tage, die Ueberweisung der, der Staatsverwaltung zukommenden Einnahmen aus der heimgefallenen s. g. Rotenburger Quart ꝛc. betreffend, an die Staatsverwaltung Uebergegangenen — bestehen unter Unseren unmittelbaren Cabinetsbefehlen in Unserer Residenz als Oberbehörden eine Hof-Domainenkammer mit dem erforderlichen Kanzlei- und Unterpersonale, und eine Hof-Forst-Inspection; als Unterbehörden aber Hof-Rentämter zu Eschwege, Germerode, Rotenburg und Sontra, sowie eine Hof-Oberförsterei zu Rotenburg, gebildet aus den Hof-Forstrevieren Erkshausen, Lüdersdorf, Oberellenbach und Rengshausen, und eine Hof-Oberförsterei zu Sontra, bestehend aus den Hof-Forstrevieren Asmushausen mit Königswald, Eschwege, Germerode mit Viehhaus, Hönebach, Iba, Oberrieden, Ulfen und Wannfried.

§. 2.

Der Hof-Domainenkammer liegt ob die gesammte Verwaltung der ehemals von der Fürstlich-Hessen-Rotenburgischen Linie besessenen Domanialien, sowohl an Grundbesitzungen und Gerechtsamen, als an Zinsen, Zehnten und sonstigen Domanialgefällen, sowie die Leitung der Erhebung und Berechnung des bezüglichen Einkommens, namentlich auch die Abhörung der Rechnungen der Hof-Rentämter, und die Aufrechthaltung der Dienst-Ordnung über alle ihr untergeordneten Diener, nach Maasgabe der unten folgenden Dienst-Ordnung.

§. 3.

Die Hof-Domainenkammer soll bestehen:

1) aus zwei bis drei ordentlichen stimmführenden Mitgliedern, von welchen eins zugleich das Directorium zu führen hat, und denen für besondere Geschäftszweige, nament-

Digitized by Google

lich für Forst- und Jagdsachen, sowie für Bausachen, außerordentliche Mitglieder nach Unserer besonderen Bestimmung hinzutreten (s. §. 6),
2) einem Sekretar,
3) einem Repositar,
4) dem erforderlichen Calculatur- und Expeditions-Personale,
5) einem Pedell.

§. 4.

Die Kassenführung bei der Hof-Domainenkammer liegt zugleich dem Kassenpersonal Unserer Hofkasse ob, und es soll aus den stimmführenden Mitgliedern der Hof-Domainenkammer ein besonderer Kassenkurator bestellt werden.

§. 5.

Der Hof-Domainenkammer sind in den Grenzen deren Dienstsphäre dienstlich unterstellt:

1) die Hof-Forst-Inspection und die derselben unmittelbar untergeordnete Hof-Forstdienerschaft;
2) der für die Hof-Domainenbau-Angelegenheiten besonders angestellte Hof-Bau-Offiziant, welcher zugleich in technischer Beziehung unter der Hof-Bau-Direction steht;
3) die Kastellane in den Schlössern zu Rotenburg und Wildeck, und die denselben unmittelbar vorgesetzte Hofkämmerei, letztere jedoch lediglich dergestalt, daß die Hof-Domainenkammer solche als Mittelbehörde betrachtet, durch welche sie, bezüglich auf den Dienst im Innern der Schlösser, ihre Verfügungen an die Kastellane erläßt, und von der sie in geeigneten Fällen Bericht fordert;
4) die Hof-Rentämter mit deren Unterbedienten;
5) die Hof-Domainenkassen-Offizianten;
6) das Subalternpersonal der Hof-Domainenkammer;
7) der Staats-Anwalt und dessen Substitut, in Beziehung auf die dem Einen wie dem Anderen als Vertreter der Landesherrschaft obliegende Wahrung der Rechte der, der Verwaltung der Hof-Domainenkammer anvertraueten, Domanialien, und Führung der solche betreffenden Activ- und Passiv-Prozesse.

§. 6.

Unsere Hof-Forst-Inspection ist einem Oberforstmeister übertragen, der regelmäßig außerordentliches Mitglied der Hof-Domainenkammer in finanziellen Forst- und Jagdsachen ist.

§. 7.

Der Hof-Forst-Inspection liegt ob die technische Verwaltung, insbesondere die Leitung und Aufsicht des Betriebes und Schutzes der vormals von der Fürstlich-Rotenburgischen Linie besessenen Forsten, Jagden und Fischereien.

§. 8.

In der gedachten Beziehung sind derselben die Hof-Oberförstereien, die Hofförster und Forst-Aufsichts- und Schutzdiener untergeordnet, welchen neben den besonders ergehenden Befehlen die ertheilten Dienst-Anweisungen zur Richtschnur dienen.

B. Dienst-Ordnung für die Hof-Domainenkammer.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 9.

Alle bei der Hof-Domainenkammer angestellten Diener sollen Uns treu und gehorsam seyn, und nach ihren besten Kräften redlich dienen, in den

Digitized by Google

Sitzungen und Arbeitsstunden sich regelmäßig und zeitig einfinden, oder von etwaigen Hindernissen sofort dem Directorium Anzeige machen, überhaupt ihr Amt mit Fleiß, Sorgfalt, Unpartheilichkeit und strengster Gewissenhaftigkeit wahrnehmen, ohne Urlaub des Directoriums nicht über 24 Stunden von ihrem Wohnorte abwesend seyn, der Abforderung und Annahme von ausdrücklich nicht zugebilligten Gebühren sich gänzlich enthalten, Geschenke von Personen, mit welchen sie in dienstlicher Berührung stehen, oder in Beziehung auf irgend eine amtliche Verrichtung, oder wobei sonst mit einigem Scheine eine bezweckte Begünstigung im Amte vorausgesetzt werden könnte, weder selbst annehmen, noch zu ihrem oder der Ihrigen Vortheile nehmen lassen, Alles, was der Verschwiegenheit bedarf, geheim halten, und ohne schriftliche Genehmigung des Directoriums keine Actenstücke Anderen, die nicht zum Collegium gehören, mittheilen, übrigens sich stets eines sittlichen, anständigen Lebenswandels befleißigen, auch ohne Unsere höchste rescriptsmäßige Erlaubniß kein öffentliches Nebenamt bekleiden, noch an Handels-Unternehmungen, oder irgend einem Gewerbe Theil nehmen.

§. 10.

Die Hof-Domainenkammer hat regelmäßig wöchentlich zwei Sitzungen zu halten, welche in den Sommer-Monaten um 9 Uhr, in den Winter-Monaten um 10 Uhr Vormittags anfangen sollen.

Zu besonders dringenden oder weitläuftigen Geschäften, wie z. B. der Abhörung der Jahres-Rechnungen ꝛc., sind außerordentliche Sitzungen festzusetzen.

§. 11.

Hinsichtlich der Beschlüsse entscheidet die Mehrheit der Stimmen und bezüglich bei deren Gleichheit die Stimme des Directors.

§. 12.

Die Hof-Domainenkammer hat dafür zu wirken, daß über die Substanz des, der Verwaltung derselben anvertraueten Hausfideicommiß-Complexes (§. 1) vollständige Inventarien, insoweit solche nicht bereits vorhanden sind, aufgenommen werden, und nicht allein für die Erhaltung der erwähnten Substanz sorgfältig zu wachen, sondern auch auf die Erhöhung deren Ertrags Bedacht zu nehmen.

§. 13.

Bei der Behandlung der Geschäfte sind die betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften genau zu beobachten, in zweifelhaften Fällen hat die Hof-Domainenkammer bei Uns berichtlich anzufragen und Verhaltungsbefehle sich zu erbitten. Sollte in einzelnen Fällen Gefahr beim Verzuge zu befürchten seyn, so hat dieselbe nach eigner Ueberzeugung, mit Rücksicht auf die bestehenden allgemeinen Verwaltungsgrundsätze, provisorische Verfügung zu treffen und von dem Verfügten bei Uns unterthänigste Anzeige zu thun.

§. 14.

Die Hof-Domainenkammer hat alle zurückbleibenden, ständigen oder unständigen Domanial-Abgaben und Leistungen, sowie die Schaden- und Werth-Ersatzgelder, auch die Pfändegelder, welche in Folge verübter Frevel, durch die Gerichte erkannt sind, durch die Hof-Rentämter von den Pflichtigen beziehungsweise Verurtheilten unmittelbar oder durch Requisition der betreffenden Staatsbehörde beitreiben zu lassen, in allen den Fällen aber, wo Leistungen auf Vertragsverhältnissen beruhen, nöthigenfalls durch den Staats-Anwalt die Hülfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen.

§. 15.

Die Hof-Domainenkammer ist befugt, Rückstände an Hof-Domainen-Einkünften, wenn deren

Digitized by Google

Unbeitreiblichkeit in glaubhafter Art nachgewiesen ist, niederzuschlagen, oder nach Befinden solche Rückstände durch herrschaftliche Arbeiten von den Schuldnern abverdienen zu lassen. Diese Befugniß fällt jedoch da weg,

a. wo die beitreibenden Behörden wegen Dienstversäumungen für die Zahlung solcher Rückstände haften, oder

b. Dritte aus geleisteter Bürgschaft oder aus einem anderen Rechtsgrunde für dieselbe einstehen müssen.

§. 16.

Fristen zu Zahlungen oder Leistungen darf die Hof-Domainenkammer nur in den dazu geeigneten Fällen und nicht über ein Jahr hinaus bewilligen, in allen sonstigen außerordentlichen Fällen ist Unsere höchste Genehmigung dazu erforderlich.

§. 17.

Der den Zinspflichtigen oder den Hof-Domainenpachtern, wegen erlittener Unglücksfälle, nach den desfalls gesetzlichen und vertragsmäßigen Bestimmungen gebührende Erlaß an den laufenden Abgaben oder Leistungen ist durch die Hof-Rentämter, unter Beobachtung der desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften, mit thunlichster Beschleunigung, auszumitteln (insofern dies nicht etwa schon durch die Staats-Verwaltungsbehörde, wegen der Betheiligung des Staats in den erwähnten Fällen, geschehen ist), von der Hof-Domainenkammer festzustellen, und insofern derselbe den Betrag von 20 Thalern nicht übersteigt, von derselben zu bewilligen, zu Erlassen einer höheren Summe ist Unsere höchste Ermächtigung erforderlich. Bei allen künftigen Verpachtungen ist die Bedingung mit zum Grunde zu legen, daß kein Erlaß Statt finde.

§. 18.

Die Hof-Domainenkammer hat in ihrem Geschäftskreise die Prozesse, welche das Hof-Domainen-Interesse betreffen, nach vorgängiger Einholung Unserer höchsten Genehmigung, behufs deren Erwirkung Uns jedesmal das Gutachten des für die Hof-Domainen-Angelegenheiten bestellten Substituten des Staats-Anwaltes, beziehungsweise des Letzteren selbst, berichtlich vorzulegen ist, anhängig zu machen, beziehungsweise sich darauf einzulassen, und durch alle Instanzen fortzuführen, zu dem Ende aber den Substituten des Staats-Anwaltes, beziehungsweise diesen selbst, gründlich und erschöpfend zeitig zu instruiren, und die von demselben zu verfassenden Prozeßschriften, insofern dieselben materialia causae betreffen, einzuziehen und zu prüfen.

Ist ein nachtheiliger Ausgang des Prozesses zu besorgen, so hat dieselbe für vergleichliche Beilegung des Rechtsstreites sich zu bemühen, es ist jedoch zu dessen Abschluß eben so wie zur Fortsetzung des Rechtsstreites Unsere höchste Ermächtigung erforderlich.

Vierteljährig ist eine Uebersicht über den Stand der Prozesse vom Substituten des Staats-Anwaltes einzuziehen, und wegen des Betriebs und der Beendigung derselben die sachgemäße Verfügung zu erlassen, auch desfalls an Uns vierteljährig tabellarisch zu berichten.

§. 19.

Verfügungen über Substanzen des Hausfideicommiß-Complexes, wozu auch erbliche Verleihungen und Ablösungen gehören, stehen der Hof-Domainenkammer nicht zu, sondern es ist dazu Unsere höchste Ermächtigung unbedingt nothwendig.

§. 20.

Die Besetzung sämmtlicher Stellen bei der Hof-Domainenkammer, sowie im Hof-Forst-, Renterei-Verwaltungs- und Hofbau-Dienste, geschiehet von Uns.

Digitized by Google

§. 21.

Bei Erledigung von Stellen im Hof-Forst-, Renterei-Verwaltungs- oder Hofbau-Dienste, oder von Subaltern-Stellen bei dem Collegium hat Letzteres einen Vorschlag an Uns unterthänigst einzureichen. Bei diesen Vorschlägen, welchen stets ein Verzeichniß der Bewerber beizufügen ist, muß die Tüchtigkeit der in Vorschlag gebrachten Subjecte genau erwogen und besonders beachtet seyn, daß Unsere höchste Intention ist, Niemanden ohne vorgängige strenge Prüfung anzustellen.

§. 22.

Die Ernennung der Dienerschaft für die Schlösser ꝛc. geschieht ohne weiteren Vorschlag der Hof-Domainenkammer, unmittelbar von Uns.

§. 23.

Die Hof-Unterförster und Forstlaufer, die Hof-Rentereidiener, Executanten und andere dergleichen Unterbedienten erhalten über ihre Anstellung nur Rescripte der Hof-Domainenkammer. Die Anstellung der übrigen, oben im §. 20 gedachten, Diener erfolgt durch höchste Rescripte.

§. 24.

Sämmtliche der Hof-Domainenkammer untergeordnete Diener sollen, außer dem Falle einer vorläufigen dringenden Maasregel, nicht eher zur Dienstversehung zugelassen werden, als bis sie mit einer Dienst-Anweisung versehen und darauf verpflichtet sind, die Hof-Rentmeister jedoch erst dann, wenn sie die ihnen obliegende Dienstbürgschaft, welche der Regel nach dem zwölften Theile der ganzen jährlichen Soll-Einnahme an Geld und Naturalien gleich kommen muß, geleistet, oder bis zur Einlieferung der gehörigen Cautions-Urkunde einen annehmlichen Bürgen gestellt, oder wenigstens nachgewiesen haben, daß sie zur Stellung der Dienstbürgschaft im Stande sind. Die Leistung einer Dienstbürgschaft von Bewohnern des Dienstbezirks des Hof-Rentbeamten darf nicht angenommen werden.

Vorzugsweise soll die Dienstbürgschaft hypothecarisch, oder in sicheren Staatspapieren oder Schuld- und Hypotheken-Verschreibungen, ausnahmsweise in baarem Gelde, welches zu 3½ Prozent verzinset werden kann, gestellt werden.

Der Hof-Domainenkammer gebühret die Prüfung der Sicherheit der Dienstbürgschafts-Bestellung unter analoger Anwendung des §. 3 der Verordnung vom 14ten December 1832. Die Urkunden darüber sind zum Depositum zu nehmen und es dürfen die Dienstbürgschafts-Verhältnisse nicht eher aufgelöset und die Urkunden darüber zurückgegeben werden, bis die letzte Rechnung des Hof-Rentbeamten abgeschlossen und derselbe völlig dechargirt ist.

Wegen der bereits angestellten Hof-Rentmeister hat es jedoch bei den bereits von Uns früher getroffenen Bestimmungen über die Dienstbürgschafts-Verhältnisse derselben, bis zu Unserer anderweiten höchsten Verfügung sein Bewenden.

§. 25.

Kein bei der Hof-Domainenkammer angestellter oder derselben unterstellter Diener, welcher von Uns rescribirt ist, darf, ohne Unsere ausdrückliche Erlaubniß, sich verehelichen.

Alle Diener, welche über ihre Anstellung nur Rescripte der Hof-Domainenkammer erhalten (§. 23), haben die Einwilligung zu Schließung einer Ehe von der Hof-Domainenkammer einzuholen, welcher stets die Bemerkung hinzuzufügen ist, daß der nachsuchende Diener weder für sich, noch für seine Witwe und Kinder einen Rechts-Anspruch auf Ruhegehalt habe.

§. 26.

Das Directorium der Hof-Domainenkammer darf sich nicht über 24 Stunden von seinem Posten entfernen und hat sich wegen längeren

Digitized by Google

Urlaubs stets an Uns unmittelbar zu wenden. Es hat dasselbe die Befugniß, den Mitgliedern und Subalternen der Hof-Domainenkammer bis zu acht Tagen Urlaub zu bewilligen.

Für gleiche Dauer darf die Hof-Domainenkammer den ihr unmittelbar untergeordneten Behörden Urlaub ertheilen.

Wegen einer längeren Abwesenheit oder überhaupt einer Reise in das Ausland, hat der betreffende Diener durch die Hof-Domainenkammer um Urlaub bei Uns unterthänigst nachzusuchen. Wegen Beurlaubung der, der Hof-Domainenkammer mittelbar unterstellten Diener wird auf die in den desfallsigen Dienst-Anweisungen enthaltenen Bestimmungen hingewiesen.

§. 27.

Gehalts-Abzüge finden wegen Beurlaubungen nicht Statt.

§. 28.

Wegen Aufrechthaltung der Dienst-Ordnung sind alle die gesetzlichen Vorschriften analog anzuwenden, welche in den §. §. 42 — 57 des Gesetzes vom 8ten März 1831 enthalten sind, ohne jedoch die nach Befinden höheren Conventional-Geldstrafen auszuschließen, welche in den bisherigen Dienst-Instructionen der Hof-Rentmeister vorausgesehen sind.

Gegen solche geringere Diener, welche durch Rescripte der Hof-Domainenkammer angestellt sind, findet das Verfahren in §. 59 des eben erwähnten Gesetzes analoge Anwendung, dergestalt jedoch, daß eine Entlassung derselben nur mit Unserer höchsten Genehmigung erfolgen kann.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieses §. werden Wir nur da verfügen, wo Wir solches für durchaus nöthig erachten, und ist in geeigneten Fällen deshalb an Uns zu berichten.

§. 29.

In den Fällen, wo die Amtssuspension zu einstweiliger Sicherstellung des Dienstes angemessen erachtet würde, kann die Hof-Domainenkammer zwar dieselbe verfügen, hat jedoch alsbald Uns berichtliche Anzeige darüber zu machen.

§. 30.

Mit der Suspension vom Amte kann die vorläufige Einbehaltung eines, nicht zum nothwendigen Unterhalte des Dieners erforderlichen, Theiles des Gehaltes zu Deckung eines Kassen-Defects oder der Kosten einer einstweiligen Dienstversehung verbunden werden, worüber ebenfalls das Erforderliche in der §. 29 gedachten Anzeige zu bemerken ist.

§. 31.

Die Verpflichtung der von Uns angestellten und rescribirten Diener soll in den ordentlichen Sitzungen der Hof-Domainenkammer vorgenommen werden. Dem Director soll der Handschlag geleistet und vom ältesten stimmführenden Mitgliede der Hof-Domainenkammer der wirkliche Dienst-Eid abgenommen werden.

§. 32.

Es ist bei der Hof-Domainenkammer ein besonderes Geschäfts-Protocoll zu führen, ferner ein Abgangsbuch für die abgehenden Ausfertigungen, sowie ein Erinnerungsbuch für die zu erwartenden Berichte, Antworts-Kommunikate ꝛc., und der Geschäftsgang so einfach, als thunlich, einzurichten; die Reinschriften der Berichte, die Zahlungs-Anweisungen, die Konzepte der gefaßten

Digitized by Google

Beschlüsse, Kommunicate und die Abhörungs-Acte der Rechnungen sollen von allen ordentlichen Mitgliedern der Hof-Domainenkammer (und in Forstsachen auch von dem Hof-Forst-Inspectionsbeamten, sowie in Bausachen von dem für dieselben bestellten außerordentlichen Mitgliede), alle übrigen Ausfertigungen aber vom Directorium unterzeichnet werden, nachdem sie mit der Kontrasignatur des Sekretars versehen worden sind.

§. 33.

Alle bei der Hof-Domainenkammer Angestellten haben sich jeder Einwirkung auf die Entscheidung der Sachen ihrer Verwandten bis zum zweiten Grade der Seitenlinie canonischer Zählart, sowie der mit ihnen in gleichem Grade verschwägerten Personen, zu enthalten, auch während des deshalbigen Vortrags sich unaufgefordert zu entfernen.

§. 34.

Bei einer in der Stadt entstandenen Feuersbrunst haben der Director oder das dessen Stelle vertretende Mitglied, der Kassenkurator, die Hof-Domainenkassen-Offizianten, die Depositare und sämmtliche Subalternen im Hof-Domainenkammer-Lokale sich einzufinden, um, falls Gefahr für dasselbe zu besorgen wäre, alle zur Sicherung und Rettung der Kasse, Akten und Urkunden ꝛc. erforderlichen Veranstaltungen anzubefehlen bezüglich auszuführen und dabei behülflich zu seyn.

II.

Besondere Bestimmungen für einzelne Dienstzweige.

A. Hof-Domainengüter.

§. 35.

Es liegt der Hof-Domainenkammer ob, für die gehörige Erhaltung, Bewirthschaftung und Verbesserung der Hof-Domainengüter zu sorgen.

§. 36.

Sämmtliche Hof-Domainengüter sollen, soweit dieses noch nicht geschehen, nach und nach, auf vorhergegangene Anfrage bei Uns, und nachdem die desfallsigen Kosten verwilligt worden, vermessen, über den ganzen Umfang Karten, sowie über die Gutsgebäude, Grund- und Aufrisse nach dem dafür zu bestimmenden allgemeinen Maasstabe angefertigt werden.

§. 37.

In der Regel sollen die Güter oder einzelnen Domanial-Grundstücke in öffentlichem Termine an den Meistbietenden verpachtet werden.

§. 38.

Ein volles Jahr vor Ablauf der Pacht hat die Hof-Domainenkammer wegen der künftigen Benutzung jedes aus der Pacht fallenden Hof-Domainengutes bei Uns gutachtliche Vorschläge zu thun. Bei Unseren deshalbigen Entschließungen werden Wir den bisherigen Pachter vorzugsweise zu berücksichtigen geneigt seyn, wenn er die übernommenen Verpflichtungen getreulich erfüllt und das Gut nach richtigen ökonomischen Grundsätzen bewirthschaftet, auch verbessert hat, und wenn anzunehmen ist, daß er Offerten anderer Competenten nicht bedeutend nachstehe.

§. 39.

Wird der Weg des öffentlichen Ausgebots bei der anderweiten Verpachtung von Domanialgütern vorgezogen, so soll im Termine die Erklärung wegen des Zuschlags in der Art vorbehalten werden, daß der Meistbietende bis zur eingeholten höchsten Genehmigung, und insofern ein weiterer Termin angesetzt werden sollte, bis zu Unserer höchsten Entscheidung auf das Ergebniß dieses weitern Termins, bei welchem mit dem geschehenen höch-

Digitized by Google

sten Gebote der Anfang würde gemacht werden, gebunden bleibe, daß jedoch in dem einen Falle die Genehmigung schleunigst eingeholt, und in dem anderen längstens vor Ablauf von zwei Monaten der weitere Termin abgehalten werden und vor Ablauf eines weiteren Monates Unsere höchste Entschließung darauf erfolgen solle.

Das Ergebniß des Versteigerungs-Termins, worin ein der Hof-Domainenkammer annehmlich erscheinendes Gebot erfolgt ist, muß alsbald mit Beifügung des Protocolls und der im Termine vorgelegten Pachtbedingungen sowie des Ertrags-Anschlages, zur Entscheidung an Uns unterthänigst einberichtet werden.

§. 40.

Nachdem die Pachtung zugestanden worden, hat die Hof-Domainenkammer, mit Rücksicht auf die abgeschlossenen Pachtbedingungen, für die Berichtigung der Sicherheitsleistung und Ausfertigung des Pachtbriefes zu sorgen, und sodann zur Wandelzeit entweder durch ein Mitglied der Hof-Domainenkammer oder einen anderen, besonders zuverlässigen bevollmächtigten sachkundigen Hof-Domainenbeamten, und nach Befinden mit Zuziehung des Hof-Baubeamten, die Ab- und Zulieferung des Gutes ordnungsmäßig vornehmen zu lassen.

§. 41.

Die Hof-Domainenkammer hat darauf Bedacht zu nehmen, daß, soweit es die örtliche Lage zuläßt, die einzelnen landesherrlichen Grundstücke, besonders wenn es bei dem Ausbieten derselben nach der bisherigen Erfahrung an Pachtliebhabern mangelt, zu den Vorwerksgütern geschlagen, diese auch, sobald sich dazu Gelegenheit ergibt, durch Ankauf oder Austausch nach Möglichkeit vergrößert werden.

§. 42.

Die Hof-Domainenkammer hat nicht nur für gute Bewirthschaftung der herrschaftlichen Vorwerke zu sorgen, sondern auch dafür, daß die Gebäude in gutem baulichen Zustande erhalten werden. Die betreffenden Mitglieder sollen sich, um in dieser Hinsicht zweckmäßige Vorschläge thun zu können, auf vorkommenden Dienstreisen, namentlich bei Guts-Ueberlieferungen an aufziehende Pachter, an Ort und Stelle eine vollständige Kenntniß von der Gutsbeschaffenheit, und insbesondere von der Wirthschaftsführung des Pachters verschaffen.

§. 43.

Es ist hinsichtlich der Baugebrechen bei künftig verpachtet werdenden Domainengebäuden stets das Ministerial-Ausschreiben vom 1sten März 1827 zur Anwendung zu bringen und dieses in den Pachtbedingungen und Pachtverträgen ausdrücklich zu bemerken.

§. 44.

Die Hof-Domainenkammer hat die Vorschläge wegen der im nächsten Jahre auf Kosten der Hof-Domainenkasse auszuführenden Neubaue und herzustellenden Baugebrechen durch den betreffenden Hof-Rentmeister und Hof-Baubeamten gemeinschaftlich, unter genauer Unterscheidung der nothwendigen und blos nützlichen Bauten, im Monate Juni jeden Jahres anfertigen zu lassen und mit Angabe des ungefähr erforderlichen Materialien- und Baar-Kostenaufwandes einzuziehen, alsdann dieselben mit ihren Beschlüssen, ob und was neu gebaut oder ausgebessert werden solle, dem Hofbaubeamten zurückzugeben, damit dieser nun die bestimmten Kosten-Ueberschläge genau und mit möglichster Ersparniß der Kosten, nach den Hof-Rentamtsbezirken aufstelle, und dieselben in doppelter Ausfertigung mit Beifügung der erforderlichen Risse längstens bis Ende des Augustmonates wieder einreiche.

§. 45.

Sobald hierauf der Bau-Etat Unsere höchste Genehmigung erhalten hat, soll die Hof-Domai-

Digitized by Google

nenkammer dem Hof-Baubeamten, zur Ausführung der genehmigten Baupläne, die berichtigten oder ermäßigten Anschläge zufertigen, und gleichzeitig wegen Verabfolgung des aus den Hausfideicommiß-Waldungen abzugebenden Gehölzes (dessen Werth zum Oekonomie-Preise in der betreffenden Forstrechnung zu vereinnahmen und in der betreffenden Baurechnung zu verausgaben ist), sowie wegen etwaiger Leistung der Baudienste und Auszahlung der Kostenbeträge auf Anweisung des ausführenden Hof-Baubeamten aus den dazu verwilligten Verlagen, das Nöthige an die Behörden erlassen.

§. 46.

Was die Revision jedes einzelnen Baues betrifft, so liegt solche dem betreffenden Hof-Baupersonal und dem Hof-Rentmeister gemeinschaftlich ob, und sind die, nach vollendeten Bauten, für jeden Rentereibezirk aufgestellten und gehörig bescheinigten Kostenrechnungen, nachdem dieselben mit den Bau-Verzeichnissen (s. §. 44) verglichen und die etwa erforderlichen Ausstellungen gemacht und zur Erledigung gebracht worden, zur Ertheilung des Unserer höchsten Genehmigung unterliegenden Ausgabebefehls festzusetzen.

§. 47.

Im Monate März jedes Jahres hat die Hof-Domainenkammer über die bei dem Fruchtverkaufe bis zur Aernte, sowie wegen etwaigen Vorschusses an Saatfrüchten an bedürftige Unterthanen zu befolgenden Grundsätze, unter Mittheilung ihrer deshalbigen Ansicht, bei Uns unterthänigst anzufragen.

§. 48.

Die Hof-Domainenkammer ist ermächtigt, Consense zur Veräußerung zins-, lehn-, zehnt- und dienstpflichtiger Grundstücke, oder zur Zerstückelung solcher Grundstücke, sowie Consense zur Verpfändung derselben zu ertheilen, und die betreffenden Hof-Rentämter in jedem einzelnen Falle dafür zu ermächtigen, insoweit diese Consense nach der Verordnung vom 17ten Juli 1828 erforderlich sind.

Wegen Ertheilung der Consense dieser Art in Beziehung auf Erbleihegüter ist aber stets Unsere höchste Einwilligung einzuholen.

B. Konzessionen.

§. 49.

Die Hof-Domainenkammer hat dafür Sorge zu tragen, daß das Recht zur Ertheilung von Konzessionen zu Ausübung von bestimmten Gewerben, zum Gypsbrechen und Stampfen, zu Ziegeleien, zum Kalkbrennen, zu Anlegung von Mühlen, zur Herbergierung, zum Bier- und Branntweinschank gehörig conservirt und die Konzessionen zeitig erneuert werden.

C. Forst-, Jagd- und Fischereiwesen.

§. 50.

Die technische Verwaltung des Forst-, Jagd- und Fischereiwesens sowie die Handhabung der Polizei und Disciplin im Forst-, Jagd- und Fischereiwesen steht unter der von Uns angeordneten Hof-Forst-Inspection, nach Maasgabe der für diese ertheilten Dienst-Anweisung, und der Hof-Domainenkammer liegt die Oberaufsicht über die gehörige Ausführung dieser Dienst-Anweisung ob.

§. 51.

Alle finanziellen und sonstigen Interessen besorgt die Hof-Domainenkammer, weshalb diese dafür zu wirken hat, daß die in dieser Beziehung der Hof-Forst-Inspection obliegenden technischen Geschäfts- und Vorarbeiten gründlich und zeitig erledigt, die Forstregister zeitig eingezogen, und den Hof-Rentämtern spätestens im Monate September, die Mastregister gleich nach deren Abschlusse, sowie Auszüge der Bußregister über die Werths-, Schadens- und Pfände-Gelder vierteljährig, zur Erhebung des Geld-Aufkommens, zugefertigt werden.

Digitized by Google

§. 52.

So wie die Hof-Domainenkammer es sich angelegen seyn lassen soll, alle vertragsmäßig oder sonst rechtlich begründeten Verpflichtungen auf Naturalholz oder sonstige Abgaben zu erfüllen, so ist es auch deren besondere Pflicht, darauf strenge zu sehen, daß alle nicht gehörig begründeten Ansprüche zurückgewiesen, Lasten und Servituten, welche auf den Forsten haften, festgestellt, vermindert und wo möglich abgelöset, auch durchaus keine Eingriffe gestattet werden.

§. 53.

Es ist dahin zu wirken, daß nach und nach die Hof-Forste vermessen, chartirt, fest begrenzt und taxirt werden, und die Hof-Domainenkammer hat deswegen, nach Anhörung des Gutachtens der Hof-Forst-Inspection über die successive Ausführung dieser Vorschrift und die damit verbundenen Kosten, besondere Anträge bei Uns zu stellen.

D. Etats- und Rechnungswesen.

§. 54.

Ueber die ständigen Einnahmen an Geld- und Naturalien, welche im Laufe eines nächstkünftigen Jahres zu erheben sind, sowie über dergleichen unständige und zufällige, welche in gedachtem Jahre wahrscheinlich nach einem approximativen, auf durchschnittliche Berechnung zu gründenden Ueberschlage zur Erhebung kommen, hat die Hof-Domainenkammer jährlich, und zwar vor dem Schlusse des vorhergehenden Jahres, einen Grund-Etat aufzustellen und solchen zu Unserer höchsten Genehmigung unterthänigst einzureichen.

§. 55.

Zu Materialien des Grund-Etats dienen

a. hinsichtlich des Ständigen:
die früheren Renterei- und sonstigen Jahres-Rechnungen;

b. hinsichtlich des Unständigen:
die von den Hof-Rentbeamten, nach Mustern, welche die Hof-Domainenkammer zu ertheilen hat, aufzustellenden Special-Etate, sowie etwa sonstige, bei der Hof-Domainenkammer vorhandene, Nachrichten über außerordentliche Einnahmen resp. höchste Befehle wegen außerordentlicher Ausgaben.

§. 56.

Die Special-Etate sind von den Calculatoren genau zu prüfen und gehen sodann mit den übrigen bezüglichen Akten an den zugleich mit der Buchhalterei beauftragten Sekretar der Hof-Domainenkammer, um den Grund-Etat aufzustellen.

§. 57.

In einer besonders hierzu anzuberaumenden Plenar-Sitzung wird der aufgestellte Grund-Etat genau revidirt und nach Erfordern berichtigt; und hierauf ist derselbe Uns berichtlich vorzulegen.

§. 58.

Der Grund-Etat dient, nachdem derselbe Unsere höchste Genehmigung erhalten hat, der Hof-Domainenkammer dergestalt zum Anhalt, daß

a. die unständigen Einnahmen, so wie sie nach und nach fällig und als wirklich constatirt werden, durch besondere Verfügungen den Hof-Rentämtern resp. der Hof-Domainenkasse zur Erhebung und Berechnung überwiesen werden;

b. kein Ausgabe-Titel ohne Unsere weitere höchste Genehmigung überschritten werden, auch keine, den Betrag von zwanzig Thalern überschreitende, Ausgabe ohne Unsere besondere höchste Genehmigung geschehen darf, in Beziehung auf den mobilen Bau-Fonds aber, insoweit über dessen Verwendung nicht etwa in dem höchstgenehmigten

Digitized by Google

Grund-Etate bereits specielle Bestimmungen enthalten sind, bezüglich auf jedes betreffende Gebäude specielle höchste Verwilligung ausgewirkt werden muß.

§. 59.

Behufs einer steten Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben bei den Hof-Rentämtern resp. bei der Hof-Domainenkasse sind monatliche Situations-Etats von den Rechnungsführern an die Hof-Domainenkammer einzusenden, in welchen die laufenden Einnahmen und Ausgaben von den aus früheren Jahren getrennt aufzuführen, auch die bei den Rentereien verbleibenden Rückstände aus früheren Jahren anzumerken sind.

Bei Revision dieser Situations-Etate muß mit darauf geachtet werden, daß bei den Rentereien von eingenommenen Geldern, nach Abzug der daraus geleisteten, auf die Rentereien angewiesenen Zahlungen resp. der Ablieferungen an die Hof-Domainenkasse nicht mehr baarer Bestand verbleibe, als zu den etatsmäßigen Ausgaben vorräthig zu halten ist.

In der Regel, und wenn nicht bedeutendere und dringende Ausgaben ein Mehreres erfordern, darf bei einer der gedachten Specialkassen der baare Bestand 300 Thaler nicht übersteigen, wonach sich die Special-Rechnungsführer bei den Einzahlungen zur Hof-Domainenkasse zu richten haben, und worauf daher von der Hof-Domainenkammer streng zu halten ist.

§. 60.

Jede Jahres-Rechnung begreift hinsichtlich des Zeitraums, in welchem die Einnahmen und Ausgaben derselben fällig werden, das Kalenderjahr, die Operationen für dieses Rechnungsjahr dauern aber noch während der ersten fünf Monate des nächstfolgenden Jahres dergestalt fort, daß alle bis dahin Statt gehabten Einnahmen und Ausgaben, welche dem verflossenen Jahre angehören, in die Rechnung des verflossenen Jahres eingetragen werden, mithin erst mit Ablauf des Monats Mai des dem Rechnungsjahre zunächst folgenden Jahres die Rechnung geschlossen wird und die hiernach bleibenden Rückstände in die Rechnung des folgenden Jahres übergehen, wo dieselben von den Einnahmen und Ausgaben des laufenden Rechnungsjahres getrennt zu berechnen sind.

§. 61.

Die Aufstellung der vorgedachtermaßen geschlossenen Jahres-Rechnung und die Einsendung derselben zur Hof-Domainenkammer muß von jedem Rechnungsführer binnen den nächstfolgenden Monaten Juni und Juli bewirkt werden. Nur bei eintretenden außerordentlichen Hindernissen kann die Hof-Domainenkammer eine weitere angemessene Frist gestatten.

§. 62.

Ueber die Jagd-Revenüen in sämmtlichen Hof-Rentereibezirken wird, zu besserer Uebersicht solcher Revenüen, eine besondere Rechnung durch den Hof-Kassencontroleur, als Hof-Jagdkassirer dergestalt geführt, daß solcher diese Revenüen theils unmittelbar, nämlich für das in hiesiger Residenz verkauft werdende Wildpret aus den Hof-Forsten, theils mittelbar, nämlich Pachtgelder, sowie den Erlös für Wildpret, welches von den Hof-Forstbedienten zerwirkt und verkauft wird, desgleichen sonstiges Aufkommen durch die Hof-Rentämter resp. durch die Hof-Revierförster erhebt.

§. 63.

Hinsichtlich des Schlusses der vorgedachten Rechnung, deren Aufstellung und Einsendung an die Hof-Domainenkammer, gelten dieselben Vorschriften, welche in vorstehenden bezüglichen Paragraphen für die übrigen Rechnungen enthalten sind.

Digitized by Google

E. Rechnungs-Prüfung und Abhörung.

§. 64.

Sämmtliche Rechnungen werden der dem Calculatur-Personal obliegenden Prüfung unterworfen, welchem das hierbei zu beobachtende Verfahren durch specielle Dienst-Instruction vorgeschrieben ist.

§. 65.

Die bei der Prüfung nöthig befundenen Bemerkungen sind, bevor solche dem Rechnungsführer zur Beantwortung und Beibringung des Fehlenden (wozu eine angemessene Frist zu gestatten ist) zugefertigt werden, vom Referenten zu revidiren.

§. 66.

Nach Statt gehabter Beantwortung der im vorstehenden §. erwähnten Probatur-Bemerkungen wird entweder in einer besonders dazu anzuberaumenden Sitzung alsbald zur Rechnungs-Abhörung geschritten, bei welcher der betreffende Calculator zugegen seyn muß, oder es wird, und zwar in der Regel bei bedeutenderen Rechnungen, jene Beantwortung des Rechnungsführers dem Calculator zur weiteren gutachtlichen Aeußerung zugefertigt und erst nach Eingang der letzteren die Rechnungs-Abhörung vorgenommen.

§. 67.

Nach Statt gehabter Rechnungs-Abhörung formirt der Calculator noch die Abschlüsse derjenigen einzelnen Rubriken, bei welchen sich etwas zu erinnern gefunden hätte und welche daher, bei der Prüfung, noch nicht abgeschlossen werden konnten, auf den Grund der, bei der Rechnungs-Abhörung ertheilten, Beschlüsse und ziehet sodann den Haupt-Abschluß.

§. 68.

Nachdem die Rechnung vorstehendermaßen abgeschlossen worden, findet eine zweite Prüfung des Calculs dadurch Statt, daß der zweite Calculator die vom ersten geprüften Rechnungen, und der erste die vom zweiten geprüften Rechnungen revidirt und etwa bemerkte Irrthümer behufs der Abänderung zur Sprache bringt.

§. 69.

Nach vorgedachter zweiter Revision und wenn die Abschlüsse überall richtig befunden, oder etwa gefundene Irrthümer berichtigt worden, wird die Rechnung auf den Grund des in einer Sitzung zu fassenden mündlichen Beschlusses, mit der, die Statt gehabte Abhörung bezeichnenden, Schlußformel versehen und von sämmtlichen Mitgliedern der Hof-Domainenkammer unterzeichnet.

F. Buchhalterei.

§. 70.

Die Buchhalterei liegt dem Sekretar (vergl. §. 57) neben den Seeretariatsgeschäften mit ob. Derselbe hat demnach

§. 71.

in dafür für jedes Rechnungsjahr anzulegenden geeigneten Büchern sämmtliche unständige Einnahmen, sowie die etwa vorfallenden Abänderungen an solchen Revenüen, welche nur für eine gewisse Zeit von Jahren als ständig zu betrachten sind, z. B. Pachtgelder, Conzessionszinsen ꝛc., auf den Grund der desfalls erlassen werdenden Verfügungen dergestalt zu notiren, daß dergleichen Einnahmen für die Hof-Domainenkasse sowie für jede Hof-Renterei resp. für die Jagdkasse separat aufgeführt werden.

§. 72.

In gleicher Weise sind die Ausgaben zu notiren und im Annotationsbuche die Soll-Ausgabe vorzusetzen.

Digitized by Google

§. 73.

Sobald der Betrag eines Ausgabe-Titels, wie solcher im Grund-Etat sich aufgeführt findet, durch Anweisungen darauf erschöpft ist, hat der Buchhalter hiervon Anzeige zu machen.

§. 74.

Kein Vereinnahmungsbefehl und keine Zahlungs-Anweisung darf abgehen, bevor der Buchhalter darauf bemerkt hat, daß der Betrag notirt worden.

§. 75.

Die vorerwähnten Annotationen der Einnahmen und Ausgaben dienen der Calculatur bei der Prüfung der Jahres-Rechnungen mit zum Anhalte.

G. Depositenwesen.

§. 76.

Die Urkunden, Werthpapiere und Gelder, deren Deposition unter mehrfachen Verschluß von der Hof-Domainenkammer verfügt wird, sind von dem Secretar als erstem, und von dem Archivar als zweitem Depositar, gemeinschaftlich zu hinterlegen und dergestalt zu verschließen, daß jeder einen besonderen Schlüssel führt.

§. 77.

Eine weitere Kuratel über die Depositen wird von einem hierzu bestellten Mitgliede der Hof-Domainenkammer geführt, welchem gleichfalls ein besonderer Verschluß obliegt.

§. 78.

Nur im Beiseyn des Kurators und beider Depositare darf eine verordnete Hinterlegung oder eine Zurücknahme des Hinterlegten Statt finden.

§. 79.

Würde einer der vorgedachten Beamten durch Krankheit oder sonst verhindert werden, einem der in vorstehendem §. erwähnten Geschäfte persönlich beizuwohnen; so hat derselbe hiervon dem Directorium Anzeige zu machen und dessen Verfügung zu erwarten.

§. 80.

Das Depositions-Protocoll führt der erste Depositar und ist in demselben neben dem Gegenstande der Hinterlegung, die Verfügung, worauf letztere sich gründet, anzuführen, auch ist die Ordnungs-Nummer des Protocolls auf jedem hinterlegten Gegenstande zu bemerken.

III.

Von dem Directorium.

§. 81.

Das Directorium vertheilt die nicht schon einzelnen Mitgliedern im Allgemeinen durch Unsere höchste Bestimmung zugewiesenen Arbeiten, ordnet außerordentliche Sitzungen, so oft solche das Beste des Dienstes erheischt, an, leitet den Vortrag, sorgt für eine zweckmäßige und gründliche Behandlung der Geschäfte, hat die obere Aufsicht auf die Dienstführung der Subalternen, und läßt die mit Arbeit Ueberladenen für die Zeit des deshalbigen Bedürfnisses durch andere minder Beschäftigte erleichtern.

Seine Aufsicht und Leitung beziehet sich nicht blos auf die Art und Regsamkeit des Geschäftsganges, sondern auch auf die Bearbeitung selbst, indem es ihm obliegt, darüber zu halten, daß der allgemeine Zweck der Verwaltung nie aus den Augen verloren und Widerspruch in den Verfügungen verhütet werde.

§. 82.

Das Directorium hat nach Ermessen die einzelnen Mitglieder der Hof-Domainenkammer für

Digitized by Google

die verschiedenen Dienstzweige als regelmäßige Referenten und Correferenten zu bezeichnen, jedoch die Vorträge in Forst-Rechnungssachen nicht dem Oberforstmeister, welcher für alle übrigen Forstsachen Referent ist, sondern einem andern Kammermitgliede zuzutheilen.

§. 83.

Sämmtliche eingehenden Sachen werden von dem Directorium eröffnet und mit Bemerkung des Eingangstages und des etwa besonders bestellten Referenten, dem Secretar zugeschickt. Auf diejenigen Sachen, welche als eilig erscheinen, und worauf sogleich die geeignete Verfügung zu nehmen steht, hat der Director solche ohne Weiteres zu ertheilen; das deshalbige Conzept aber ist von den Mitgliedern der Hof-Domainenkammer ebenfalls zu unterzeichnen, damit deren Jedes in der vollständigen Kenntniß des Ganzen erhalten und in den Stand gesetzt werde, seine etwa abweichende Meinung dabei zu bemerken und solchergestalt einen anderen Beschluß zu veranlassen.

§. 84.

Das Directorium hat auf die genaue Befolgung des §. 91 zu halten, darf jedoch, im Fall ein oder mehrere Mitglieder fehlen und die Wichtigkeit der Sache nach seinem Ermessen die Mitberathung derselben wünschen läßt, die Aussetzung bis zu einer der nächsten Sitzungen verfügen.

Es hat die Sachen, welche nach dem Protocoll in der Sitzung nicht erledigt worden sind, in eine besondere, nach den Referenten abgetheilte, Liste eintragen zu lassen und nöthigenfalls auf die Beförderung dieser Sache einzuwirken. Ferner ist von ihm darüber zu halten, daß die Unterzeichnung der nicht in der Sitzung vorgelegten Conzepte und Reinschriften binnen einer angemessenen kurzen Frist bewirkt werde.

§. 85.

Um des Fleißes und der Ordnung des Kanzleipersonals sich zu versichern, hat das Directorium von Zeit zu Zeit die Protocolle nebst den Erinnerungs-, Ausfertigungs- und Abgangsbüchern, sowie die Repositur-Register einzusehen und deren Richtigkeit theilweise zu prüfen, oder dazu ein Mitglied des Kollegiums zu beauftragen.

§. 86.

Das Directorium hat einen jeden bei der Hof-Domainenkammer angestellten oberen oder unteren Diener zu seiner Pflicht, nöthigenfalls mit Ernst und Nachdruck, anzuweisen; auch zugleich dahin zu sehen, daß Keiner aus den Schranken des ihm zu Theil gewordenen Berufes eigenmächtig heraustrete und dem Anderen Eintrag thue, oder dessen zu gehöriger Amtserfüllung nothwendige Ehrliebe kränke. In den Fällen, welche zu einer Disciplinar- oder härteren Bestrafung, oder zur Suspension sich eignen, hat das Directorium die erforderliche Verfügung oder Berichtserstattung des Collegiums zu veranlassen.

§. 87.

Dasselbe hat bei eingetretenem Tode eines Mitgliedes der Hof-Domainenkammer oder eines sonst dabei angestellten Dieners sofort dafür zu sorgen, daß die in dessen Wohnung befindlichen Aktenstücke und andere zur Hof-Domainenkammer gehörigen Gegenstände durch den Secretar, oder den, welcher dessen Stelle vertritt, versiegelt und nachher an den gehörigen Ort abgeliefert werden. Auch ist von einem solchen Ableben, sowie von der Erledigung einer jeden anderen, höchsten Orts wieder zu besetzenden Stelle im Geschäftskreise der Hof-Domainenkammer, ohne Verzug Anzeige des Collegiums an Uns zu veranlassen. Letzteres ist ebenfalls zu thun, so oft die einstweilige Verwaltung einer solchen Stelle — außer dem Falle der Beurlaubung oder einer, die Hoffnung baldiger Genesung zulassenden, Krankheit — angeordnet werden muß.

§. 88.

Im Falle der Abwesenheit oder anderen Verhinderung des Directors oder des, das Directo-

Digitized by Google

rium führenden, ersten Mitgliedes der Hof-Domainenkammer, liegen dem auf ihn folgenden ordentlichen Mitgliede die Directorialgeschäfte ob.

IV.

Von den stimmführenden Mitgliedern.

§. 89.

Alle zum mündlichen Vortrage geeigneten Sachen müssen regelmäßig in der nächsten Sitzung nach deren Zutheilung, bei besonderen Umständen aber in der zweiten nach dieser Statt findenden Sitzung unfehlbar vorgetragen werden. In Ansehung der dem Oberforstmeister, und der dem außerordentlichen Mitgliede für Bausachen obliegenden Vorträge ist die Einrichtung zu treffen, daß dieselben in der Regel wöchentlich nur einmal Statt finden.

Die möglich schnellste Beförderung derjenigen Sachen, welche zur schriftlichen Bearbeitung entweder vom Directorium besonders bei der Zutheilung oder vom Collegium nach dem mündlichen Vortrage bestimmt worden, wird dem Referenten und den übrigen Abstimmenden zur Pflicht gemacht.

§. 90.

So wie die Hof-Domainenkammer überhaupt, eben so sollen deren für einzelne Dienstzweige besonders bestellte Referenten ihre Thätigkeit nicht auf die Bearbeitung derjenigen Sachen beschränken, welche der gewöhnliche Geschäftsgang ihnen zuführt; vielmehr haben sie unaufgefordert eine genaue Kenntniß von allen wesentlichen Gegenständen, sowohl in persönlicher als sachlicher Hinsicht, sich zu verschaffen, zweckdienlich erachtete Vorschläge zur Abstellung vorhandener Gebrechen und zu Verbesserungen, unter steter Beachtung der Oertlichkeit und anderen Umstände, zu machen, auch wegen der Disciplinar- oder sonstigen Ahndung der zu ihrer Kenntniß kommenden Amtsvergehungen pflichtmäßige Einleitung zu treffen.

§. 91.

Ein jeder Referent ist für die aktenmäßige und sonst treue Darstellung der von ihm vorgetragenen Sachen verantwortlich.

§. 92.

Die Referenten werden so viel als thunlich die gefaßten Beschlüsse in denen Sachen, worin nicht schriftlich abgestimmt worden ist, zu mehrerer Abkürzung des Geschäftsganges, gleich als Conzepte in der üblichen Form niederschreiben.

§. 93.

In allen vorgetragenen Sachen ist der Beschluß vom Referenten vollständig zu den Acten, und zwar, wenn es nicht in der Sitzung geschehen wäre, binnen den nächsten 24 Stunden nach derselben, aufzuzeichnen und dem Secretariate zu überschicken, insofern nicht in besonders wichtigen Sachen der Entwurf eines an Uns unterthänigst zu erstattenden Berichts oder der zu erlassenden Verfügung alsbald vom Referenten selbst gefertigt wird.

Damit in der Sitzung jede Störung der Aufmerksamkeit auf den Vortrag vermieden werde, ist das oben gedachte Niederschreiben der Beschlüsse erst nach Beendigung der Vorträge vorzunehmen, ebenso wie erst alsdann die vorgelegten Conzepte und Reinschriften zu unterzeichnen sind.

§. 94.

In denjenigen Fällen, worin der mündliche Vortrag der Mehrzahl des Collegiums nicht genügt, soll ein schriftlicher Vortrag mit weiteren schriftlichen Abstimmungen Statt finden.

Nach beendigtem Umlaufe einer schriftlich bearbeiteten Sache gelangt dieselbe zum Referenten zurück, welcher sodann in der nächsten Sitzung über die etwaige Verschiedenheit der Meinungen einen kurzen Vortrag zu halten und den Beschluß niederzuschreiben hat.

Digitized by Google

§. 95.

Von keiner Sache dürfen dazu gehörende oder beigelegte Aktenstücke ohne deshalbige Bescheinigung zurückbehalten werden.

§. 96.

In Rechnungssachen haben die Referenten, wenn gleich die Probatur die Richtigkeit bescheinigt hat, doch durch Nachrechnung und Vergleichung an einzelnen Stellen sich zuweilen von der Richtigkeit der gedachten Bescheinigung zu überzeugen, bevor Zahlungs- oder andere Verfügungen beschlossen werden.

§. 97.

Die Conzepte unterthänigster Berichte oder zu erlassender Verfügungen müssen zunächst vom Referenten, sodann auch von den übrigen Mitgliedern geprüft und unterzeichnet werden.

Würden wesentliche Abänderungen des Inhaltes oder der Form von Anderen, als dem Referenten, für nöthig erachtet seyn; so ist die Sache diesem zuzusenden, welcher, im Falle einer abweichenden Ansicht, solche spätestens in der nächsten Sitzung zum nochmaligen Vortrage bringen muß. Auch wegen angeblicher nicht wesentlichen Mängel des Conzepts soll eine Sache niemals länger als bis zur nächsten Sitzung zurückbehalten werden; vielmehr sollen binnen dieser Frist so bald als thunlich von demjenigen Mitgliede, welches die Mängel zuerst bemerkt, solche verbessert oder das Conzept dem Referenten oder Secretar zugeschickt werden, um das Erforderliche noch zu wahren oder etwa deshalbige Zweifel in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzubringen.

§. 98.

Eine besondere Abstimmung dem Berichte beizulegen, ist jedem Mitgliede in dem Falle gestattet, wo der von der Mehrheit genehmigte Bericht die für die abweichende Meinung angeführten Gründe nicht vollständig enthält. Es genügt aber nicht, dieselbe erst der Reinschrift beizufügen, sondern die übrigen Mitglieder der Hof-Domainenkammer müssen sie gehörig mitgetheilt erhalten haben, um noch nachträglich in den Bericht die ihnen in dieser Hinsicht zweckdienlich scheinenden erläuternden oder widerlegenden Bemerkungen aufnehmen zu lassen.

Der Beisatz: „ad majora“ oder eine ähnliche, den eigentlichen Gegenstand oder die Gründe der Mißbilligung bei der Unterschrift im Zweifel lassende Bemerkung ist durchaus unstatthaft.

§. 99.

Die übrigen speciellen Dienstgeschäfte des Subaltern-Personals der Hof-Domainenkammer, desgleichen der Hof-Rentmeister und des Forstpersonals sind durch die jedem Einzelnen ertheilte oder noch ertheilt werdende ausführliche Dienst-Instruction vorgeschrieben.

Alle, die es angehet, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift gegeben zu Wilhelmshöhe am 20sten Juli 1838.

Friedrich Wilhelm.

(K. S.)

Für den abwesenden Minister des K. Hauses:
Vt. Koch.

Gesetz

vom 20sten Juli 1838,

die Erhebung der unständigen Gebühren der Renterei- und directen Steuer-Beamten ꝛc. mittelst des Stempels betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, mit Zustimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz.

Digitized by Google

§. 1.

Vom 1sten August 1838 an sollen die bisher von den Renterei- und directen Steuer-Beamten bezogenen unständigen Gebühren zur Staatskasse fließen, und nach dem angedruckten Tarif, mittelst des Stempels erhoben werden. Den Renterei-beamten bleiben an unständigen Dienst-Einnahmen nur die Prozente für Erhebung der Brandkassen-gelder, und wegen Erhebung der Zinsen für die Landeskredit-Kasse eine Vergütung bis zu zwei Prozenten, ferner die Depositengebühren.

§. 2.

Die Erhebung der Abschrifts-Gebühren bei den oberen Verwaltungs- und Finanz-Behörden soll ebenwohl mittelst des Stempels, nach Nr. 9 des Tarifs, bewirkt werden.

§. 3.

Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen, wonach bisher eine Befreiung von den in Frage stehenden Gebühren statt gefunden hat, bleiben in Kraft.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 20sten Juli 1838.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Hanstein.

Digitized by Google

Tarif

der, statt der bisherigen unständigen Gebühren der Renterei- und directen Steuer-Beamten, sowie statt der Abschrifts-Gebühren der oberen Verwaltungs- und Finanz-Behörden eintretenden Stempelsätze.

	gGr.
1) Für das Ueberschreiben des Grundeigenthums und der sonstigen Realgerechtsame in den betreffenden Steuerbüchern:	
a. in den Orten, deren Gemarkungen katastrirt sind, bei einem nach §. 12 der Verordnung vom 30sten November 1822 zu ermittelnden Werthe	
unter 50 Thaler	1
von 50 bis 100 Thaler	2
von mehr als 100 bis 200 Thaler	4
und von je weitern 100 Thalern zwei Groschen mehr, jedoch im Ganzen nicht über 6 Thaler;	
b. in den Orten, wo die Katastrirung noch nicht Statt gefunden hat, bis dies geschehen seyn wird, ein den bisherigen Gebühren entsprechender oder denselben möglichst gleichkommender Stempel, dessen Größe durch Ministerial-Ausschreiben besonders bekannt gemacht werden wird.	
Für das Ueberschreiben des Grundeigenthums, welches zum Zwecke einer Verkoppelung vertauscht wird, ingleichen für das Ueberschreiben der Grundgefälle in den Renterei-Zinslagerbüchern, findet die Erhebung von Gebühren nicht Statt.	
2) Von der Erneuerung von Erbleihe-, Meier- und anderen dergleichen Verträgen, auch Rottconcessionen, ein den bisherigen Gebühren entsprechender (oder demselben soviel thunlich gleichkommender) Stempel.	
3) Von Pacht- und Miethcontracten, von je 100 Thalern des Pacht- oder Miethzinses für die Dauer des Vertrages	4
jedoch im Ganzen nicht über 8 Thaler und niemals, wenn auch der gedachte Zinsbetrag 100 Thaler nicht erreicht, unter 4 gGr.	
4) Von der eigenthümlichen Erwerbung von Rottstücken	6
5) Von Gewerb-Concessionen	6
6) Von Auszügen aus den Steuerkatastern, Flur- und Lagerbüchern, Registern ꝛc., einschließlich des durch die Verordnung vom 30sten November 1822, §. 17, Nr. 4 angeordneten Stempels,	
a. in der Regel:	
für den ersten Bogen	7
für jeden weiteren Bogen	3
b. ausnahmsweise:	
zum Zwecke der Verkoppelung von Grundstücken, für jeden Bogen	2
behufs der Ablösung von Grundlasten, für jeden Bogen	1½
7) Für die Vertheilung von Grundabgaben, soweit sie nicht bei einer Vertauschung zum Zweck der Verkoppelung Statt findet:	
a. von jedem Stück, worauf eine Abgabe repartirt wird	1
b. wenn die Vertheilung eines geschlossenen Gutes in aliquote Theile Statt findet, von jedem solchen Theile	2
Daneben wird	
c. der Stempel für den Kataster-Auszug nach Nr. 6 angesetzt. Geschieht aber die Vertheilung nicht auf den Grund eines solchen Auszugs, sondern wird dazu ein besonderer Plan angefertigt, für jeden Bogen dieses Plans	3
8) Von Veräußerungs-Consensen, Bescheinigungen und Beglaubigungen	4
9) Abschrifts-Gebühren für den Bogen	2
wenn die dritte Seite nicht erreicht ist	1

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1838. — Nr XI. — August.

Verordnung
vom 31sten August 1838,

die Vollziehung des Gesetzes vom 30sten December 1837 über die Aufhebung des Mühlenbannrechtes, betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

erlassen zur Vollziehung des Gesetzes vom 30sten December 1837, die Aufhebung des Mühlenbannrechtes betreffend, folgende Vorschriften:

§. 1.

Die nach §. 3, a, des vorangezogenen Gesetzes erforderliche Nachweisung kann unbeschadet anderer Beweismittel beschafft werden, entweder:

durch Mühlenregister, insoweit solche in einer, den Gegenstand der Nachweisung erschöpfenden, Art geführt worden sind, oder:

durch das, mittelst Handgelöbnisses an Eidesstatt zu bekräftigende, Zeugniß der vormals bannpflichtigen Mahlgäste über die durchschnittliche jährliche Quantität der in den betreffenden sechs Jahren in der Bannmühle für sie gemahlenen, geschrotenen und geschlagenen Früchte, oder:

durch Abschätzung des jährlichen Bedarfes der vormals Bannpflichtigen an Früchten jeder Art. Eine solche Abschätzung geschieht nach der Kopfzahl oder mit Rücksicht auf die bestehenden Haushaltungen durch die Ortstaratoren der, dem Bannrechte unterworfen gewesenen, Gemeinde, oder, nach Befinden, durch andere geeignete und zu diesem Behufe besonders eidlich zu verpflichtende Schätzer.

§. 2.

Die nach dem vorstehenden §. eintretenden Verhandlungen finden, auf Nachsuchen des früheren Bannberechtigten, vor dem Kreisamte statt, in dessen Bezirke die Bannmühle liegt.

§. 3.

Das Kreisamt hat dabei die betreffenden Orts-Polizeibehörden über etwa entstehende Zweifel an der Richtigkeit der, als Beweismittel vorgelegten, Mühlenregister zu hören, und zugleich, falls eine Abhörung von Zeugen oder Schätzern stattfindet, im allgemeinen, und insbesondere durch Hinzuziehung der Ortsvorstände, auf eine möglich vollständige und zuverlässige Aussage jener Personen hinzuwirken.

§. 4.

Ebenso ist auf eine genügende Feststellung der Größe der in dem fraglichen Zeitraume in Ansehung der verschiedenen Fruchtgattungen herkömmlich bestandenen Vergütung an Molter, Schlaglohn ꝛc. Bedacht zu nehmen.

§. 5.

Das nach §. 3, b, des gedachten Gesetzes vorgeschriebene Mühlenregister ist nach dem anliegenden Muster zu führen. Das betreffende Kreisamt hat auf der ersten Seite desselben die Zahl der Blätter zu bemerken, und jedes Blatt mit einem Zeichen zu versehen.

(Ausgegeben zu Cassel am 8ten September 1838).

Digitized by Google

§. 6.

Zu der, im §. 3 unter c des mehrgedachten Gesetzes vorgeschriebenen, Nachweisung eines gehörigen Mühlenbetriebs ist erforderlich:

1) die Bescheinigung der Orts-Polizeibehörde darüber, daß Beschwerden der Mahlgäste über etwaige, diesen von den Mühlenbesitzern widerfahrene ordnungswidrige Behandlung, insbesondere in Hinsicht auf die Fabrikation des Mahl- ꝛc. Guts und die dafür zu entrichtende Vergütung ihr nicht bekannt geworden sind,
2) das Zeugniß des Landbaumeisters sowie der betreffenden Mühlenärzte darüber: daß nach Aufhebung des Mühlenbanns die Mühle fortwährend in gutem Stande erhalten worden ist,
3) die Bescheinigungen der Polizei-Commission und des Justizamts, deren Bezirken die Bannmühle angehört, darüber: daß Beschwerden gegen die Mühlenbesitzer wegen strafwürdiger Handlungen in Beziehung auf den Mühlenbetrieb nicht eingegangen, oder auf deshalbige Untersuchung unbegründet befunden sind.

§. 7.

Das Kreisamt hat diejenigen Mühlen, rücksichtlich welcher eine Bannberechtigung angemeldet worden ist, mit besonderer Sorgfalt vornehmlich in der, im §. 3, c, des berührten Gesetzes angedeuteten, Hinsicht zu beaufsichtigen, insbesondere durch den Kreisbereiter, die Polizeidiener und die Gendarmerie die geeigneten Nachforschungen öfters anstellen zu lassen, und die hierdurch oder sonst zur Sprache gekommenen Unordnungen oder Vernachlässigungen im Mühlenbetriebe zu untersuchen, jedenfalls aber mittelst besonderer Registratur diejenigen Schritte zu beurkunden, welche zur Handhabung einer strengen Mühlenaufsicht geschehen sind.

Desgleichen hat das Kreisamt mittelst schriftlicher, in einer jeden Bannmühle an einer passenden Stelle anzuheftender, Aufforderung die Mahlgäste zu veranlassen, etwaige Beschwerden über das Verhalten des Mühlenbesitzers alsbald zur Kenntniß der Orts-Polizeibehörde zu bringen.

§. 8.

Behufs einer weiteren Beaufsichtigung der richtigen Führung des im §. 5 gedachten Mühlenregisters wird den Orts-Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, mindestens alle vier Wochen die fraglichen Register einzusehen und deren Richtigkeit und Vollständigkeit mit Rücksicht auf den in ihrer Kenntniß beruhenden Besuch der Mühle sorgfältig zu prüfen, auch daß und wann dies geschehen, in dem Register anzumerken, wahrgenommene Unregelmäßigkeiten und Mängel aber dem Kreisamte alsbald zur Untersuchung anzuzeigen.

Gleiche Verpflichtung zur Beaufsichtigung der richtigen Führung der Mühlenregister, bei Gelegenheit dienstlicher Reisen, und zur Anzeige vorgefundener Mängel liegt den Kreisbereitern und der Gendarmerie ob.

§. 9.

Bannberechtigte, welche die nach dem fraglichen Gesetze ihnen eingeräumten Entschädigungs-Ansprüche vor der, in Gemäsheit des §. 11 des mehrerwähnten Gesetzes niedergesetzten Commission geltend machen wollen (§. 10, a des angezogenen Gesetzes), haben dieses nach dem Ablaufe des im §. 3, b jenes Gesetzes bestimmten, Zeitraums unter genauer Angabe und Begründung des an der Mühlennahrung angeblich erlittenen Verlustes, vor dem Kreisamte zu Protokoll zu erklären und hiermit die Vorlegung der im §. 6 bezeichneten urkundlichen Belege zu verbinden.

§. 10.

In diesem Falle sind auch die in Ansehung des Bannrechtes zu Gebote stehenden Beweismittel vollständig anzugeben, etwaige Beweisurkunden aber sofort vorzulegen.

§. 11.

Beschränkt sich die Angabe der Beweismittel lediglich auf Zeugen, so sind diese vom Kreis-

Digitized by Google

amte vorzuladen, in Gegenwart der Betheiligten über die, das Bannrecht begründenden, Thatsachen und ihr etwaiges Verwandtschaftsverhältniß zu jenen, speciell und umfassend zu vernehmen, sodann aber, auf deshalbiges Ersuchen des Kreisamtes, von dem Untergerichte ihres Wohnorts, auf ihre Aussagen, nachdem ihnen solche zuvor nochmals vorgelesen worden sind, zu beeidigen.

Vor diesem Gerichte haben auch die früheren Bannberechtigten die gewissenhafte Führung der, für den Beweis des Ausfalls an der Mühlennahrung in Betracht kommenden, Mühlenregister — falls dieses verlangt wird — eidlich zu versichern.

§. 12.

Wird das Entschädigungs-Capital, in Gemäsheit des §. 5 des fraglichen Gesetzes, auf den Grund eines bezogenen Abfindungsgeldes, von früheren Bannberechtigten gefordert, dann kann von denselben die Absicht der Rechtsverfolgung vor der gedachten Commission jederzeit erklärt werden.

In diesem Falle ist, außer der Nachweisung der Bannberechtigung, nur erforderlich, daß der jährliche Gesammtbetrag des Abfindungsgeldes und die Entrichtung desselben seit länger, als drei Jahren vor der Verkündigung des mehrgedachten Gesetzes, durch die von dem Kreisamte zu bewirkende Vernehmung der betreffenden Bannpflichtigen in Gewißheit gesetzt wird. Einer Beeidigung der letzteren bedarf es zu diesem Zweck in der Regel nicht.

§. 13.

Den, vor dem Kreisamte stattfindenden, Verhandlungen über das Vorhandenseyn derjenigen Voraussetzungen, von welchen nach §. 3, c, des gedachten Gesetzes eine Berücksichtigung des Entschädigungs-Anspruchs abhängt, ist die schriftliche Bemerkung des Kreisamtes darüber hinzuzufügen, ob und inwieweit nach der Aufhebung des Bannrechtes innerhalb des Bannbezirkes:

1) eine Verminderung der Bevölkerung, oder
2) eine auf den Verbrauch von Brodfrüchten Einfluß übende Veränderung in der Nahrungsweise der Bewohner etwa eingetreten ist.

Die Aeußerung zu 2 geschieht mit besonderer Berücksichtigung und Bezugnahme der dieserhalb eingezogenen Berichte und Mittheilungen der Orts-Polizeibehörden.

§. 14.

Ueber einen jeden angemeldeten Entschädigungs-Anspruch hat das Kreisamt, außer dem im §. 12 dieser Verordnung erwähnten Falle, in welchem über den betreffenden Anspruch nur ein Protokoll aufzunehmen ist, folgende Protokolle zu führen:

1) über die im §. 3, a, des Gesetzes vorgeschriebene Anmeldung des Anspruchs und die Nachweisung der in den letzten sechs Jahren vor dem 1sten März 1838 für Bannpflichtige gemahlenen, geschrotenen oder geschlagenen Früchte. In dieses Protokoll gehören alle in den §. §. 1, 2, 3, 4 dieser Verordnung erwähnten Verhandlungen und Actenstücke.

2) über die Begründung des angemeldeten Bannrechtes (vergl. §. §. 9, 10, 11 dieser Verordnung).

3) über die Führung des im §. 3, b, des Gesetzes vorgeschriebenen Mühlenregisters und die Nachweisung der daselbst unter c gedachten Erfordernisse.

   In dieses Protokoll sind alle in den §. §. 5, 6, 7, 8, 13 dieser Verordnung erwähnten Verhandlungen und Actenstücke aufzunehmen.

4) Die in den §. §. 7 und 8 dieser Verordnung bemerkten Anzeigen sind in besonderen Protokollen zu untersuchen und diese dem unter 3 vorgeschriebenen Hauptprotokolle, in welchem solches anzuführen ist, beizufügen.

Sämmtliche vorerwähnten Protokolle hat das Kreisamt, nachdem auf die Vollständigkeit der

Digitized by Google

zur Prüfung des Entschädigungs-Anspruchs stattgefundenen Verhandlungen in jeder thunlichen Weise hingewirkt ist, zunächst dem betreffenden Rentereibeamten zur Aeußerung mitzutheilen, die von diesem etwa nöthig erachteten Bemerkungen zu erledigen und nachdem die Protokolle zur Entscheidung reif befunden worden, dieselben an die im §. 11 des Gesetzes vom 30sten December 1837 erwähnte Commission einzusenden.

§. 15.

Diese Commission wird, falls die eingesandten Acten den Entschädigungs-Anspruch nicht sofort als begründet oder als verwerflich darstellen, die nöthig erachteten näheren Ermittelungen durch die Kreisämter, welche den Weisungen der Commission Folge zu leisten haben, eintreten lassen.

Bedarf die Commission der Einsicht von Gerichts- oder sonstigen Acten, so sind solche derselben auf deshalbiges Ersuchen mitzutheilen.

§. 16.

Die hiernächst zu ertheilende endliche Entscheidung ist dem betreffenden Kreisamte, sammt den vor demselben verhandelten Acten zuzusenden und von diesem der Commissionsspruch unter Erläuterung der Vorschriften des §. 13 des fraglichen Gesetzes zu eröffnen, worüber in dem unter Nr. 1 des §. 14 dieser Verordnung vorgeschriebenen Protokolle das Nöthige zu registriren ist.

§. 17.

Will der Bannberechtigte den Rechtsweg betreten (§. 10, b, des mehr angezogenen Gesetzes), so ist demselben, auf Nachsuchen, außer den nach §. 12 des betreffenden Gesetzes erforderlichen Bescheinigungen, eine Abschrift der vor dem Kreisamte gepflogenen, die Beaufsichtigung der Bannmühle angehenden Verhandlungen, gegen die Gebühren, zu ertheilen.

§. 18.

Neue Mühlen-Anlagen, sowie die Vermehrung der Mahlgänge bestehender Mühlen, können nur mit Unserer höchsten Genehmigung gestattet werden.

Die Behörden und sonst Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 31sten August 1838.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Hanstein. Vt. Mackeldey.

Digitized by Google

Formular des Mühlen-Registers.

Namen der Bannmühle:
Benennung des Flusses, Bachs rc.:
Gemeinde, wozu dieselbe gehört:
Ortschaften, welche dahin gebannt sind, mit Angabe der Seelenzahl:
Bezeichnung des Molters:
und des Schlaglohns:
herkömmliches Gemäß:

(Erste Seite)

Laufende Nummer.	Tag, an welchem das Mahlgut zur Mühle kommt.	Namen des Mahlgastes.	Wohnort des Mahlgastes.	Früchte, welche zur Mühle kommen. Zum Mahlen: Waizen. Brtl.	Mz.	Roggen.		Gerste.					

(Gegenüberstehende zweite Seite)

Zum Schroten: Waizen.		Roggen.		Gerste.				Zum Schlagen:				Bemerkungen.

Digitized by Google

September 1838.

Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und des Innern,

vom 3ten September 1838,

den diesjährigen Aufgang der niedern Jagd betreffend.

Nachdem durch höchste Entschließung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten der für den Aufgang der niedern Jagd auf den 17ten September gesetzlich bestimmte Termin in Rücksicht der, durch die bisherige ungünstige Witterung verursachten, Verspätung der diesjährigen Aernte auf den 27sten September d. J. mit Ausnahme der Jagdreviere in der Provinz Hanau hinausgesetzt worden ist; so wird solches zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Cassel am 3ten September 1838.

Kurfürstliche Ministerien

der Finanzen. Motz.

des Innern. Hanstein.

Digitized by Google

Berichtigung. Durch den, während des Drucks der vorausgehenden Nummer X dieser Gesetzsammlung, wegen Veränderung des Drucklokals, nöthig gewesenen Transport der Druckformen, ist das Ausfallen eines Satzes auf Seite 42, so wie der zwei letzten Worte auf Seite 58 veranlaßt worden. Es wird deshalb ein berichtigter Abdruck der die erwähnten Seiten 42 und 58 enthaltenden zwei Blätter hierneben ausgegeben.

Dieses Blatt ist von dem Buchbinder, bei erfolgtem Einbinden der die berichtigten Seiten 42 und 58 enthaltenden zwei Blätter, auszuschneiden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1838. — Nr XII. — September.

Ausschreiben des Finanz-Ministeriums,

vom 18ten September 1838,

die anderweite Abgrenzung der Renterei-bezirke Großenlüder und Neuhof betreffend.

Nachdem in Gemäßheit höchster Entschließung vom 15ten d. M. die mit der Renterei Großenlüder seither verbunden gewesene Erhebung der Domanial-Abgaben aus der zum Justizamts-Bezirke Neuhof gehörigen Gemeinde Hauswurz nunmehr der Renterei Neuhof überwiesen worden ist; so wird solches zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Cassel am 18ten September 1838.

Kurfürstliches Finanz-Ministerium.

Motz.

Vt. Heß.

Ausschreiben des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,

vom 21sten September 1838,

den mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrag betreffend.

Nachdem von dem unterzeichneten Ministerium mit dem Vorort der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein von Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten genehmigter Freizügigkeits-Vertrag abgeschlossen und dadurch festgesetzt worden ist, daß vom 2ten August 1838 an Abzugsgeld oder Nachsteuer von dem aus dem Kurfürstenthume Hessen in das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder aus diesem Gebiete in die Kurfürstlich Hessischen Staaten übergehenden Vermögen nicht erhoben werden soll; so wird solches hierdurch zu öffentlicher Kunde gebracht.

Cassel am 21sten September 1838.

Kurfürstliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Lepel.

Vt. Wiederhold.

(Ausgegeben zu Cassel am 22sten October 1838.)

Digitized by Google

October 1838.

Ausschreiben des Finanzministeriums,

vom 18ten October 1838,

die Besteuerung der Branntweins-Fabrikation im Kreise Schmalkalden betreffend.

Auf den Grund des §. 5 des ersten Abschnitts der dem Ministerial-Ausschreiben vom 24sten December 1833 angehängten Bestimmungen, wegen Besteuerung des Branntweins im Kreise Schmalkalden, wird, da die Erfahrung gezeigt hat, daß der durch den §. 3 der angeführten Bestimmungen angeordnete Erhebungssatz der Maischbottigsteuer, in Folge allmähliger Vervollkommnung des Betriebes der Branntweinsbrennerei, hinter dem durch den §. 1 festgesetzten allgemeinen Steuersatze beträchtlich zurückbleibt, nach deshalb mit den Regierungen der betheiligten Vereinsstaaten weiter getroffener Uebereinkunft, in Gemäßheit höchster Entschließung Sr. Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten, Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Die, wegen der Maischbottig-Steuer im Kreise Schmalkalden, in dem vorgedachten §. 3 enthaltenen Vorschriften treten vom 1sten November d. J. an außer Kraft.

§. 2.

Die fragliche Steuer wird von dem ebengedachten Zeitpuncte an auf 1 Groschen 9⅔ Heller für jede zwanzig Preußische Quart des Raumhalts der Maischbottige und für jede Einmaischung festgesetzt.

Von landwirthschaftlichen Brennereien, in welchen nur vom 1sten November bis zum 16ten Mai einschließlich eingemaischt wird, welche in dem vorausgegangenen Zeitraume vom 17ten Mai bis zum 31sten October ganz geruhet haben, aus selbstgewonnenen Erzeugnissen brennen und an keinem Betriebstage über neunhundert Preußische Quart Bottigraum einmaischen, soll jedoch nur 1 Groschen 5⅓ Heller für je zwanzig Preußische Quart Maischraum erhoben werden.

Cassel am 18ten October 1838.

Kurfürstliches Finanzministerium.
Motz.

Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und der Justiz,

vom 19ten October 1838,

die Gebühren für das Ueberschreiben des Grundeigenthums und der sonstigen Realgerechtsame in den Steuerbüchern betreffend.

In Beziehung auf das Gesetz vom 20sten Juli 1838, Tarif Nr. 1, wird hierdurch in Betreff der Gebühren für das Ueberschreiben des Grundeigenthums und der sonstigen Realgerechtsame in den Steuerbüchern, mit höchster Genehmigung Sr. Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten, Folgendes zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

§. 1.

In den nachbemerkten Orten werden einstweilen die beigesetzten Ueberschreibungs-Gebühren mittelst des Stempels erhoben:

Digitized by Google

1) zu Gelnhausen:

a. von einem Hause 7 gGr.,

b. von jedem anderen Grundstück 1 gGr.;

2) zu Wächtersbach:

von einem Stück 1 gGr.,

und von jedem weiteren Stück 8 Hlr.;

3) in den Orten der vormals reichsritterschaftlichen Gerichte Buchenau, Mannsbach und Wehrda, nämlich zu Bodes, Branders, Buchenau, Erdmannrod, Fischbach (mit Ausschluß des altheſſischen Antheils), Giesenhain, Glam, Mannsbach, Oberbreitzbach und Soislieden, sämmtlich Amts Eiterfeld, sowie zu Rhina (mit Ausschluß des altheſſischen Antheils), Schletzenrod, Wehrda und Wetzlos, Amts Burghaun:

von jedem Stück 2 gGr. 8 Hlr.;

4) zu Holzburg und Neuhattendorf, Amts Neukirchen, die durch die Verordnung vom 17ten Juni 1828 vorgeschriebenen Beträge.

§. 2.

In den nachstehenden Orten, beziehungsweise Aemtern, werden für das Ueberschreiben von Grundeigenthum vorerst keine Gebühren mittelst des Stempels erhoben:

1) zu Wahnhausen und Nieste, Landgerichts Cassel;

2) zu Dorla, Amts Gudensberg;

3) zu Bosserode, Raßdorf (Unterhof) und Süß, Amts Nentershausen;

4) zu Niederklein, Amts Kirchhain;

5) zu Emsdorf, Ohmes und Seibelsdorf, Amts Neustadt;

6) zu Sindersfeld, Amts Rauschenberg;

7) zu Altenhaina, Battenhausen, Dodenhausen, Ellnrode, Haddenberg, Haina, Halgehausen, Hütterode und Löhlbach, Amts Rosenthal;

8) zu Kleinensee, Amts Friedewald;

9) in der Neustadt Hanau;

10) zu Erbstadt, Amts Windecken;

11) im Amte Birstein;

12) im Amte Wächtersbach, mit Ausschluß der Stadt Wächtersbach;

13) im Amte Meerholz;

14) im Amte Langenselbold;

15) im Amte Ramholz, und

16) im Amte Schwarzenfels.

§. 3.

Sobald in einem der in den vorstehenden beiden §. §. bezeichneten Orte die Cataſtrirung vollendet seyn wird, tritt allda die Erhebung der fraglichen Gebühren nach Maaßgabe des angeführten Gesetzes vom 20sten Juli 1838, Tarif Nr. 1 a, ein.

§. 4.

Die Erhebung der vorerwähnten Gebühren wird mittelst des Stempels durch die Gerichtsbehörden, beziehungsweise bei neu erbaueten Häusern durch die Steuerbeamten bewirkt.

Cassel am 19ten October 1838.

Die Kurfürstlichen Ministerien
der Finanzen: der Justiz:

Motz. Mackeldey.

Digitized by Google

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 20sten October 1838,

über das Verhältniß der evangelischen und der katholischen Kirche in Ansehung der Ministerialhandlungen.

Zur Ausführung der Vorschriften des Ausschreibens des Ministeriums des Innern vom 18ten August 1823, über das Verhältniß der evangelischen und der katholischen Kirche in Ansehung der Ministerialhandlungen, und des, den Behörden bekannt gemachten, allerhöchsten Beschlusses vom 3ten Januar 1827, wonach

bei gemischten Ehen den Verlobten nicht freistehet, bei Eingehung ihrer Ehe vertragsmäßige, die Verfügungen jenes Ausschreibens abändernde, Bestimmungen über die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu treffen;

jedoch nachgelassen bleibt, die Einsegnung einer gemischten Ehe in dem Falle, wo dieselbe nach dem genannten Ausschreiben einem katholischen Pfarrer obliegt, dieser aber dabei rücksichtlich der Religions-Verschiedenheit der Verlobten ein Bedenken haben würde, von einem inländischen evangelischen Geistlichen ausnahmsweise verrichten zu lassen,

wird, mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten, angeordnet, daß in Fällen, in welchen ein katholischer Pfarrer die ihm zustehende Einsegnung einer gemischten Ehe der Religions-Verschiedenheit der Verlobten wegen verweigern, oder an eine Zusage in Betreff der Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion knüpfen würde, derjenige inländische evangelische Pfarrer die Trauung vornehmen soll, zu dessen Parochie die Braut bis dahin gehört hat, oder, sofern der Wohnort der Braut nicht zu einem evangelischen Kirchspiele gehört, welchen die Verlobten sich wählen werden.

Die geistlichen Behörden und Alle, welche es sonst angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Cassel am 20sten October 1838.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Hanstein.

Vt. Ende.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1838. — Nr. XIII. — November.

Ausschreiben der Ministerien der Finanzen, des Aeußern und der Justiz,

vom 21sten November 1838,

den Zutritt des Fürstenthumes Schaumburg-Lippe zu derjenigen Uebereinkunft, welche der deutsche Zoll- und Handels-Verein am 1sten November 1837 zu Hannover mit dem aus dem Königreiche Hannover, dem Großherzogthume Oldenburg und dem Herzogthume Braunschweig bestehenden Steuer-Verbande abgeschlossen hat, betreffend.

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe hinsichtlich des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, jedoch mit Ausschluß des Fürstlichen Amtes Blomberg, dem von dem Königreiche Hannover, dem Großherzogthume Oldenburg und dem Herzogthume Braunschweig gebildeten Steuer-Verbande beigetreten sind, so wird mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten und unter Beziehung auf die eventuelle landständische Zustimmung für den Fall, daß dieser Steuer-Verband sich erweitern sollte, hierdurch zu öffentlicher Kunde gebracht, daß das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, mit Ausnahme des Amtes Blomberg, diejenigen Rechte erworben und diejenigen Verbindlichkeiten übernommen hat, welche gleichmäßig für die drei anderen genannten Staaten in dem mit dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine von ihnen abgeschlossenen, als Gesetz unter dem 29sten December 1837 verkündigten Vertrage vom 1sten November 1837 festgestellt worden sind.

Cassel am 21sten November 1838.

Die Kurfürstlichen Ministerien

der	des	der
Finanzen.	Aeußern.	Justiz.
Motz.	Lepel.	Mackeldey.

(Ausgegeben zu Cassel am 31sten December 1838.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1838. — Nr. XIV. — December.

Ausschreiben der Kurfürstlichen Ministerien der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz,

vom 21sten December 1838,

die Anwendbarkeit der mit dem Großherzogthume Hessen über Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feld-Frevel abgeschlossenen Uebereinkunft auf Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feld-Polizei-Vergehen betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten und unter Beziehung auf die landständische Zustimmung zu den Grundsätzen, welche in Verträgen über Untersuchung und Bestrafung der Feld-, Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel festzuhalten sind, wird in Folge einer, zu Beseitigung entstandener Zweifel, mit der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffenen Vereinbarung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Bestimmungen, welche zufolge der am 21. December 1822 / 17. Januar 1823 mit dem Großherzogthume Hessen abgeschlossenen Uebereinkunft über Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel in Nr. I der Gesetz-Sammlung von 1823 publicirt und durch Ausschreiben des Staatsministeriums vom 4ten Decbr. 1823 auf Feldfrevel ausgedehnt worden sind, nunmehr auch auf Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feld-Polizei-Vergehen Anwendung finden, wonach Alle, die es angehet, sich zu achten haben.

Cassel am 21sten December 1838.

Die Kurfürstlichen Ministerien

der	des	der
Finanzen.	Aeußern.	Justiz.
Motz.	Lepel.	Mackeldey.

(Ausgegeben zu Cassel am 10ten Januar 1839.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebersicht

der

Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben ꝛc. vom Jahre 1839,

nach der Zeitfolge.

11. Januar.	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Aufhebung der Verwaltungs-Commission der Haupt-Restenkasse betreffend.	Seite 1
12. —	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die Ausführung einiger Vorschriften der Zoll-Gesetzgebung vom 28sten Dezember 1837 betreffend.	— 1
12. —	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, den Schutz gegen Nachdruck für die Werke Friedrichs von Schiller zu Gunsten dessen Erben betreffend.	— 4
12. —	Ausschreiben des Justiz-Ministeriums, betreffend die Gerichtsbarkeit über die bei Niedervorschütz gelegene s. g. Forstmühle.	— 4
31. —	Verkündigung der zwischen Kurhessen, den Königreichen Preußen, Baiern, Sachsen und Württemberg, den Großherzogthümern Baden, Hessen und Sachsen-Weimar-Eisenach, den großherzoglich-sächsischen Regierungen, dem Herzogthume Nassau, den fürstlich-schwarzburgischen und fürstlich-reussischen Regierungen und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossenen Münzverträge.	— 5
	Allgemeine Münz-Convention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, vom 30sten Juli 1838.	— 6
	Besondere protokollarische Uebereinkunft zu der allgemeinen Münz-Convention.	— 11
2. März.	Verordnung über die von den Staats-Anwälten vor Gericht zu vertretenden Anstalten.	— 13
2. —	Verordnung, die Reise- und Tagegelder der Mitglieder der Ständeversammlung betreffend.	— 14

Digitized by Google

2. März.	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die Vereinigung der Ortschaften Mecklar und Meckbach mit der Renterei Hersfeld betreffend.	Seite 15
5. —	Verordnung, die hinsichtlich der Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel eintretende anderweite Zutheilung einzelner Forste und Forstbezirke an bestimmte Untergerichte betreffend.	— 17
6. —	Ausschreiben der Kurfürstlichen Ministerien der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz, die mit dem Königreiche Hannover wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel abgeschlossene Uebereinkunft betreffend.	— 18
20. —	Ausschreiben des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, den mit dem Königreiche Sardinien abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrag betreffend.	— 21
20. —	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, die Ausgleichungs-Abgaben vom Tabak und Branntwein betreffend.	— 21
20. —	Bekanntmachung der Ministerien der Finanzen und des Aeußern, den Zutritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu der allgemeinen Münz-Convention betreffend.	— 22
22. April.	Verkündigung des von dem großen deutschen Zollvereine mit dem Königreiche der Niederlande am 21sten Januar 1839 abgeschlossenen Handelsvertrages.	— 23
	Handels-Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und Frankfurt einer Seits, und den Niederlanden anderer Seits.	— 24
	(In französischer und deutscher Sprache)	
22. —	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, den Eingangszoll vom Lumpenzucker betreffend.	— 33
26. —	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, die Oberbehörde für die evangelischen Schulen in der Provinz Fulda betreffend.	— 33
30. Juli.	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, die Anwartschaften für das Stift Obernkirchen betreffend.	— 35

Digitized by Google

11. Septemb.	Verordnung, die Handwerksschulen betreffend.	Seite 37
9. October.	Verordnung, die Anstellung von Unteroffizieren, Soldaten und Spielleuten bei der Civil- und Militär-Verwaltung zur Ersparung von Ruhegehalten betreffend.	— 39
16. —	Ausschreiben des Ministeriums des Innern, die Zusammenberufung der nächsten Ständeversammlung betreffend.	— 43
7. Novemb.	Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, in Betreff des Waaren-Ueberganges aus einem Vereinsstaate in den anderen.	— 45
9. —	Ausschreiben des Kriegsministeriums, die Beiträge der General-Lieutenants und General-Majors zu der Militär-Witwen- und Waisen-Anstalt betreffend.	— 45
21. Decemb.	Gesetz, den abgeänderten Vereins-Zolltarif betreffend.	— 47
	Vereins-Zolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842.	— 48
23. —	Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und des Aeußern, die Einführung des neuen Vereins-Zolltarifs betreffend.	— 83

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen.

Jahr 1839. — Nr. I. — Januar.

Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums,

vom 11ten Januar 1839,

die Aufhebung der Verwaltungs-Kommission der Haupt-Restenkasse betreffend.

Nachdem durch höchste Entschliesung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten vom 9ten d. M. die Verwaltungs-Kommission der Haupt-Restenkasse aufgehoben und deren Verwaltung der Direction der Haupt-Staatskasse von Anfang dieses Jahres an übertragen worden ist, so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Cassel am 11ten Januar 1839.

Kurfürstliches Finanz-Ministerium.
Motz.

Vt. Glasewald.

Ausschreiben des Finanz-Ministeriums,

vom 12ten Januar 1839,

die Ausführung einiger Vorschriften der Zoll-Gesetzgebung vom 28sten December 1837 betreffend.

In Folge der am 28sten December 1837 erlassenen neuen Zollgesetzgebung (des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes) und der mit den Staaten des grosen Zoll-Vereins, ingleichen mit dem Hannövrisch-Oldenburg-Braunschweigischen Steuer-Verein, weiter getroffenen Vereinbarungen, erleiden einige früher ergangene Ausschreiben des Finanz-Ministeriums, in Beziehung auf die darin vorkommenden Allegate der Zollordnung vom 30sten December 1831 und des Zollstrafgesetzes vom 31sten Januar 1832 ꝛc., folgende Abänderungen, und zwar:

I. Das Ausschreiben des Finanz-Ministeriums vom 3ten Januar 1832, das Regulativ über die Behandlung der mit den Staatsposten versendet werdenden Pakete in Beziehung auf die Zoll-Einrichtung betreffend.

Statt des im Eingange zu diesem Ausschreiben allegirten §. 99 der Zollordnung vom 30sten December 1831 ist auf den §. 38 der Zollordnung vom 28sten December 1837 Bezug zu nehmen.

Zu §. 1.

Statt der in diesem Paragraphen vorkommenden Worte:

„sofern es über vier Loth schwer ist"

muß es nunmehr heißen:

„sofern es nicht unter vier Loth schwer ist".

Zu §. 2.

In Beziehung auf den in diesem Paragraphen erwähnten Abgabensatz von 80 Thlrn. und die demselben unter B beiliegende Tabelle wird auf das diese Bestimmung abändernde Ausschreiben des Finanz-Ministeriums vom 28sten Februar 1835, die Erhebung des Eingangzolles von den

(Ausgegeben zu Cassel am 17ten Januar 1839.)

Digitized by Google

durch die Staatspoſten ohne Inhaltserklärung eingehenden Gegenſtänden betreffend, und die demſelben angehängte Tabelle mit dem Bemerken verwieſen, daß dieſes Ausſchreiben fernerhin Anwendung findet.

Zu §. 9.

In dem, dieſem Paragraphen unter C beiliegenden, Verzeichniſſe fällt der unter A 10 aufgeführte Ort „Netra" hinweg.

Zu §. 14.

Statt der hierin vorkommenden Hinweiſung auf

„(Abth. 2, Art. 2, a, 11, 24, a, 41, a des Zolltarifs)"

muß es nunmehr heißen:

„(Abth. 2, Art. 2, a, 11, a und c, 24, 41, a des Zolltarifs).

II. Das Ausſchreiben des Finanz-Miniſteriums vom 8ten Februar 1832, über die Behandlung der nach den Meſſen zu Leipzig, Frankfurt a. M. oder Braunſchweig ausgeführten und von da wieder eingehenden inländiſchen Manufactur- und Fabrikwaaren.

Statt des im Eingange zu dieſem Ausſchreiben angezogenen §. 135 der Zollordnung vom 30ſten December 1831 findet nunmehr Hinweiſung auf den §. 42 des Zollgeſetzes und §. 77 der Zollordnung vom 26ſten December 1837 Statt, ſo wie es ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß dieſes Ausſchreiben auf die dem großen deutſchen Zollvereine inmittelſt zugetretenen Meßplätze zu Leipzig und Frankfurt a. M. keine Anwendung mehr findet.

Zugleich wird auf das auch fernerhin in Kraft beſtehende Ausſchreiben des Finanz-Miniſteriums vom 13ten September 1834, über die Behandlung der nach auswärtigen Meſſen ausgeführten und von da wieder eingehenden Manufactur- und Fabrikwaaren, ſowie auf den am 29ſten December 1837 verkündigten Vertrag des groſen Zollvereins mit dem Hannövriſch-Oldenburg-Braunſchweigiſchen Steuerverein vom 1ſten November 1837, Uebereinkunft E, Art. 1, die ſteuerfreie Wiedereinführung der aus dem Zollverein zur Braunſchweiger Meſſe gebrachten Waaren in das Gebiet dieſes Vereins durch die Käufer ſolcher Waaren betreffend, hierdurch verwieſen und in Beziehung auf das erſtgedachte Ausſchreiben zu Satz 2 noch ferner bemerkt, daß den Meßplätzen, wohin die unverkauften Waaren zollfrei zurückgeführt werden dürfen, noch weiter hinzugehen: Caſſel und Frankfurt a. M.

III. Das Ausſchreiben des Finanz-Miniſteriums vom 13ten Februar 1832, die Handhabung der Vorſchriften über die Waarencontrole im Binnenlande betreffend.

An die Stelle der im Eingange dieſes Ausſchreibens angeführten §. §. 31 bis einſchließlich 37 der Zollordnung vom 30ſten December 1831 treten die §. §. 36 des Zollgeſetzes und 92 bis einſchließlich 97 der Zollordnung vom 28ſten December 1837, und

zu §. 1.

an die Stelle der hier allegirten §. §. 31 bis 35 der älteren Zollordnung die §. §. 92 und 93 der neuen Zollordnung.

Zu §. 5.

Statt des hierin angezogenen §. 54 der älteren Zollordnung iſt nunmehr auf den §. 28 des neuen Zollgeſetzes, ferner ſtatt des weiter allegirten §. 32 auf den §. 36 des letztgedachten Geſetzes, endlich ſtatt des am Schluſſe allegirten §. 50 der älteren Zollordnung auf den §. 101 der neuen Zollordnung zu verweiſen.

Digitized by Google

Zu §. 6.

Die Absätze a und b dieses Paragraphen erhalten folgende Fassung:

„a) bei dem Hauptzollamte in Cassel in den durch die Zollordnung vom 28sten December 1837, §. 111 (siehe im Anhange) festgesetzten Dienststunden, und

b) bei den Steuerämtern im Innern (vergl. §. 1) in den durch die Zollordnung, §. 112 (s. im Anhange) vorgeschriebenen Geschäftsstunden."

Zu §. 7.

Die hierin angezogenen §. §. 31, 32 und 34 bis 37 sind zu streichen, auch fallen die Worte: „welche der §. 33 der Zollordnung androht, und" hinweg;

dagegen ist nach „Zollstrafgesetzes" einzuschalten:

„insbesondere nach dem §. 9 beziehungsweise den §. §. 2 bis 4 dieses Gesetzes."

Zum Anhange dieses Finanzministerial-Ausschreibens.

Dieser Anhang fällt in seiner jetzigen Fassung weg, und wird nunmehr gebildet aus dem §. 36 des neuen Zollgesetzes und den §. §. 92 bis einschließlich 97, 111 und 112 der neuen Zollordnung.

IV. Das Ausschreiben des Finanz-Ministeriums vom 24sten März 1832, die Meß-Ordnung für Cassel enthaltend.

In dem Eingange zu dem vorerwähnten Ausschreiben sind nunmehr, statt des §. 138 der Zollordnung vom 30sten December 1831, die §. §. 80 und 81 der Zollordnung vom 28sten December 1837 anzuführen.

Zu §. 10.

Statt des hierin allegirten §. 11 des Zollstrafgesetzes vom 31sten Januar 1832 ist nunmehr auf den §. 14 des Zollstrafgesetzes vom 28sten December 1837 zu verweisen.

Zu §. 20.

Statt des in der ersten Zeile dieses Paragraphen angeführten §. 70 der Zollordnung ist nunmehr auf den §. 5 des Zollgesetzes vom 28sten December 1837 Bezug zu nehmen.

Zu §. 21.

An Platz der unter a allegirten §. §. 31 bis 37 der Zollordnung vom 30sten December 1831 findet nunmehr Hinweisung auf die §. §. 92 bis einschließlich 97 der Zollordnung vom 28sten December 1837 Statt.

Zu §. 24.

Statt der hierin zweimal vorkommenden Worte:

„33 Thalern"

muß es nunmehr heißen:

„30 Thalern."

Zu §. 34.

Hierin findet gleiche Hinweisung, wie zu §. 21 bemerkt, Statt.

Zu §. 42.

Statt auf die Zollordnung vom 30sten December 1831 ist auf die Zollordnung vom 28sten December 1837 Bezug zu nehmen.

Es wird dieses mit dem Anfügen hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß unter den vorstehenden Modificationen im übrigen die Bestimmungen der erwähnten vier Ausschreiben auch fernerhin in Kraft bleiben.

Cassel am 12ten Januar 1839.

Kurfürstliches Finanz-Ministerium.

Motz.

Vt. Glasewald.

Digitized by Google

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 12ten Januar 1839,

den Schutz gegen Nachdruck für die Werke Friedrichs von Schiller zu Gunsten dessen Erben betreffend.

Nachdem die deutsche Bundesversammlung am 23sten November v. J. folgenden Beschluß gefaßt hat:

> Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den Werken Friedrichs von Schiller, zu Gunsten dessen Erben in allen davon bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren, vom heutigen Tage (23sten November 1838) an, in sämmtlichen zum deutschen Bunde gehörenden Staaten gewährt werde; —

so wird, mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten, und in Beziehung auf Artikel 3 der Verordnung vom 28sten December 1837, dieses zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Cassel am 12ten Januar 1839.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.
Hanstein.

Vt. Ende.

Ausschreiben des Justizministeriums,

vom 12ten Januar 1839,

betreffend die Gerichtsbarkeit über die bei Niedervorschütz gelegene s. g. Forstmühle.

Nachdem Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent gnädigst verfügt haben, daß die Gerichtsbarkeit über die bei Niedervorschütz gelegene s. g. Forstmühle, soweit sie bisher von dem Justizamte Gudensberg noch ausgeübt worden ist, auf das Justizamt Felsberg übergehen soll, so haben die Gerichtsbehörden und Alle, die es angehet, hiernach sich gebührend zu achten.

Cassel am 12ten Januar 1839.

Kurfürstliches Justiz-Ministerium.
Mackeldey.

Vt. Abée.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1839. — Nr. II. — Februar.

Verkündigung

der zwischen Kurhessen, den Königreichen Preussen, Baiern, Sachsen und Württemberg, den Grosherzogthümern Baden, Hessen und Sachsen-Weimar-Eisenach, den herzoglich-sächsischen Regierungen, dem Herzogthume Nassau, den fürstlich-schwarzburgischen und fürstlich-reussischen Regierungen und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossenen Münzverträge.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

bringen nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums nachstehende zur Ausführung des Art. 14 der Zollverträge über das Münzwesen abgeschlossene Verträge, nämlich:

1) die zwischen sämmtlichen genannten Staaten abgeschlossene allgemeine Münz-Convention d. d. Dresden den 30sten Juli 1838;

2) die zwischen Kurhessen, den Königreichen Preussen und Sachsen, dem Grosherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach, den Herzogthümern Sachsen-Coburg-Gotha (wegen Gotha) und Sachsen-Altenburg, den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt (wegen der Unterherrschaft), Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein-Ebersdorf abgeschlossene besondere protokollarische Uebereinkunft über die Ausmünzungen nach dem vierzehn Thaler-Fuße d. d. Dresden den 30sten Juli 1838

mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die erste Abtheilung der Haupt-Staatskasse dahier als diejenige Kasse bestimmt worden ist, bei welcher die im Art. 13 der allgemeinen Convention unter c erwähnte Umwechselung der Scheidemünze stattfindet, daß jedoch hinsichtlich der kurhessischen Zweialbus- und Eingroschen-Stücke, welche nach dem §. 2 des Münzgesetzes vom 3ten Mai 1834 vorläufig als dem ein- und zwanzig Gulden-Fuße gleichstehend betrachtet werden sollen, vermöge besonderer Vertragsbestimmung die Verbindlichkeit zur Umwechselung für jetzt lediglich auf den Fall beschränkt worden ist, wenn dieselbe von einer zum Zollvereine gehörigen Regierung begehrt wird.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 31sten Januar 1839.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Lepel. Vt. Hanstein.

(Ausgegeben zu Cassel am 15ten Februar 1839.)

Digitized by Google

Allgemeine Münz-Convention

der

zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten.

Nachdem die sämmtlichen zu dem Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungs-Verträgen getroffenen Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münzsystems in ihren Landen hinzuwirken, übereingekommen sind, die vorbehaltenen besonderen Unterhandlungen hierüber eröffnen zu lassen; so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph von Pommer-Esche;

Seine Majestät der König von Baiern:

Allerhöchst-Ihren Ministerialrath im Staatsministerium der Finanzen, Moritz Weigand, Ritter des Ordens der Kön. Württembergischen Krone und Ritter erster Klasse des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Finanzrath Carl Friedrich Scheuchler, Ritter des Kön. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und

Allerhöchst-Ihren Geheimen Finanzrath Adolph von Weissenbach;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst-Ihren Finanzrath Gustav Hauber, Ritter des Kön. Preuß. rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Kön. Baierischen Krone, des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchst-Ihren Geheimen Referendar Franz Anton Regenauer, Ritter des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens und Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstl. Hessischen Haus-Ordens vom goldnen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Kurhessen:

Höchst-Ihren Finanzrath Wilh. Duysing;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst-Ihren Ministerialrath Christian Eckhardt, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Kön. Baierischen Krone;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Höchst-Ihren Geheimen Legationsrath Ottokar Thon, Ritter des Großherz. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Kön. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Kön. Baierischen Krone und des Kön. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstl. Hessischen Haus-Ordens vom goldnen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchst-Ihren Regierungsrath und Dirigenten des Finanz-Senats der Landesregierung, Ludwig Blomeyer, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Orden affiliirten Verdienstkreuzes;

Digitized by Google

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchst-Ihren Regierungs- und Ober-Steuerrath Karl Geutebrück, Ritter des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens und des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:

Höchst-Ihren Kammerrath Julius Gelbke, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Orden affiliirten Verdienstkreuzes und Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens vierter Klasse;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:

Höchst-Ihren Zoll-Directionsrath Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt und

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

den Großherzogl. Sächsischen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:

Höchst-Ihren Regierungs- und Consistorial-Rath Ludwig Freiherrn v. Mannsbach;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

den Großherzogl. Sächsischen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöffen und Senator Conr. Adolph Bansa;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Als Grundlage des gesammten Münzwesens in den Landen der hohen contrahirenden Theile soll in allen Münzstätten einerlei Münzmark angenommen werden, deren Gewicht, mit dem Gewichte der in dem Königreiche Preußen und den süddeutschen Staaten des Zoll- und Handels-Vereins bereits bestehenden Mark übereinstimmend, auf 233,^{855}... Gramme festgesetzt wird.

Art. 2.

Nach dieser gemeinsamen Grundlage soll das Münzwesen in den sämmtlichen Landen der contrahirenden Staaten geordnet werden, und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler- und Groschen-, oder die Gulden- und Kreutzer-Rechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist,

entweder: der Vierzehnthalerfuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu Vierzehn Thalern ausgebracht wird, mit dem Werthsverhältnisse des Thalers zu 1¾ Gulden,

oder: der Vier und zwanzig und ein halb Guldenfuß, bei welchem aus der Mark feinen Silbers Vier und zwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthsverhältnisse des Guldens zu ⅔ Thaler,

als Landesmünzfuß gelten wird.

Art. 3.

Insbesondere wird

einerseits in den Königlich Preußischen und Sächsischen, in den Kurfürstl. Hessischen, Großherzoglich Sächsischen und Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Landen, in dem Herzogl. Sachsen-Coburg- und Gothaischen Herzogthume Gotha, in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den Fürstlich Schwarzburg-

Digitized by Google

Sondershausenschen Landen, sowie in den Landen der Fürstlich Reußischen ältern und jüngern Linie:

der 14 Thalerfuß,

andererseits in den Königl. Baierischen und Württembergischen, in den Großherzogl. Badenschen und Hessischen, sowie in den Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Landen, in dem Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Fürstenthume Coburg, in dem Herzogthume Nassau, in der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberherrschaft und in der freien Stadt Frankfurt:

der $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß,

ausschließlich als Landesmünzfuß fortbestehen, oder wo ein anderer Landesmünzfuß besteht, spätestens mit dem 1sten Januar 1841 eingeführt werden.

Art. 4.

Ein Jeder der contrahirenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2 und 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind. Die Annahme gleichförmiger Vorschriften hierüber bleibt der Verständigung unter denjenigen der contrahirenden Staaten, die sich zu demselben Landesmünzfuße bekennen, vorbehalten.

Art. 5.

Sämmtliche contrahirende Regierungen verpflichten sich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl, als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den Letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.

Art. 6.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend seyn.

Art. 7.

Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den contrahirenden Staaten soll eine, den beiden im Art. 2 gedachten Münzfüßen entsprechende gemeinschaftliche Hauptsilbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche sonach den Werth von 2 Thalern oder $3\frac{1}{2}$ Gulden erhalten wird und zu diesem Werthe im ganzen Umfange der contrahirenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen, sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eignen Landesmünzen, haben soll.

Art. 8.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünze wird auf neun Zehntheile Silber und ein Zehntheil Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $6\frac{3}{10}$ Stücke eine Mark, oder 63 Stücke zehn Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 5 anerkannten Grundsatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte sowohl, als im Gewichte, nicht mehr als drei Tausendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmesser von 41 Millimetern; sie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt.

Der Revers, auf dessen möglichste Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältnisses zur Mark feinen Silbers, dann des Werthes in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

Digitized by Google

Art. 9.

Es sollen vom 1sten Januar 1839 bis dahin 1842 an Vereinsmünze mindestens zwei Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theile, ausgeprägt werden, und es verpflichtet sich ein Jeder der contrahirenden Staaten, hieran nach dem Maasstabe seiner Bevölkerung Antheil zu nehmen.

Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbestimmten Zeitraums sollen, sofern darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maße fortgesetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindestens ebenfalls zwei Millionen Stücke, unter Aufrechthaltung des angenommenen Vertheilungs-Maasstabes, ausgeprägt werden.

Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die contrahirenden Regierungen am Schlusse jedes Jahres sich gegenseitig Nachweisung zugehen lassen.

Art. 10.

Die contrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der Einen oder der Andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort, oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung, sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrgangs, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Art. 11.

Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eignen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Feststellung des Werthsverhältnisses, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße (Art. 3) die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes eingelöst, oder in Umlauf gelassen werden sollen, bleibt jedoch einer jeden betheiligten Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerths erlitten haben, allmählich zum Einschmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie, nach der von ihm getroffenen Bestimmung, gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig werden in Umlauf gesetzt werden, bei allen seinen Kassen anzunehmen.

Art. 12.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung, kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuße, als dem Landesmünzfuße (Art. 2 nnd 3), in einem dem letztern entsprechenden Nennwerthe, als Scheidemünze prägen zu lassen. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als zu obigem Zweck für das Bedürfniß des eignen Landes erforderlich ist. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf jenes Maas zurückgeführt und sodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (Art. 5) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Digitized by Google

Art. 13.

Jeder contrahirende Staat macht sich ferner verbindlich:

a) seine eigne Silberscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter zu setzen, auch eine Außercurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt, und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist,

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlaufe ist, oder künftig wird in Umlauf gesetzt werden, allmählich zum Einschmelzen einzuziehen, auch nach dem nehmlichen Werthe

c) seine Silberscheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen, gegen grobe in seinen Landen cursfähige Münze, umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweise Einhundert Gulden, betragen.

Art. 14.

Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestimmungen der Münz-Convention d. d. München den 25. August 1837 und der besondern Uebereinkunft über die Scheidemünze von demselben Datum nichts geändert werden.

Art. 15.

Die contrahirenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Ordnung des Münzwesens im Sinne der gegenwärtigen Convention ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter Einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Art. 16.

Sämmtliche Regierungen sichern sich gegenseitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen solche gegen den eignen Staat oder gegen einen andern Vereinsstaat gerichtet seyn, auf das Nachdrücklichste entgegen zu wirken, zu dem Ende alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Interesse einer andern Vereinsregierung betheiligt ist, die Letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der geführten Untersuchungen ungesäumt zu benachrichtigen.

Art. 17.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten der gegenwärtigen Münz-Convention beizutreten wünschen, erklären die contrahirenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Art. 18.

Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen an in Kraft tretenden, Uebereinkunft wird bis zum Schlusse des Jahres 1858 festgesetzt, und soll dieselbe alsdann, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mit contrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat,

Digitized by Google

worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münz-Convention soll alsbald zur Ratification den hohen Contrahenten vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden.

So geschehen Dresden, den 30sten Juli 1838.

Adolph v. Pommer-Esche. (L. S.)	Moriz Weigand. (L. S.)	Carl Friedrich Scheuchler. (L. S.)	Adolph v. Weissenbach. (L. S.)
Gustav Hauber. (L. S.)	Franz Anton Regenauer. (L. S.)	Wilhelm Duysing. (L. S.)	C. Eckhard. (L. S.)
Ottokar Thon. (L. S.)	Ludwig Blomeyer. (L. S.)	Carl Geutebrück. (L. S.)	Julius Gelbke. (L. S.)
Philipp Scholz. (L. S.)	Ludwig Freiherr v. Mannsbach. (L. S.)	Conrad Adolph Bansa. (L. S.)	

Besondere protokollarische Uebereinkunft

zu der allgemeinen Münz-Convention vom heutigen Tage.

Dresden, am 30sten Juli 1838.

Verhandelt zwischen den bei der allgemeinen Münzconferenz legitimirten Bevollmächtigten

für Preußen,
Sachsen,
Kurhessen,
Sachsen-Weimar-Eisenach,
Sachsen-Coburg-Gotha, wegen des Herzogthums Gotha,
Sachsen-Altenburg,
Schwarzburg-Rudolstadt, wegen der Unterherrschaft,
Schwarzburg-Sondershausen,
Reuß älterer Linie,
Reuß-Schleitz und
Reuß-Lobenstein-Ebersdorf.

Bei dem heutigen Abschlusse der allgemeinen Münz-Convention unter den zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten sind die unterzeichneten Bevollmächtigten der nach dieser Convention zum Vierzehnthalerfuße sich bekennenden Staaten, vorbehältlich einer künftig nach Befinden zu treffenden umfassenderen Vereinbarung, zu vorläufiger Feststellung verschiedener Punkte, welche die nähere Charakteristik ihres Münzfußes und Münzsystems bezwecken, über folgende Bestimmungen übereingekommen:

1) Sämmtliche Courantmünzen werden im Ringe geprägt werden und das Theilungsverhältniß zur feinen Mark auf dem Gepräge ausgedrückt enthalten.

Digitized by Google

2) Die Courantheilstücke des Thalers sollen nur in Einsechstel- und nach Befinden in Eindrittel- und Zweidrittel-Thalerstücken bestehen.

3) In Uebereinstimmung mit den im Königreiche Preußen bestehenden Vorschriften, wird:

a. der Durchmesser
für die Einthalerstücke auf 34 Millimeter,
für die Einsechstelthalerstücke auf 23 Millimeter,

b. Das Legirungsverhältniß
für die Einthalerstücke auf: vier Theile Kupfer zu zwölf Theilen Silber (12löthig),
für die Einsechstelthalerstücke auf: drei und zwanzig Theile Kupfer zu fünf und zwanzig Theilen Silber (8½löthig).

c. die äußersten Falles zulässige Abweichung im Mehr oder Weniger:
beim einzelnen Thalerstücke auf: ein Grän im Feingehalte und ein halb Procent im Gewichte, und
beim einzelnen Einsechstelthalerstücke auf: ein und einhalb Grän im Feingehalte und ein Procent im Gewichte festgesetzt.

4) In der künftig auszuprägenden Scheidemünze soll die Mark feinen Silbers durchgehends zu Sechszehn Thalern ausgebracht werden.

Im Uebrigen wird verabredet, daß die gegenwärtige protokollarische Uebereinkunft, welche, insofern die in Aussicht stehende umfassendere Vereinbarung nicht zu Stande kommen würde, mit der eingangsgedachten allgemeinen Münz-Convention gleiche Dauer und Gültigkeit haben soll, nur in Einem Exemplare ausgefertigt und in dem königlich sächsischen Hauptstaatsarchive zu Dresden verwahrlich niedergelegt, den betreffenden Bevollmächtigten aber in beglaubter Abschrift mitgetheilt, ingleichen, daß dieselbe durch die landesherrliche Ratification der vorerwähnten allgemeinen Münz-Convention als mitratificirt angesehen werden soll.

Adolph v. Pommer-Esche. (L. S.)

Carl Friedrich Scheuchler. (L. S.)

Adolph v. Weissenbach. (L. S.)

Wilhelm Duysing. (L. S.)

Ottokar Thon. (L. S.)

Julius Gelbke. (L. S.)

Carl Geutebrück. (L. S.)

Ludwig Freiherr v. Mannsbach. (L. S.)

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1839. — Nr. III. — März.

Verordnung
vom 2ten März 1839,
über die von den Staats-Anwälten vor Gericht zu vertretenden Anstalten.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben zur Vollziehung des §. 4 des Gesetzes vom 11ten Juli 1832 über den Geschäftskreis der Staats-Anwälte, wonach die von den Letzteren in Folge ihres Amtes vor Gericht zu vertretenden Anstalten durch eine besondere Verordnung zur öffentlichen Kunde gebracht werden sollen, — nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums Nachstehendes verordnet.

§. 1.

Als solche Anstalten, welche von den Staats-Anwälten in Folge ihres Amtes vor Gericht zu vertreten sind, insofern jene nicht schon besondere Anwälte oder Syndiken haben oder späterhin noch annehmen, werden folgende bestimmt:

a. Kirchliche Institute.

1) Die Consistorialkassen zu Cassel, Marburg und Hanau,
2) die Zinsmeistereikasse zu Marburg,
3) die Landkirchenkasse zu Hanau,
4) das Collegiatstift zu Salmünster.

b. Unterrichts-, Kunst- und wissenschaftliche Anstalten.

5) Die Gymnasien zu Cassel, Marburg, Fulda, Hersfeld, Hanau und Rinteln,
6) der Lyceumsfonds zu Fulda,
7) die höhere Gewerbschule zu Cassel,
8) die Handwerksschulen,
9) die Schullehrer-Seminare zu Homberg, Fulda und Schlüchtern,
10) die Landschulkassen zu Cassel, Marburg, Fulda und Hanau,
11) die Hebammen-Lehranstalt zu Marburg,
12) die Zeichnungs-Akademie zu Hanau,
13) die Landesbibliotheken.

c. Institute zu verschiedenen gemeinnützigen Zwecken.

14) Die Leihhäuser zu Fulda und Hanau,
15) die Provinzial-Wochenblattskassen zu Marburg, Fulda, Hanau und Rinteln,
16) die Landgerichts- und Amts-Armenkassen in den Kreisen Fulda und Hünfeld.

d. Pensions-Anstalten.

17) Die herrschaftliche Pfarrer-Witwenkasse zu Cassel,
18) der Invalidenfonds zu Fulda,
19) die allgemeine Witwen- und Waisenkasse zu Hanau.

e. Landes- und Provinzial-Hospitäler und Krankenhäuser.

20) Das Landeshospital Haina,
21) das Landeshospital Merrhausen,
22) die Landkrankenhäuser zu Cassel, Marburg, Fulda, Hanau und Rinteln,

(Ausgegeben zu Cassel am 5ten März 1839.)

Digitized by Google

23) die Entbindungs-Anstalten zu Cassel, Marburg und Fulda.

f. Milde Stiftungen.

24) Das reformirte Waisenhaus zu Cassel und die Waisenhaus-Lotterie daselbst,
25) das Frankenberg'sche lutherische Armen- und Waisenhaus daselbst,
26) die Frankenberg'sche Stipendiaten-Fundation daselbst,
27) das Siechenhaus zu Spangenberg,
28) das Armenhaus zu Lippoldsberg,
29) die Prinz Georg'sche Stiftung zu Cassel,
30) die Gräflich v. Bernhold'sche Stiftung daselbst,
31) die von Wittorf'sche Stiftung daselbst,
32) die von Sobiewolsky'sche Stiftung daselbst,
33) die von Uslar'sche Stiftung daselbst,
34) die von Merlau'sche Stiftung daselbst,
35) die von Buttlar'sche Stiftung daselbst,
36) die von Barthold'sche Stiftung daselbst,
37) die von Hamm'sche Stiftung daselbst,
38) die Aubry'sche Stiftung daselbst,
39) die Rympt'sche Stiftung daselbst,
40) die Fürstliche Stiftung für arme Pfarrerwitwen im ehemaligen Oberfürstenthume.
41) die Hombergk-Schenkslengsfeld'sche Stiftung zu Marburg,
42) die Seip'sche Stiftung daselbst,
43) die Michaelis'sche Stiftung daselbst,
44) die Lotzische Stiftung zu Amöneburg,
45) die Zöller'sche Stiftung zu Ruhlkirchen,
46) die Fiddemühler Stiftung zu Rauschenberg,
47) das von Milchling'sche Stipendium zu Treis a. d. Lumbde,
48) die Hospitäler zu Niederaula und Asbach,
49) das vereinigte evangelische Waisenhaus zu Hanau,
50) das Kloster Schlüchtern und dessen Nebenkasse zu Hanau,
51) die Welsberg'sche Pflege zu Steinau,
52) die Welsberg'sche Nebenpflege zu Hanau,
53) die Pfarrer Genser'sche Stiftung zu Salmünster.

§. 2.

Etwaige Zusätze oder Abänderungen hierunter bleiben zur weiteren Bestimmung vorbehalten.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 2ten März 1839.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Hanstein.

Verordnung

vom 2ten März 1839,

die Reise- und Tagegelder der Mitglieder der Ständeversammlung betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

verordnen, zur Vollziehung des §. 88 der Verfassungs-Urkunde, welcher die Aussetzung angemessener Reise- und Tagegelder für die Mitglieder der Ständeversammlung, mit Ausnahme der Prinzen des Kurhauses sowie der Standesherren, vorschreibt, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Die Reisekosten für die Mitglieder der Ständeversammlung, mit Ausnahme der Prinzen des Kurhauses sowie der Standesherren, sollen mit einem Thaler für jede Postmeile vergütet werden.

§. 2.

An Tagegeldern erhält jedes Mitglied der Ständeversammlung, welches weder Prinz des Kurhauses noch Standesherr ist, sofern dasselbe außerhalb des Versammlungsortes wohnt, drei Thaler, sofern dasselbe dagegen an letzterem wohnhaft ist, einen Thaler.

§. 3.

Der Präsident der Ständeversammlung erhält zu den ihm nach §. 2 zukommenden Tagegeldern einen Zusatz von zwei Thalern täglich.

§. 4.

Die Tagegelder werden, außer für die nothwendigen Tage der Hin- und Herreise, für den Zeitraum von dem Tage, auf welchen die Ständeversammlung einberufen ist, bezüglich von dem späteren Ankunftstage an, bis zur Entlassung der Ständeversammlung vergütet, und fallen für die Zeit einer Beurlaubung weg.

Alle, welche es angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 2ten März 1839.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Hanstein.

Ausschreiben des Finanzministeriums,

vom 2ten März 1839,

die Vereinigung der Ortschaften Mecklar und Meckbach mit der Renterei Hersfeld betreffend.

In Gemäsheit höchster Entschliesung sind die Ortschaften Mecklar und Meckbach vom Anfange dieses Jahres an mit der Renterei Hersfeld verbunden worden; welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Cassel am 2ten März 1839.

Kurfürstliches Finanz-Ministerium.

Motz.

Vt. Reuber.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1839. — Nr. IV. — März.

Verordnung
vom 5ten März 1839,

die hinsichtlich der Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel eintretende anderweite Zutheilung einzelner Forste und Forstbezirke an bestimmte Untergerichte betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben, zur Vollziehung des §. 2 des Gesetzes vom 3ten August 1833 über die hinsichtlich der Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehungen zuständigen Strafgerichtsbehörden, und des Gesetzes vom 4ten Januar 1837, die Ueberweisung einzelner Forstbezirke hinsichtlich der Bestrafung der in denselben vorgefallenen Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehen an bestimmte Untergerichte betreffend, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums, verordnet:

Vom 1sten April d. J. an wird die Gerichtsbarkeit in Betreff der erwähnten Vergehen übertragen:

I. in der Provinz Niederhessen:

1) dem Justizamte Abterode:
in dem Forste Frankenhain mit Einschluß der Niddawitzhäuser Kabinetswaldung, des Niddawitzhäuser Gemeindewaldes, der Dudenroder und Hilgershäuser Pfarrei- und Kirchen-Waldungen, der Dudenroder und Kammerbacher Gemeindewaldungen, sowie der Wipperoder Gemeinde- und Privat-Waldungen,

2) dem Justizamte Allendorf:
im Fürstensteiner Kabinetswalde,

3) dem Justizamte Bischhausen:
in dem von Boyneburg'schen und von Bünau'schen Wichmannshäuser Privatforste und in der Wichmannshäuser Gemeindewaldung,

4) dem Justizamte Carlshafen:
in demjenigen Theile des Gottsbüren Forstes, welcher auf der linken Seite des von Friedrichsfeld durch die Holzappe nach Gottsbüren und von da nach Helmarshausen führenden Weges liegt,

5) dem Justizamte Eschwege II:
in dem ehemaligen Forste Aue und den dazu gehörigen Gemeinde- und Privat-Waldungen,

6) dem Justizamte Fritzlar:
in dem Forste Lohne mit den Gemeindewaldungen von Altendorf, Heimarshausen, Riede, Fritzlar, Ungedanken, Rothhelmshausen und Obermöllrich, jedoch mit Ausnahme der Forstorte Obersteholz, Bunnerholz, Trift, Kappelholz, Niedermöllricherholz, Schneit, der Kirchberger und Gleicher Gemeindewaldungen und des von Buttlar'schen Privatwaldes,

7) dem Justizamte Gudensberg:
in den zum Forste Lohne gehörigen Bezirken Obersteholz, Bunnerholz, Trift, Kappelholz, Niedermöllricherholz, Schneit, sowie in den Bezirken Lotterberg und Maderholz des Großenritter Forstes,

8) dem Justizamte Naumburg:
in der von Buttlar'schen Privatwaldung,

(Ausgegeben zu Cassel am 9ten März 1839.)

Digitized by Google

9) dem Justizamte Rentershausen:
in den Hof-Forsten Hönebach und Iba, mit Einschluß des „Ibaer Hecke" genannten Theils des Bebraer Gemeindewaldes,

10) dem Justizamte Netra:
in den bisher mit dem Justizamte Wannfried verbunden gewesenen Forstorten Königenthal und Hainig im Forste Langenhain,

11) dem Justizamte Rotenburg II:
in dem Rotenburger Alt- und Neustädter Forste,

12) dem Justizamte Wannfried:
im Forste Wannfried, einschließlich der Völkershäuser Gemeinde- und Privat-Waldungen und mit Ausnahme des ehemaligen Forstes Aue mit den dazu gehörigen Gemeinde- und Privat-Waldungen;

II. in der Provinz Oberhessen:

dem Justizamte Ziegenhain:
in dem Forste Wiera mit den dazu gehörigen Gemeinde- und Privat-Waldungen;

III. in der Provinz Fulda:

1) dem Justizamte Großenlüder:
im Bimbacher Forste mit den dazu gehörigen Gemeinde- und Privat-Waldungen,

2) dem Justizamte Hünfeld:
im Dammersbacher Forste mit den dazu gehörigen Gemeinde- und Privat-Waldungen.

Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 5ten März 1839.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Mackeldey.

Ausschreiben der Kurfürstlichen Ministerien der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz,

vom 6ten März 1839,

die mit dem Königreiche Hannover wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel abgeschlossene Uebereinkunft betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten und unter Beziehung auf die landständische Zustimmung zu den Grundsätzen, welche in Verträgen über Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel festzuhalten sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß unter dem 20sten v. M. mit dem Königreiche Hannover die nachstehende Uebereinkunft getroffen worden ist:

Artikel 1.

Die Kurfürstlich Hessische und die Königlich Hannoversche Regierung verbinden sich, die Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen und anderen Baumpflanzungen, in den Fluren und in den Fischwassern des andern Gebiets verüben, nach denselben Gesetzen untersuchen und bestrafen zu lassen, nach welchen sie würden untersucht und bestraft worden seyn, wenn sie in den inländischen Forsten, Jagden, Fluren und Gewässern begangen worden wären.

Art. 2.

Die Forst-, Jagd- und Fischerei-Officianten, sowie die Flurhüter und sonstige zur Aufsicht bestellte Diener haben das Recht, den Frevler, welchen sie betreten und nicht mit Bestimmtheit erkennen, auf dem Gebiete, wo er gefrevelt hat, anzuhalten, und ihn entweder an die inländische Polizei-Behörde, oder an die Polizei-Behörde des Wohnorts des Frevlers abzugeben oder abgeben zu lassen.

Digitized by Google

Die inländische Polizei-Behörde hat jedoch in der Regel den Frevler, sammt den etwa aufgenommenen Protocollen und sonst ergangenen Acten, an die Polizei-Behörde des Wohnorts desselben abzuliefern.

Wenn indeß mit dem Frevel ein Vergehen von solcher Beschaffenheit zusammentrifft, wie es seiner Art nach die Anwendung der für sich bestehenden Convention über Auslieferung der Verbrecher vom Jahre 1817 in den darunter begriffenen Fällen bedingen würde, so bleibt, neben der Beurtheilung der Qualität dieses Vergehens, die Bestrafung beider Vergehen an dem verhafteten Uebertreter der Gerichtsbehörde des Orts, wo beide Vergehen begangen wurden, nach den Gesetzen des eigenen Staats überlassen.

Jeder Regierung bleibt übrigens stets unbenommen, an die den Frevlern abgenommenen Gegenstände des Eigenthums derselben sich wegen des zu leistenden Schadensersatzes zu halten.

Die Entscheidung über den Entschädigungs-Anspruch bleibt derjenigen Behörde überlassen, welche wegen der Bestrafung des Frevlers oder des concurrirenden sonstigen Vergehens als die Zuständige eintritt.

Art. 3.

Was die Constatirung eines im ersten Artikel bezeichneten Frevels betrifft, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des anderen begangen worden, so soll den Anzeigen, Protocollen und Abschätzungen, welche durch die zuständigen und gerichtlich oder sonst obrigkeitlich beeidigten Forstbeamten, Aufseher und Polizei-Officianten, Gendarmen, Land-Gendarmen, Flur- und Waldwächter u. s. w., auch beziehungsweise Taxatoren aufgenommen worden, von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle, auf nöthigenfalls beigebrachte Nachweisung ihrer dienstlichen Verpflichtung, derselbe Glaube beigemessen werden, welchen die Gesetze den Anzeigen, Protocollen und Abschätzungen der inländischen Beamten und Diener dieser Art beilegen.

Die Forst- und Polizei-Officianten sind, wenn sie bei ihren Dienstverrichtungen von Freveln, welche im Gebiete des anderen Staates verübt worden, Kenntniß erlangen, verpflichtet, davon eben so, als wenn die Frevel in dem Gebiete des eigenen Staates, dem sie angehören, begangen wären, Anzeige zu machen.

Art. 4.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums thunlichst mitzuwirken, wird wechselseitig den eidlich verpflichteten Forst- und Polizei-Officianten die Befugniß zugestanden, in Ansehung begangener Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des anderen Staats, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der verdächtige Gegenstand befinden möchte, unmittelbar bei der zuständigen Orts-Polizei-Behörde in Antrag zu bringen.

Diese Befugniß tritt bei den übrigen hierzu geeigneten Jagd-, Fischerei- und Feldfreveln ebenfalls ein.

Der requirirte Beamte hat eine jede solche Haussuchung in Gegenwart des requirirenden Beamten vornehmen und die gefundenen verdächtigen Gegenstände in sichere Verwahrung bringen zu lassen.

Von dem hierüber aufzunehmenden Protocolle ist eine beglaubigte Abschrift dem requirirenden Beamten auszufertigen.

So wenig für dieses, als für die Haussuchung findet eine besondere Belohnung statt.

Auch kann der requirirende Forst- oder Polizei-Officiant verlangen, daß der Förster ꝛc. (in dessen Abwesenheit oder Ermangelung der etwa dazu geeignete Aufseher) des Orts, wo die Haussuchung vorgenommen werden soll, dabei zugezogen werde, welchem Antrage dieser entweder selbst oder durch seinen Gehülfen zu entsprechen hat.

Zugleich hat der Ortsvorstand dahin zu sehen, daß der requirirende auswärtige Forst-Officiant bei dergleichen Nachsuchungen vor Beleidigungen jeder Art geschützt werde.

Digitized by Google

Pflichtwidrige Unwillfährigkeit der wegen der Haussuchung angegangenen Behörde wird gebührend geahndet werden.

Art. 5.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den beiderseitigen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der vorliegenden Frevel so schleunig vorzunehmen, als es nach der bestehenden Einrichtung nur immer thunlich ist, auch insbesondere bei ausgezeichneten oder sehr bedeutenden Freveln die Untersuchung in jedem einzelnen Falle sogleich eintreten zu lassen.

Art. 6.

Die Vollziehung der Straferkenntnisse nebst der Erhebung und Beitreibung der, dem Wald-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Eigenthümer oder sonstigen Beschädigten zuerkannten Entschädigungsgelder soll mit der thunlichsten Beschleunigung durch die geeigneten Beamten bewirkt und deswegen zu gegründeten Beschwerden niemals Anlaß gegeben werden.

Die erkannte Geldstrafe wird zum Vortheile der Herrschaft des Gerichts vollzogen, welches das Erkenntniß ertheilt hat. Gegen Unvermögende, welche die Geldstrafe nicht erlegen können, sind die nach der Gesetzgebung des einen oder des anderen Staats stattfindenden Straf-Surrogate in Anwendung zu bringen.

Der zuerkannte Schaden-Ersatz, einschließlich des Holzwerthes, sowie die Pfand- oder Angeber-Gebühr und der Strafantheil des Angebers, wo dergleichen gesetzlich bestehen, werden vorzugsweise vor der Strafe oder deren übrigen Theile beigetrieben, und an den betreffenden Beamten des Bezirks, worin der Frevel geschehen ist, zur weiteren Besorgung an die Betheiligten abgeliefert.

Art. 7.

Die Kosten, welche bei anderen als den zuständigen Gerichten durch Requisitionen oder sonst entstehen, sind, sofern der Verurtheilte Vermögen besitzt, von diesem, nach Maaßgabe der von dem requirirten Gerichte geschehenen Festsetzung, zu erheben. Hat derselbe kein Vermögen, oder kann eine Verurtheilung nicht erfolgen, so werden nur die baaren Auslagen, diese aber stets alsbald von dem zuständigen Gerichte ersetzt.

Art. 8.

An den Grundsätzen der zwischen den beiderseitigen Staaten bestehenden Convention wegen Verabfolgung der Criminal-Verbrecher vom 23sten September 1817 hat durch die gegenwärtige Vereinbarung in keiner Beziehung etwas abgeändert werden sollen.

Ebenso bleibt die Letztere vorerst ohne Einfluß auf die zwischen den beiderseitigen Regierungen im Jahre 1824 provisorisch getroffene Uebereinkunft wegen Bestrafung der im Kurhessischen Reinhardswalde durch Einwohner der Stadt Münden verübten Holzfrevel.

Art. 9.

Die gegenwärtige, auf Reciprocität gegründete Vereinbarung ist vorerst auf sechs Jahre vom 1sten April 1839 an abgeschlossen worden. Sie soll jedoch, dafern sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraums die eine oder die andere Regierung von der ihr zustehenden Kündigungs-Befugniß keinen Gebrauch machen würde, als stillschweigend fortgesetzt betrachtet, in beiderseitigen Landen auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht, und soll auf deren genaueste Befolgung von den beiderseitigen Gerichts-, Polizei- und anderen Behörden mit gebührender Strenge gehalten werden.

Nach vorstehender Uebereinkunft haben sich daher Alle, welche sie angeht, zu achten.

Cassel am 6ten März 1839.

Die Kurfürstlichen Ministerien

der Finanzen. Motz.

des Aeußern.

der Justiz. Mackeldey.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1839. — Nr V. — März.

Ausschreiben des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,

vom 20sten März 1839,

den mit dem Königreiche Sardinien abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrag betreffend.

Nachdem von dem unterzeichneten Ministerium mit dem Königlich Sardinischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ein Freizügigkeits-Vertrag abgeschlossen worden ist, und die Auswechselung der denselben genehmigenden, von Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten und von Seiner Majestät dem Könige von Sardinien vollzogenen Urkunden am 13ten vorigen Monats Statt gefunden hat; so wird hierdurch zu öffentlicher Kunde gebracht, daß Abzugsgeld oder Nachsteuer von dem aus dem Kurfürstenthume Hessen in das Königlich Sardinische Gebiet, oder aus diesem Gebiete in die Kurfürstlich Hessischen Staaten übergehenden Vermögen von gedachtem Tage an nicht erhoben werden soll.

Cassel am 20sten März 1839.

Kurfürstliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Für dasselbe der interimistisch mit demselben beauftragte Finanz-Minister

Motz.

Vt. Wiederhold.

Ausschreiben des Finanz-Ministeriums,

vom 20sten März 1839,

die Ausgleichungs-Abgaben vom Tabak und Branntwein betreffend.

Nach mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten getroffener Vereinbarung mit den Regierungen der betheiligten Zollvereinsstaaten wird hierdurch zur Nachricht, beziehungsweise zur Nachachtung bekannt gemacht, daß vom 1sten k. M. an

1) von den aus Baiern, Württemberg, Baden, Grosherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt nach Kurhessen übergehenden, blos aus ausländischen Blättern bestehenden, Tabaks-Fabrikaten die Erhebung einer Ausgleichungs-Abgabe nicht weiter stattfinden, und

2) in Folge der in Preussen, Sachsen, Thüringen und dem Fürstenthume Waldeck eingetretenen Erhöhung der Branntwein-Fabrikations-Steuer, von dem Branntwein, welcher aus Kurhessen nach Preussen, Sachsen oder Thüringen übergehet, eine Ausgleichungs-Abgabe in dem erhöheten Betrage von drei Thalern achtzehn Groschen, sowie von demjenigen, welcher in das Fürstenthum Waldeck übergehet, eine solche Abgabe in dem Betrage von fünfzehn Groschen für die Ohm, in den betreffenden Staaten erhoben werden wird.

Cassel am 20sten März 1839.

Kurfürstl. Finanz-Ministerium.

Motz.

Vt. Reuber.

(Ausgegeben zu Cassel am 23sten März 1839.)

Digitized by Google

Bekanntmachung der Ministerien der Finanzen und des Aeusern,

vom 20ten März 1839,

den Zutritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu der allgemeinen Münz-Convention betreffend.

Nachdem Seine Durchlaucht der Landgraf von Hessen-Homburg der unterm 30sten Juli 1838 zu Dresden abgeschlossenen allgemeinen Münz-Convention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen deutschen Staaten beigetreten sind, so wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Cassel am 20sten März 1839.

Kurfürstliches Ministerium

der Finanzen. des Aeusern.

Motz.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1839. — Nr VI. — April.

Verkündigung

des von dem großen deutschen Zollvereine mit dem Königreiche der Niederlande am 21sten Januar 1839 abgeschlossenen Handelsvertrages.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

verordnen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und unter Bezugnahme auf die, nach §. 13 des Zollgesetzes vom 28sten Dezember 1837, zu der Abänderung einzelner Zollsätze im Voraus erklärte landständische Zustimmung, daß der von der Krone Preußen für sich und in Vertretung der übrigen zum großen deutschen Zollvereine gehörigen Staaten mit der Königlich Niederländischen Regierung am 21sten Januar dieses Jahres abgeschlossene, von Uns am 20sten v. M. ratificirte, Handelsvertrag zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werde.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 22sten April 1839.

Friedrich Wilhelm.
(St. S.)

Vt. Motz. Vt. Hanstein. Vt. Steuber.

(Ausgegeben zu Cassel am 27sten April 1839.)

Digitized by Google

Traité de commerce

entre

la Prusse, la Bavière, la Saxe, le Wurttemberg, la Bade, la Hesse-Electorale, la Hesse-Grand-Ducale, les Etats formant l'union de douanes et de commerce, dite de Thuringe, le Nassau, et la ville libre de Francfort, d'une part, et les Pays-Bas, d'autre part.

SA MAJESTÉ LE ROI DE PRUSSE, agissant tant en Son nom qu'en celui des autres Etats, membres de l'association de douanes et de commerce existant en vertu des traités du 22. et 30. Mars et 11. Mai 1833, 12. Mai et 10. Décembre 1835, et 2. Janvier 1836, savoir: les Couronnes de *Bavière*, de *Saxe* et de *Wurttemberg*, le Grand-Duché de *Bade*, l'Electorat de *Hesse*, le Grand-Duché de *Hesse*, les Etats formant l'union de douanes et de commerce dite de *Thuringe*, — nommément le Grand-Duché de *Saxe*, les Duchés de *Saxe-Meiningen*, de *Saxe-Altenbourg*, et de *Saxe-Cobourg-Gotha*, et les Principautés de *Schwarzbourg-Rudolstadt*, de *Schwarzbourg-Sondershausen*, de *Reuss-Greiz*, de *Reuss-Schleitz* et de *Reuss-Lobenstein* et *Ebersdorf*, — le Duché de *Nassau* et la ville libre de *Francfort*, d'une part, et SA MAJESTÉ LE ROI DES PAYS-BAS, d'autre part, également animés du désir d'étendre autant que possible les relations commerciales et l'échange des produits entre les Etats respectifs, sont convenus dans ce but d'entrer en négociations, et ont nommé des Plénipotentiaires à cet effet, savoir:

SA MAJESTÉ LE ROI DE PRUSSE:

le Sieur *Erneste Michaëlis*, Son Conseiller intime de Légation, Chevalier de

Handels-Vertrag

zwiſchen

Preußen, Baiern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Naſſau und Frankfurt einer Seits, und den Niederlanden anderer Seits.

Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich als im Namen der übrigen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22ſten und 30ſten März und 11ten Mai 1833, 12ten Mai und 10ten Dezember 1835 und 2ten Januar 1836 beſtehenden Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Kronen Baiern, Sachſen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, der den Thüringiſchen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Koburg und Gotha, und der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, — des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und Seine Majeſtät der König der Niederlande andererſeits, von gleichem Wunſche beſeelt, die Handels-Verbindungen und den Austauſch der Erzeugniſſe der beiderſeitigen Staaten möglichſt auszudehnen, ſind zu dieſem Zwecke übereingekommen, in Unterhandlungen zu treten, und haben zu Bevollmächtigten hiezu ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſtihren Geheimen Legationsrath Ernſt Michaelis, Ritter des Königlich Preußi-

Digitized by Google

l'ordre de l'aigle rouge de Prusse de la troisième classe avec le noeud, officier de l'ordre de la légion d'honneur de France, Commandeur de l'ordre de la Couronne de Bavière, Chevalier de l'ordre du mérite de Saxe, Commandeur de l'ordre de la Couronne de Wurttemberg, de l'ordre du lion de Zaehringue de Bade, Commandeur de seconde classe de l'ordre du lion d'or de la Hesse-Electorale et de l'ordre de Louis de la Hesse Grand-Ducale, et Commandeur de l'ordre du Faucon blanc de la Saxe Grand-Ducale;

le Sieur *Charles Ludolphe Windhorn*, Son Conseiller intime supérieur des Finances, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la seconde classe, de l'ordre de la Couronne de Bavière, et de l'ordre du mérite de Saxe;

et le Sieur *Frédéric Guillaume Westphal*, Son Conseiller intime supérieur de Régence, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la troisième classe avec le noeud, officier de la légion d'honneur de France;

schen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Offizier der Französischen Ehrenlegion, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Baierischen Krone, Ritter des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur des Großherzogl. Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstl. Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens, und Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Karl Ludolph Windhorn, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Kön. Baierischen Krone, und des Kön. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Friedrich Wilhelm Westphal, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Offizier der Französischen Ehrenlegion; und

et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

Seine Majestät der König der Niederlande:

le Sieur *Frédéric Henri Guillaume de Scherff*, Son Conseiller de Légation et Chargé d'affaires près la ville libre de Francfort, Chevalier de l'ordre du lion Neerlandais, de l'ordre du lion d'or de la Hesse-Electorale, et de l'ordre du Faucon blanc de la Saxe Grand-Ducale;

et le Sieur *Jean Jaques Rochussen*, Directeur de l'entrepôt général et Secrétaire de la Chambre du commerce à Amsterdam, Chevalier de l'ordre du lion Neerlandais;

Allerhöchstihren Legationsrath und Geschäftsträger bei der freien Stadt Frankfurt, Friedr. Heinr. Wilh. v. Scherff, Ritter des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens, des Kurfürstl. Hessischen Haus-Ordens vom goldnen Löwen, und des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und

den Director des allgemeinen Entrepots und Sekretair der Handelskammer zu Amsterdam, Johann Jakob Rochussen, Ritter des Königl. Niederländischen Löwen-Ordens;

lesquels, sous la réserve de la ratification, ont arrêté et signé les articles suivans:

welche, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, die folgenden Artikel festgestellt und unterzeichnet haben:

Digitized by Google

Article I.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas consent à admettre:

A. à l'importation par les frontières entre les Pays-Bas et la Prusse, tant par terre que sur les rivières sous pavillon d'un des Etats nommés ci-dessus, formant l'association de douanes et de commerce, les objets suivans sans distinction d'origine, savoir:

1) vins en cercles à dix cents des Pays-Bas par baril (Hectolitre);
   vins en bouteilles de cent et seize ou plus au baril à cinq florins par cent bouteilles;
2) grains, nommément froment, seigle, orge, avoine, épeautre et blé sarrazin, à une diminution de dix pour cent sur les droits d'entrée établis en général;
3) pierres dûres non cuites, telles que pierres plates pour tombes et seuils, marbre en bloc, pierres à carreler etc., au taux de trois pour cent de la valeur;

B. à l'importation par les frontières entre les Pays-Bas et la Prusse sur les rivières, sous pavillon d'un des Etats de l'association de douanes et de commerce:

les bois de constructions et de charpente par cargaison complète ou en radeaux, à vingt-cinq cents des Pays-Bas par tonneau. Vingt-cinq quintaux seront censés équivaloir à un tonneau. Seront réputées complètes les cargaisons dont la moitié consistera en bois;

C. à l'importation tant par mer que par les frontières entre les Pays-Bas et la Prusse par terre et sur les rivières, sous contrôle et avec certificats d'origine, les produits de l'industrie des pays de l'association de douanes et de commerce ci-dessous nommés:

1) étoffes, tissus et rubans de soie au taux de deux florins des Pays-Bas par livre des Pays-Bas (kilogramme);

Artikel 1.

Seine Majestät der König der Niederlande bewilligen, zuzulassen:

A. bei der Einfuhr über die Niederländisch-Preußische Grenze, sowohl zu Lande, als auch stromwärts unter der Flagge eines der oben benannten, den Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, die folgenden Gegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs:

1) Wein, in Fässern, zu zehn Centen Niederl. vom Baril (Hectolitre);
   desgleichen in Flaschen, deren 116 oder mehr auf ein Baril gehen, zu fünf Gulden für 100 Flaschen;
2) Getreide, namentlich Waizen, Roggen, Gerste, Hafer, Spelz und Buchwaizen mit einer Ermäßigung der allgemeinen Eingangs-Abgabe um zehn Prozent;
3) Bruch- und behauene Steine, als: flache Steine zu Grabsteinen und Schwellen, Marmor in Blöcken, Flursteine u. s. w. zu dem Satze von drei Prozent vom Werthe;

B. bei der Einfuhr über die Niederländisch-Preußische Grenze stromwärts, unter der Flagge eines Vereinsstaates:

Nutz- und Bauholz in ungebrochenen Schiffsladungen oder in Flößen, zu fünf und zwanzig Centen Niederl. für die Tonne. Fünf und zwanzig Centner sollen einer Tonne gleichgeachtet, und als ungebrochene Schiffsladungen sollen solche angesehen werden, deren Hälfte in Holz bestehet;

C. bei der Einfuhr sowohl zur See, als auch über die Niederländisch-Preussische Grenze zu Lande und stromwärts, unter Controle und mit Ursprungs-Zeugnissen:

1) Zeuge, Gewebe und Bänder aus Seide zu dem Satze von zwei Gulden Niederl. für das Pfund Niederl. (Kilogramm);

Digitized by Google

2) bas et bonnetterie, dentelles et tulles au taux de cinq pour cent de la valeur;

3) coutellerie et mercerie (d'après les specifications du tarif Neerlandais actuel) au taux de trois pour cent de la valeur.

On déterminera d'un commun accord les mesures de contrôle et les formalités pour les certificats d'origine ci-dessus mentionnés. Les autorités compétentes seront, en conséquence, munies des instructions nécessaires.

Art. II.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas continuera à faire jouir, sans équivalens ultérieurs, les produits du sol et de l'industrie des Etats de l'association de douanes et de commerce, à leur importation dans les Colonies Neerlandaises, de tous les avantages et faveurs, qui sont actuellement ou qui seraient par la suite accordés aux produits du sol et de l'industrie de toute autre Nation Européenne, la plus favorisée.

Art. III.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas consent à ce que les stipulations Lettre B. Nr. 1 et 2 de l'article 7 du traité de navigation entre la Prusse et les Pays-Bas du 3 Juin 1837, en vertu desquelles les marchandises qui sont chargées ou déchargées dans un des ports Neerlandais, jouissent de la part des Pays-Bas respectivement d'une entière franchise ou d'une diminution du droit de navigation déterminé au tarif C. annexé à la convention de Mayence du 31. Mars 1831, soient également appliquées aux marchandises passant en transit direct par les voies ouvertes à la navigation du Rhin par la dite convention pour aller à la mer, et vice versa, sous pavillon Prussien ou d'un des autres Etats riverains qui participent aux avantages accordés à la navigation du Rhin Neerlandais par le dit traité.

2) Strümpfe und Strumpfwirkerwaaren, Spitzen und Tülle zu dem Satze von fünf Prozent vom Werthe;

3) Messerwaaren und kurze Waaren, (nach den Specificationen des jetzigen Niederländ. Tarifs) zu dem Satze von drei Prozent vom Werthe.

Man wird in gemeinsamem Einverständnisse die Control-Maaßregeln und die Förmlichkeiten für die vorerwähnten Ursprungs-Zeugnisse festsetzen; die betreffenden Behörden werden demzufolge mit den erforderlichen Anweisungen versehen werden.

Art. 2.

Seine Majestät der König der Niederlande werden fortfahren, ohne anderweite Gegenleistung die Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes der Staaten des Zoll- und Handels-Vereins bei ihrer Einfuhr in die Niederländischen Colonien aller derjenigen Vortheile und Begünstigungen genießen zu lassen, welche den Erzeugnissen des Bodens und des Kunstfleißes irgend der begünstigtesten europäischen Nation jetzt zugestanden sind, oder in Zukunft zugestanden werden möchten.

Art. 3.

Seine Majestät der König der Niederlande bewilligen, daß die Bestimmungen, Lit. B, Nr. 1 und 2, des Art. 7 des Schiffahrts-Vertrages zwischen Preußen und den Niederlanden vom 3ten Juni 1837, kraft welcher die Waaren, welche in einem Niederländischen Hafen eingeladen sind oder ausgeladen werden, auf Niederländischer Seite respective der gänzlichen Freiheit von der in dem Tarif, Anlage C, der Mainzer Convention vom 31sten März 1831 festgesetzten Abgabe, oder einer Verminderung derselben genießen, gleichmäßig auch Anwendung auf diejenigen Waaren erhalten sollen, welche auf den der Rheinschiffahrt durch diese Convention eröffneten Wegen unter der Flagge Preußens oder eines der anderen Uferstaaten, die an den durch den gedachten Vertrag der Schiffahrt auf dem Niederländischen Rhein zugestandenen Vortheilen Theil nehmen, direct nach der See, oder umgekehrt, transitiren.

Digitized by Google

Art. IV.

Les Gouvernemens des Etats formant l'association de douanes et de commerce consentent à admettre:

A. à l'importation par les frontières entre la Prusse et les Pays-Bas tant par terre que sur les rivières:

les produits Neerlandais ci-dessous nommés:
Beurre,
Fromage,
Boeufs et taureaux,
Vaches,
Génisses,
à la moitié des droits d'entrée établis par le tarif actuellement en vigueur, ou à établir dans la suite dans les Etats de la dite association.

B. à l'importation tant par mer que par terre et sur les rivières:

1) les sucres lumps des Pays-Bas destinés à l'usage des raffineries dans les Etats de l'association de douanes et de commerce, et sous contrôle officiel de cet emploi, à la moitié du droit d'entrée établi pour les sucres lumps par le tarif actuel des douanes de l'association.

2) Les sucres raffinés des Pays-Bas au taux de dix écus de Prusse par quintal de cinquante kilogrammes.

3) Le riz Neerlandais au taux de deux écus de Prusse par quintal de cinquante kilogrammes.

Les membres de l'association de douanes et de commerce consentent en outre:

ad B. 1. à n'assujettir en aucun cas, dans la suite, les sucres lumps des Pays-Bas à un droit d'entrée qui excéderait de plus de dix pour cent le droit dont seraient frappés les sucres bruts également destinés à l'usage des raffineries dans leurs Etats;

Art. 4.

Die Regierungen der den Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten bewilligen, zuzulassen:

A. bei der Einfuhr über die Preußisch-Niederländische Grenze, sowohl zu Lande als auch stromwärts, die nachbenannten Niederländischen Erzeugnisse:
Butter,
Käse,
Ochsen und Stiere,
Kühe,
Jungvieh,
zur Hälfte der Eingangs-Abgaben, welche durch den jetzt in Kraft bestehenden Tarif festgesetzt sind, oder künftig in den Staaten des gedachten Vereins festgesetzt werden möchten;

B. bei der Einfuhr sowohl zur See, als auch zu Lande und stromwärts:

1) Niederländischen Lumpenzucker, zum Gebrauche der Siedereien in den Staaten des Zoll- und Handels-Vereins, und unter amtlicher Controle dieser Verwendung, zur Hälfte der für den Lumpenzucker durch den gegenwärtigen Vereinstarif festgesetzten Eingangs-Abgabe;

2) Niederländischen raffinirten Zucker zu dem Satze von zehn Thalern Preußisch vom Zentner von fünfzig Kilogrammen;

3) Niederländischen Reis zu dem Satze von zwei Thalern Preußisch vom Zentner von fünfzig Kilogrammen.

Außerdem willigen die Mitglieder des Zollvereins ein:

zu B, 1, den Niederländischen Lumpenzucker in keinem Falle künftig einer Eingangs-Abgabe zu unterwerfen, welche diejenige Abgabe, womit die gleichfalls zum Gebrauche der in Ihren Staaten befindlichen Siedereien bestimmten Rohzucker belegt werden, um mehr als zehn Prozent übersteigen würde;

Digitized by Google

ad B. 2. dans les cas où les droits établis par le tarif actuel sur les sucres bruts destinés à l'usage susdit seraient diminués, à réduire en même tems et proportionellement les droits sur les sucres raffinés des Pays-Bas, de manière que ces droits ne pourront jamais excéder le double de ceux dont seraient passibles les sucres bruts.

La stipulation Lettre A. du présent article sortira son effet immédiatement après la publication du traité, et celle Lettre B. 1. huit semaines après la dite publication, tandis que les stipulations B. 2 et 3. ne seront mises à exécution qu'à dater du 1. Janvier 1840.

zu B, 2, in dem Falle, daß die Abgabe, welche durch den gegenwärtigen Tarif auf die zum vorgedachten Gebrauche bestimmten Rohzucker gelegt ist, vermindert würde, gleichzeitig und in demselben Verhältnisse auch die Abgabe von den Niederländischen raffinirten Zuckern in so weit zu ermäßigen, daß letztere Abgabe niemals das Doppelte der Abgabe von den Rohzuckern übersteigen wird.

Die Bestimmung, Lit. A, des gegenwärtigen Artikels wird unmittelbar nach der Publikation des Vertrages, und diejenige, Lit. B, 1, acht Wochen nach dieser Publikation in Kraft treten, während die Bestimmungen, B 2 und 3, erst mit dem 1sten Januar 1840 in Vollzug gesetzt werden sollen.

Art. V.

Les Etats de l'association de douanes et de commerce n'augmenteront pas les droits d'entrée établis par le tarif actuel sur les articles ci-dessous nommés à leur importation des Pays-Bas, tant par mer que par terre et sur les rivières, savoir: café, tabac brut et fabriqué, épices, thé, harengs, huile de graines et eau-de-vie de toute espèce.

Il est entendu toutefois que cette stipulation ne comprendra pas le cas où le quintal de cinquante kilogrammes serait adopté à l'avenir, en remplacement du quintal de Prusse, comme unité de poids dans le tarif de l'association de douanes et de commerce, sans que les chiffres du tarif actuel, relatifs aux articles susmentionnés, subissent de réduction.

Art. 5.

Die Staaten des Zoll- und Handels-Vereins werden die durch den gegenwärtigen Tarif festgesetzten Eingangs-Abgaben von nachbenannten Artikeln: Kaffee, Tabak, roh und fabricirt, Gewürze, Thee, Häringe, Saatöl und Branntwein, aller Gattung, für die Einfuhr dieser Artikel aus den Niederlanden, sowohl zur See, als auch zu Lande und stromwärts, nicht erhöhen.

Es wird jedoch verstanden, daß diese Bestimmung den Fall nicht einbegreifen soll, daß künftig etwa der Zentner von fünfzig Kilogrammen, statt des Preußischen Zentners, als Gewichts-Einheit für den Tarif des Zoll- und Handels-Vereins angenommen würde, ohne daß dabei die Abgabensätze des gegenwärtigen Tarifs hinsichtlich der vorbenannten Artikel vermindert würden.

Art. VI.

Dans le cas où la remise sur les droits d'entrée des vins importés directement des pays de production, allouée maintenant dans les Etats de l'association de douanes et de commerce en faveur du commerce de vin en gros, serait continuée au de là du premier

Art. 6.

Sollte die in den Staaten des Zoll- und Handels-Vereins gegenwärtig zu Gunsten des Großhandels mit Wein bestehende Rabatt-Bewilligung auf die Eingangs-Abgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch über den 1sten Januar 1840 hinaus

Digitized by Google

Janvier 1840, ou que d'autres faveurs de ce genre seraient accordées à ce commerce, il est convenu qu'à partir du dit terme ces faveurs seront également appliquées aux vins importés des Pays-Bas.

fortgesetzt, oder sollten andere Begünstigungen dieser Art jenem Handel zugestanden werden, so ist man für diesen Fall übereingekommen, daß von dem gedachten Zeitpunkte ab, diese Begünstigungen gleichmäßig auch auf die aus den Niederlanden eingeführten Weine angewendet werden sollen.

Art. VII.

En considération de l'utilité de l'etablissement d'un chemin de fer entre la Prusse et les Pays-Bas, on est tombé d'accord que, dans le cas où une société d'actionnaires soliciterait du Gouvernemeut Prussien une concession pour l'établissement et l'exploitation d'un chemin de fer, en prolongation d'un chemin de fer déjà existant ou à construire sur le territoire Neerlandais, le Gouvernement Prussien, après s'être concerté avec celui des Pays-Bas sur le point de jonction à la frontière, accordera cette concession sous les conditions qui sont actuellement ou qui seraient plus tard adoptées généralement en Prusse pour ces sortes d'entreprises.

Art. 7.

In Rücksicht auf die Nützlichkeit der Anlegung einer Eisenbahn zwischen Preußen und den Niederlanden ist verabredet worden, daß, wenn eine Gesellschaft von Aktionärs bei der Preußischen Regierung eine Concession zur Errichtung und Benutzung einer Eisenbahn nachsuchen sollte, welche zur Verlängerung einer auf Niederländischem Gebiete bereits bestehenden oder anzulegenden Eisenbahn dienen würde, die Preußische Regierung diese Concession, nach erfolgter Verständigung mit dem Niederländischen Gouvernement über den Anschließungspunkt an der Grenze, unter den Bedingungen ertheilen wird, welche in Preußen für diese Art von Unternehmungen gegenwärtig allgemein bestehen, oder späterhin allgemein angenommen werden möchten.

Art. VIII.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent réciproquement:

a) à ne pas adopter chez Elles des prohibitions d'entrée ou de sortie qui frapperaient les importations ou les exportations des Etats de l'autre Partie, tandis que celles de tiers pays d'articles du même genre n'en seraient pas atteintes;

b) à ne pas grever, au profit des Gouvernemens ou de communes, les importations ou exportations réciproques, sans distinction du pays d'où elles viennent, ni de celui pour lequel elles seraient destinées, d'autres ou de plus forts droits, impôts ou charges quelconques, que ceux que leurs tarifs et loix en vigueur détermineront en général;

Art. 8.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig:

a) keine Ein- oder Ausfuhr-Verbote anzuordnen, welche die Ein- oder Ausfuhren der Staaten des anderen Theils treffen würden, während diejenigen dritter Länder bei Gegenständen derselben Gattung davon unberührt blieben;

b) die gegenseitigen Ein- oder Ausfuhren, ohne Unterschied des Landes, woher sie kommen, oder wohin sie bestimmt sind, weder zu Gunsten der Regierungen, noch der Communen, mit anderen oder höheren Zöllen, Abgaben oder Lasten irgend einer Art zu belegen, als mit denjenigen, welche in Ihren in Kraft stehenden Tarifen und Gesetzen allgemein festgesetzt seyn werden;

Digitized by Google

c) à faire participer réciproquement leurs sujets et produits à toutes les primes, remboursemens de droits et autres avantages de ce genre, qui pourraient être accordés généralement dans leurs Etats à de certains articles d'importation ou d'exportation, également sans distinction du pays de provenance ou de destination.

c) Ihre Unterthanen und Erzeugniſſe gegenſeitig an allen Prämien, Zoll-Vergütungen und anderen Vortheilen dieſer Art Theil nehmen zu laſſen, welche in Ihren Staaten für gewiſſe Gegenſtände der Einfuhr oder Ausfuhr allgemein, gleichfalls ohne Unterſchied des Landes der Herkunft oder der Beſtimmung, bewilligt werden könnten.

Art. IX.

Les Hautes Parties contractantes déclarent envisager les concessions faites de part et d'autre dans le présent Traité, comme ayant été stipulées pour servir dans leur ensemble d'équivalens des avantages acquis par le même Traité, et, en conséquence, n'avoir consenti aux dites concessions qu'en retour de ces avantages, qu'Elles se reservent toutefois d'accorder avec ou sans équivalens à d'autres Etats, ou bien même d'en rendre l'application générale.

Art. 9.

Die hohen contrahirenden Theile erklären, daß Sie die in gegenwärtigem Vertrage gegenſeitig gemachten Zugeſtändniſſe als verabredet betrachten, um in deren ganzem Zuſammenhange als Vergeltungen für die durch denſelben Vertrag erworbenen Vortheile zu dienen, und daß Sie mithin jene Zugeſtändniſſe nur in Erwiederung dieſer Vortheile eingeräumt haben, jedoch Sich vorbehalten, dieſelben auch anderen Staaten mit oder ohne Gegenleiſtungen zu bewilligen, oder auch ſogar deren Anwendung allgemein eintreten zu laſſen.

Art. X.

Si une des Hautes Parties contractantes accordait par la suite à quelqu'autre Etat des faveurs en matière de commerce ou de douane, autres ou plus grandes que celles convenues par le présent Traité, les mêmes faveurs deviendront communes à l'autre Partie, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en donnant un équivalent, si la concession est conditionelle, en quel cas l'équivalent fera l'objet d'une convention spéciale entre les Hautes Parties contractantes.

Art. 10.

Sollte einer der hohen contrahirenden Theile in der Folge irgend einem anderen Staate andere oder größere Begünſtigungen zugeſtehen, als die durch den gegenwärtigen Vertrag vereinbarten, ſo ſollen dieſelben Begünſtigungen auch dem anderen Theile zu Gute kommen, welcher derſelben, wenn das Zugeſtändniß ohne Vergeltung gemacht iſt, ebenfalls ohne eine ſolche, wenn daſſelbe aber an die Bedingung einer Gegenleiſtung geknüpft iſt, gegen Bewilligung einer Vergeltung genießen wird, die in dieſem Falle den Gegenſtand einer beſonderen Uebereinkunft zwiſchen den hohen contrahirenden Theilen ausmachen wird.

Art. XI.

Le présent Traité sera immédiatement soumis à la ratification de tous les Gouvernemens respectifs, et les ratifications en seront échangées à Berlin dans l'espace de huit semaines à compter du jour de la signature ou plus

Art. 11.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll unverzüglich allen betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt, und die Ratifikations-Urkunden ſollen binnen acht Wochen nach dem Tage der Unterzeichnung, oder, wenn es ſeyn kann, noch früher

Digitized by Google

tôt si faire se peut. Il sera publié de suite après l'échange des ratifications et immédiatement mis à exécution, à l'exception des stipulations pour lesquelles on est convenu d'une autre époque dans l'article IV.

Le présent Traité restera en vigueur jusqu'à la fin de l'an Mil huit-cent quarante-un, et si, six mois avant l'expiration de ce terme, ni l'une ni l'autre des Hautes Parties contractantes n'annonce par une déclaration officielle Son intention d'en faire cesser l'effet, le Traité restera en vigueur pendant un an au delà de ce terme et ainsi de suite d'année en année.

En foi de quoi les sus-dits Plénipotentiaires l'ont signé et y ont apposé leurs cachets respectifs.

Fait à Berlin le 21. Janvier 1839.

[signé] *E. Michaëlis.*
(L. S.)

[signé] *Ch. L. Windhorn.*
(L. S.)

[signé] *Friedr. Wilh. Westphal.*
(L. S.)

[signé] *F. H. G. de Scherff.*
(L. S.)

[signé] *J. J. Rochussen.*
(L. S.)

zu Berlin ausgewechselt werden. Derselbe soll sofort nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden publicirt, und unmittelbar darauf in Vollzug gesetzt werden, mit Ausnahme der Bestimmungen, wegen welcher im Artikel 4 ein anderer Zeitpunkt verabredet worden ist.

Der gegenwärtige Vertrag wird bis zum Ende des Jahres Eintausend achthundert und ein und vierzig in Kraft bleiben; und wenn sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keiner von beiden hohen contrahirenden Theilen seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer offiziellen Erklärung kund thun sollte, so wird derselbe noch ein Jahr über diesen Zeitraum hinaus, und sofort von Jahr zu Jahr, verbindlich bleiben.

Zur Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten denselben unter Beifügung ihrer resp. Siegel unterzeichnet.

Geschehen zu Berlin, den 21sten Januar 1839.

[gez.] E. Michaelis.
(L. S.)

[gez.] K. L. Windhorn.
(L. S.)

[gez.] Friedr. Wilh. Westphal.
(L. S.)

[gez.] F. H. W. von Scherff.
(L. S.)

[gez.] J. J. Rochussen.
(L. S.)

Digitized by Google

Ausschreiben des Finanz-Ministeriums,

vom 22sten April 1839,

den Eingangszoll vom Lumpenzucker betreffend.

Nachdem, in Folge höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten, mit den Regierungen der übrigen Zollvereins-Staaten eine Vereinbarung weiter dahin Statt gefunden hat, daß die dem Königlich-Niederländischen Gouvernement im Artikel IV des Handels-Vertrags vom 21sten Januar d. J. zugestandene Ermäßigung der Eingangs-Abgabe von Niederländischem, zum Gebrauche vereinsländischer Raffinerien unter Controle der Verwendung eingehenden, Lumpenzucker bis auf die Hälfte des gegenwärtigen Tarifsatzes, also bis auf $5\frac{1}{2}$ Thaler vom Zentner, in Rücksicht auf die mit anderen Regierungen eingeleiteten Unterhandlungen, und in Erwartung billiger Gegenleistungen, gleichzeitig, und daher acht Wochen nach Publication des gedachten Handels-Vertrages, hinsichtlich alles Lumpenzuckers ohne Unterschied des Ursprungs vorläufig Anwendung erhalte, welcher über die Zollgrenze gegen das Königlich-Niederländische Gebiet, und ferner östlich über die Grenzen der Vereinsstaaten einschließlich der Weser und Elbe, sowie endlich über die ganze nördliche Zollgrenze bis Memel unter Controle für vereinsländische Raffinerien eingeführt werden wird; so wird solches zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Cassel am 22sten April 1839.

Kurfürstl. Finanz-Ministerium.

Motz.

Vt. Reuber.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 26sten April 1839,

die Oberbehörde für die evangelischen Schulen in der Provinz Fulda betreffend.

In Folge höchster Entschließung Sr. Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten sollen, unter Aufhebung des Ausschreibens des Ministeriums des Innern vom 24sten December 1821, die evangelischen Schulen in sämmtlichen Kreisen der Provinz Fulda der Regierung zu Fulda, nach den in dem §. 59 der Verordnung vom 29sten Juni 1821 rücksichtlich der Leitung des Schul- und anderen öffentlichen Erziehungswesens unter Nr. 4 enthaltenen Bestimmungen, vom 1sten Juli d. J. an untergeordnet seyn; welches zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Cassel am 26sten April 1839.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.

Hanstein.

Vt. Ende.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1839. — Nr VII. — Juli.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 30sten Juli 1839,

die Anwartschaften für das Stift Obernkirchen betreffend.

Da die Vorschriften des unter dem 12ten September 1800 von der Regierung in Rinteln über den vorbezeichneten Gegenstand erlassenen Patents von den Betheiligten theils nicht genau, theils gar nicht befolgt werden; so werden diese Bestimmungen mittelst nochmaligen Abdrucks des gedachten Patents, mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten, unter dem Hinzufügen hierdurch in Erinnerung gebracht und eingeschärft, daß die nach Nr. 1 erforderliche Anzeige nunmehr bei der unterzeichneten Behörde erfolgen muß.

Cassel am 30sten Juli 1839.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.
Hanstein.

Vt. Hilbebrand.

Da in Ansehung der von Unsers regierenden Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchlaucht auf Chanoinessen-Stellen im adel. Stift Obernkirchen gnädigst ertheilten Anwartschaften zu wissen nöthig ist: welche Exspectantinnen noch leben und unverheyrathet sind? so wird auf höchsten Befehl hiermit verordnet und bestimmt:

1) Sollen alle diejenigen, welchen von höchstgedachter Sr. Hochfürstl. Durchlaucht auf Chanoinessen-Stellen im bemeldeten Stift Obernkirchen Anwartschaften gnädigst verliehen sind, dermalen: binnen drey Monaten, und künftig jährlich: zwischen Joh. und Michaelis unter Beziehung auf den ihnen ertheilten Exspectanz-Brief, von dem Orte ihres Aufenthalts bey Fürstl. Geheimen Kriegs-Kanzley in Cassel Anzeige zu thun schuldig seyn; als welche, so lange die Exspectantinnen unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, von ihren Eltern oder Vormündern, von den Majorennen hingegen selbst mit Anführung oder respve. Unterschrift der völligen Vor- und Zunahmen, einzuschicken sind.
2) Würde eine Exspectantinn versterben: so haben sodann die Eltern, Vormünder oder nächste Verwandte bei Fürstl. Geheimen Ministerio den Todesfall anzuzeigen, und zugleich den Original-Exspectanz-Brief zurückzusenden, als welches
3) ebenmäßig auf den Fall geschehen muß, wenn eine Exspectantinn sich verheyrathen sollte.

Würde hingegen

4) vorgedachte ordnungsmäßige Anzeige von dem Leben und Aufenthalt einer Beanwarteten künftig unterbleiben: so soll dieselbe aus der Zahl der Beanwarteten weggelassen, und auf sie keine weitere Rücksicht genommen werden. Wonach sich gebührend zu achten.

Rinteln den 12ten September 1800.

Fürstlich Hessen zur Schaumburgischen Regierung verordnete Geheimer Rath, President, Räthe, und Assessores.

v. Motz.

vt. Vietor.

Patent
wegen der Anwartschaften im Stift Obernkirchen.

(Ausgegeben zu Cassel am 17ten August 1839.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1839. — Nr VIII. — September.

Verordnung
vom 11ten September 1839,
die Handwerksschulen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, zur Beseitigung mehrfacher, über die Verwaltung der Handwerksschulen vorgekommenen Zweifel, und zur Verbindung dieses Zweiges des Schulwesens mit der übrigen Verwaltung der öffentlichen Schulen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Handwerksschulen werden der Aufsicht und Leitung der Provinzial-Regierungen untergeben, welchen namentlich zukommt:

1) die Einleitung zur Errichtung neuer Handwerksschulen an den dazu geeigneten Orten, und der deshalbige Vorschlag bei dem Ministerium des Innern;

2) die Bestellung der Mitglieder der Vorsteher-Aemter der Handwerksschulen außerhalb der Residenz, nach §. 53, Absatz 1 der Zunftordnung vom 5ten Mai 1816, wogegen die Vorschriften in Absatz 2 und 3 dieses Paragraphen aufgehoben werden;

3) die Bestellung der Lehrer der Handwerksschulen, unter Aufhebung des Absatzes 4 des §. 53 der Zunftordnung;

4) die Feststellung und Veränderung der Lehrplane der Handwerksschulen, unter Aufhebung des §. 61 der Zunftordnung (vergl. jedoch §. 2, Nr. 1);

5) die obere Aufsicht auf die Ertheilung eines regelmäßigen Unterrichtes, welche insbesondere durch die Anordnung von Visitationen und Berichtserstattungen über solche und durch Ueberwachung der periodischen Prüfungen auszuüben ist;

6) die obere Aufsicht auf den ökonomischen Haushalt der Handwerksschulen, wohin die Aufsicht über die, von dem betreffenden Vorsteheramte vorzunehmende, Bestellung des Rechnungsführers und über die etwaige Cautionsleistung desselben, über die regelmäßige Rechnungsstellung und Abhörung und über etwaige Kassen-Revisionen gehört;

7) die Anträge wegen der aus der allgemeinen Handwerksschulkasse (vergl. §§. 2, 4 u. 5) zur Unterhaltung der einzelnen Handwerksschulen jährlich zu verwilligenden Zuschüsse bei dem Ministerium des Innern.

§. 2.

Das Vorsteheramt der Handwerksschule zu Cassel ist — neben seiner Eigenschaft als unmittelbar vorgesetzte Behörde für die Handwerksschule dieser Stadt, in welcher dasselbe nach §. 1 der Regierung zu Cassel untergeben ist, —

1) technische Behörde in Handwerksschulsachen für alle Fälle, in welchen das Ministerium des Innern eine Begutachtung verlangt,

(Ausgegeben zu Cassel am 20sten September 1839.)

Digitized by Google

und die Provinzial-Regierungen eines technischen Gutachtens bedürfen, und das Vorsteheramt um ein solches ersuchen;

2) Verwaltungsbehörde für die zur Unterhaltung der Handwerksschulen gebildete allgemeine Handwerksschulkasse.

Das Vorsteheramt steht in diesen letztern beiden Beziehungen unmittelbar unter dem Ministerium des Innern.

§. 3.

Die Mitglieder dieses Vorsteheramtes, desgleichen der Rechnungsführer (welcher zugleich die Secretariats-, Repositur- und Expeditions-Geschäfte zu versehen hat) werden von Uns, auf den Vorschlag Unseres Ministeriums des Innern, ernannt.

§. 4.

Dem Vorsteheramte zu Cassel kommt in Betreff der Verwaltung der allgemeinen Handwerksschulkasse zu:

1) die Leitung der Einziehung sämmtlicher dieser Kasse überwiesenen Einnahmen, namentlich der Einnahmen von dem gesammelten Kapitalvermögen, von den Beiträgen bei dem Einschreiben und Lossprechen der Lehrlinge und bei der Meister-Aufnahme, von dem Antheil an den Preisen der Formulare der Lehr- und Meisterbriefe und der Wanderbücher, der Zuschüsse aus der Staatskasse zu den Handwerksschulen;

2) die Leitung der Anschaffung und Vertheilung der unter Nr. 1 bezeichneten Formulare;

3) die Ertheilung der Verausgabungs-Verfügungen für die allgemeine Handwerksschulkasse, und

4) die Prüfung und Abhörung der Jahres-Rechnung über diese Kasse, welche Rechnung zur Oberrevision an das Ministerium des Innern einzusenden ist.

§. 5.

Das Vorsteheramt zu Cassel hat im Monate Februar jedes Jahres dem Ministerium des Innern einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Handwerksschulkasse für das laufende Jahr vorzulegen, auf dessen Grund die für jedes Jahr den einzelnen Handwerksschulkassen zu bewilligenden Zuschüsse ausgesetzt werden.

Alle, die es angehet, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 11ten September 1839.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Hanstein.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1839. — Nr. IX. — October.

Verordnung
vom 9ten October 1839,

die Anstellung von Unteroffizieren, Soldaten und Spielleuten bei der Civil- und Militär-Verwaltung zur Ersparung von Ruhegehalten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben zur Erzielung eines gleichmäßigern Verfahrens bei der Vollziehung der, im §. 6 des dem Staatsdienstgesetze vom 8ten März 1831 angehängten Regulativs über die Versorgung von Unteroffizieren, Soldaten und Spielleuten enthaltenen, Vorschriften Folgendes verordnet.

§. 1.

Unser Kriegs-Ministerium hat auf den Grund der von den Regimentern und Corps einzuziehenden Berichte die Listen derjenigen Unteroffiziere, Soldaten und Spielleute aufzustellen, welche nach ihrer Dienstzeit und bisherigen Aufführung, unter Voraussetzung der durch eine Prüfung zu ermittelnden Befähigung, geeignet sind, in der Civil- oder Militär-Verwaltung angestellt zu werden.

§. 2.

Dem §. 6 des dem Staatsdienstgesetze vom 8ten März 1831 angehängten Regulativs gemäs werden als diejenigen Stellen der Civil- und Militär-Verwaltung, bei deren Besetzung die im §. 1 erwähnten Militärpersonen berücksichtigt werden sollen, hiermit folgende bezeichnet:

I. in allen Zweigen der Verwaltung:

die Stellen der Probatoren, Kalkulatoren, Kanzlisten und Scribenten;

sodann insbesondere

II. in der Justiz-Verwaltung:

die Stellen der Gerichtsdiener und Gefangenwärter;

III. in der innern Landes-Verwaltung:

die Stellen der Kreisbereiter, Polizei-Wachtmeister und Polizei-Sergeanten, Stock- und Zuchtmeister, sowie sonstige Aufseher in den Straf- und Besserungs-Anstalten, Arrestaufseher, Universitäts-Wächter und Carcerwärter, Wärter bei den verschiedenen Universitäts-Instituten, Gymnasialdiener, Bibliothekswärter und Diener, Strasen- und Wegewärter, Uferwärter, Brunnenwärter, Schlachtaufseher, Pferdewärter beim Landgestüte, Forstlaufer, Rentereidiener und Wärter bei den Landes-Hospitälern;

IV. in der Finanz-Verwaltung:

die Stellen der Magazin-Verwalter, Förster, Revisoren bei der direkten und indirekten Steuer-Parthie, Zoll- und Steueramts-Assistenten, Zoll- und Steuer-Erheber, Steueraufseher, Landbereiter, Rentereidiener, Exekutanten und Untervögte, Brunnenwärter, Schleusenwärter, Holzmesser, Wagen- und Schirrmeister, Briefträger, Waageknechte, Fruchtmesser und Wender, Heuwieger, Stempler, Chausseegeld-Erheber, Forst-, Heege-, Teich- und Magazin-Aufseher und Forstlaufer;

V. in der Militär-Verwaltung:

die Stellen der Kassendiener, Pförtner und Aufwärter im Kadettenhause, Zeugschreiber, Saalwärter im Zeughause und im allgemeinen Militär-Bekleidungs-Mazagin, Lazareth-Verwalter, Aufsichter und Pförtner der Lazarethe, Krankenwärter, Kasernen-Aufseher, Arrest- und Bau-Aufsichter, und Thorschlieser in den Staatsgefängnissen.

(Ausgegeben zu Cassel am 14ten October 1839.)

Digitized by Google

§. 3.

Die im §. 1 gedachte Prüfung der daselbst bezeichneten Militärpersonen soll vorgenommen werden

a) zu den Stellen eines Probators, Calculators oder Revisors, Magazin-Verwalters, Zoll- oder Steueramts-Assistenten und Zoll- oder Steuer-Erhebers durch eine zu Cassel bestehende Prüfungs-Commission für das Rechnungsfach,

b) zu Försterstellen durch das Forst-Lehr-Institut, wie bisher,

c) zu anderen im vorstehenden §. 2 verzeichneten Subalternstellen, durch in der Residenzstadt Cassel, sowie in den Provinzial-Hauptstädten, in welchen sich Garnison befindet, bestehende Prüfungs-Commissionen für Subalternstellen.

§. 4.

Die Prüfungs-Commissionen für Probator- ꝛc. Stellen (§. 3, a), sowie diejenigen für Subalternstellen (§. 3, c), werden jede gebildet aus

a) zwei von Uns hierzu bestimmt werdenden Mitgliedern höherer Collegien, von denen einem die Geschäftsleitung obliegt,

b) einem von Uns dazu kommandirt werdenden Offizier, und

c) aus weiteren Mitgliedern, welche zu ernennen Wir Uns vorbehalten, namentlich zu Cassel aus einem Mitgliede der Militär-Verwaltung.

Diesen Commissionen werden zur Beaufsichtigung der zu Prüfenden bei Ausarbeitung der ihnen gestellten Aufgaben, sowie zur Besorgung der für nöthig erachteten Vorarbeiten, der Expeditions- und Pedellen-Geschäfte die geeigneten Subalternen beigegeben werden.

§. 5.

Unsere Ministerien haben die gedachten Prüfungs-Commissionen, so weit es noch nicht geschehen, mit gehörigen Dienstanweisungen zu versehen, bei welchen insbesondere davon auszugehen ist, daß

a) rücksichtlich der dazu geeigneten Stellen eine angemessene Zahl von Aufgaben zur schriftlichen Beantwortung vorhanden, und durch Verloosung zu bestimmen sey, welche Aufgabe jeder zu Prüfende zu lösen habe,

b) die mündliche Prüfung, in so fern eine solche für erforderlich erachtet wird, in Gegenwart sämmtlicher, nicht verhinderter, stimmführenden Mitglieder und des protocollirenden Secretars geschehe,

c) das Ergebniß der Prüfung in den deshalbigen Zeugnissen von dem Forst-Lehr-Institute nach den bisherigen Graden, von der Prüfungs-Commission für Probatorenstellen, und von denen für Subalternstellen mittelst der Prädicate: „ausgezeichnet", „gut", oder „ungenügend" auszudrücken sey.

Beschwerden hinsichtlich der ertheilten Prüfungs-Zeugnisse sind von denjenigen Ministerien zu entscheiden, zu deren Ressort die Stelle gehört, für welche die Prüfung stattgefunden hat.

§. 6.

Nach bewirkter Prüfung ist das Ergebniß derselben von der betreffenden Prüfungs-Commission dem Kriegs-Ministerium mitzutheilen, welches darnach, sowie mit Berücksichtigung der Dienstzeit, des Dienstgrades, und etwaigen besonderen Auszeichnung im Dienste die befähigt befundenen Militärpersonen in die Versorgungsliste aufnimmt. Diese letztere wird verschiedene, den Fähigkeiten, welche zu den betreffenden Stellen erfordert werden, entsprechende Abtheilungen enthalten.

Digitized by Google

Denjenigen Militärpersonen, welche die Prüfung nicht genügend bestanden haben, ist es gestattet, sich später zu einer nochmaligen Prüfung zu melden.

§. 7.

Aus der Versorgungsliste theilt das Kriegs-Ministerium den übrigen Ministerien wenigstens halbjährlich Auszüge, von den in solche aufgenommenen Militärpersonen, wie diese zu den, in dem Wirkungskreise eines jeden Ministeriums vorkommenden, im §. 2 verzeichneten Stellen, von den Prüfungs-Commissionen befähigt gefunden sind, mit, um diese an diejenigen Oberbehörden gelangen zu lassen, welche zu der Besetzung solcher Stellen Vorschläge zu erstatten, beziehungsweise diese Besetzung nach §. 58 des Staatsdienstgesetzes selbst zu besorgen haben.

§. 8.

Von jeder Erledigung einer im §. 2 bezeichneten Stelle, deren Besetzung einer Oberbehörde überlassen ist, hat Letztere dem Kriegs-Ministerium, mit Angabe des Dienst-Einkommens der Stelle, Anzeige zu machen, und von diesem wird jener Behörde diejenige Militärperson bezeichnet, welche nach der Reihenfolge in der betreffenden Abtheilung der Versorgungsliste zur Berücksichtigung bei Besetzung der erledigten Stelle vorzugsweise geeignet ist, und die Uebertragung derselben wünscht.

Würde die Oberbehörde eine andere auf die Versorgungsliste aufgenommene Person für geeigneter zur Berücksichtigung halten oder die Uebertragung an die vom Kriegs-Ministerium bezeichnete Militärperson aus Gründen, wodurch die im §. 6 des dem Staatsdienstgesetze vom 8ten März 1831 angehängten Regulativs angegebene Rücksicht überwogen würde, für nicht angemessen erachten, so hat sie die Besetzung der Stelle auszusetzen und darüber an das ihr vorgesetzte Ministerium zu berichten.

§. 9.

Die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen kommen nicht allein bei Besetzung der im §. 2 erwähnten Stellen, sondern auch bei der Bestellung von Gehülfen bei diesen zur Anwendung.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 9ten October 1839.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz. Vt. v. Loßberg. Vt. Hanstein.
Vt. Steuber. Vt. Mackeldey.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.

für Kurhessen.

Jahr 1839. — Nr. X. — October.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern,

vom 16ten October 1839,

die Zusammenberufung der nächsten Ständeversammlung betreffend.

Nachdem Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent die Einberufung der nächsten Ständeversammlung auf den fünf- und zwanzigsten November dieses Jahres gnädigst verordnet haben; so wird dieses hierdurch bekannt gemacht, und ergehet an Alle, welche an dieser Ständeversammlung Theil zu nehmen haben, die Aufforderung, an dem genannten Tage dahier einzutreffen und übrigens sich der Geschäftsordnung der Ständeversammlung vom 16ten Februar 1831 gemäß zu verhalten.

Cassel am 16ten October 1839.

Kurfürstl. Ministerium des Innern.
Hanstein.

Vt. Ende.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1839. — Nr XI. — November.

Ausschreiben des Finanzministeriums,

vom 7ten November 1839,

in Betreff des Waaren-Ueberganges aus einem Vereinsstaate in den anderen.

Da über das Fortbestehen derjenigen Vorschriften, welche in Beziehung auf den Ein-, Aus- und Durchgang der, einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen, Gegenstände, sowie auf die Erhebung und Sicherung dieser Abgabe, vor dem Erscheinen der Zollgesetzgebung vom 28sten December 1837 durch das Gesetzblatt erlassen worden sind, Zweifel entstanden ist, so wird, in Gemäßheit höchster Entschließung, unter Bezugnahme auf den §. 10 des Zollgesetzes von erwähntem Tage und den §. 98 der Zollordnung von demselben Tage, hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß die gedachten Vorschriften ferner in Anwendung kommen.

Cassel am 7ten November 1839.

Kurfürstliches Finanzministerium.

Motz.

Vt. Reuber.

Ausschreiben des Kriegsministeriums,

vom 9ten November 1839,

die Beiträge der General-Lieutenants und General-Majors zu der Militär-Witwen- und Waisen-Anstalt betreffend.

Durch höchste Entschließung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten ist auf den Antrag der Direction der Militär-Witwen- und Waisen-Anstalt, und mit Rücksicht auf die seit dem Erscheinen der Statuten dieser Anstalt vom 18ten Februar 1828 veränderten Gehaltsverhältnisse der General-Lieutenants und General-Majors, der nach §. 9 der gedachten Statuten zu leistende Beitrag der General-Lieutenants, welche einen Gehalt von mehr als 2500 Thalern beziehen, auf monatlich fünf Thaler, und der General-Lieutenants und General-Majors, deren Gehalt in mindestens 2000 Thalern bestehet, auf monatlich vier und einen halben Thaler, sowie die dagegen zu erwartende Pension der darauf Berechtigten diesem Beitrage, nach den darüber bestehenden Bestimmungen, entsprechend gnädigst festgestellt worden, was den Betheiligten zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Cassel am 9ten November 1839.

Kurfürstliches Kriegsministerium.

v. Loßberg.

(Ausgegeben zu Cassel am 15ten November 1839.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1839. — Nr. XII. — December.

Gesetz
vom 21sten December 1839,
den abgeänderten Vereins-Zolltarif betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm**, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

haben, auf den Grund der mit den übrigen Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarungen, nach Anhörung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Beistimmung der getreuen Landstände, nachfolgendes Gesetz erlassen:

Vom 1sten Januar 1840 an soll der hier angedruckte neue Zolltarif in den kurhessischen Landen, mit Ausnahme des Kreises Schaumburg, zur Anwendung kommen; wonach Alle, die es angehet, sich zu achten haben.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel den 21sten December 1839.

Friedrich Wilhelm.

(St. S.)

Vt. Motz.

(Ausgegeben zu Cassel am 24sten December 1839.)

Digitized by Google

Vereins-Zolltarif

für die Jahre **1840, 1841** und **1842.**

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1) Bäume zum Verpflanzen, und Reben;

2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;

3) Branntweinspülig;

4) Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrolle der Verwendung;

5) Eier;

6) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gyps, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspat (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeiffenerde, Tripel, Walkererde u. a.;

7) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;

8) Fische, frische, und Krebse;

9) Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;

10) Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;

11) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;

12) Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);

13) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;

14) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;

15) Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Digitized by Google

16) Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Personen- und Waaren-Transport, gebrauchte Inventarienstücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);

18) Milch;

19) Obst, frisches;

20) Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);

21) Saamen von Waldhölzern;

22) Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;

23) Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinneret) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);

24) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;

25) Stroh, Spreu, Häckerling;

26) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;

27) Torf und Braunkohlen;

28) Treber und Treester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und funfzig und ein halber Kreuzer im 24½ Gulden-Fuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und funfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen, oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thaler.	Sgr. (Sgr.)	beim Ausgange. Thaler.	Sgr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Xr.	beim Ausgange. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
Abfälle von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12*)	frei.	—	—	52½	
Baumwolle und Baumwollenwaaren:										
a) Rohe Baumwolle	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
b) Baumwollengarn:										
1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
2) ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn . . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien . .	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thaler.	Sgr. (Sgr.)	beim Ausgange. Thaler.	Sgr. (Sgr.)	nach dem 24-Gulden-Fuß, beim Eingange. fl.	kr.	beim Ausgange. fl.	kr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
3.	Blei:										
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Gold-Glätte	1 Zentr.	—	$7\frac{1}{2}$ (6)	—	—	—	$26\frac{1}{4}$	—	—	
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern u. Kisten.
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
4.	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:										
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten.
5.	Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren:										
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzelung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thaler	Sgr. (30stel)	Ausgange Thaler	Sgr. (30stel)	nach dem 24-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	Ausgange. Fl.	Kr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
b) Alaun	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
e) Eisenvitriol (grüner)	1 Zentr.	—	$7\frac{1}{2}$ (6)	—	—	—	$26\frac{1}{4}$	—	—	
f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure u. Salzsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	$17\frac{1}{2}$	—	—	
g) 1. Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	$17\frac{1}{2}$	—	$17\frac{1}{2}$	
2. Krapp	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	$17\frac{1}{2}$	—	—	
3. Eckerdoppern, Knoppern	1 Zentr.	—	$2\frac{1}{2}$ (2)	—	$2\frac{1}{2}$ (2)	—	$8\frac{3}{4}$	—	$8\frac{3}{4}$	
h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	$17\frac{1}{2}$	—	$17\frac{1}{2}$	
i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	$17\frac{1}{2}$	—	$17\frac{1}{2}$	
k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein	1 Zentr.	—	$7\frac{1}{2}$ (6)	—	—	—	$26\frac{1}{4}$	—	—	
l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen	1 Zentr.	—	$7\frac{1}{2}$ (6)	—	—	—	$26\frac{1}{4}$	—	—	
m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	$17\frac{1}{2}$	—	—	
n) Salzsäure und Schwefelsäure	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.

Digitized by Google

Nr	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30tel und 24tel), beim Eingange. Thaler	Sgr. (Pf.)	beim Ausgange. Thaler	Sgr. (Pf.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. fl.	kr.	beim Ausgange. fl.	kr.	Für Thara wird vergü... vom Zentner Bruttogewi... Pfund.
	o) Schwefel	1 Zentr.	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	—	—	
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) .	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außer-europäische Tischlerhölzer tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
6.	Eisen und Stahl:										
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Zentr.	frei.	—	—	7½ (6)	frei.	—	—	26¼	
	Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden und Kurhessen ist Roheisen auch beim Ausgange frei.										
	b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgl. Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	c) Alles geschmiedete Eisen, welches unter den Streck- und Schneid-Werken zu feinen Sorten verarbeitet ist, desgleichen schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern u. S 6 in Körben. 4 in Ballen.
	d) Weißblech und Eisendrath . . .	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	10 in Fässern u. S 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e) Eisenwaaren:										
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art,										

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thaler.	Sgr. (Gr.)	beim Ausgange. Thaler.	Sgr. (Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffee-Trommeln u. -Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen, gefertiget seyn, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmai, Kobalt	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen und Badischen Grenzen, Eisenerz .	. . . .	frei.	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	
Flachs, Werg, Hanf, Heede . .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren: a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch										

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaß-stab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thaler.	Sgr. (ggr.)	beim Ausgange. Thaler.	Sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
	gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . .	1 Schfl. / 1 Bayerisches Scheffel.	— / —	5 (4) / 20 (16)	— / —	— / —	— / 1	17½ / 10	— / —	— / —	
	Anmerk. 1. Rechts des Rheins wird in Bayern die Eingangsabgabe nach der Beilage A, die Ausgangsabgabe nach der Beilage B erhoben.										
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a genannten Getreidearten beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
	Weizen, Spelz oder Dinkel .	1 Dresdener Scheffel.	—	1⅚ (1½)	—	—	—	—	—	—	
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken .	1 dito	—	1¼ (1)	—	—	—	—	—	—	
	Gerste	1 dito	—	1 (¾)	—	—	—	—	—	—	
	Hafer und Heidekorn . . .	1 dito	—	⅞ (¾)	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte, unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.										
	b) Sämereien und Beeren:										
	1) Anis und Kümmel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat	1 Zentr.	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	—	—	
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Schfl. / 1 Bayerisches Scheffel.	— / —	5 (4) / 20 (16)	— / —	— / —	— / 1	17½ / 10	— / —	— / —	
	Anmerk. Auf einen Preußischen Scheffel Kleesaat können mit Einschluß des Sackes 89 Pfund, auf ein Bayerisches Scheffel desgleichen 360 Pfund gerechnet werden.										

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ßel und 24ßel), beim Eingange. Thaler.	Sgr. (ßel.)	beim Ausgange. Thaler.	Sgr. (ßel.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
Glas und Glaswaaren:										
a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt 5½ Preußische, 6¾ Altbayerische oder 4½ Rheinbayerische } Kubikfuß.										
b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden und Rändern; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben und Gestellen.
c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, in Formen gemustertes, bemaltes, vergoldetes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz . . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
d) Spiegelglas:										
1) wenn das Stück nicht über 288 Preuß. oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische □ Zoll mißt,										
α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
aa) wenn das Stück nicht über 144 Preuß. □ Zoll mißt . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	
bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preuß. □ Zoll mißt .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	17 in Kisten.
β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										

Digitized by Google

Nr	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30tel und 24tel), beim Eingange. Thaler	Sgr. (Gr.)	beim Ausgange. Thaler	Sgr. (Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Thara wird vergü vom Zentner Bruttogewi Pfund
	Rhein- bayerische. □Zoll □Zoll Preuß. Altbayerische □Zoll.										
	über 288 bis 576 oder bis 666 oder 490	1 Stück.	1	—	–	—	1	45	—	—	
	= 576 = 1000 = 1156 = 888	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	= 1000 = 1400 = 1618 = 1242	1 Stück.	8	—	—	—	14	—	—	–	
	= 1400 = 1900 = 2196 = 1684	1 Stück.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	= 1900 □Zoll Preuß.	1 Stück.	30	—	—	—	52	30	—	—	
	e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □Zoll das Stück messen.	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	(20 in Fässern u. 3 (13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Thlr. oder 17 Fl. 30 Kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.										
11.	Häute, Felle und Haare:										
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare	1 Zentr.	frei.	—	1	20 (16)	frei.	—	2	55	(13 in Fässern u. 3 (6 in Ballen.
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	c) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und Haare	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
	d) Haare von Rindvieh	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
12.	Holz, Holzwaaren ꝛc.										
	a) Brennholz beim Wassertransport . .	1 Preuß. Klafter.	—	2½ (2)	—	—	—	—	—	—	
		1 Bayerisches Klafter.	—	—	—	—	—	8	—	—	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange: Thaler	Sgr. (Sgr.)	beim Ausgange: Thaler	Sgr. (Sgr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange: Fl.	Kr.	beim Ausgange: Fl.	Kr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:										
1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz . .	1 Schiffslast (37½ Zentner oder beim Flößen 75 Preuß. Kub.Fuß.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
2) Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubik-Fuß.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben, für:										
aa) Masten	1 Stück	1	10 (8)	—	—					
bb) Bugsprieten oder Spieren	1 dito	1	—	—	—					
cc) Blöcke oder Balken von hartem Holz .	6 dito	1	—	—	—					
dd) Balken von Kienen- oder Tannenholz .	30 dito	1	—	—	—					
ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1Schiffslst.	—	15 (12)	—	—					
c) Holzborke oder Gerber-Lohe, desgleichen Holzkohlen	1 Zentr.	frei.	—	—	2½ (2)	frei.	—	—	8¾	
d) Holzasche	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	frei.	—	—	35	
e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaum-										

Digitized by Google

Nr	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ßel und 24ßel), beim Eingange. Thaler	Sgr. (30ßl.)	beim Ausgange. Thaler	Sgr. (30ßl.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
	arbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, Holzuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei- und Rothstifte	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	(20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.										
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohen und blos gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
13.	Hopfen	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
14.	Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	(23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
15.	Kalender,										
	a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt;										
	b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder 52½ Kreuzer für den Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thaler.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgange Thaler.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
Kalk und Gips, gebrannter . . .	4 Scheffel oder 1 Tonne.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
Anmerk. Kalk und Gips können, in sofern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen.										
Karden oder Weberdisteln . . .	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen .	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
Kupfer und Messing:										
a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte auch plattirte Tafeln und Bleche . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:										
Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronce (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder										

Digitized by Google

Nr	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thaler.	Sgr. (30Sr.)	beim Ausgange. Thaler.	Sgr. (30Sr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
	Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unächten Steinen u. dergl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42 und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren und dergleichen mehr . . .	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thaler.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgange Thaler.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
Leder und daraus gefertigte Waaren:										
a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder; auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
Ausnahme. Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Kontrole für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
c) Grobe Schuhmacher- Sattler- und Täschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge, und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:										
a) Rohes Garn	1 Zentr.	—	5	—	—	-	17½	—	—	
b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn . .	1 Zentr.	1	(4) —	—	—	1	45	—	—	

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaß-stab der Verzol-lung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thaler.	Sgr. (30stl.)	beim Ausgange. Thaler.	Sgr. (30stl.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Thara wird vergü vom Zentner Bruttogewic Pfund.
	c) Zwirn	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch .	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich.	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein: aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz und von Heiligenstadt bis Nordhausen, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten; bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine; cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.										
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Zwirnspitzen	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaß-stab der Verzol-lung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thaler.	Sgr. (30stel)	beim Ausgange. Thaler.	Sgr. (30stel)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	16 in Kisten.
Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke .	1 Zentr.	frei.	—	3	—	frei.	—	5	15	
Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen .	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	—	—	—	—	
Material- und Specerei- auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:										
a) Bier aller Art in Fässern	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
b) Branntwein aller Art, insbesondere auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
c) Essig aller Art in Fässern	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	11 in Ueberfässern.
d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
e) Oel in Flaschen oder Kruken eingehend .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
f) Wein und Most, auch Cider . . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
g) Butter	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	16 in Fässern u. Töpfen.
Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend.	. . . .	—	—	—	—	1	45	—	—	
Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei.										
h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thaler	Sgr. (5 Gr.)	beim Ausgange. Thaler	Sgr. (5 Gr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Thara wird vergütet: vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
	i) Früchte (Südfrüchte); auch Blätter:										
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten u. dergl. . Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück {20 Sgr. / 16 gGr.} oder 1 Fl. 10 Kr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	{20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsigkerne, Rosinen, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen u. dergl. . .	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	{13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskat-Nüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	{18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	l) Heringe	1 Tonne.	1	—	—	—	1	45	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten.
	m) Kaffee- und Kaffeesurrogate . . .	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	
	n) 1. Kakao in Bohnen	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	{10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
	2. Kakao-Masse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocoladesurrogate	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	{20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o) Käse aller Art	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	{20 in Kisten v. 1 Zentr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Zentner. 11 in Fässern und Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

Nr	Benennung der Gegenstände.	Maaß-stab der Verzol-lung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thaler.	Sgr. (gr.)	beim Ausgange. Thaler.	Sgr. (gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon . .	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen . . .	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	—	—	—	
	r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als Austern, Hummern Muscheln, Schildkröten	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	s) Reis	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern. 4 in Ballen.
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
	u) Syrop	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	11 in Fässern.
	v) Taback:										
	1) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Zentr.	5	15 (12)	—	—	9	37½	—	—	12 in Fässern und Kanasterkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
	2) Tabacksfabrikate, als: Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftaback in Carotten oder										

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thaler.	Sgr. (Sgr.)	Ausgange. Thaler.	Sgr. (Sgr.)	nach dem 24-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	Ausgange. Fl.	Kr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
	Stangen und gerieben, auch Tabacksmehl	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Thara für die äussere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, u. 12 Pfund, falls sie in Körbchen verpackt sind.
w)	Thee	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	23 in Kisten.
x)	Zucker:										
1)	Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	14 in Fässern mit Dauben v. Eichen- u. anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
2)	Rohzucker und Farin (Zuckermehl) .	1 Zentr.	9	—	—	—	15	45	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten v. 8 Zntr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentner. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
3)	Lumpenzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	1 Zentr.	5	15	—	—	9	37½	—	—	14 in Fässern mit Dauben v. Eichen- u. anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange Thaler.	Eingange Sgr. (gGr.)	Ausgange Thaler.	Ausgange Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange Fl.	Eingange Xr.	Ausgange Fl.	Ausgange Xr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
4) Rohzucker mit derselben Bestimmung und unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen .	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten v. 8 Zntr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentner. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
Oel, in Fässern eingehend	1 Zentr.	1	20 (16)	—	—	2	55	—	—	
Anmerk. 1. Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf einen Zentner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden. Anmerk. 2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen . . .	1 Zentr.	—	1 (⅔)	—	—	—	3½	—	—	
Papier- und Pappwaaren:										
a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
b) alle andere Papiergattungen . . .	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinäre Bilderbogen, gehören zu den Lit. b benannten Papiergattungen. Anmerk. 2. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
c) Papiertapeten	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

Nr	Benennung der Gegenstände.	Maaß-stab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thaler.	Sgr. (30stel)	beim Ausgange. Thaler.	Sgr. (30stel)	Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
28.	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze u. dergl. .	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Fertige, nicht überzogene Schaafpelze	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten 6 in Ballen.
29.	Schießpulver.	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.
30.	Seide und Seidenwaaren:										
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide . . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe, endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide .	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind .	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31.	Seife:										
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) Gemeine weiße	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thaler.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgange. Thaler.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.
Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel und Kontrolvorschriften . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler oder 52½ Kreuzern vom Zentner erhoben.										
Steine:										
a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind	1 Schiffslst. oder 37½ Zentr.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unächte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene ächte und unächte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten.
Anmerk. zu a und b. 1. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe. 2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei. 3. Lithographir-Steine . . .	1 Stück.	—	—	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	
Steinkohlen	1 Zentr.	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	—	—	
Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe eingehend	1 Zentr.	—	⅓ (⅓)	—	—	—	—	—	—	
Anmerk. 2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Bayerschen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Zentr.	—	—	—	—	—	1	—	—	

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thaler	Sgr. (Gute.)	beim Ausgange. Thaler	Sgr. (Gute.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Thara wird vergü vom Zentne Bruttogewi Pfund.
35.	Stroh-, Rohr- und Baſtwaaren:										
	a) Matten und Fußdecken von Baſt, Stroh, und Schilf	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	b) Stroh- und Baſtgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten.
	c) Feine Baſt- und Strohhüte . . .	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	9 in Ballen.
36.	Talg (eingeſchmolzenes Thierfett) und Stearin	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Fäſſern u. K
37.	Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, gemeines Pech . . .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
38.	Töpferthon und Töpferwaaren:										
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
	b) Gemeine Töpferwaaren, Flieſen, Schmelztiegel	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	c) Einfarbiges oder weißes Fayance oder Steingut, irdene Pfeiffen	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder verſilbertes Fayance oder Steingut .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	e) Porzellan, weißes	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Zentr.	25	—	—	—	43	45	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	g) Fayance, Steingut und anderes Erdgeſchirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemiſchen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . .	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaß-stab der Verzol-lung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thaler.	Sgr. (Silbergr.)	beim Ausgange. Thaler.	Sgr. (Silbergr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	beim Ausgange. Fl.	Kr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
Vieh:										
a) Pferde, Mauleſel, Maulthiere, Eſel.	1 Stück.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
b) Ochſen und Stiere	1 Stück.	5	—	—	—	8	45	—	—	
Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere ſind ſteuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß ſie als Zug- oder Laſtthiere zum Angeſpann eines Reiſe- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reiſenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müſſen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										
c) Kühe	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
d) Rinder (Jungvieh)	1 Stück.	2	—	—	—	3	30	—	—	
e) Schweine (ausgenommen Spanferkel),										
1) gemäſtete	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
2) magere	1 Stück.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
f) Hämmel	1 Stück.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
Anmerk. Auf der Grenzlinie von Ober-Wieſenthal in Sachſen bis Schuſterinſel in Baden werden magere Ochſen, ingleichen Stiere, Kühe und Rinder, zur Nachzucht in einzelnen Stücken und nicht zum Handel beſtimmt, auf obrigkeitliche den Einbringern zu ertheilende Beſcheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifſätze eingelaſſen.										
Wachsleinwand, Wachsmouſſelin, Wachstaft, Wachswaaren:										
a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	} 13 in Kiſten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmouſſelin, Wachstaft und Malertuch.	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
c) Feine boſſirte Wachswaaren . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kiſten.
Wolle und Wollenwaaren:										
a) Schaafwolle, rohe und gekämmte .	1 Zentr.	frei.	—	2	—	frei.	—	3	30	

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingange. Thaler.	Sgr. (gGr.)	Ausgange. Thaler.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingange. Fl.	Kr.	Ausgange. Fl.	Kr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
	b) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn . . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
	c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien	1 Zentr.	30	—	—	—	52	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren und dergleichen mit Leinen gemischt	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
42.	Zink und Zinkwaaren:										
	a) roher Zink	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten 6 in Körben.
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren . .	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	
	c) Feine auch lackirte Zinkwaaren . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben.
43.	Zinn und Zinnwaaren:										
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . . .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten 6 in Körben.
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs, beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

a. von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln . .	vom Stück	1⅓	Thlr.	oder	2	Fl. 20 Kr.
b. „ Ochsen und Stieren	„	— 1	„	„	1	„ 45 „
c. „ Kühen und Rindern	„	— ½	„	„	—	„ 52½ „
d. „ Schweinen und Schaafvieh	„	— ⅙	„	„	—	„ 17½ „

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4) Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen,

ist zu erheben:

	Vom Zentner. Thaler.	Sgr.	Fl.	Xr.
1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2, c); feine Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3, c) (4, b) (6, e, 3) (10, e) (12, f); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27, d) (31, c) (33, b) (35, b und c) (38, g und h) (40, c) (43, b); neuen Kleidern (18); kurze Waaren (20); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22, f, g und h); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41, c u. d):				
a) in sofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht . .	4	—	7	—

Digitized by Google

	Vom Zentner. Thaler.	Sgr.	Fl.	Kr.
b) auf anderem Wege	2	—	3	30
2) Von Baumwollengarn (2, b) und gefärbtem Wollengarn (41, b)	2	—	3	30
3) Von raffinirtem Zucker (25, x, 1)	1	10	2	20
4) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19); Gewürzen (25, k); Kaffee (25, m); Tabacksfabrikaten (25, v, 2); Schaafwolle (41, a)	1	(8) —	1	45
5) Von rohem Zucker und Farin (25, x, 2)	—	20	1	10
6) Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5, d); Schwefelsäure (5, n); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25, r); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	—	(16) 10	—	35
7) Von Mennige (5, d); grünem Eisenvitriol (5, e); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5, l); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büsten, Kaminen	—	(8) 5	—	17½
		(4)		

8) Von Salz (25, t), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich-Polnischen Salzadministration unter Kontrole der Königlich-Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . . . . 3 Thlr.

	Von der Tonne. Thaler.	Sgr.	Fl.	Kr.
9) Von Heringen (25, l)	—	10	—	35
		(8)		

Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10) Von Waizen und andern unter Nr. 11 nicht besonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülsenfrüchten, als Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . 3 Silbergr.

11) Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . 2 Silbergr.

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwischen der Oder und dem Rhein, diesen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner wenn sie

B. auf der linken Rheinseite landwärts ein- und auf der rechten Rheinseite ohne Ueberschreitung der Oder wieder ausgehen; desgleichen wenn sie

Digitized by Google

C. auf der rechten Rheinseite (mit Ausschluß der unter Abschnitt I gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberschreitung des Rheins wieder ausgehen,
wird erhoben:

	Vom Zentner.			
	Thaler.	Sgr.	Fl.	Xr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II, Art. 2, c), neuen Kleidern (18), Leder und Lederarbeiten (21), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41)	1	—	1	—

Anmerk. Wenn diese Waaren auf den in den folgenden Abschnitten genannten Straßen durchgeführt werden, so wird von denselben nur die dort bestimmte geringere Durchgangsabgabe erhoben.

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgang höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1) Von Waaren, welche
   a. auf der linken Rheinseite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche
   b. auf dem Rheine, es sey zu Berg oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, oder umgekehrt; ingleichen welche
   c. auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Freilassing in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche
   d. über die nördliche Grenzlinie zwischen dem Rhein und der Elbe (beide Flüsse ausgeschlossen) eingehen und stromwärts aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt,

   vom Zentner . . . . . 10 Sgr. oder 35 Xr.

2) Von Waaren, welche
   a. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche
   b. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen, oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Freilassing bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt,

   vom Zentner . . . . . $4\frac{1}{2}$ Sgr. oder $15\frac{3}{4}$ Xr.

3) Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, so wie aus den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg a. R. und Freilassing (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeführt werden, oder umgekehrt,
   vom Zentner . . . . . $2\frac{2}{3}$ Sgr. oder 10 Xr.

4) Vom Vieh, und zwar:

	Vom Stück.			
	Thaler.	Sgr.	Fl.	Xr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	$\frac{5}{6}$	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	—	$\frac{1}{3}$	—	1

Digitized by Google

IV. Abſchnitt.

Bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchſchneiden und für welche die örtlichen Verhältniſſe eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die oberſten Finanz-Behörden der betheiligten Regierungen ſolche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen laſſen.

Vierte Abtheilung.

Hinſichts der Schiffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weſer, dem Rhein und deſſen Nebenflüſſen (Moſel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Beſtimmungen, oder den, auf den Grund derſelben über die Schiffahrt auf einzelnen dieſer Ströme bereits abgeſchloſſenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Beſtimmungen.

1) Der dem Tarif zum Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Heſſen allgemein eingeführten Gewichten übereinſtimmende Zentner, der Zoll-Zentner, iſt in hundert Pfunde getheilt, und es ſind von dieſen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Preußiſchen (Kurheſſiſchen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayeriſchen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayeriſchen Kilogrammen,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Württembergiſchen Pfunden,
$933\frac{673}{1000}$ = 1000 Sächſiſchen (Dresdener) Pfunden.

Demnach ſind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußiſchen (Kurheſſiſchen) Pfunden,
28 = 25 Bayeriſchen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayeriſchen Kilogramm,
14 = 15 Württembergiſchen Pfunden,
14 = 15 Sächſiſchen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußiſchen (Kurheſſiſchen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayeriſchen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayeriſchen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergiſchen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächſiſchen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

Digitized by Google

2) Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:
für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.
Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

3) a. Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußern Umgebung wird Thara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es zum Beispiel bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Thara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Thara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungeu (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

b. Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und Fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3) von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c. Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d. Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Thara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.

2) Gehen Waaren, für welche eine Thara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Thara gerechnet werden.
Unter den im Tarif mit einem höheren Tharasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Thara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zoll-Behörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Thara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Thara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Digitized by Google

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Thara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.

4) In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tharasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

c. Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt IV) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
= = = einspännigen Fuhrwerks zu funfzehn Zentner,
= = = zweispännigen = zu vier und zwanzig Zentner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

4) Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen, und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren, nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

5) Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewicht angegeben werden. Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet. Auch soll die Deklaration der zuletzt gedachten Artikel, als: „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II, Nr. 20) nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung in allen diesen Fällen nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

6) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

Digitized by Google

b. Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c. Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thlr. oder 52$\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

7) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, addressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

8) a. Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8$\frac{3}{4}$ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Funfzig Thalern oder 87$\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b. Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringern Sätzen als sechs Thalern oder 10$\frac{1}{2}$ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von Zehn Thalern oder 17$\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens Zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von Zehn Thalern oder 17$\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von Zehn Thalern oder 17$\frac{1}{2}$ Gulden erheben.

c. Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, in sofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

9) Es bleiben bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

10) Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besondern Kundmachungen verwiesen.

Digitized by Google

Beilage A.
zum Vereins-Zolltarif.

Eingangs-Zoll vom Getreide

im Königreiche Bayern (mit Ausschluß der Grenze links des Rheins).

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolles von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Roggen.						Gerste.						Hafer und Wicken.					
Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
1	—	8	—	1	12	1	—	8	—	—	24	1	—	6	—	—	36	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
8	1	12	—	—	48	8	1	12	—	—	18	6	1	7	59	—	24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
12	1	13	59	—	24	12	1	13	59	—	9	8	—	8	59	—	12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	6
14	—	15	59	—	12	14	—	15	59	—	6	9	—	10	59	—	6	8	—	8	59	—	6	5	—	6	—	frei.	
16	—	20	—	frei.		16	—	20	—	frei.		11	—	15	—	frei.		9	—	12	—	frei.				und darüber.			
		und darüber.						und darüber.						und darüber.						und darüber.									

Digitized by Google

Beilage B.
zum Vereins-Zolltarif.

Ausgangs-Zoll vom Getreide

im Königreiche Bayern (mit Ausschluß der Grenze links des Rheins).

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolles von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Roggen.						Gerste.						Hafer und Wicken.					
Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preise.				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
1	—	15	59	frei.		1	—	15	59	frei.		1	—	10	59	frei.		1	—	8	59	frei.		1	—	4	59	frei.	
16	—	17	59	—	9	16	—	17	59	—	3	11	—	12	59	—	6	9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	3
18	—	20	29	—	30	18	—	20	29	—	12	13	—	15	29	—	24	10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
20	30	25	29	1	12	20	30	25	29	—	30	15	30	20	29	1	—	10	30	13	29	—	42	8	—	9	59	—	30
25	30	30	29	2	24	25	30	30	29	1	—	20	30	25	29	2	—	13	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
30	30	35	29	4	—	30	30	35	29	1	36	25	30	30	29	3	36	16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
35	30	40	—	6	—	35	30	40	—	2	24	30	30	35	—	5	24	20	30	25	—	3	36	14	—	16	—	2	24
		und darüber.						und darüber.						und darüber.						und darüber.						und darüber.			

J. 1839.

Digitized by Google

Sammlung von Gesetzen ꝛc.
für Kurhessen.

Jahr 1839. — Nr XIII. — December.

Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und des Aeusern,

vom 23sten December 1839,

die Einführung des neuen Vereins-Zolltarifs betreffend.

In Beziehung auf die durch Gesetz vom 21sten d. M. geschehene Verkündigung des neuen Vereins-Zolltarifs wird, nach höchster Entschließung Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) hinsichtlich des durch den erwähnten Tarif eingeführten Zollgewichts die Eintheilung des Zollpfundes in 30 Loth Statt findet;

2) das Zollgewicht auch bei den ermäßigten Eingangs-Abgaben, welche nach dem Staatsvertrage vom 1sten November 1837, Uebereinkunft E, von gewissen Erzeugnissen der zum Hannoverschen Steuerverbande gehörigen Staaten erhoben werden, in Anwendung kommt; dagegen

3) bei der Erhebung der Ausgleichungs-Abgaben fernerhin der bisherige Gewichts-Maasstab zur Grundlage dient;

4) der Eingangszoll von den durch die Staatsposten ohne vorschriftsmäßige Inhalts-Erklärung eingehenden Gegenständen nach den hier beigefügten Tabellen I und II erhoben werden soll.

Da sodann durch den gedachten neuen Zoll-Tarif diejenigen Zoll-Ermäßigungen, welche in dem mit dem Königreiche der Niederlande am 21sten Januar d. J. abgeschlossenen Handelsvertrage für den Eingang von raffinirtem Zucker, Lumpenzucker zum Versieden und Reis verabredet worden, allgemein ausgesprochen sind; so findet man sich zu der Erklärung veranlaßt, daß dieses in der Erwartung geschehen sey, daß diejenigen anderen Staaten, welche hieraus Vortheile erlangen, sich bei den deshalb eingeleiteten Verhandlungen zu billigen Gegenleistungen verstehen werden.

Cassel am 23sten December 1839.

Der Finanzminister. Der Minister des Aeusern.

Motz. Steuber.

(Ausgegeben zu Cassel am 24sten December 1839.)

Digitized by Google

Tabelle I.

zur Berechnung der Abgaben vom Brutto-Gewichte zum Satze von 110 Thalern für den Zoll-Zentner Netto bei einer Vergütung von 22 Pfund Thara für Kisten.

Brutto-Gewicht.		Abgaben-Betrag.			Brutto-Gewicht.	Abgaben-Betrag.			Brutto-Gewicht.	Abgaben-Betrag.			Brutto-Gewicht.	Abgaben-Betrag.			Brutto-Gewicht.	Abgaben-Betrag.		
Pfund	Loth.	Thlr.	gGr.	Pf.	Pfund.	Thlr.	gGr.	Pf.	Pfund.	Thlr.	gGr.	Pf.	Pfund.	Thlr.	gGr.	Pf.	Pfund.	Thlr.	gGr.	Pf.
—	3	—	2	—	14	12	—	4	30	30	21	4	58	49	18	5	80	68	15	5
—	6	—	4	1	15	12	20	14	37	31	17	14	59	50	14	14	81	69	11	15
—	9	—	6	2	16	13	17	7	38	32	14	7	60	51	11	8	82	70	8	8
—	12	—	8	3	17	14	14	1	39	33	11	1	61	52	8	1	83	71	5	2
—	15	—	10	4	18	15	10	10	40	34	7	10	62	53	4	11	84	72	1	11
—	18	—	12	5	19	16	7	3	41	35	4	4	63	54	1	4	85	72	22	5
—	21	—	14	6	20	17	3	13	42	36	—	13	64	54	21	14	86	73	18	14
—	24	—	16	7	21	18	—	6	43	36	21	7	65	55	18	7	87	74	15	8
—	27	—	18	8	22	18	21	—	44	37	18	—	66	56	15	1	88	75	12	1
1	—	—	20	9	23	19	17	9	45	38	14	10	67	57	11	10	89	76	8	11
2	—	1	17	2	24	20	14	3	46	39	11	3	68	58	8	4	90	77	5	4
3	—	2	13	12	25	21	10	12	47	40	7	13	69	59	4	13	91	78	1	13
4	—	3	10	5	26	22	7	6	48	41	4	6	70	60	1	7	92	78	22	7
5	—	4	6	15	27	23	3	15	49	42	1	—	71	60	22	—	93	79	19	—
6	—	5	3	8	28	24	—	9	50	42	21	9	72	61	18	9	94	80	15	10
7	—	6	—	2	29	24	21	2	51	43	18	3	73	62	15	3	95	81	12	3
8	—	6	20	11	30	25	17	12	52	44	14	12	74	63	11	12	96	82	8	13
9	—	7	17	5	31	26	14	5	53	45	11	6	75	64	8	6	97	83	5	6
10	—	8	13	14	32	27	10	15	54	46	7	15	76	65	4	15	98	84	2	—
11	—	9	10	8	33	28	7	8	55	47	4	8	77	66	1	9	99	84	22	9
12	—	10	7	1	34	29	4	2	56	48	1	2	78	66	22	2	100	85	19	3
13	—	11	3	11	35	30	—	11	57	48	21	11	79	67	18	12				

Anmerkung. Bei der Abgaben-Erhebung bleiben außer Betracht und werden nicht versteuert alle Waaren-Quantitäten unter drei Loth ($\frac{1}{10}$ Zollpfund).

Der Betrag der Abgaben wird auf Viertelgroschen abgerundet, so daß die überschießenden Heller — Bruchtheile unter $\frac{1}{4}$ gGr. — unerhoben bleiben.

Digitized by Google

Tabelle III.

zur Berechnung der Abgaben vom Brutto-Gewichte zu dem Satze von 110 Thalern für den Zoll-Zentner Netto bei einer Vergütung von 13 Pfund Thara für Ballen.

Brutto-Gewicht.		Abgaben-Betrag.			Brutto-Gewicht.	Abgaben-Betrag.			Brutto-Gewicht.	Abgaben-Betrag.			Brutto-Gewicht.	Abgaben-Betrag.			Brutto-Gewicht.	Abgaben-Betrag.		
Pfund	Loth.	Thlr.	gGr.	Hlr.	Pfund.	Thlr.	gGr.	Hlr.	Pfund.	Thlr.	gGr.	Hlr.	Pfund	Thlr.	gGr.	Hlr.	Pfund.	Thlr.	gGr.	Hlr.
—	3	—	2	4	14	13	9	8	36	34	10	13	58	55	12	2	80	76	13	7
—	6	—	4	9	15	14	8	8	37	35	9	13	59	56	11	1	81	77	12	6
—	9	—	6	14	16	15	7	7	38	36	8	12	60	57	10	1	82	78	11	6
—	12	—	9	2	17	16	6	7	39	37	7	12	61	58	9	—	83	79	10	5
—	15	—	11	7	18	17	5	6	40	38	6	11	62	59	8	—	84	80	9	4
—	18	—	13	12	19	18	4	6	41	39	5	11	63	60	6	15	85	81	8	4
—	21	—	16	1	20	19	3	5	42	40	4	10	64	61	5	15	86	82	7	3
—	24	—	18	5	21	20	2	5	43	41	3	9	65	62	4	14	87	83	6	3
—	27	—	20	10	22	21	1	4	44	42	2	9	66	63	3	14	88	84	5	2
1	—	—	22	15	23	22	—	4	45	43	1	8	67	64	2	13	89	85	4	2
2	—	1	21	14	24	22	23	3	46	44	—	8	68	65	1	13	90	86	3	1
3	—	2	20	14	25	23	22	3	47	44	23	7	69	66	—	12	91	87	2	1
4	—	3	19	13	26	24	21	2	48	45	22	7	70	66	23	12	92	88	1	—
5	—	4	18	13	27	25	20	2	49	46	21	6	71	67	22	11	93	89	—	—
6	—	5	17	12	28	26	19	1	50	47	20	6	72	68	21	11	94	89	22	15
7	—	6	16	12	29	27	18	1	51	48	19	5	73	69	20	10	95	90	21	15
8	—	7	15	11	30	28	17	—	52	49	18	5	74	70	19	10	96	91	20	14
9	—	8	14	11	31	29	16	—	53	50	17	4	75	71	18	9	97	92	19	14
10	—	9	13	10	32	30	14	15	54	51	16	4	76	72	17	9	98	93	18	13
11	—	10	12	10	33	31	13	15	55	52	15	3	77	73	16	8	99	94	17	13
12	—	11	11	9	34	32	12	14	56	53	14	3	78	74	15	8	100	95	16	12
13	—	12	10	9	35	33	11	14	57	54	13	2	79	75	14	7				

Anmerkung. Bei der Abgaben-Erhebung bleiben außer Betracht und werden nicht versteuert alle Waaren-Quantitäten unter drei Loth ($\frac{1}{5}$ Zollpfund).

Der Betrag der Abgaben wird auf Viertelgroschen abgerundet, so daß die überschießenden Heller — Bruchtheile unter $\frac{1}{4}$ gGr. — unerhoben bleiben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

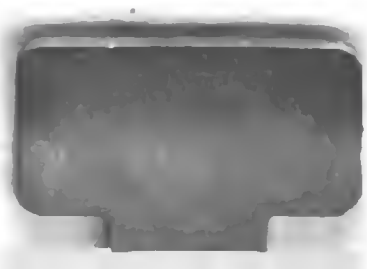

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google